Grundriß

des

Staatsrechts des Königreichs Sachsen.

Von

Dr. Carl Victor Fricker,
o. ö. Professor an der Universität Leipzig.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1891.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Vorrede.

Die vielen mir selbst bekannten und bewußten Mängel meines kleinen Buches wurzeln alle in demselben Punkte: ich habe aus nicht weiter zu erörternden Gründen die Schrift während des Druckes ausgearbeitet. Das ist für den Inhalt nicht ohne Folgen geblieben, hat aber insbesondere in Beziehung auf die Form geschadet. Ich hebe namentlich die verhältnißmäßig vielen Druckfehler hervor, deren wichtigste am Schluß zusammengestellt wurden. Ganz besonders aber hat die aufgedrängte Art des Arbeitens eine gleichmäßige Durchführung des ursprünglichen Planes verhindert. Dennoch bin ich der Meinung, daß die Bezeichnung als „Grundriß" sich noch rechtfertigen läßt. Für einzelne Theile hat er freilich einen andern Sinn als für andere. Er entspricht aber allen Theilen in sofern, als sowohl der Lehrbuchs- als der Handbuchscharacter überall vermieden wurde. Die staatsrechtliche Theorie tritt nicht minder zurück als der Zweck eines practischen Kommentars. Jene wird mit voller Absicht der Disciplin des „Deutschen Staatsrechts" überlassen, dieser der Praxis selbst. Ein anspruchsloser treuer Führer beim Studium des öffentlichen Rechts des engeren Sächsischen Vaterlands möchte das Buch sein. Es will den Leser nöthigen, sich in die Gesetze selbst, vor Allem in die Verfassung, zu vertiefen, um dadurch ein Bild von ihrem wesentlichen Inhalt durch eigene Arbeit zu gewinnen.

Den Grundrißcharacter möchte ich auch darin finden, daß ich die hauptsächlich in Betracht kommenden Werke der Literatur zwar im Allgemeinen anführe, aber nicht ihre Meinungen zu jeder Frage registrire. Dem Hauptzweck des Buchs, wie er eben angegeben wurde, hätte das nur Eintrag thun können.

Uebrigens bitte ich, auf Seite 12 noch zwei Erscheinungen der Literatur nachzutragen, die für das Staatsrecht, wenn auch nicht in erster Linie, doch jedenfalls mit, Bedeutung haben, und nur vermöge eines unliebsamen Zufalls weggeblieben sind:

von der Mosel, Repertorium des Königlich Sächsischen Verwaltungsrechts (zur Zeit in 6. Auflage erscheinend) und

Fischer, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen (jährlich 8 Hefte; seit 1880 erscheinend und jetzt im 12. Band stehend).

Natürlich habe ich bei der Ausarbeitung meines Grundrisses in erster Linie meine Zuhörer im Auge gehabt. Die in der allgemeinen Staatsrechtsvorlesung dargelegten Begriffe bedürfen der Füllung mit einem konkreteren Inhalt; dies soll die besondere Vorlesung vermitteln, die nicht blos einen praktischen Zweck hat. Dem mündlichen Vortrag bleibt die Aufgabe, die Verbindung zwischen Beidem herzustellen und Einzelnes weiter zu führen — eine nicht geringe Aufgabe für eine Vorlesung kleinsten Umfangs.

Das vollendete Studium des Deutschen Staatsrechts ist natürlich vorausgesetzt.

26. Juli 1891. *F.*

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung.

§ 1. Aufgabe. System 1
§ 2. Historisches 1
§ 3. Quellen 10
§ 4. Literatur 11

Erster Theil. Die Constituirung der Elemente des Staats.

I. Der König.

§ 5. Die Person des Königs 13
§ 6. Die persönliche Stellung des Königs 17
§ 7. Das Königliche Haus 21

II. Staatsgebiet und Volk.

§ 8. Uebersicht 30
§ 9. Gebietsabschluß 34
§ 10. Staatsangehörigkeit 36
§ 11. Der Adel 38
Anhang I. Die adeligen Lehen 49
Anhang II. Das Standeserhöhungsrecht 51
Anhang III. Die Juden (und § 33 der VU. überh.) . . 53
§ 12. Die Kirchen- und Religionsgesellschaften 54
§ 13. Die Gemeinden 70
§ 14. Die Bezirksverbände 87
§ 15. Die Kreiscorporationen 91
§ 16. Die Oberlausitz 93

Zweiter Theil. Die Ausübung der Staatsgewalt.

§ 17. Allgemeine Grundsätze. Grenzen 104
I. Gliederung nach den Stufen. Regierung u. Verwaltung.
1. Die Organe.
§ 18. Der Regent 105

Seite.

§ 19. Staatsrath und Miniſterium 110
§ 20. Verwaltungsorganiſation 111
§ 21. Die Staatsdienergeſetzgebung 116
§ 22. Die Ständeverſammlung 127
§ 23. 2. Die Function 157
§ 24. II. Gliederung nach der Art der Wirkſamkeit. Insbeſondere Geſetzgebung und Vollziehung 165
III. Gliederung nach den materiellen Aufgaben.
§ 25. 1. Juſtiz u. Verwaltung. Insbeſ. innere Verwaltung . . 173
§ 26. Kirchen-, Schul- und Stiftungsweſen 194
§ 27. 2. Auswärtige und Militärverwaltung 198
§ 28. 3. Finanzverwaltung 201
§ 29. Das Expropriationsrecht 238

§ 30. **Dritter Theil. Verfaſſungsgarantien** . . . 242

Anhang. Tab. I. Die Markgrafen von Meißen Wettiniſchen Geſchlechts.
Tab. II. Die Curfürſten und Könige von Sachſen.

Nachweisung

der allegirten und erklärten Verfassungsparagraphen.

§		Seite.
1	der VU.	34, 35, 96, 100.
2	„	35, 105, 158, 159.
3	„	158, 159.
4	„	17, 106, 158, 159, 246.
5	„	20, 35, 158, 159.
6	„	14, 15, 96, 98, 105.
7	„	14, 15, 96, 98, 100, 105.
8	„	18.
9/13	„	106 flg.
9	„	106, 107, 108, 157.
10	„	106, 107, 172.
11	„	25, 106, 107, 141, 157, 158, 159.
12	„	107, 157, 170.
13	„	108, 216.
14	„	157.
15	„	18.
16/22	„	203 flg.
16	„	14, 25, 105, 204, 205.
17	„	49, 204, 210, 229, 237, 238, 239.
18	„	49, 158, 159, 205, 229.
19	„	112, 204, 206, 238.
20	„	14, 19, 25, 105, 157, 158, 159, 204, 205, 206, 216.
21	„	19, 211.
22	„	105, 158, 159, 204, 209, 210, 211, 221, 238.
23	„	21, 22, 24, 25, 158, 159, 209, 211, 212, 218, 221, 238.
24/40	„	104.
24	„	104, 138.
25	„	36, 71.
26	„	104.
27	„	165, 240.
28	„	105, 165.
29	der VU.	199.
30	„	104, 199.
31	„	238 flg.
32	„	63, 64, 65.
33	„	53, 104.
34	„	38, 104, 112, 126.
35	„	105.
36	„	158, 159, 186, 250, 251, 252.
37/40	„	104, 223 flg.
37	„	104, 223, 225.
39	„	104, 158, 223, 225.
41	„	55, 110, 111, 114, 173, 194, 195, 198, 201, 231, 233, 237, 247, 252, 253.
42	„	245, 246.
43	„	157, 171, 247, 248.
44/55	„	173, 176.
44	„	116, 173, 176.
45	„	188.
47	„	175, 176.
49	„	126, 174.
50	„	174, 237.
52	„	176.
55	„	104.
56/60	„	194 flg.
56	„	54, 63, 196.
57	„	55, 63, 195, 197.
58	„	195, 196.
59	„	194, 197.
60	„	158, 159, 194, 195.
61/84	„	130 flg.
61	„	91, 96, 130, 158.
62	„	141, 150.
63/66	„	130 flg.
63	„	25, 40, 41, 42, 44, 46, 48, 103, 130, 131, 132, 138, 139, 140, 144.

§		Seite.
64	der VU.	131, 138, 140, 144.
65	„	131, 132, 135, 139, 140, 141.
66	„	139, 140.
67	„	131, 144, 150.
68/70	„	132.
68	„	130, 133.
69	„	132.
71	„	140, 141, 142.
72	„	144, 145, 150.
73	„	135, 139.
74	„	132, 137, 138, 140.
75	„	139, 158.
76	„	151.
77	„	132.
78	„	130, 138, 158, 159.
79	„	92, 158, 159.
80	„	153, 160.
81	„	130, 151, 158.
82	„	130, 144, 145, 150, 151, 158.
83	„	17, 151, 152.
84	„	151, 158, 159.
85/111	„	158 flg.
85	„	159, 166.
86	„	159, 166.
87	„	167, 171.
88	„	132, 157, 159, 165, 170, 171.
89	„	226, 229.
90	„	167.
91	„	167.
92	„	152, 155, 160, 167, 168, 170, 234, 235.
93	„	167.
94	„	167, 168.
95	„	167.
96/106	„	159, 220 flg.
96	„	159, 198, 199, 223, 224, 225, 229.
97	„	224, 226, 227, 229, 233, 234.
98	„	141, 158, 221, 226, 233.
99	„	157, 158, 163, 221, 230, 231.
100	„	228, 229, 234, 236.
101	„	234.
102	„	228.
103	„	141, 152, 157, 225, 226, 234, 235, 236.
104	„	222, 223, 224, 229.
105	„	141, 157, 207, 225, 226, 237.
106	der VU.	221, 230, 231, 237.
107	„	112, 158, 206, 207, 208, 209, 232.
108	„	205, 206.
109/11	„	247 flg.
109	„	159, 160, 247, 248.
110	„	157, 159, 160, 172, 247, 248. 249, 250.
111	„	158, 159, 160, 186 flg., 248, 250 flg.
112	„	159, 222.
113	„	160, 161, 248, 249.
114	„	141, 152, 158.
115	„	106, 141, 142, 143.
116	„	140, 141, 142, 158.
117	„	142, 145.
118	„	141.
119	„	142, 161.
120	„	151, 230.
121	„	153, 156.
122	„	153, 167, 221, 223.
123	„	152.
124	„	152.
125	„	152.
126	„	152.
127	„	151.
128	„	151, 152, 158, 159.
130	„	152, 153.
131	„	151, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 167, 168, 234.
132	„	153, 159, 160, 162, 167.
133	„	162, 167.
134	„	163.
135	„	151.
136	„	152.
137	„	149.
138/53	„	242 flg.
138	„	106, 107, 159, 242, 243.
139	„	118, 242, 243.
140	„	159, 160, 242, 252 flg.
141/51	„	242, 255 flg.
141	„	152, 153, 159, 160, 255.
143	„	141, 256.
145	„	255, 258.
146	„	256.
147	„	256.
148	„	260.
150	„	256.
152	„	9, 100, 141, 152, 158, 159, 169, 170, 242.
153	„	170, 242, 258 flg., 260.
154	„	9, 38, 166, 171, 242.

Staatsrecht des Königreichs Sachsen.

Grundriß.

Einleitung.

§ 1.

Aufgabe. System.

§ 2.

Historisches.

Gretschel-Bülau, Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates, 2. Aufl., 3 Bde., 1862 flg.

Böttger-Flathe, Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen, 2. Aufl., 3 Bde, 1870 flg.

Brandes, Grundriß der Sächsischen Geschichte 1860.

Schulze, Einleitung zu den Sächs. Hausgesetzen in dessen Buch „Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser", Bd. III., 1883, S. 5 flg.

Posse, die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahr 1486. Leipzig 1889.

Posse, die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Großen 1881.

Hofmeister, das Haus Wettin (geneal.) 1889.

v. Witzleben, die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen 1881.

I. Auftreten des Hauses Wettin in der Geschichte im 10. Jahrhundert. „Sobald sie in der Geschichte handelnd auftreten, er-

ſcheinen ſie bereits als angeſehene, einem weitbekannten Geſchlechte angehörige, freie Männer". Schon Dietrich „de tribu Buzici", von dem aus die Wettiniſchen Fürſten in ununterbrochener Reihe abgeleitet werden können, wird als „vir egregiae libertatis" bezeichnet.

Raſches Zunehmen des Beſitzes und der Würden der Wettiner. Beſonders hervorzuheben:

Belehnung mit der Mark Meißen 1089 (Markgraf Heinrich d. Ä. von Eilenburg),

Belehnung mit der Landgrafſchaft Thüringen nach Abgang des bisherigen landgräflichen Geſchlechtes mit Heinich Raspe, 1247 (Heinrich der Erlauchte),

Belehnung mit dem mit der Curwürde verbundenen Herzogthum Sachſen 1423. Friedrich der Streitbare erſter Wettiner Curfürſt von Sachſen. [Nach der Auflöſung des alten Herzogthums 1180 entſtand das neue Aſkaniſche Herzogthum Sachſen, das ſich 1260 in Sachſen-Lauenburg und Sachſen-Wittenberg theilte; der Streit zwiſchen dieſen beiden über das Currecht wurde zu Gunſten von Sachſen-Wittenberg entſchieden (G.B. v. 1356, ſog. Sächſiſche Goldene Bulle d. e. a.); 1422 ſtarb das aſkaniſche Haus Sachſen-Wittenberg aus, und nun wurde vom Kaiſer der Markgraf Friedrich der Streitbare am 6. Jan. 1423 mit dem Herzogthum Sachſen belehnt; mit ihm ging die Curwürde, das Erzmarſchallamt und das Reichsvicariat in den Ländern des Sächſiſchen Rechts auf das Wettiniſche Haus über.]

Viele, durch die Geſtaltung der Familie immer wieder corrigirte, Theilungen des Landbeſitzes. Letztmals derſelbe vereinigt (ſeit 1482) im gemeinſamen Beſitz der beiden Söhne des Curfürſten Friedrich des Sanftmüthigen, Ernſt und Albrecht. Theilung zwiſchen dieſen 1485. Ernſt erhält das Herzogthum mit der Curwürde, Thüringen ꝛc., Albrecht Meißen ꝛc. Aeltere oder Erneſtiniſche und jüngere oder Albertiniſche Linie des Wettiniſchen oder Sächſiſchen Hauſes.

Wittenberger Capitulation von 1547: Curfürſt Johann Friedrich der Großmüthige verliert Land und Curwürde, die auf H. Moritz von der Albertiniſchen Linie übergehen. Er wird 1552 als Beſitzer des kleinen, 1547 ſeinen Söhnen gelaſſenen Landes

restituirt, erhält 1553 Coburg durch Rückfall, schließt 1554 mit Curfürst August den Naumburger Vertrag ab, in welchem er noch Altenburg ꝛc. erhält, aber auch definitiv der Curwürde und dem verlorenen Besitz entsagt.

In der Ernestinischen Linie wird fortgetheilt. In der Albertinischen Linie nicht. Die prinzipwidrige Ausstattung von drei Nebenlinien (Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg, Sachsen-Zeitz) um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch Curfürst Johann Georg I. wird corrigirt durch den Abgang dieser Nebenlinien um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Der Albertinische Landbesitz erhielt 1635 einen bedeutenden Zuwachs durch die beiden Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz.

II. Verhältniß der Curfürsten zum Deutschen Reich. Lehns-Eigenschaft. Curwürde mit dem Sitz im Curfürstencollegium und den daran sich schließenden s. I. bemerkten Rechten. Antheil an der Hennebergischen Virilstimme des Fürstenraths.

In der Kreis-Organisation gehörten die Länder der Curfürsten von Sachsen in der Hauptsache dem Obersächsischen Kreis an, nur Henneberg dem Fränkischen; die Lausitzen waren außerhalb der Kreiseintheilung. Im Obersächsischen Kreis hatte Cursachsen das Direktorium und 5 (volle oder antheilige) Stimmen auf dem Kreistage; auf dem Fränkischen Kreistag besaß es einen Antheil an der Hennebergischen Stimme.

Cursachsen war ein evangelischer Reichsstand und hatte das Direktorium des Corpus Evangelicorum (auch nach dem Religionswechsel des Hauses 1697, 1712).

III. Am 11. Dezember 1806 im Posener Frieden mit Frankreich tritt Cursachsen unter Annahme des Königtitels (s. auch Mandat vom 2. Januar 1807) dem Rheinbund bei. Das Band zum Reich und die Reichslehnseigenschaft der Sächsischen Länder fällt weg.

Nach der Schlacht von Leipzig als erobertes Land behandelt, aber im Wiener Vertrag vom 18. Mai 1815 unter Abtretung der größeren Hälfte seines Gebiets an Preußen (Wiener Congreß-Acte Art. 15 flg. u. Annex 4) restituirt, nahm Cur-

sachsen an den Deutschen Conferenzen des Wiener Congresses Theil, und gehörte dem Deutschen Bund von dessen Anfang an an. In der Bundesversammlung kamen ihm eine von den 17 Stimmen des Engeren Rathes und 4 von den 64—70 Stimmen des Plenums zu.

Im Jahr 1848 beschickte die Königliche Regierung die Deutsche Nationalversammlung (Königliche Verordnung vom 10. April 1848) und publicirte weiterhin das Reichsgesetz betr. Einführung einer Deutschen Centralgewalt sowie die Grundrechte des Deutschen Volks (Landtagsabschied vom 17. Nov. 1848 I. B. 15, Königliche Verordnung d. e. d., Königliche Verordnung vom 2. März 1849 [Publication der Grundrechte mit Genehmigung der Stände] und Verordnung vom 20. April 1849 [Ausführung der Grundrechte]. Die Deutsche Reichsverfassung wurde in Sachsen nicht publicirt. Am 13. Mai 1849 wurden die Sächsischen Parlamentsmitglieder wieder abberufen. Weiterhin nahm Sachsen an der Reactivirung des Deutschen Bundes Theil. Ein Gesetz vom 12. Mai 1851 setzte die Grundrechte und die Verordnung vom 20. April 1849 wieder außer Kraft unbeschadet „der bis jetzt bereits begründeten Privatrechte" und unter Fortdauer des (die körperliche Züchtigung und) „die Verhältnisse derjenigen Juden, welche Sächsische Unterthanen sind" betreffenden § (IV u.) VI. jener Verordnung „bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Verhältnisse derselben".

IV. Am 14. Juni 1866 stimmte Sachsen in der Deutschen Bundesversammlung mit Oesterreich, wies auch am 15. Juni die Preußische Sommation zurück, worauf sofort die Preußische Kriegserklärung folgte. Der Nicolsburger Präliminarfriede vom 26. Juli 1866 Art. 5 und der gleichlautende Art. 6 des Prager Friedens vom 23. August 1866 bestimmt in Abs. 1: „Auf den Wunsch S. M. des Kaisers von Oesterreich erklärt S. M. der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfang bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit

S. M. dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln." Dieser Friedensvertrag mit Sachsen kam am 21. October 1866 zu Stand und es trat in demselben Sachsen dem Bündniß vom 18. August bei. Die Sächsische Regierung beschickte den Norddeutschen (constituirenden) Reichstag (Sächsisches Wahlgesetz mit Ausführungsverordnung vom 7. Dez. 1866) und publicirte die Norddeutsche Verfassung nach erfolgter Zustimmung der Sächsischen Stände durch Königl. Verordnung vom 25. Juni 1867 mit der Bestimmung, daß dieselbe vom 1. Juli an in Kraft treten solle. Am 7. Febr. 1867 war noch eine besoudere Militärconvention zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden.

Im Norddeutschen Bundesrath erhielt Sachsen nach Art. 6 der Bundesverfassung 4 von den 43 Stimmen desselben; zu dem Norddeutschen Reichstag hatte es nach § 5 des Bundeswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 23 von den 297 Mitgliedern zu senden. Die Anlage C zum Bundeswahlreglement vom 28. Mai 1870 bestimmt s. II. die Sächsischen Wahlkreise; in der Anlage D werden als Sächsische Wahlbehörden zu § 2, 3, 6, 8, 24, 34, 35 des Wahlreglements die Gemeindeobrigkeiten (für Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten, für die Abgrenzung der Wahlbezirke, für Ernennung der Wahlvorsteher, für Bestimmung des Wahllocals) und das Ministerium des Innern (für die Festsetzung des Beginns der Auslegung der Wählerlisten, für Ernennung und Bekanntmachung der Wahlcommissare, für die Veranlassung einer Neuwahl im Fall der Ablehnung oder Ungültigerklärung einer Wahl oder einer Ersatzwahl im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds während der Legislaturperiode, für die Vorlegung der Wahlverhandlungen an die Centralverwaltungsbehörde zur Mittheilung an den Reichstag) bezeichnet. Ein Recht auf Vertretung des Königreichs Sachsen in einem Bundesrathsausschuß kennt die Norddeutsche Bundesverfassung nicht. Die Bestimmung der Militärconvention § 2, wonach die Sächsische Regierung jederzeit in dem „Militärausschusse" vertreten sein wird, hat in der Verfassung selbst keinen Ausdruck gefunden.

Die Ausweitung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen

Reich vollzog sich für Sachsen ohne irgend eine Besonderheit. Die Zahl der Sächsischen Bundesraths- und Reichstagsmitglieder blieb unverändert; nur die Gesammtzahl (58 resp. 397) und also das Verhältniß zu derselben änderte sich. In dem neu begründeten Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten ist Sachsen nach Art. 8 der Reichsverfassung vertreten.

V. Die innere Verfassung.

1. Der Landbesitz der Curfürsten von Sachsen bestand aus verschiedenen Ländern (von dem vorübergehenden Besitz des Königreichs Polen und des Herzogthums Warschau sehen wir ab). Jedes derselben war staatsrechtlich ein besonderes Individuum; dies bekam unter Anderem in dem Vorhandensein besonderer Landstände seinen wichtigen Ausdruck. Der Verschmelzungsprozeß konnte nicht ausbleiben. Schon vor der Theilung von 1485 traten gemeinsame Sächsische Stände an die Stelle der Stände der einzelnen Länder. Als erster gemeinsamer Landtag gilt der von 1438. Nach der Theilung verstand es sich schon von selbst, daß im Albertinischen Sachsen einheitliche Stände berufen wurden (6 Landtage unter Herzog Albert). Derselbe Gründer der Albertinischen Linie ordnete auch in seinem Testament vom 18. Febr. 1499 die Individual-Succession für die Gesammtheit seiner Länder an. Die Nachfolger gingen auf demselben Weg. Curfürst Moriz und Curfürst August vollendeten den Prozeß; ihre „Erblande" bildeten bereits für sie einheitliches Land mit einheitlichen Ständen; sie nahmen aber die neuen Erwerbungen in diese einheitliche Verfassung auf, „inkorporirten" sie, und sie befestigten die Einheit weiter durch eine einheitliche und gleichförmige Verwaltungsorganisation in der Kreiseintheilung; seit 1588 resp. 1691 bestanden 7 Kreise (anfänglich nur 4): Curkreis Thüringer, Meißner, Leipziger, Voigtländischer, Neustädter und Erzgebirgischer Kreis.

Dieses einheitliche Gebiet nannte man nun Erblande oder inkorporirte Länder oder Kreislande. Unter ihnen nahm das Herzogthum Sachsen oder der Curkreis wegen der damit verbundenen Cur eine besondere rechtliche Stellung ein. Allein auch diese Wirkungen gingen in gewisser Weise auf die Erblande überhaupt über, und mit dem Ausdruck Curfürstenthum Sachsen be-

zeichnete man nun die Erblande in ihrer Gesammtheit (oder auch alle Länder des Curfürsten).

Nicht alle Länder der Curfürsten von Sachsen wurden in den Complex der Erblande aufgenommen (aus verschiedenen Gründen). Die nicht aufgenommenen heißen die nicht inkorporirten Länder. Sie hatten je ihre besonderen Verfassungen (Landstände). Dazu gehörten besonders die beiden Lausitzen (sowie Querfurt, Treffurth, Barby, der Antheil Cursachsens an der gefürsteten Grafschaft Henneberg).

2. Die Entwicklung der Landeshoheit und der landständischen Rechte ist in den Erblanden im Wesentlichen dieselbe wie in andern Deutschen Staaten (s. u.). Das „Land" schloß eine Gliederung in sich: der untergeordnete Besitz von Land und Leuten gab die Elemente der Landstände ab. Dahin gehörten — übrigens in verschiedener Weise — vor Allem die unter Cursächsischer Hoheit stehenden Grafen und Herrn (Schönburg, Solms-Wildenfels, dann einige Deutsche Landesherren hinsichtlich ihrer unter Sächsischer Hoheit stehenden Gebietstheile), weiter die Stifter Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meißen-Wurzen, die Universitäten Leipzig und Wittenberg; aber auch die Ritterschaft und die Städte erscheinen unter diesem Gesichtspunkt. Was aber die Dörfer betrifft, so war die Auffassung eine andere: ihre Angehörigen waren die unmittelbaren Unterthanen des Landesherrn oder auch der vorher genannten untergeordneten Glieder des Landes. Demgemäß kam das Landstandschaftsrecht den Prälaten, Grafen und Herrn, der Ritterschaft und den Städten, nicht aber den Dörfern zu. Von den Verhältnissen der Oberlausitz ist unten noch besonders zu reden. Die Verfassung der übrigen nicht inkorporirten Länder kann außer Betracht bleiben.

Der Wegfall des Reiches 1806 wurde in Sachsen nicht zur Beseitigung der Landesverfassung benutzt. Die Ständische Verfassung nahm ungestört ihren Fortgang.

3. Durch den Wiener Vertrag von 1815 (dazu Hauptconvention vom 28. Aug. 1819) s. o. III. gingen alle nicht inkorporirten Länder mit Ausnahme eines Theils der Oberlausitz, von den Erblanden aber der Curkreis (seit 1807 Wittenberger Kreis), der Thüringer und der Neustädter Kreis ganz, der Meißner,

Leipziger und Voigtländische Kreis theilweise verloren. Damit fielen auch die innerhalb dieses Umfangs gelegenen Herrschaften, Stifter und Universitäten hinweg, was eine wesentlich veränderte Gestalt der Landstände zur Folge hatte; von den Prälaten, Grafen und Herrn blieben nur das Haus Schönburg. das Haus Solms-Wildenfels, das Stift Meißen mit Wurzen und die Universität Leipzig übrig.

Nunmehr bestand also das Königreich Sachsen nur noch aus einem Theil der Erblande und einem Theil der Oberlausitz.

4. Nach der Schlacht von Leipzig wurde das Königlich Sächsische Gebiet von den Alliirten provisorisch unter ein General-Gouvernement gestellt (erst ein russisches, dann ein preußisches). Dies dauerte vom 22. Oct. 1813 bis 6 Juni 1815. Am 7. Juni 1815 übernahm der restituirte König wider die Regierung in seinem reduzirten Land. Die alte Verfassung trat im Ganzen ohne Weiteres wieder in Wirksamkeit und es bestand nun also das Königreich Sachsen aus den zwei getrennten Ländern, den Erblanden und der Oberlausitz. Der Standpunkt der Sächsischen Regierung hinsichtlich der während des Generalgouvernements eingetretenen Veränderungen von Gesetzen und Einrichtungen fand einen Ausdruck in dem Königl. Patent vom 7. Juni 1815: „Die in der Verfassung, den Gesetzen und Einrichtungen des Landes von den seitherigen Gouvernements erfolgten Abänderungen werden Wir sorgfältig prüfen und befundenen Umständen nach über deren Beibehaltung oder Aufhebung Uns entschließen. Die durch sie und während ihrer Dauer angestellten, Uns noch nicht pflichtbaren Diener verbleiben einstweilen und bis Wir ihrethalben besondere Entschließung gefaßt haben werden, in dem ihnen angewiesenen Berufe."

5. Eine Vereinigung der Erblande und der Oberlausitz in Einer Verfassung und eine Neuordnung des ganzen Staatswesens lag nunmehr sehr nahe. Schon 1811 wurde der Gedanke einer Vereinigung aller Bestandtheile des Königreichs von den Landständen unter Billigung der Regierung angeregt. 1817 wurde der Gedanke theilweise verwirklicht durch Berufung von Oberlausitzer Elementen in die Erbländische Ständeversammlung. Seit 1820 trat der Wunsch nach einer modernen constitutionellen Ver-

fassung mehr und mehr in den Vordergrund. Aber erst auf dem Landtag von 1831 kam dieser Gedanke zur Verwirklichung. Nachdem am 13. Sept. 1830 König Anton den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten erhoben hatte, wurden dem Geheimen Rath zwei Verfassungsentwürfe (der eine ausgearbeitet von v. Lindenau mehr im Anschluß an die Badische Verfassungsurkunde, der andere von v. Carlowitz mehr an die Bayerische und Württembergische Verfassung sich anschließend) übergeben. Der Geheime Rath stellte (mehr auf der Grundlage des v. Carlowitz'schen Entwurfs) einen neuen Entwurf her, welcher am 1. März 1831 den Landständen übergeben wurde. Am 2. Sept. 1831 war die volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Landständen erreicht, und am 4. Sept. wurde die „Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen" vom König und vom Mitregenten unterschrieben und den Landständen feierlich übergeben unter gleichzeitiger Aushändigung des Landtagsabschiedes. Landtagsabschied und Verfassungsurkunde wurden dann durch Gesetz vom 7. Sept. 1831 publizirt (Bedeutung dieses Verfahrens). Zur Ergänzung der Verfassung erging das Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831 (s. u.). Das Verhältniß der neuen Verfassung zum bisherigen Recht ist durch den Schlußparagraph 154 der Verfassungsurkunde selbst bestimmt.

6. Weiterhin hat die Verfassungsurkunde eine Reihe von Veränderungen erfahren (auf Grund ihres § 152, welcher nur für den ersten Landtag nach Publication der Verfassungsurkunde dieselbe gegen Aenderungen sicherte). Am umfänglichsten war das Verfassungsgesetz vom 3. Dec. 1868, das insbesondere auch die Verfassungsurkunde der Norddeutschen Bundesverfassung anzupassen hatte.

Eine nur vorübergehende Aenderung erlitt die Verfassung im Jahre 1848. Auf einem außerordentlichen Landtag wurden zwei Gesetze verabschiedet. Ein „provisorisches" Verfassungsgesetz vom 15. Nov. 1848 änderte den Abschnitt der Verfassungsurkunde von den Landständen in weitem Umfang ab, namentlich hinsichtlich der Organisation der Stände (die erste Kammer Wahlkammer); ein „provisorisches" Gesetz von demselben Tag enthielt neue Wahlvorschriften. Mit der auf Grund dieser Gesetze hergestellten und berufenen Ständeversammlung sollte die Verfassung

revidirt werden. Da aber eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dieser Ständeversammlung nicht gelang, so löste die Regierung dieselbe auf (zweimal 28. Apr. 1849, 1. Juni 1850), berief wiederum die alte Ständeversammlung, mit welcher die beiden provisorischen Gesetze verabschiedet worden waren, (Bek. vom 3. u. 14. Juni 1850) und vereinbarte mit dieser das Gesetz vom 15. Aug. 1850, welches jene beiden Gesetze wieder aufhob und das frühere Verfassungs- und Wahlrecht restituirte.

---

§ 3.

Quellen des Sächsischen Staatsrechts.

I. Alle Arten von Rechtsquellen stehen auch dem Staatsrecht zur Verfügung. Die wichtigste Staatsrechtsquelle ist aber die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 nebst den Aenderungs- und Zusatzgesetzen (Verfassungsgesetzen).

Da das Verfassungsgesetz vom 15. Nov. 1848 durch das Gesetz vom 15. Aug. 1850 (das selbst keine weitere Aenderung der Verfassungsurkunde enthält) wieder aufgehoben wurde, und da ferner ein Verfassungsgesetz vom 19. Juni 1846 (zu § 134 der VU.) durch das Verfassungsgesetz vom 12. Okt. 1874 wieder außer Kraft kam, so sind außer der Verfassungsurkunde selber folgende Verfassungsgesetze vorhanden:

1. vom 31. März 1849 (zu §§ 85, 120 d. VU.).
2. vom 5. Mai 1851 (zu §§ 89, 96, 98, 102/5 d. VU.).
3. vom 27. Nov. 1860 (zum VG. v. 1851).
4. vom 19. Okt. 1861 (zu §§ 68, 71, 74, 75 d. VU.).
5. vom 3. Dez. 1868 (zu §§ 1, 33, 35, 63, 65, 66, 68/71, 76, 89, 90, 96, 98, 102/5, 115, 123, 128, 129 d. VU.).
6. vom 12. Okt. 1874 (zu §§ 67, 72, 83, 114, 116, 120, 123/6, 132, 134, 136 d. VU.).
7. vom 13. April 1888 (zu §§ 20, 21 d. VU.).

Das Verfassungsgesetz 7 und ein Theil des Verfassungsgesetzes 5 beziehen sich nicht auf die Landständische Einrichtung; der

ganze übrige Inhalt aller dieser Verfassungsgesetze hat nur die Organisation und Funktion der Landstände zum Gegenstand.

II. Die staatsrechtlichen Quellen älterer Zeit finden sich im Codex Augusteus 1724. Contin. I. 1772. Contin. II. 1805. Contin. III. 1824.

Die staatsrechtlichen Quellen aus der Zeit des General-Gouvernements in dem offiziellen

General-Gouvernementsblatt (v. Okt. 1813 bis Juni 1815).

Mit dem Jahre 1818 beginnt die offizielle

„Gesetzsammlung des Königreichs Sachsen" (1832/34 „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen", seit 1835 „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen").

Eine private Ausgabe des noch giltigen Inhalts der Gesetzsammlung ist

Francke, die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen 1884 (jetzt im 3. Band, bis 3. Nov. 1879 reichend).

Ausgaben der Verfassuug bei Roßberg, Meinhold u. S. Besonders hervorzuheben auch die Jubiläumsausgabe von Haberkorn 1881.

III. Hilfsmittel zur Interpretation die offizielle Ausgabe der Verhandlungen des Landtags von 1831 und weiterhin die offizielle Publication der Ständischen Verhandlungen vom ersten Landtag nach Publication der Verfassungsurkunde bis heute (Landtagsacten und Mittheilungen).

---

§ 4.

Literatur.

Allgemeine Werke des Staatsrechts des Königreichs Sachsen

v. Römer, Staatsrecht des Curfürstenthums Sachsen, 3 Bde., 1787 flg.

Weiße, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts, 2 Bde., 1824, 1827.

Bülau, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen Bd. I. 1831 (unvollendet).

Milhauser, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. I., 1839 (unvollendet).

Opitz, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 2 Bde., 1884, 1887.

Leuthold, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen 1884 (in Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts).

Fischer, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen, 2. Aufl., 1890 (kurze populäre Uebersicht).

Als allgemeine wissenschaftliche Grundlage des Staatsrechts des einzelnen Lands ist auch heute noch von größter Bedeutung das „Deutsche Staatsrecht". Das hervorragendste Werk dieser Wissenschaft ist

Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., 1886.

Das Studium des Landesstaatsrechts setzt die Kenntnisse des Reichsstaatsrechts voraus. Eine Angabe der Literatur des Reichsstaatsrechts und der Systeme des vereinigten Reichs- und Landesstaatsrechts an dieser Stelle ist überflüssig.

Erſter Theil.

Die Conſtituirung der Elemente des Staats.

I. Der König.

---

§ 5.

Die Perſon des Königs.

I. Die Thron-Succeſſion.

1. Das bisherige Succeſſionsrecht hinſichtlich der Erblande (von der Oberlauſitz kann erſt unten die Rede ſein).

a) Vererbung im Mannesſtamm des Königlichen Hauſes nach Linealerbfolge mit Primogenitur (im Teſtament H. Albrechts von 1499 Senioriat; der Erwerb der Curwürde hatte für das Curland die Primogenitur zur Folge, die Incorporation führte dann von ſelbſt zur Anerkennung dieſes Inſtituts für die Erblande überhaupt).

b) Bei Abgang des Königlichen Mannesſtamms Berufung des Erneſtiniſchen Mannesſtamms. [Nicht auf Grund gemeinſamen Geblüterbrechts, ſondern auf Grund des bei der Theilung von 1485 abgeſchloſſenen Erbvertrags reſp. der gleichfalls vertragsmäßig veranlaßten Sammtbelehnung; der Naumburger Vertrag hat daran feſtgehalten].

Wenn aber bei Abgang des Albertiniſchen Mannesſtamms der Erneſtiniſche bereits abgegangen wäre,

c) Berufung des erbverbrüderten Heſſiſchen Mannesſtamms (Schulze, II., 10, 36 flg.).

Die erſte Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen datirt von 1373 mit Kaiſerlicher Beſtätigung und Sammtbelehnung;

sie wurde immer wieder erneuert, zum letztenmal 1614; sie ist von beiden Seiten jederzeit anerkannt gewesen; auch die Auflösung des Deutschen Reichs hat daran nichts geändert.

Im Jahr 1457 schloß sich Brandenburg an diese Erbverbrüderung an; auch diese Erbverbrüderung wurde mehreremal erneuert, zuletzt 1614. Dennoch ist ihre Gültigkeit immer zweifelhaft gewesen und auch der Wegfall des Reichs hat diese Zweifel nicht gehoben s. bes. E. Löning, die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen ꝛc 1867.

Wenn endlich beim Abgang des Albertinischen Mannesstamms die nach b und c berechtigten Häuser im Mannsstamm bereits abgegangen wären, dann mußten die Erblande nach Reichsrecht als Mannlehen an das Reich zurückfallen. Mit der Auflösung des Reiches fiel diese Eventualität weg. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Erbfolge in diesem Fall wurde aber zunächst nicht gegeben.

2. Das geltende Recht Verfassungsurkunde § 6, 7; Hausgesetz von 1837 § 14.

In § 7 der Verfassungsurkunde wird das Successionsrecht der Ernestinischen Linie und der Erbverbrüderten nebenbei anerkannt. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß die Verfassung für diese Fälle davon ausgeht, der Sächsische Königsstaat bleibe als solcher erhalten, von einem Einzigen, dem König, regiert s. § 16 und 20 der Verfassungsurkunde.

Aber die Successionsordnung in §§ 6 u. 7 bezieht sich doch nur auf das Albertinische Haus (trotz „Sächsisches Fürstenhaus" in § 6). Auch § 7 ist also nur auf den Fall zu beziehen, wo bei Abgang dieses Mannesstamms die Mannesstämme des Ernestinischen Hauses und der berechtigten erbverbrüderten Häuser nicht mehr vorhanden sind. In diesem Fall wird die weibliche Linie des Königlichen Hauses berufen. Wegen der Prinzessinnenverzichte s. § 15 des Hausgesetzes. „Erbverbrüderung" in § 7 kann mit Sicherheit nur auf die Sächsisch-Hessische Verbrüderung bezogen werden*) Der Zweifel wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg wird in der Verfassungsurkunde nicht gelöst.

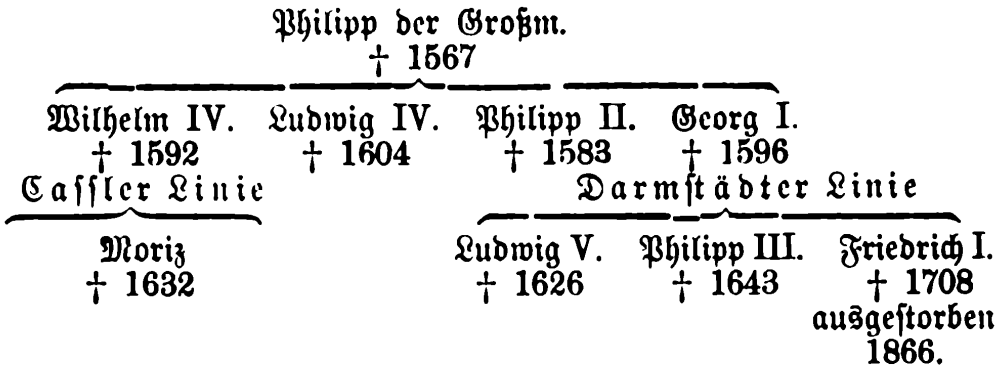
*) Anmerkung. Die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung umfaßt auf beiden Seiten die Gesammthäuser; sie wurde 1373 auf beiden Seiten von

[Auch die Hessen-Darmstädtische Verfassung von 1820 § 5 hat sich auf den allgemeinen Ausdruck „in Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen" beschränkt und ebenso die Curhessische Verfassungsurkunde von 1831 § 4 „bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen". Die Preußische Verfassungsurkunde von 1850 schweigt ganz von der Erbverbrüderung Art. 53.]

Innerhalb des Albertinischen Hauses bestimmt sich also die Successionsordnung nach § 6, 7 der Verfassungsurkunde u. § 14 des Hausgesetzes.

II. Der successionsberechtigte Kreis, innerhalb dessen allein die Albertinische Successionsordnung in Frage kommt, wird also zunächst durch die Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater bestimmt (Adoption!). Diese Abstammung muß aber, was die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses betrifft, durch rechtmäßige (Legitimation!), ebenbürtige Ehen vermittelt sein (VU. § 6, 7 und HG. § 1, 10). Würde der Thron beim Ueber-

allen berechtigten Agnaten abgeschlossen. Ebenso 1614. Der letzte Stammvater des Gesammthauses Hessen insbes. Philipp der Großmüthige † 1567 hinterließ 4 Söhne; 2 davon starben ohne agnatische Descendenz; 1614, bei der letzten Erneuerung der Erbverbrüderung waren nur die beiden Linien des ältesten Sohnes Wilhelms IV., des Begründers der Casseler Linie, und des jüngsten Sohnes Georgs I., des Begründers der Darmstädter Linie, vorhanden. In der ersten Linie regierte der Sohn des Stifters, Moriz, der Stammhalter der ganzen Linie; in der Darmstädter Linie waren 3 Söhne vorhanden: Ludwig, der Stammvater des ganzen jetzigen großherzoglichen Hauses, und seine Brüder Philipp und Friedrich, deren Linien 1643 u. 1866 ausgingen. Moriz, Ludwig, Philipp und Friedrich erscheinen 1614 als den Erbvertrag auf der hessischen Seite abschließend.



gang an eine weibliche Linie an das Mitglied eines anderen Hauses fallen, so fordert die VU. § 7 gleichfalls, daß die Ehe der Sächsischen Prinzessin, von welcher diese Linie ausgeht, eine ebenbürtige sei; natürlich muß sie auch eine rechtmäßige sein.

Es handelt sich also bei diesen Bestimmungen lediglich um den Ebenbürtigkeitsgrundsatz innerhalb des Albertinischen Hauses. Dieser Grundsatz wird aber weder durch die Verfassungsurkunde noch durch das Hausgesetz noch durch ältere ausdrückliche Festsetzungen näher bestimmt. Es ist aber kein Zweifel, daß im Albertinischen Hause immer nur die Ehe eines Mitgliedes mit einer hochadeligen Person oder dem Mitglied eines regierenden Hauses als ebenbürtig gegolten hat; s. Weiße I. S. 84 und Schulze III. S. 71, 72.

Das Hausgesetz § 9 bestimmt aber weiter, daß „ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs die Ehe eines Prinzen des Königlichen Hauses ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig ist." Dies gilt also auch für ebenbürtige Ehen, andererseits besteht das Erforderniß der Ebenbürtigkeit neben dieser Vorschrift. Diese Nichtigkeit ist unheilbar; denn nach § 8 des Hausgesetzes muß die Königliche Einwilligung der Eheschließung vorhergehen. Die Vorschrift selbst gilt erst seit dem Hausgesetz und wirkt nicht rückwärts.

Auch den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist es nach § 8 des Hausgesetzes verboten, ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine Ehe zu schließen, aber die Ehe ist aus diesem Grunde allein nach § 9 des Hausgesetzes nicht ungiltig und die Descendenz aus derselben nicht successionsunfähig (trotz § 1 d des HG.)

Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, hat an den vorstehenden Sätzen nichts geändert; s. § 72 dess.

III. Der Thron wird ipso jure erworben von dem, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen zu I und II vorhanden sind. Andere Erfordernisse oder Voraussetzungen kennt die Verfassung nicht. Ein Vorübergehen des Thrones an dem nach der Regel der Verfassung Berufenen ist im Allgemeinen ausgeschlossen. Ob Resignation vor der Berufung giltig und entsprechenden Falls

rechtlich wirksam und bindend sei, könnte als fraglich erscheinen. Jedenfalls kann sie keine positive Verfügung über die Thronfolge in sich schließen. Der Verzicht des Prinzen Maximilian auf die Krone zu Gunsten seines Sohnes, des nach der Thronfolge-Ordnung nach ihm berufenen Prinzen Friedrich August im Sept. 1830 (s. Kgl. Bekanntmachung vom 13. Sept. 1830, Ges.-Sammlung S. 159, G. u VBl. v. 1836, S. 101) fand nirgends Anstand, und als 1836 bei Lebzeiten des Prinzen Maximilian König Anton starb, bestand gleichfalls die Auffassung, daß der Thron nicht dem Prinzen Maximilian anfalle, sondern, in Folge seines Verzichts von 1830, dem Mitregenten Friedrich August (Königl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1836 G. u. VBl. S. 99).

IV. Wer König geworden ist, bleibt König bis zu seinem Tode. Nur die Zulässigkeit des jederzeitigen freiwilligen Rücktritts vom erworbenen Thron steht außer Zweifel, obwohl die Verfassungsurkunde das nicht sagt. Irgend welche andere Thronverlustsgründe giebt es nach dem Staatsrecht des Königreichs Sachsen nicht.

---

§ 6.

Die persönliche Stellung des Königs.

I. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich Verfassungsurkunde § 4. (Weiter im Deutschen Reichsrecht). Hier reiht sich an (§ 84 der Verfassungsurkunde, aufgehoben durch das Verfassungsgesetz von 1874, und ersetzt durch) § 14 der Landtagsordnung von 1874.

Die erhabene Stellung des Monarchen kommt auch in der äußeren Würde seiner Erscheinung zum Ausdruck. Dahin gehören Majestäts-Titel, Prädicate, Formen des schriftlichen Verkehrs, Siegel, Wappen (Gen. vom 29. Dez. 1806, Mdt. v. 2. Jan. 1807, Kgl. Decret v. 9. Mai 1827, Bekanntm. v. 6. Juni 1836 u. 10. Aug. 1854, Kgl. VO. v. 7. Juni 1889 das Majestätswappen betr.); ferner gehört hierher die ganze Hofeinrichtung, der Hofstaat, das

Hofceremoniel (Hofrangordnung v. 30. Sept. 1862, Nachtrag v. 15. Januar 1864, andere Nachträge).

Bedeutungsvolle, die Person des Königs betreffende Ereignisse erscheinen als allgemeine Angelegenheit und führen zu bürgerlicher und kirchlicher Feier (Anordnung v. 11. Aug. 1818 zur Gedächtnißfeier des Regierungsantritts des Königs Friedrich August, VO. v. 24. April 1838, betr. die kirchliche Feier des Geburtsfestes des Königs, Mdt. v. 16. April 1831 betr. die Landestrauer, VO. v. 12. Nov. 1831 betr. die Trauer bei der Armee).

Ueber alles Vorstehende s. Milhauser S. 89 flg., zum Theil auch das Staatshandbuch.

II. Als „wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone" erscheint sodann die Sicherung ihrer ökonomischen Ausstattung. In dieser Hinsicht kommt die Civilliste, der Gebrauch der Königlichen Schlösser ꝛc., der Besitz des Königlichen Hausfideicommisses in Betracht. Davon ist später in dem Abschnitt vom Finanzwesen zu reden, weil die bez. Rechtsverhältnisse nur in diesem weiteren Zusammenhang dargestellt werden können

III. Auch die private Persönlichkeit des Monarchen ist beeinflußt durch seine Königliche Stellung.

a) Der König wird auch in privatrechtlicher Beziehung mit dem vollendeten 18. Lebensjahr volljährig VU. § 8, Hausgesetz § 61.

b) Die Erziehung des minderjährigen Königs (nicht des Thronfolgers) ist Gegenstand des § 15 der VU. Die ersten Worte dieses Paragraphen haben zunächst den Fall im Auge, wo der König Sohn des vorausgegangenen Königs ist, s. dazu § 65 des Hausgesetzes. Liegt das Verhältniß anders, so müßten die §§ 69 und 70 des Hausgesetzes beigezogen und mit § 15 der VU. verbunden werden.

Die Vorschriften des § 15 beziehen sich nur auf den Fall, wo eine Anordnung des Königs fehlt. Die Aufsicht des Regierungsverwesers über die Erziehung des Königs könnte aber durch eine solche nicht beseitigt werden, s. § 5, 63, 67, 72 des Hausgesetzes.

c) wegen der Verwaltung des Vermögens des minderjährigen

oder sonst nicht selbstständigen Königs enthält weder die Verfassung eine Bestimmung, noch das Hausgesetz besondere Anordnungen. Es gelten also in dieser Hinsicht die allgemeinen Bestimmungen des Hausgesetzes. Hiernach ist zu unterscheiden:

der jetzige König ist der Sohn seines Vorgängers — hier sind die §§ 65/8 des Hausgesetzes anzuwenden,

der jetzige König ist nicht der Sohn seines Vorgängers — hier würden die §§ 69 und 70 des Hausgesetzes zutreffen, dazu § 63 dess.

Die Aufsicht des Regierungsverwesers ist in beiden Fällen durch § 5 u. 63 (u. 67) des Hausgesetzes gewahrt.

d) eine wichtige Abweichung vom gemeinen Privatrecht enthält sodann hinsichtlich des Königs § 21 der Verfassungsurkunde, dessen Inhalt auch noch in § 20 Aufnahme gefunden hat und endlich in den §§ 55/7 des Hausgesetzes wiederholt wurde. Das Verfassungsgesetz vom 13. April 1888 hat eine materielle Aenderung dieser Bestimmung getroffen und zugleich die doppelte Formulirung in zwei Verfassungsparagraphen beseitigt. Und das Gesetz d. e. d. einige Aenderungen des Hausgesetzes betr. hat den §§ 55/7 des Hausgesetzes genau die jetzige Fassung der drei Absätze des § 21 der Verfassungsurkunde gegeben.

Den Inhalt dieser Bestimmungen s. in den Gesetzen selbst. Der König kann hiernach über sein Privatvermögen theils nur inter vivos, theils inter vivos und mortis causa verfügen. Soweit er nicht darüber verfügt, fällt es bei seinem Tode nicht an die Verwandten nach Privatrechtsgrundsätzen, sondern an das Hausfideicommiß. Bei seinen Dispositionen aber ist der König nach § 58 des Hausgesetzes an die Vorschriften der Bürgerlichen Gesetze nicht gebunden. [Auch die Ersparnisse an der Civilliste sind Privateigenthum; § 20 der Verfassungsurkunde in seiner jetzigen Fassung will dies nicht negiren].

IV. Die Frage, inwiefern der König an das materielle Recht, insbesondere das Reichsrecht, gebunden ist, muß dem Deutschen Staatsrecht zur Beantwortung überlassen werden. Es giebt aber kein öffentliches Organ, das ihm gegenüber befehlend oder zwingend auftreten könnte. Nur der Civiljustiz ist entsprechenden Falls auch das Königliche Vermögen reichsgesetzlich unterworfen, wenig-

stens insoweit als es sich um Ansprüche solcher Personen handelt, die nicht zur landesherrlichen Familie gehören. Subsidiär aber findet diese Unterwerfung überhaupt statt, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgesetze bestehen, welche von den Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung abweichen (EGVG. § 5, ECPO. § 5). Mit Rücksicht auf diese reichsgesetzlichen Bestimmungen erging das Sächsische Nachtragsgesetz vom 20. Aug. 1879, das an die Stelle der §§ 75/78 des Hausgesetzes trat.

Nach diesem Gesetz nimmt der König in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht in Dresden. Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königl. Hauses bestellten Anwalt vertreten, der auch die dem König zufallenden Parteieide leistet. Der König ist zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet. Der König kann nicht zum Zeugniß aufgerufen werden. Die Bestimmungen im 6. und 7. Buch der CPO. (Ehesachen, Entmündigungssachen, Mahnverfahren) finden gegen den König keine Anwendung. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes ist dem Civilprozeßrecht zu überlassen.

V. Der König kann nach § 5 der Verfassungsurkunde seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nicht ohne Zustimmung der Stände nehmen. „Außerhalb Landes" bedeutet auch jetzt noch „außerhalb des Königreichs Sachsen". Irgend eine besondere rechtliche Wirkung wird von der Verfassung an die Verletzung dieser Vorschrift nicht geknüpft. (Vereinigung durch nachfolgende ständische Zustimmung.)

VI. Der König kann nach § 5 der Verfassungsurkunde ohne Zustimmung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, Erbanfälle ausgenommen. Dieser Satz enthält lediglich ein Verbot für die Zeit der Innehabung des Sächsischen Throns („werden"); würde also der König schon vor der Besteigung des Sächsischen Throns eine Krone tragen, so würde die Beschränkung des § 5 nicht zutreffen. Ebensowenig wenn dem König, während er König ist, eine Krone erblich anfiele. [Wirkung eines solchen Thronerwerbs oder Thronbesitzes: Unionsverhältniß·

Aufenthalt. Tragweite des Ausdrucks „Oberhaupt eines anderen Staats".]

Auch an die Verletzung dieser Vorschrift der Verfassung hat dieselbe keine besondere Wirkung geknüpft (Vereinigung durch nachfolgende ständische Zustimmung).

---

§ 7.

Das Königliche Haus.

I. Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, vom König selbst abgesehen, Unterthanen und der Hoheit des Königs unterstellt. Das gemeine Recht hat also auch ihnen gegenüber seine Kraft und die Staatsgewalt ihre rechtliche Macht, soweit nicht das Recht selbst Ausnahmen hiervon zuläßt oder besondere Rechte gewährt. Dies ist aber der Fall, und dieses besondere Recht des Königlichen Hauses hat systematisch hier seine Stelle, weil es einen Theil der hohen Stellung des Königs selbst ausmacht und durch sie veranlaßt ist (Gerber S. 83).

II. Dieses besondere Recht des Königlichen Hauses ist im Königlichen Hausgesetz codifizirt. Die Verfassungsurkunde § 23 Abs. 2 erwähnt „das Hausgesetz", obwohl ein solches im Sinne eines einzigen abgeschlossenen Gesetzes noch nicht vorhanden war. Es erklärt sich dies daraus, daß auf dem Landtag von 1831 den Landständen auch der Entwurf des Hausgesetzes mitgetheilt wurde. § 23 cit. sagt, es soll mit den Ständen eine feststehende Bestimmung über die Gebührnisse der Mitglieder des Königl. Hauses verabschiedet und diese in das Hausgesetz aufgenommen werden. Daraus folgt, daß dies keineswegs der einzige Inhalt des Hausgesetzes sein soll, daß man vielmehr ein vollständiges Hausgesetz in Aussicht nahm. Ferner folgt daraus, daß man sich das Hausgesetz nicht als Staatsgesetz bez. des Königl. Hauses dachte, sondern als Familiengesetz, als Ausfluß der Autonomie. Diese Auffassung ist außer Zweifel gesetzt durch das Königliche Decret vom

1. März 1831, mit welchem den Ständen der Verfassungsentwurf übergeben wurde, in welchem gesagt wird, es werde den Ständen das vom König und dem Mitregenten „in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Königl. Hauses zu errichtende Hausgesetz" zur Erläuterung des § 20 der Verfassungsurkunde (jetzt § 23) mitgetheilt werden. (Ebenso im Königl. Decret v. 3. März 1831 mit dem Hausgesetzentwurf.) Das Hausgesetz kam übrigens nicht gleichzeitig mit der Verfassung zu Stande, sondern wurde erst nach den Berathungen mit den Ständen auf dem Landtag 1836/37 erlassen. Es datirt vom 30. Dezember 1837. Der Eingang sagt, ganz entsprechend dem vorhin Bemerkten, „der König habe über die künftig geltenden Familienrechte im Königlichen Hause, soweit nöthig unter Zustimmung der Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung getroffen". Und die Königl. Verordnung vom 9. Febr. 1838, durch welche das Hausgesetz publicirt wurde, fügt noch hinzu, daß diese Publikation erfolge, nachdem Prinz Johann die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt habe. Es war aber zur Zeit Prinz Johann der einzige volljährige Agnat des Königlichen Hauses außer dem König und der gesammte übrige Mannsstamm des Hauses bestand aus seinen drei Söhnen.

Das Hausgesetz ist also Familiengesetz. Aber es ist zugleich in der Verfassungsurkunde selbst in Aussicht genommen und erfüllt eine Forderung der Verfassung. Es ist sodann ergangen „soweit nöthig unter Zustimmung der Stände" und hat insoweit den Charakter des Staatsgesetzes. Auch der Form nach entspricht es allen Erfordernissen eines Staatsgesetzes. In wie weit es dies ist, könnte zweifelhaft scheinen trotz der Berufung auf § 23 der Verfassungsurkunde. Selbst von der Königlichen Regierung wurde die Beschränkung der Ständischen Genehmigung auf den 5. Abschnitt des Entwurfs nicht mit aller Bestimmtheit festgehalten. Und noch viel weniger ist dies von den Ständen geschehen. Die Ständischen Verhandlungen müßten eher zu der Annahme führen, daß dieser Standpunkt aufgegeben und das ganze Hausgesetz mit den Ständen verabschiedet sei, „soweit nöthig", d. h. daß man ohne Ausscheidung der der Verabschiedung unterliegenden Theile diese auf alle Theile bezogen habe, soweit sie eben der Verabschiedung

bedürfen sollten. Dennoch ist dies nicht oder nicht mehr festzuhalten, wie sich gleich weiter ergeben wird.

Das Hausgesetz ist nicht das einzige Gesetz, das besondere Bestimmungen hinsichtlich des Königlichen Hauses enthält; auch in einigen Landesgesetzen finden sich vereinzelte Bestimmungen, die also staatsgesetzliche Bedeutung haben; so in dem Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände von 1835, in den Gemeindeordnungen (s. u.). Soweit nun hiernach die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses auf Staatsgesetz beruhen (sei es auf den ebenbemerkten Landesgesetzen oder auf den mit den Ständen verabschiedeten Bestimmungen des Hausgesetzes), erfordert auch jede Abänderung die Zustimmung der Stände.

Solche Aenderungsgesetze sind nun ergangen: einmal das Nachtragsgesetz vom 20. Aug. 1879, das oben § 6, IV. hinsichtlich der Person des Königs bereits angezogen wurde, und das Nachtragsgesetz vom 13. April 1888, von dem gleichfalls oben § 6, III. d. die Rede war. Das letztere Gesetz bezieht sich nur auf den König, das erstere, die Gerichtsbarkeit im Königlichen Hause betreffend, im Allgemeinen auf die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses.

Bei der Vorlegung dieses letzteren Gesetzes an die Stände präcisirte das Königl. Decret vom 24. Okt. 1877 den Umfang der Nothwendigkeit ständischer Verabschiedung in diesem Gebiet. Es wird hier gesagt, das Hausgesetz von 1837 sei den Ständen nur in Rücksicht auf die im 5. Abschnitt enthaltenen, den Staatshaushalt berührenden Bestimmungen zur Verabschiedung vorgelegt worden; die jetzige Vorlage berühre diese Bestimmungen gar nicht; diejenigen Bestimmungen des Hausgesetzes aber, welche von der Gerichtsbarkeit des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses handeln, seien der ständischen Zustimmung 1837 nicht unterlegen, und insofern bedürfe also auch das vorgelegte Gesetz keiner ständischen Zustimmung; die Zustimmung der Stände werde nur beantragt, sofern durch die Vorlage einzelne Vorschriften des Gesetzes von 1835 über die privilegirten Gerichtsstände und der revidirten Sächs. Strafprozeßordnung aufgehoben oder abgeändert werden. In diesem Sinne ist es also zu verstehen, wenn in der Einleitung zu dem Gesetz von 1879 wiederum wie in der Ein-

eitung zum Hausgesetz von 1837 gesagt wird, „soweit nöthigl unter Zustimmung der Stände". Damit ist die oben angeregte Frage gesetzlich entschieden. Das Hausgesetz ist entsprechend der Bestimmung des § 23 der Verfassungsurkunde in seinem 5. Abschnitt mit den Ständen verabschiedet und hat insoweit auch die Bedeutung eines Staatsgesetzes, Familiengesetz ist es in allen seinen Theilen.

Wo Verfassung und Hausgesetz sich mit denselben Gegenständen beschäftigen, müßte bei einen Widerspruch zwischen beiden das Hausgesetz der Verfassung, als dem höchsten Ausdruck des Königlichen Willens, weichen. Ein Widerspruch darf aber nicht darin gesehen werden, daß etwa das Hausgesetz den Bestimmungen der Verfassung etwas hinzufügt oder sie nicht einfach wiederholt. Bei der Verabschiedung der Verfassung war das Hausgesetz den Ständen bereits bekannt, wenn es auch weiterhin in einzelnen Punkten abgeändert wurde. Es bestand nirgends ein Zweifel darüber, daß die Verfassung zu verstehen sei im Hinblick auf das Hausgesetz. In diesem Sinne wurde das Verhältniß auch auf dem Landtage 1836/37 aufgefaßt (es wurde mehrmals berührt). In dieser richtigen Weise aufgefaßt, enthält das Verhältniß keinen Widerspruch in sich. Oben § 5 wurde auch von dieser Auffassung aus der Inhalt des Hausgesetzes mit den Vorschriften der Verfassung verbunden.

III. Die s. II. bemerkte Hausgesetzgebung bezieht sich nur auf das Albertinische Haus und regelt nur die Verhältnisse innerhalb dieses Hauses. Sie bestimmt ferner nur „die künftig geltenden Familienrechte", will also nicht zurückwirken (was z. B. hinsichtlich der Erfordernisse der Eheschließungen von Bedeutung ist). Der Umfang des Königlichen Hauses Sachsen Albertinischer Linie wird in § 1 des Hausgesetzes von 1837 festgestellt. Es gehören dazu außer dem König selbst als dem Haupte, alle diejenigen Personen, die ihm als solchen untergeordnet und seiner Aufsicht, wie das Gesetz sie feststellt, unterworfen sind. Dieser besondere und besonders organisirte Kreis deckt sich keineswegs völlig mit dem Kreis der successionsberechtigten Agnaten und Kognaten. Es gehören allerdings zum Königlichen Haus alle vom gemeinschaftlichen Stammvater durch vom König anerkannte ebenbürtige recht-

mäßige Ehe in männlicher Linie abstammende Prinzen (s. o. § 5 II.). Die Prinzessinnen gehören aber — unter denselben Erfordernissen — nur hinzu, sofern sie sich nicht in andere Häuser vermählt haben. Und ihre Descendenz gehört als solche überhaupt dem Königlichen Hause nicht an. Weiter aber gehören dem Königlichen Haus an die Gemahlin des Königs und die Königliche Wittwe, endlich die Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses (s. o.), sofern sie ebenbürtig und in rechtmäßiger, vom König anerkannter Ehe angetraut sind, und, was die Wittwen betrifft, so lange sie im Wittwenstand verbleiben (oder mit einem Prinzen des Königl. Hauses sich wieder vermählen).

Dieser Begriff des Königlichen Hauses ist auch dem Worte, wo es sich in der Verfassung findet (§ 11, 16, 20, 23, 63) unterzulegen,

Zur Ergänzung dieser Sätze ist noch Folgendes zu bemerken:

a. Abgesehen von der Wirkung der Thronsuccessions-Unfähigkeit (s. o. § 5, II.) ist die vorhergehende Königliche Erlaubniß zur Eheschließung den Mitgliedern des Königlichen Hauses überhaupt geboten (HG. § 8). Der Mangel dieses Erfordernisses macht die Ehe eines Prinzen ungiltig, auch wenn sie ebenbürtig wäre; die Ehe einer Prinzessin ohne die Königl. Genehmigung wäre zwar hausgesetzwidrig, aber, selbst die unebenbürtige, nicht ungiltig (s. o.). Die unebenbürtige Ehe eines Mitglieds des Königlichen Hauses ist als solche nicht untersagt; sie bedürfte aber auch der Genehmigung des Königs, der diese zu gewähren rechtlich nicht gehindert ist.

b. Die unebenbürtige, aber mit Genehmigung des Königs geschlossene Ehe eines Prinzen würde dessen Zugehörigkeit zum Königl. Haus nicht aufheben; aber die Gemahlin und die Descendenz würden nicht Mitglieder des Königlichen Hauses werden (HG. § 1, 10). Aber selbst die ohne Königliche Genehmigung geschlossene unebenbürtige Ehe eines Prinzen würde seine eigene Mitgliedschaft nicht alteriren. Die unebenbürtige (mit oder ohne Genehmigung des Königs geschlossene) Ehe einer Prinzessin hätte gleichfalls nicht deren Austritt aus dem Königlichen Haus für ihre Person zur Folge, da im § 1 d des HG. die letzten Worte

sich nur auf ebenbürtige Ehen beziehen. Natürlich aber würden Ehegatte und Kinder nicht Mitglieder des Königlichen Hauses. Die ebenbürtige, aber ohne Königliche Genehmigung geschlossene Ehe einer Prinzessin hätte nach § 1 d des HG. deren Austritt aus dem Königlichen Hause zur Folge; dabei hätte die Prinzessin keinen Anspruch auf Aussteuer (HG. § 9 Abs. 2).

c. Wegen der privatrechtlichen Ansprüche der unebenbürtigen Ehegatten von Prinzen oder Prinzessinnen und der Kinder aus solchen unebenbürtigen Ehen s. § 11 des HG.

d. Adoption und Legitimation können Zugehörigkeit zum Königlichen Haus nicht vermitteln s. HG. § 1. Adoption ist den Mitgliedern desselben überhaupt nicht gestattet HG. § 13.

e. Wegen der Nichtigkeit der von Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses ohne „Königliche Bestätigung abgeschlossenen Eheverträge" s. HG. § 12.

f. Wegen der Titel, der Prädicate, des Ranges, des Hofstaats der Mitglieder des Königlichen Hauses s. § 2, 3, 7 des HG. (auch Mandat v. 16. April 1831 wegen der Landestrauer).

IV. Was nun den Inhalt des Königlichen Haugesetzes betrifft, sofern er nicht vorstehend s. III. und oben § 5 erörtert wurde oder später in Beziehung auf den Regierungsverweser noch zu erörtern ist, so soll hier wiederum von den Gebührnissen der Mitglieder des Königlichen Hauses, den Apanagen ꝛc. nicht gehandelt werden. Systematisch wäre hier der rechte Ort; das Verständniß der Sache aber fordert eine Darstellung im Zusammenhang mit der Frage vom Staatsgut, die erst später beantwortet werden kann. Dieser Zusammenhang setzt sich dann auch fort auf die Secundogenitur und das Königliche Hausfideicommiß; auch von ihnen ist erst an der spätern Stelle zu handeln.

Hier ist Folgendes zu bemerken

1. Der König ist das Haupt der Familie; diese Stellung verbindet er mit seiner Königlichen Hoheit über dieselbe. Daraus ergiebt sich vor Allem die ihm nach § 4 des Hausgesetzes zustehende Aufsicht. Dazu gehört einmal die „besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten". Darunter sind zu verstehen alle im Hausgesetz im Einzelnen bezeichneten Königlichen Befugnisse, einschließlich aller Genehmigungs- und Bestätigungsrechte des Königs gegen-

über den Mitgliedern des Königlichen Hauses. Von diesen besonderen Rechten der Aufsicht ist zum Theil schon die Rede gewesen; des weiteren ergeben sie sich aus dem nachfolgenden Inhalt dieses Paragraphen.

Dann aber gehört dazu das ganz allgemeine Recht des Königs, „alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen." Innerhalb dieser Schranken ist der König ganz frei. Der König darf sich also bei der Ausübung dieses Rechts nicht mit einer Bestimmung des Hausgesetzes in Widerspruch setzen. Der Raum, den diese Schranke läßt, wird dann nur noch durch die Verfassung, nicht durch das übrige allgemeine Recht eingeengt (Bedeutung und Tragweite dieser Schranke) Inwiefern jetzt zu dieser Schranke solche hinzutreten, die sich aus Reichsanordnungen ergeben, ist im Reichsstaatsrecht darzulegen.

2. An die Aufsicht des Königs über das Königliche Haus reiht sich seine Gerichtsbarkeit über dasselbe an. Nach dem HG. von 1837 Abschn. IX. und nach dem denselben aufhebenden Nachtragsgesetz von 1879 § 11 kommt dem König Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit gegenüber den Mitgliedern des Königlichen Hauses zu. Der König selbst entscheidet im Straf- und Disciplinarverfahren über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz nach den näheren Vorschriften des Hausgesetzes l. c. Die Entscheidung erfolgt auf Grund eines vom Plenum des Oberlandesgerichts in der Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen gegebenen Gutachtens durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung desselben; eine Schärfung der etwa beantragten Strafe ist ausgeschlossen. Dieses besondere Recht des Königs und das besondere Verfahren ist durch die Deutsche Reichs-Justizgesetzgebung nicht beseitigt, s. EGVG. § 5, ESPO. § 4.

Was das materielle Strafrecht betrifft, das das Oberlandesgericht in seinem Gutachten zur Anwendung zu bringen hat, so ist es in der allgemeinen Strafgesetzgebung enthalten. In der Königlichen Entscheidung aber verbindet sich das Recht der Gnade ungetrennt mit der Gerichtsbarkeit.

Ein materielles Disciplinarrecht, das irgendwo schon vor-

handen wäre und zur Anwendung kommen könnte, ist nicht zu finden. Dem König steht hier sein allgemeines Aufsichtsrecht oben Z. 2 i. f. zur Verfügung.

Im Uebrigen s. das Strafrecht und das Strafprozeßrecht.

3. Bei Eheirrungen übt der König zwar nicht selbst Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses aus; aber er setzt in jedem einzelnen Fall ein besonderes Gericht dafür nieder und bestimmt das Verfahren vor demselben, Gesetz v. 1879 § 12, Abs. 2. Die CPO., Buch 6, Abschn. 1 findet gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung. Der Vorbehalt des § 5 des EGVG. und des § 5 des ECPO. gilt auch hier. Im Uebrigen s. das Eherecht.

4. Auch Civilgerichtsbarkeit übt der König gegenüber den Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht aus. Wohl aber gilt der Vorbehalt der oben bemerkten Reichsgesetze auch in dieser Hinsicht. Und demgemäß enthält das Gesetz von 1879 eine Reihe besonderer Vorschriften bez. dieser Gerichtsbarkeit. Im Einzelnen ist auf das Civilprozeßrecht zu verweisen. Besonders mag hier hervorgehoben werden: die Mitglieder des Königlichen Hauses haben ihren allgemeinen Gerichtsstand in privatrechtlichen Angelegenheiten bei dem Oberlandesgericht in Dresden; für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem König und den Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet; der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden (gilt ganz allgemein); die in § 678 Abs. 1, 2, §§ 774, 775 der CPO. gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678 Abs. 3 §§ 782, 789, 798 bezeichneten nur mit Genehmigung des Königs stattfinden; bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Justizminister auf Königlichen Antrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen; erst wenn dieser ohne Erfog bleibt, ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen; Abschn. 2 des 6. Buches der CPO. vom Mahnverfahren findet gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung. Dem ma-

teriellen Privatrecht sind die Mitglieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen unterworfen s. HG. § 59.

5. Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit dem vollendeten 21. Lebensjahr volljährig. Dieser Satz ist einestheils hausgesetzlich allgemein festgestellt (ohne ständische Genehmigung) HG. § 61, anderntheils durch die Verfassung selbst hinsichtlich der Prinzen des Königlichen Hauses VU. § 11. [Das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 setzt das Alter der Volljährigkeit allgemein in dieser Weise fest; aber die Volljährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hauses beruht gleichwohl nur auf dem Hausgesetz und der Verfassung.]

6. Der achte Abschnitt des Hausgesetzes bestimmt über die Vormundschaften im Königlichen Hause und dabei bewendet es auch nach § 12 des Nachtragsgesetzes von 1879. Der 2. Abschnitt des 6. Buches der CPO. ist nicht anwendbar, Gesetz von 1879 § 8.

Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen nnd Prinzessinnen kann durch väterliche Disposition angeordnet werden, in Ermangelung einer solchen kommt der Königin Wittwe die Erziehung ihrer Kinder und die Vormundschaft über deren Privatvermögen zu; eventuell trifft der nunmehrige König Anordnung HG. §§ 65/8.

Hinsichtlich der übrigen Prinzen des Königlichen Hauses kann der Vater für Erziehung und Vermögensverwaltung Vormünder ernennen, aber nur mit Königlichen Bestätigung, eventuell werden dieselben vom König bestellt, HG. §§ 69, 70.

Auf beide Fälle beziehen sich die §§ 71, 73, 74 des HG. Die Aufsicht kommt in beiden Fällen dem König zu, HG. §§ 5, 72.

7. Die Glieder des Königlichen Hauses dürfen sich ohne Königliche Genehmigung nicht in einen fremden Staat (d. h. außerhalb des Königreichs Sachsen) begeben, HG. § 6 (nicht in Widerspruch mit dem gemeinsamen Deutschen Indigenat und mit dem Freizügigkeitsgesetz). Wirkung der Verletzung dieser Vorschrift HG. § 17.

8. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der Mitglieder des Königlichen Hauses hängt entweder unmittelbar vom König ab oder ist sie seiner Genehmigung unterworfen HG. § 7.

V. Weitere Vorrechte können die Mitglieder des Königlichen Hauſes auch durch die Staatsgeſetzgebung bekommen (ſo in den Gemeindeordnungen). Auch aus der Reichsgeſetzgebung können ſich ſolche ergeben (ſo § 196, 340, 441, 444 der CPO., § 71 der StPO., RG. vom 6. Februar 1872 betr. die Beurkundung des Perſonenſtands § 72, Reichswehrgeſetz vom 9. Nov. 1867 § 1 ꝛc. ſ. das Reichsrecht). Wo Reichs- oder Staatsgeſetze mit ihren allgemeinen oder mit beſonderen Beſtimmungen auf die Mitglieder des Königlichen Hauſes anwendbar ſind, kommt dem König die Ausführung dieſer Geſetze, das Erlaſſen von Verordnungen, nach allgemeinen Grundſätzen zu.

VI. Einen beſonderen Strafſchutz der Mitglieder des Königlichen Hauſes gegen Thätlichkeit und Beleidigung gewährt das StGB. §§ 96, 97.

VII. Von den politiſchen Rechten der Mitglieder des Königlichen Hauſes, einſchließlich der Regierungsverweſung iſt im zweiten Theil zu reden.

II. Das Staatsgebiet und das Volk.

§ 8.

Ueberſicht.

I. Die Unterthanſchaft beruht zunächſt auf der Staatsangehörigkeit der einzelnen Menſchen. Alle Staatsangehörigen ſind unmittelbare Unterthanen. Der Begriff des Unterthanen heute ein rein ſtaatsrechtlicher Begriff.

Verhältniß von Gebiet und Unterthanſchaft: quidquid est in territorio, est de territorio. Daher einerſeits in territorio neben den Staatsangehörigen subditi temporarii, die Fremden, andrerſeits ſtaatsangehörige Unterthanen extra territorium.

Vom Gebietsabſchluß handelt § 9, von der Staatsangehörigkeit und der Begründung des Verhältniſſes der Fremden im Staat und der Unterthanen außerhalb desſelben § 10.

II. Auch die juristischen Personen gehören der Unterthanschaft an. Aber das Staatsrecht hat im Allgemeinen keine Veranlassung, ihre Constituirung darzulegen. Auch die öffentlich-rechtlichen „Genossenschaften" kann im Allgemeinen das Staatsrecht außer Betracht lassen. Ihre Bedeutung tritt in einem andern Gebiete hervor, und dort ist auch ihre Constituirung zu erörtern.

III. Die Unterthanen gliedern sich mannichfach nach verschiedenen Momenten und darauf begründeten Interessen: Geburt, Beruf, Besitz, Religion ꝛc. Diese Verschiedenheit kann auch staatsrechtliche Wirkungen haben, woraus aber nicht folgt, daß der Abschluß der Stände selbst im Staatsrecht festzustellen wäre.

IV. Oben § 2 V. 2 wurden die Elemente der alten Stände aufgezählt und das Verbindende in dem Umstand gefunden, daß sie selber Land und Leute hatten: Herrschaftsbesitzer, Stifter, Universitäten, Ritterschaft, Städte. Sie haben noch nicht aufgehört, Elemente der Stände zu bilden. Die Grundlage ihres Rechts hat sich aber geändert. Immerhin haben wir hier Gliederungen vor uns, deren Darlegung nicht andern Gebieten zugewiesen werden kann. Die rechtliche Bedeutung der Herrschaftsbesitzer und der Ritterschaft äußert sich gerade hauptsächlich in staatsrechtlicher Hinsicht. § 11 wird daher vom Adel handeln, und zeigen, wie derselbe zum Theil staatsrechtlich einem andern Begriff Platz gemacht hat.

Die Stifter haben ihre Bedeutung zum Theil längst geändert. Das Stift zu Bautzen gehört der Oberlausitz an; es hat seinen Zusammenhang mit der kirchlichen Einrichtung erhalten. Das Hochstift zu Meißen und das Collegiatstift zu Wurzen sind nur der Form nach noch als Stifter vorhanden. Das Collegiatstift Wurzen gehörte zum Hochstift Meißen und war auf dessen Gebiet errichtet. Dieses stand unter der Sächsischen Landeshoheit und es stand ihm die Landstandschaft unter den Prälaten, Grafen und Herren zu Das Stift hatte seine besonderen Stiftstage (auf denen auch das Collegiatstift Wurzen erschien) und seine besondre Stiftsregierung, die sich in Wurzen befand. Nach der Reformation wurden beide Stifter vollständig inkorporirt (1666) und die Stiftstage hörten auf. Aber die Landstandschaft des Hochstifts dauerte fort und das Collegiatstift erschien unter der Ritterschaft

im weiteren Ausschuß derselben. Die besondere Stiftsregierung dauerte in Unterordnung unter die Landescollegien gleichfalls fort bis 1818 (Bek. vom 30. Dez. 1818). Die Stifter haben jetzt ihre Bedeutung abgesehen von der Landstandschaft wesentlich nur noch in den Präbenden, die sie den Capitularen bringen, und in etwaigen Stiftungen, über welche die Capitel verfügen. Die Capitulare werden vom König auf Vorschlag des Capitels ernannt. Das Staatsrecht hat nur noch bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung dieser Stifter zu gedenken.

Die Kirche als solche, als religiöse Institution, war unter den alten Ständen nicht vertreten. Es fragt sich, ob ihre Einrichtung jetzt eine Darlegung im Staatsrecht beanspruchen kann. Im Allgemeinen muß diese Darlegung dem Kirchenrecht überlassen werden. Aber schon mit Rücksicht auf die Verfassung kann sie im Staatsrecht nicht völlig übergangen werden s. § 12.

Die Universität dagegen muß heutzutage in erster Linie als Lehranstalt aufgefaßt werden und ihre Einrichtung kann, trotz der Forterhaltung ihrer eigenthümlichen Organisation und corporativer Rechte nicht getrennt werden von dem Zusammenhang mit dem gesammten Schulwesen.

Was die Städte betrifft, so fallen sie heute unter den allgemeinen Begriff des Communalwesens, das neben den Städten auch die Landgemeinden und die sie ergänzenden selbstständigen Gutsbezirke umfaßt. Die Communaleinrichtung gehört zu den Grundlagen des Staatswesens; der Form nach besondere Organisationen mit besonderen Rechten, nicht blos Verwaltungsbezirke des Staats, sind sie bestimmt, den Staat in gewisser Weise zu ergänzen und sind eben darum eine ganz allgemeine Einrichtung; sie enthalten eine Gebietsgliederung des Staats, nicht blos eine Personengliederung. Ihre Bedeutung ist eine sehr vielseitige; von ihrer Einrichtung im Allgemeinen ist in diesem Abschnitt zu reden.

Keine andere öffentliche Corporation hat in derselben Weise Anspruch darauf, im Staatsrecht mitbetrachtet zu werden. Da aber die heutigen Bezirksverbände, obwohl in wesentlichen Punkten von den Gemeinden unterschieden, doch gleichfalls eine allgemeine Einrichtung auf der Grundlage der Gebietsgliederung sind, da sie

insbesondere als Fortsetzung und Ergänzung der Gemeindeeinrichtung erscheinen, so muß sich ihre Darstellung die an der Gemeinden anschließen.

Der erbländische Kreisverband endlich und der ihm parallel gehende Oberlausitzer Provinzialverband stehen zwar beide auf anderer Grundlage als die heutigen Gemeinden. Das Staatsrecht kann aber nicht die Aufgabe von sich weisen, ihre Einrichtung auf ihren staatsrechtlichen Gehalt zu untersuchen, und dies wird am besten im Anschluß an die Gemeinde- und Bezirksverbände geschehen.

V. Alle diese Elemente gehören dem Königreich Sachsen an und sind der Hoheit des Königs unterstellt. Abgesehen von dem Verhältniß zum Deutschen Reich ist das Königreich Sachsen im Allgemeinen nach außen hin völlig unabhängig in allen seinen Theilen. Auch das Band fremder Lehnsrechte ist längst verschwunden. Das Lehnsverhältniß des Monarchen zu Kaiser und Reich ist mit der Auflösung des alten Deutschen Reichs weggefallen. Die Lehnsherrlichkeit von Kaiser und Reich oder sonstigen auswärtigen Lehnsherrn über innerhalb Sachsens gelegene Lehen hat der König durch Patent vom 23. August 1809 als sich angefallen erklärt. Diese einseitige Erklärung war den Rheinbundsfürsten gegenüber durch den Verzichtsartikel (Art. 34) der Rheinbundsacte gedeckt. Gegenüber von Preußen kommt Art. 6 Abs. 2 des Wiener Friedens von 1815 in Betracht. [Daß Art. 15 des Territorial-Recesses mit Oestreich von 1848 s. u. § 9 Anm. ebenfalls einen wechselseitigen Verzicht auf das Lehnsverhältniß enthalte, ist nicht richtig]. Das weitere Schicksal der auf den König übergegangenen Lehnrechte s. u. § 11 Anhang 1.

Die Frage, ob auch etwaige Vasallenverhältnisse des Königs zu andern Lehnsherren als Kaiser und Reich weggefallen seien, ist im Allgemeinen zu bejahen (s. das Deutsche Staatsrecht). Hinsichtlich des Oesterreichischen Lehnsverhältnisses gegenüber der Lausitz ist noch eine weitere Ausführung nöthig, die unten bei der Betrachtung der Lausitz folgen wird.

§ 9.

Gebietsabschluß.

I. Das Königreich Sachsen ein einheitlicher Staat mit einheitlicher Verfassung, VU. § 1. (Wegen der Lausitz s. u.)

§ 1 zunächst zu beziehen auf das Königreich Sachsen in seinem Bestand zur Zeit der Emanation der Verfassung. Weiter aber ein allgemeiner Rechtssatz für die Zukunft für jeden Bestand des Königreichs. Der Grundsatz des § 1 schließt weder Vergrößerung noch Verkleinerung des Gebietes aus. Der Territorialbestand des Jahres 1831 wollte durch § 1 nicht verfassungsrechtlich abgeschlossen werden, so daß eine Aenderung als Verfassungsänderung zu betrachten wäre.

Dagegen schließt der Grundsatz des § 1 das Bestehen verschiedener Verfassungen für verschiedene Theile des Königreichs aus. Es würde dann überhaupt einen einheitlichen Staat nicht mehr bilden. § 1 hat aber eine weitere Bedeutung: er läßt auch einzelne Ausnahmen von der Verfassung für einzelne Theile des Königreichs nicht zu. Es soll nur eine einzige Verfassung geben und diese soll für das ganze Königreich gelten. Unter Verfassung ist hierbei lediglich die Verfassungsurkunde nebst den als Theile derselben aufzufassenden Verfassungsgesetzen (s. o. § 3) zu verstehen.

Endlich schließt § 1 die Theilung des Königreichs im e. S aus d. h. das Auseinanderlegen in verschiedene Staaten, von denen keiner für sich das bisherige Staatswesen fortsetzt, unter verschiedenen Trägern der Staatsgewalt. Die wichtigste, aber nicht einzige Art solcher eig. Theilung, die Theilung im Erbgang, ist schon durch das Thron-Successionsrecht ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit ist nicht neu (Individualsuccession im Albertinischen Testament von 1499). Er galt insbesondere für die Erblande. Er hatte aber nicht die allgemeine verfassungsmäßige Grundlage für den Gesammtlandesbesitz, wie sie jetzt in dessen staatlicher Einheit nach § 1 der VU. gegeben ist.

II. Gebietsveräußerung zuläſſig ohne den Verfaſſungsänderungsweg, aber nur mit Zuſtimmung der Stände, VU. § 2 Abſ. 1. Der Satz bezieht ſich alſo auf Veräußerungsacte der Regierung. Folgen der Verletzung dieſer Vorſchrift (Nichtigkeit der Veräußerung?). Das Veräußerungsverbot iſt nicht neu.

III. Gebietserwerbungen in der Verfaſſung nicht hervorgehoben. Daraus folgt nicht, daß ſie nur im Weg der Verfaſſungsänderung zuläſſig wären [ſ. o. I.; da Veräußerungen dieſen Weg nicht brauchen, ſo noch weniger Erwerbungen; auch aus Abſ. 2 des § 2 der VU. folgt dies ſ. ſofort u. IV.], vielmehr daß ſie lediglich als ſolche nicht einmal der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen.

Da es ſich hier lediglich um einen Gebietserwerb für das Königreich Sachſen, um eine Vergrößerung dieſes Staates handelt [§ 5 der VU. gehört gar nicht hierher], ſo muß der Erwerb auf einem Regierungsact beruhen. Iſt ein ſolcher vorhanden, dann iſt auf ihn wieder § 1 der VU. anzuwenden. Wäre dies aus völkerrechtlichen Gründen nicht zuläſſig, ſo würde der Erwerb dadurch nicht ſtaatsrechtlich ungültig.

IV. Grenzberichtigungen, VU. § 2 Abſ. 2. Begriff. Sie können nicht blos Gebietsveräußerungen ſondern auch Erwerbungen in ſich ſchließen; in § 2 ſind ſie nur in erſterer Beziehung aufgefaßt (weil Erwerbungen ohnehin nicht beſchränkt ſind). Die letzten Worte des § 2 erklären ſich aus dem Begriff der Grenzberichtigung, wodurch ſich ihr Sinn beſtimmt. (S. auch wegen Regelung und Erhaltung der Landesgrenze v. d. Moſel, Repertorium des Königl. Sächſ. Verwaltungsrechts s. v. Grenzregulirung, Grenz- und Hoheitsrechte).

V. Die vorſtehenden Sätze zeigen, inwiefern hinſichtlich der Gebietsgeſtaltung der König durch die Landesverfaſſung beſchränkt (oder nicht beſchränkt) iſt. Sie ſchließen anderweitige Schranken, wie ſie das Völkerrecht und das Deutſche Reichsrecht enthält, nicht aus. Dieſe weiteren Schranken ſind hier nicht zu verfolgen.

Anmerkung.

Der Territorialbeſtand des Königreichs Sachſen, wie er 1831 war, hat ſeitdem nur eine ganz unbedeutende Aenderung erfahren durch den Erwerb

von Schirgiswalde von Oesterreich 1845, (Bek. von 15. Juli 1845) und durch die zwischen Sachsen und Oesterreich vorgenommene Grenz-Rectification, (Bek. vom 11. Apr. 1848 mit dem Hauptgrenz- und Territorial-Recesse vom 5. März 1848, Bek. vom 31. März 1849, VO. vom 17. Januar 1850).

Durch diesen Receß ist die Grenze gegen Oesterreich geordnet worden. Die Grenze gegen Preußen enthält der Wiener Vertrag von 1815 nebst der Hauptconvention von 1819, s. o. § 2 V., 3.

Wegen der übrigen Grenzen (gegen Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Reuß j. L.), s. Milhauser § 14 und Opitz Bd. I. S. 60.

---

§ 10.

Staatsangehörigkeit.

I. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen wurde eine Forderung des § 25 der VU. erfüllt.

Das Norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit deckte das Sächsische Gesetz von 1852, was den Gegenstand betrifft, vollständig, und schloß alle nicht in ihm enthaltenen Erwerb- und Verlustgründe aus (§ 2, 13). Soweit aber das Bundesgesetz selbst dem Landesrecht Raum läßt, wurde das Sächsische Gesetz durch das Bundesgesetz nicht aufgehoben. Ob dies der Fall ist, ist nicht unzweifelhaft. Jedenfalls hat aber die Sächsische Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1870 zum Bundesgesetz in § 12 ganz allgemein erklärt: „Das Gesetz vom 2. Juli 1852 ist aufgehoben"(?).

Auch hinsichtlich der Naturalisation kommen also die Beschränkungen des Sächs. Ges. von 1852 (soweit solche etwa noch bestanden haben sollten) nicht mehr als solche zur Anwendung. Die VO. von 1870 spricht aber in § 4 ausdrücklich aus, daß es ein Recht auf Naturalisation nicht giebt und erklärt die Kreishauptmannschaft für befugt, die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die in § 8 des RG. von 1870 aufgezählten Voraus-

setzungen erfüllt sind. Die Verordnung überläßt dies ganz der Behörde, ohne irgend welche Vorschriften hinzuzusetzen, und ohne auf das Sächs. Ges. von 1852 zu verweisen. Nach einer Ministerialverordnung vom 16. August 1879 darf nur ein aus seiner früheren Staatsangehörigkeit ausgeschiedener Ausländer naturalisirt werden (v. d. Mosel s. v. Staatsangehörigkeit). Nach § 2 der Verordnung von 1870 soll nicht blos die Naturalisations-, sondern auch die Aufnahmeurkunde erst nach Leistung des Unterthaneneides ausgehändigt werden, was hins. der Aufnahme als eine durch das Reichsgesetz ausgeschlossene Bedingung erscheint (RG. § 10!). Der Wegzug in § 29 der Verfassungsurkunde bedeutet den Verlust der Staatsangehörigkeit, die Auswanderung. Auch an die Stelle dieses Paragraphen ist also nunmehr das Reichsgesetz von 1870 getreten. [Das Verbot der Erhebung einer Nachsteuer hat noch nicht alle Bedeutung verloren.]

Die Ausführungsverordnung von 1870 zum Reichsgesetz von 1870 hat insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden geordnet [der Beschluß der Aufnahme, Naturalisation und Entlassung kommt der Kreishauptmannschaft, der nach §§ 20, 21 Abs. 4, 22 des RG. dem Ministerium des Innern zu; die Vorbereitung und Ausführung insbesondere die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunde der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrath].

Im Uebrigen s. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit das Deutsche Reichsrecht.

II. Vom gemeinsamen deutschen Indigenat und seiner Begründung ist im Reichsrecht zu reden. Aber auch die Begründung des Verhältnisses eines subditus temporarius durch den Aufenthalt von Ausländern in Sachsen und andrerseits die Begründung des Aufenthalts von Sächsischen Unterthanen im Ausland ist im Allgemeinen nicht im Staatsrecht näher darzustellen; ebensowenig die Begründung des eigenthümlichen Exterritorialitätsverhältnisses innerhalb Sachsens.

III. Das Reichsgesetz von 1870 enthält auch Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Entlassung eines Staatsangehörigen unwirksam wird (§ 18), oder die durch 10jährigen Aufenthalt im Ausland verlorene Staatsangehörigkeit wieder

(durch Aufnahmeurkunde) verliehen werden kann bezw. muß (§ 21). Auch kommt in dieser Richtung der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Februar 1868 in Betracht. Dagegen ist die Vorschrift des Sächs. Ges. von 1870 § 14, wonach ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimatsberechtigtes Individuum, das dem Ausland nicht zugewiesen werden kann, vom Ministerium des Innern für staatsangehörig erklärt wurde, welche Erklärung der Aufnahme gleichzuachten war, nicht mehr in Geltung. Liegt also ein solcher Fall vor, und tritt nicht Naturalisation ein, so entsteht das eigenthümliche Verhältniß eines Fremden, der nicht Ausländer ist. Die wechselseitige Zuweisungsbefugniß ist vielfach durch Staatsvertrag geordnet s. v. d. Mosel s. v. Ausweisung. Zwischen Bayern und Sachsen gilt in dieser Hinsicht noch der Gothaer Vertrag von 1851 (Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag mit Bayern von 1870 Art. III).

---

§ 11.

Der Adel.

I. Von dem Grundsatz der Rechtsgleichheit wird später die Rede sein. Daß die Verfassung in der Existenz eines bevorrechteten Adels nicht einen Widerspruch gegen jenen Grundsatz erblickte, ergiebt sich aus § 34 der Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde hat übrigens keine allgemeinen Bestimmungen über den Adel und auch sonst sind solche nicht vorhanden, kein allgemeines Adelsstatut ꝛc. Die Verfassungsurkunde hat nicht einmal das Wort Adel. Soweit die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Einzelnen eine Wirkung hinsichtlich des Adels äußern, hat sie an dem Rechte desselben im Allgemeinen nichts geändert (VU. § 154).

II. Dem König von Sachsen kommt das sog. Standeserhöhungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen zu s. Anhang 2. Er kann demnach sowohl Personaladel als Erbadel mit hohen und niedern Adelstiteln verleihen. Er kann aber nicht für sich allein

einen neuen bevorrechteten Stand schaffen. Personaladel wird thatsächlich im Königreich Sachsen nicht verliehen, weder direct noch als Wirkung der Verleihung von Orden und Aemtern.

III. Was nun den niederen Adel des Königreichs Sachsen betrifft, so kommt hier lediglich der Landesadel in Betracht (keine Reichsritterschaft).

Auch in Sachsen war zu unterscheiden zwischen dem Adel als persönlicher erblicher Qualität und der Verbindung der adeligen Person mit dem Rittergut. Die persönlichen Vorrechte haben im Ganzen aufgehört, indem sie stückweise durch die Gesetzgebung beseitigt wurden. Ganz besonders aber hat längst das Vorrecht des Adels zur Erwerbung der Rittergüter und zur Ausübung der mit dem Rittergutsbesitz verbundenen besonderen Rechte aufgehört. Auch diese letztern Rechte haben größtentheils in derselben Weise ihr Ende gefunden. Doch sind auch jetzt noch mit dem Rittergutsbesitz besondere Rechte (s. die Zusammensetzung der Ständeversammlung und das Communalwesen) verbunden. Da dieselbe aber dem Rittergutsbesitzer als solchem und ohne Rücksicht auf die adelige Qualität desselben zustehen, so ist in soweit der Stand der Rittergutsbesitzer an die Stelle des Adelsstandes getreten.

Der Adelsstand erhält sich aber, abgesehen von seiner thatsächlichen Bedeutung, fort durch das erbliche Vorrecht des adeligen Titels und Wappens.

Was aber den Rittergutsbesitzerstand betrifft, so ist er kein erblicher Stand, kein Geburtsstand. Die Verfassungsurkunde bezieht sich auf den Rittergutsbesitz lediglich, soweit er für die Ständeversammlung in Betracht kommt. Nach den ursprünglichen Entwürfen der Verfassung und des Wahlgesetzes waren denselben je ein Verzeichniß der Rittergüter beigegeben. Das Verzeichniß der Verfassung enthielt die „bisher landtagsfähigen Rittergüter", das des Wahlgesetzes alle Rittergüter; das erstere Verzeichniß sollte bestimmend sein für das Wahlrecht der Rittergutsbesitzer zur ersten Kammer, das zweite für deren (jetzt nicht mehr bestehendes) Wahlrecht zur zweiten Kammer. Die Stände wünschten, daß auch für die Wahlen zur ersten Kammer alle Rittergüter berechtigt sein sollten, daß also das Verzeichniß des Wahlgesetzes auch hinsichtlich der ersten Kammer maßgebend sein solle. Sie

fanden aber dieses letztere unrichtig und unvollständig, und schlugen vor, daß die vier Kreisvorsitzenden und der Oberlausitzer Landesälteste sich über die Grundsätze, welche Güter als landtagsfähige Rittergüter anzusehen, vereinigen, die Verzeichnisse der Rittergüter berichtigen, und das Resultat ihrer Vereinigung unter Beilegung der berichtigten Verzeichnisse, nach Befinden nach vorheriger Mittheilung an die Stände, der Regierungsbehörde gutachtlich anzeigen sollen. Die Regierung ging darauf ein (s. auch Kgl. VO. v. 20. Febr. 1832). Die Arbeit wurde jedoch erst nach der Publikation der Verfassungsurkunde fertig: mit einer Königlichen Verordnung vom 6. November 1832 wurde das „nunmehr festgestellte" Verzeichniß der Rittergüter publicirt.

Da die Absicht war, in dieses Verzeichniß alle Rittergüter aufzunehmen, so beantwortet dasselbe die Frage, welche Güter Rittergüter seien, überhaupt, und nicht blos hinsichtlich der Landtagswahlen. So wird es auch ersichtlich überall aufgefaßt.

Das Verzeichniß von 1832 gilt noch. In der Verordnung vom 4. Dezember 1868 zur Ausführung des Wahlgesetzes sagt § 3, es habe auch ferner dabei zu bewenden „soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind". Wie diese Abänderungen bewirkt oder constatirt werden, darüber sind Grundsätze nicht publicirt.

IV. Die Oberlausitzer Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf wurden früher zum Theil als feuda majora aufgefaßt und ihre Besitzer als dem hohen (Landes-)Adel zugehörig angesehen. Die Besitzer dieser Standesherrschaften gehören jedoch als solche nicht dem hohen Adel an. Sie hatten zwar selbst wieder Vasallen; dies kam aber vereinzelt auch bei der Ritterschaft vor. Daß die Standesherrschaften nur dem Adel zugänglich seien, ist jedenfalls jetzt nicht mehr festzuhalten. Auch jetzt noch ist aber mit diesen Standesherrschaften im Verhältniß zum Rittergutsbesitz eine besonders hohe Stellung verbunden, welche in der Landstandschaft zu den Oberlausitzer Provinzialständen und zur Ständeversammlung des Königreichs (VU. § 63 Z. 6, 7) hervortritt. Nun fragt sich, ob diese noch vorhandenen besonderen Rechte jedem Besitzer dieser Herrschaften zukommen, oder jedem adeligen Besitzer, oder nur bestimmten Familien. Das Erste würde sich zunächst aus dem Wortlaut der Verfassungsurkunde ergeben. Das Letztere wird

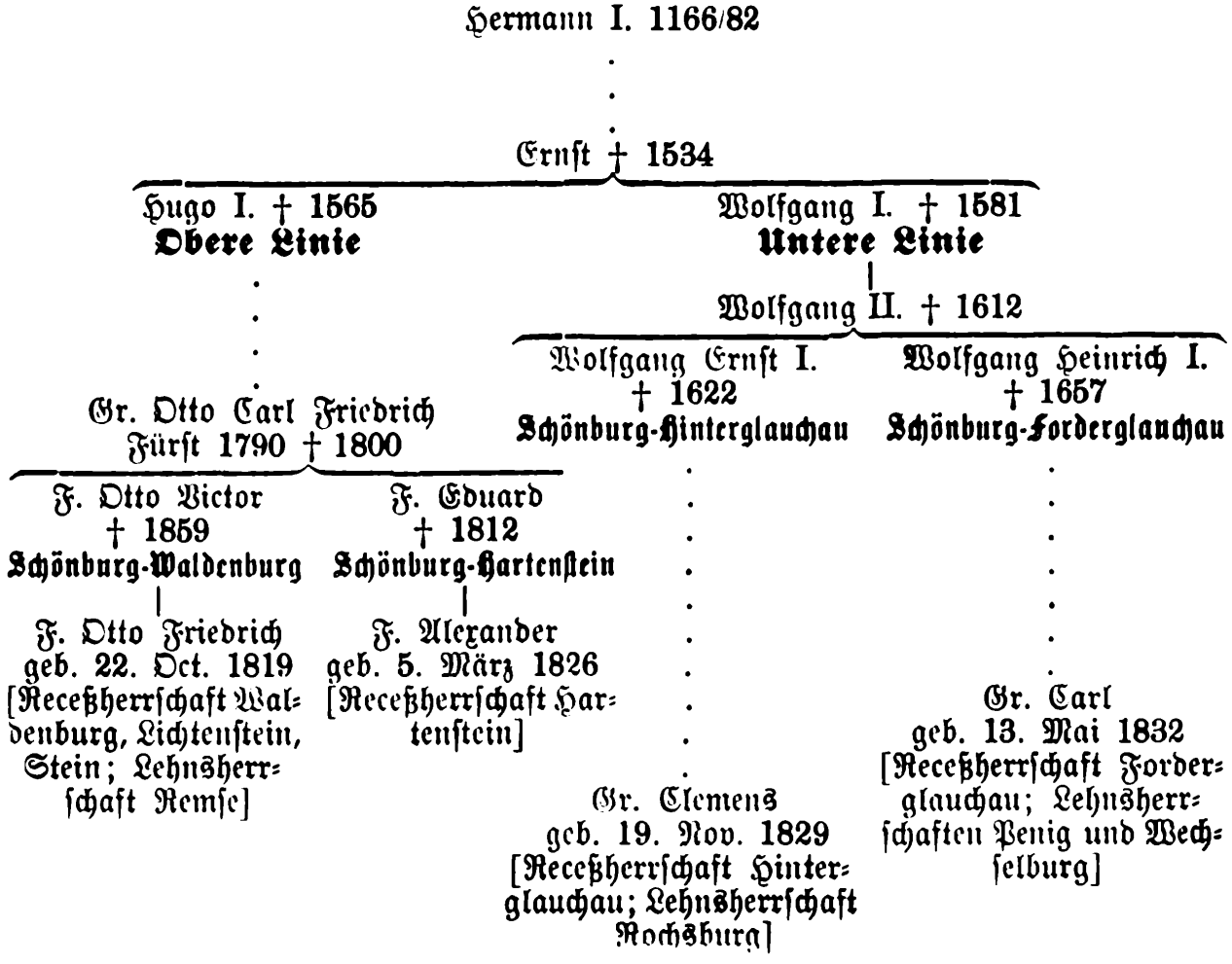
man jedenfalls nicht annehmen dürfen. Bedenkt man nun, daß in einer früheren Zeit die Rittergüter in der That nur dem Adel zugänglich waren, und daß daran ganz besonders in der Oberlausitz festgehalten wurde, daß dies jedenfalls auch von den Standesherrschaften galt, daß die Umwandlung, die hinsichtlich der Rittergüter eintrat, für die immerhin weit höher stehenden und mit den Rittergütern nicht einfach zusammenzuwerfenden Standesherrschaften nicht nachweisbar ist, wie sie denn auch ununterbrochen im Besitz des Adels gestanden sind, so ist wohl anzunehmen, daß immer die Adelsqualität der Besitzer vorausgesetzt wurde, und daß sich das auch für § 63 6, 7 der Verfassungsurkunde von selbst verstand, ohne besonders hervorgehoben zu werden.

V. Unzweifelhaft gehört dem hohen (deutschen) Adel das Haus Schönburg an. Im Kampf um die Landeshoheit erlag es. Definitiv wurde derselbe beendigt durch Vertrag mit dem Cursürsten von Sachsen, wie er in den beiden Recessen vom 4. Mai 1740 (abgedruckt im G. u. VBl. v. 1835 S. 596) enthalten ist. Das Haus Schönburg anerkennt hier die Landeshoheit des Cursürsten von Sachsen, wogegen ihm ein besonderer Rechtsstand zugesichert wurde. Andrerseits anerkannte auch der Cursürst von Sachsen die Reichs- und Kreisstandschaft des Hauses Schönburg. Dieser ganze besondere Rechtsstand war begründet auf denjenigen Besitz, der seit den Recessen als die „Receßherrschaften" bezeichnet wird (s. dieselben VU. § 63 4). Auf ihnen war schon längst die Reichsstandschaft und dann die Kreisstandschaft (neben den Cursürsten von Sachsen im Obersächsischen Kreise) begründet gewesen. Die Reichsstandschaft übte das Haus Schönburg als Mitglied der Wetterauischen Grafenbank im Reichsfürstenrath aus. Durch den Vertrag von 1740 änderte sich daran nichts; vielmehr anerkannte der Cursürst von Sachsen in demselben diese Rechte. Die Herren von Schönburg waren also auch nach dem Jahr 1740 nicht als Personalisten aufzufassen. Von den fünf Receßherrschaften waren drei (die in § 63 erstgenannten) Böhmische Lehen gewesen; die Böhmische Lehnsherrlichkeit ging aber 1779 durch den Teschner Frieden auf Cursachsen über. Die zwei weiteren Receßherrschaften waren schon zuvor Sächsische Lehen. Außer diesen Receßherrschaften besaß das Haus Schönburg noch andere Herrschaften, die

sog. Lehnsherrschaften (VU. § 63 12), die ebenfalls Sächsische Lehen waren und auf welche der besondere Rechtsstand nach den Recessen sich nicht bezog. Die Landstandschaft in der ersten Classe der Cursächsischen Stände (Prälaten, Grafen und Herren) hatten die Herren von Schönburg längst ausgeübt, aber, wie sie behaupteten, nicht als Besitzer der Receßherrschaften; in den Recessen verpflichteten sie sich nun dazu, wegen dieser Herrschaften auf den Landtagen zu erscheinen. Auch in dem weiteren Ausschuß der Ritterschaft hatten sie einen auf ihren Rittergutsbesitz begründeten Sitz, den einzunehmen ihnen die Recesse gleichfalls zur Pflicht machen. Im Jahre 1700 wurden die Herren von Schönburg in den Reichsgrafenstand erhoben, der Curfürst anerkannte diese Würde in dem Vertrag von 1740; 1790 ertheilte der Kaiser der älteren Linie die Reichsfürstenwürde, was vom Curfürsten von Sachsen ebenfalls anerkannt wurde.

Ueber die innere Gliederung des Hauses und die Vertheilung der Receß- und Lehnsherrschaften giebt die untenstehende Skizze*) kurze Auskunft (von staatsrechtlichem Interesse s. VU. § 63 4, 12).

*) Genealogische Skizze des Hauses Schönburg (Hopf, historisch-genealogischer Atlas Abth. I Bd. 1 S. 162/3, Gothaischer Kalender).



Die Rechte, die den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg durch die Receſſe gewährt wurden, betrafen die Ausübung von Hoheitsrechten und Regalien innerhalb der Receßherrſchaften, ferner kirchliche Rechte, Ehrenrechte. Eine allgemeine Clauſel reſervirt ihnen aber auch alle nicht ausgedrückten hergebrachten Rechte unbeſchadet der Curfürſtlichen Rechte.

Das Jahr 1806 hatte keine Aenderung in dieſem beſonderen Rechtsſtand gegenüber von Sachſen zur Folge; nur die Reichs- und Kreisſtandſchaft des Hauſes Schönburg fiel weg. Auf dem Wiener Congreß ſtellte der König von Sachſen eine Verſicherung aus, die als Theil des Friedensſchluſſes mit Sachſen angeſehen werden ſollte und der Wiener Congreßacte ſelbſt angefügt wurde, des Inhalts, daß der König ſich den Congreßmächten gegenüber verpflichtet, erſtens die Vortheile und Rechte anzuerkennen, die den Fürſten und Grafen von Schönburg im Deutſchen Bund werden zugeſichert werden, zweitens daß die Beſtimmungen der Receſſe von 1740 allzeit werden beachtet werden. Art. 14 der Bundesacte war in ſeinen beſonderen Beſtimmungen auf das Haus Schönburg nicht anwendbar, weil daſſelbe nicht erſt 1806 oder ſeitdem ſubjicirt worden war; der hohe Adel des Hauſes war nicht durch die Anerkennung in Art. 14 bedingt.

Weiterhin wurde dann in der That der Rechtsſtand des Hauſes Schönburg Gegenſtand von Bundesbeſchlüſſen. Der Bundesbeſchluß vom 19. Auguſt 1825 führte in ſeiner Beilage die beiden fürſtlichen Linien unter denjenigen Familien des hohen ebenbürtigen Adels auf, deren Häuptern das Prädicat „Durchlaucht“ zukommt, während der Bundesbeſchluß vom 13. Februar 1829 in derſelben Weiſe das übrige Haus unter den hochadligen ebenbürtigen gräflichen Familien nannte, deren Häuptern das Prädicat „Erlaucht“ gewährt wurde. Ganz beſonders aber ſtellte der Bundesbeſchluß vom 7. Auguſt 1828 (veranlaßt durch einen Antrag des Hauſes Schönburg von 1818) die rechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Schönburg im Deutſchen Bunde feſt, indem er demſelben in Rückſicht auf ſeine vormalige Stellung zum Deutſchen Reich, unbeſchadet aller aus den Receſſen des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältniſſe, diejenigen perſönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einräumte, welche durch die

Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

Auch das Erscheinen der Sächsischen Verfassung von 1831 änderte nichts an dem Gesammtverhältniß zwischen dem Staat und dem Haus Schönburg; vielmehr wurde dasselbe ausdrücklich bis zu vertragsmäßiger Abänderung vorbehalten (Kgl. Decret v. 1. März 1831); das Landstandschaftsrecht konnte nunmehr selbstverständlich nur in der neuen Ständeversammlung und im Sinne des neuen Rechts ausgeübt werden (VU. § 63).

Zur Durchführung der Verfassung und der Zollvereinsverträge, zur Ausführung des Bundesbeschlusses von 1828 und zur Beilegung von Zweifeln und Irrungen hinsichtlich der Recesse von 1740 wurde zwischen der Regierung und dem Haus Schönburg der Erläuterungsreceß vom 9. Oktober 1835 vereinbart, der die Königliche Genehmigung unter vorgängiger ständischer Ermächtigung „insofern das Verglichene der ständischen Zustimmung bedürfen würde“ in der Declaration vom 7. November 1835 erhielt und durch Königl. Verordnung vom 23. November 1835 publicirt wurde. Dieser Vertrag diente namentlich im Gebiet des Steuerwesens zur Ausgleichung des besonderen Rechts des Hauses mit dem gemeinen Landesrecht, hielt aber im Uebrigen das besondere Recht aufrecht, bestimmte es vielfach näher und anerkannte und präcisirte ausdrücklich eine Reihe von Vorzügen der Familie. Hervorzuheben ist: privilegirter Gerichtsstand, Befreiung der Mitglieder des Hauses für ihre Person von der Militairpflicht, Landstandschaftsrecht nach Maßgabe der Verfassung an der Stelle des früheren Landstandschaftsrechts in der Herrencurie und im weiteren ritterschaftlichen Ausschuß, hoher Adel, Ebenbürtigkeit, Prädicat „Durchlaucht“ resp. „Erlaucht“ für die Häupter der fürstlichen resp. gräflichen Linie, Autonomie (Recht, über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Beziehung auf Succession und Unveräußerlichkeit, unter landesherrlicher Genehmigung verbindliche Verfügungen zu treffen). Als Häupter der Familie sind diejenigen Mitglieder zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der älteste von diesen. Im Fall

der Irrung zwischen der Regierung und dem Haus Schönburg über die receßmäßigen Rechte oder der Verletzung derselben durch die Gesetzgebung oder Verwaltung Sachsens hat das Haus Schönburg den Rechtsweg vor einem Sächsischen Gericht und nötigenfalls den Recurs an die Bundesversammlung, wogegen das Haus Schönburg auf die Anrufung der Congreßmächte verzichtet.

Die Sächsische Gerichtsorganisation von 1855 hatte dann den Receß vom 22. August 1862 zur Folge (Kgl. Declaration und Kgl. Verordnung vom 1. März 1865, nachträgliche Erklärung des Hauses Schönburg vom 6. Februar 1865). Wegen der Berggerechtsame waren die besonderen Recesse vom 17. November 1856, 23. Dezember 1864 (Verordnung vom 20. November 1856, 13. Februar 1865) zu Stande gekommen.

Die Auflösung des Deutschen Bundes und die Gründung des Norddeutschen Bundes war für das Verhältniß des Hauses Schönburg zum Königreich Sachsen ohne Bedeutung. [Daß nun das Recht des Hauses Schönburg zur Anrufung der Congreßmächte wieder aufgelebt sei, ist nicht richtig.] Für das Verhältniß zum Deutschen Reich war dies aber nicht bestimmend; die Vorrechte des Hauses enthalten keine Beschränkung des Reichsrechts.

Die Deutsche Justizgesetzgebung gab Anlaß zu neuer Vereinbarung, die in dem Receß vom 29. October 1878 (Kgl. Verordnung vom 30. Oktober 1878) enthalten ist. Die Gerichtsbarkeit (einschließlich des Begnadigungsrechts) geht darnach in ihrem ganzen Umfang auf den Staat über. Aber auch auf seine Verwaltungsbefugnisse verzichtet das Haus Schönburg in weitem Umfang und anerkennt insbesondere die Organisations- und Communalgesetzgebung von 1873 und für die Zukunft das Gesetzgebungsrecht in diesen Gebieten unabhängig von der Zustimmung des Hauses. Verschiedene besondere Rechte werden aber ausdrücklich vorbehalten, besonders das persönliche Recht der Mitglieder, öffentliche Aemter abzulehnen, das Recht, sich innerhalb der Lehns- und Receßherrschaften bei Ausübung ihrer in das öffentliche Recht einschlagenden Befugnisse durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, Befreiung von der Pflicht zum Erwerb des Bürgerrechts und zu Ableistung des Bürgergelöbnisses. Das Prädicat „Durchlaucht“ resp. „Erlaucht“ wird sämmtlichen Mitgliedern der fürstlichen resp. gräflichen Linie zugestanden. Der

Rechtsweg im Fall von Irrungen oder Verletzungen des Hauses wird anerkannt und geordnet; von einer Anrufung der Congreßmächte ist keine Rede. Im Uebrigen werden alle bisher noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Receſſe, soweit sie nicht durch den Receß von 1878 abgeändert worden, aufrecht erhalten.

Das Schönburg'sche Gebiet ist also nunmehr der allgemeinen Ordnung des Landes eingefügt. Das Haus Schönburg hat die besonderen Rechte und Vorzüge behalten, die nicht durch Vertrag oder Reichsgesetz beseitigt wurden, also nam. hohen Adel, Ebenbürtigkeit, Prädicate, Autonomie, Landstandschaft. Von der letzteren ist später zu reden. Alle dem Hause zukommenden Rechte sind der Sächsischen Regierung gegenüber vertragsmäßige Rechte; die Regierung hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht einseitig, nicht einmal im Weg der Gesetzgebung daran ändern könne.

Auch die Befreiung von ber Militairdienstpflicht ist erhalten geblieben, Reichsgesetz vom 9. November 1867 § 1, Sächs. Verordnung vom 29. Oktober 1875; ebenso die Quartierfreiheit für Friedenszeit (Receß von 1835 Abschn. IV § 4 i. f.) Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 § 4.

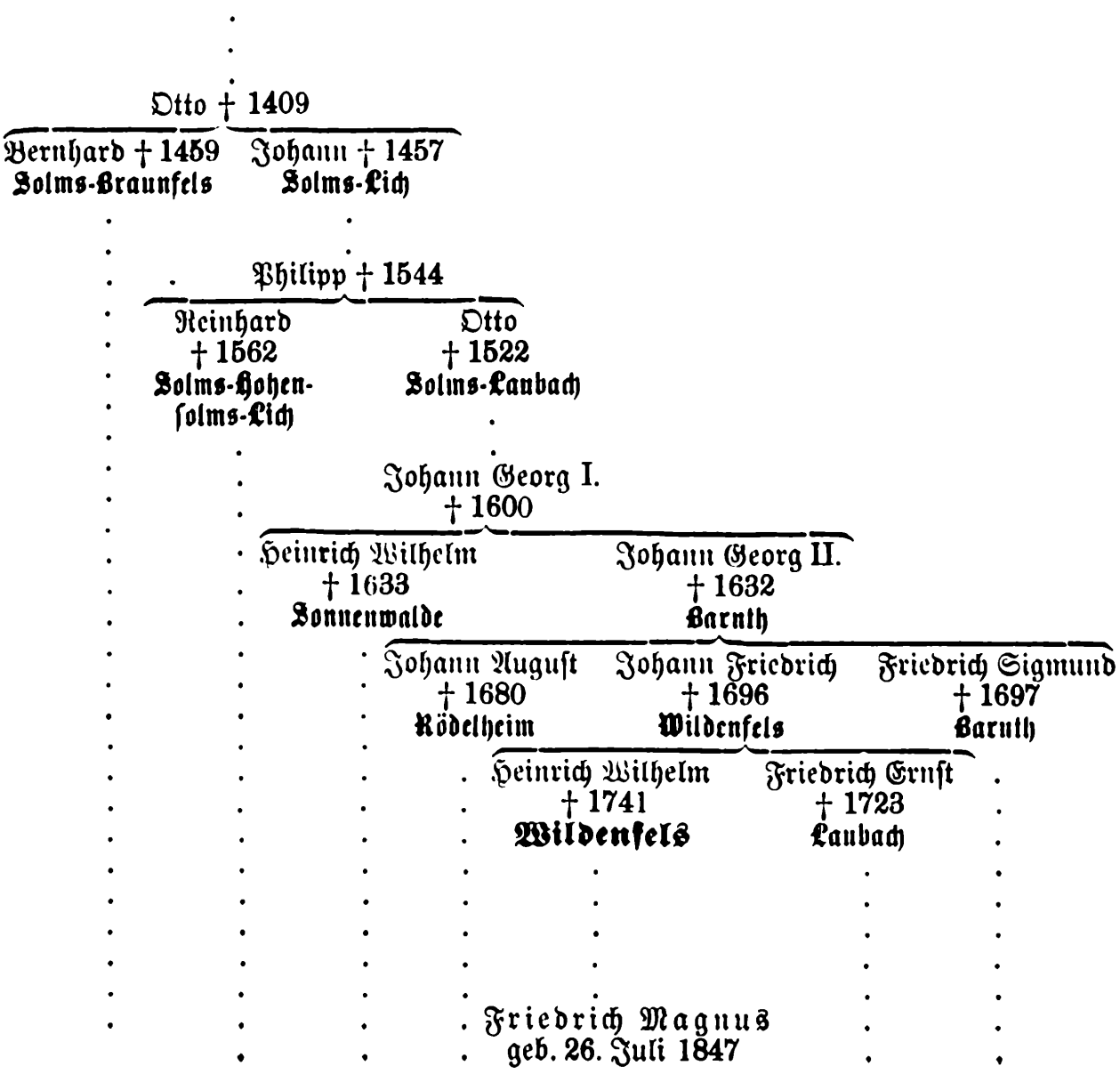
Auf Grund des Autonomierechts hat das fürstliche Haus Schönburg-Waldenburg eine Primogeniturordnung 1834 und 1854, und eben eine solche das gräfliche Haus Schönburg-Forder-Glauchau 1860 errichtet s. d. Bekanntmachung vom 25. September 1862, 28. April 1865.

Der gesammte besondere Rechtsstand kommt nicht den jeweiligen Besitzern des Schönburgischen Besitzes, sondern nur dieser bestimmten Familie, dem Hause Schönburg zu; § 63 11, 12 der Verfassungsurkunde steht auch wörtlich dem nicht im Weg.

VI. Zu dem hohen (deutschen) Adel gehört endlich das gräfliche Haus Solms-Wildenfels. Die Herrschaft Wildenfels war nicht reichsständisch und reichsunmittelbar, jedenfalls nicht mehr zu der Zeit wo das Haus Solms den Besitz erlangte (1602). Die Sächsische Regierung hat niemals die Reichsunmittelbarkeit zugegeben. Von der Seite dieses Besitzes her war also das Haus subjicirt, und es gehörte zu der Herrencurie der Sächsischen Landstände; Wildenfels wurde immer als Standesherrschaft angesehen.

Das Gesammthaus Solms aber gehörte unzweifelhaft zu den hochadligen reichsunmittelbaren und reichsständischen Häusern und zwar in seinen beiden Hauptzweigen Solms-Braunfels und Solms-Lich, und in den beiden Unterzweigen des letzteren, Solms-Hohensolms-Lich und Solms-Laubach. Diese beiden Verzweigungen bestanden bereits, als die Herrschaft Wildenfels an das Haus Solms, nämlich an die Linie Solms-Laubach kam. Auch diese Linie hatte sich bereits weiter getheilt und der Gründer des jetzigen Hauses Solms-Wildenfels, Heinrich Wilhelm († 1741), hatte kein reichsständisches Gebiet mehr neben der Herrschaft Wildenfels. Und so auch seine Descendenz, s. die untenstehende genealogische Skizze. Allein die Begründung dieser besonderen

*) Genealogische Skizze des Hauses Solms (s. Hopf, historisch-genealogischer Atlas Abth. I Bd. 1 S. 362/3).



Linie Wildenfels ohne besonderen reichsständischen Besitz bedeutete nicht den Austritt derselben aus dem Gesammthaus. Die der Erwerbung von Wildenfels vorhergehende Arnsberger Vereinigung von 1578 insbesondere statuirte die Einheit der Familie für die Zukunft. Jedenfalls kommt also dem besonderen Haus Solms-Wildenfalls hoher Adel zu. Da aber Wildenfels selbst unter der Landeshoheit Cursachsens stand, so war keine Veranlassung, einen umfänglichen besonderen Rechtsstand für diese Herrschaft in Sachsen festzustellen. Zur Beseitigung gewisser Streitigkeiten wurden jedoch durch einen Receß vom Jahre 1706 die Besteuerungsverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels vertragsmäßig geordnet. Der Deutsche Bund anerkannte den hohen Adel des Hauses. Der Bundesbeschluß vom 12. März 1829 führt unter den gräflichen Familien, deren Häuptern um ihres hohen Adels und ihrer Ebenbürtigkeit willen das Prädicat „Erlaucht" zukommen soll, das Haus Solms-Wildenfels besonders auf. Die Verfassung hat in diesem Rechtsstand nichts geändert; das vertragsmäßige Recht des Hauses wurde bei der Schöpfung der Verfassung von 1831 ausdrücklich anerkannt. Das Landstandschaftsrecht wurde in § 63 3 durch einen Sitz in der ersten Kammer ersetzt. Eine Uebereinkunft vom 7. Juli 1846 fügte die Herrschaft Wildenfels in das allgemeine Sächsische Steuersystem ein und hob den Vertrag von 1706 auf. Die Kgl. Declaration, welche dieser Uebereinkunft mit ständischer Ermächtigung die Genehmigung ertheilte, anerkannte die Ebenbürtigkeit des Hauses „jedoch außer aller Beziehung auf den Besitz der Herrschaft Wildenfels und einer etwa behauptet werdenden ehemaligen Reichsunmittelbarkeit derselben", ertheilte das Prädicat „Erlaucht" dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Wildenfels von der Descendenz des dermaligen Besitzers Friedrich Magnus II. und seines verstorbenen Bruders Emich Otto Friedrich, oder bei mehreren gemeinschaftlichen Besitzern, dem ältesten derselben, und zuerkannte auch die Militairfreiheit dem dermaligen Besitzer und seiner Descendenz. Das Landstandschaftsrecht der Verfassungsurkunde wurde in dem Receß auch vertragsmäßig anerkannt.

Dieser besondere vertragsmäßige Rechtsstand kommt nur dem Solms'schen Haus Wildenfels zu, nicht jedem Besitzer der Herrschaft Wildenfels. Nur die Landstandschaft macht davon eine

Ausnahme; sie kommt (ähnlich wie bei den Standesherrschaften oben IV) den adeligen Besitzern überhaupt zu.

Die Militairfreiheit ist auch durch die Reichsgesetzgebung anerkannt. Reichsgesetz vom 9. November 1867 § 1. Sächsische Verordnung vom 29. October 1875.

Anhang 1. Die adeligen Lehen.

1. Die oben III—VI besprochenen Rittergüter und Herrschaften waren im Allgemeinen landesherrliche Lehen; auch Afterlehnsverhältnisse kamen bei ihnen vor; namentlich war dies der Fall hinsichtlich der mit den Herrschaften verbundenen Rittergüter; vereinzelt findet sich auch bei ritterschaftlichen Familien Afterlehnsherrlichkeit.

Es kamen aber auch manche Ausnahmen von der landesherrlichen Lehnsherrlichkeit vor. Abgesehen davon, daß einzelne Rittergüter allod waren, so kam die Lehnsherrlichkeit über die Sächsischen Rittergüter zum Theil dem Reiche, zum Theil auswärtigen Lehnsherrn zu. Auch findet sich vereinzelt eigene Lehnsherrlichkeit Sächsischer Unterthanen.

Durch das Kgl. Patent vom 23. August 1809 wurde die Lehnsherrlichkeit des Reichs und auswärtiger Lehnsherrn auf den König übertragen ſ o. § 8 V, so daß es von da an keine auswärtigen Lehen in Sachsen mehr gab.

Es scheint aber, daß auch die eignen Lehen verschwanden bezw. die Oberlehnsherrlichkeit des Landesherrn anerkennen mußten (?), und daß beim Zustandekommen der Verfassung nur noch landesherrliche Lehnsherrlichkeit, zum Theil mit sich anschließender Afterlehnsherrlichkeit, vorhanden war.

2. § 17 Abs. 3 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß heimfallende Lehen dem Staatsgut zuwachsen, wodurch dann nach den Grundsätzen des § 18 die Wiederverleihung ausgeschlossen war. Auch sonst ist die Tendenz des Abs. 3 gegen das Lehnwesen gerichtet, dessen Verschwinden er auch anbahnt, namentlich durch die Hervorhebung des dem König verbleibenden Rechts, Erbverwandlungen zu bewilligen.

3. Auf dem Weg der Erbverwandlung kam man dann

auch dem Ziele näher; die Kgl. Declaration vom 22. Februar 1834 sagt dieselbe gegen einen bestimmten Canon zu auf Ansuchen der Vasallen, abgesehen von den Schönburg'schen Receßherrschaften, der Herrschaft Wildenfels und den auf dem Fall stehenden Lehen; die Declaration vom 3. Juni 1852 hob die letztere Ausnahme auf.

4. Fast erreicht aber wurde das Ziel durch Königliche Declaration und Gesetz vom 22. Mai 1872. Hier wird 1. bestimmt, daß neue Lehen nicht mehr begründet werden können; sodann 2. verzichtet der König auf seine Lehnsherrlichkeit mit zwei Ausnahmen, a) hinsichtlich der auf Heimfall stehenden Lehen, b) hinsichtlich der mit Afterlehnsherrlichkeit verbundenen Lehen. Mit dem Augenblick, wo ein Lehen aufhört, auf Heimfall zu stehen, oder wo der Afterlehnsverband aufhört (insbesondere durch Verzicht), muß der Königliche Verzicht ipso jure in Wirksamkeit treten und das bisher davon noch ausgenommene Lehen beseitigen. Auch den Weg der Erbverwandlungen konnte der König noch weiter gehen.

In der That sind die auf Heimfall stehenden Lehen verschwunden und zwar, wie es scheint, durch Erbverwandlung s. Otto S. 20. Afterlehnsverhältnisse scheinen 1872 nur noch bei den Häusern Schönburg und Solms-Wildenfels und bei dem ritterschaftlichen Pflugk'schen Geschlecht vorgekommen zu sein (nicht mehr also bei den Oberlausitzer Standesherrschaften; wenigstens wäre das aus Otto S. 13 Anm. 21 zu schließen). Nachdem nun die Schönburg'sche und die v. Pflugk'sche Afterlehnsherrlichkeit durch Verzicht aufgehört hat (Verordnung vom 2. November 1873), ist auch die Königliche Lehensherrlichkeit gegenüber dem Haus Schönburg und gegenüber den Pflugk'schen Gevettern weggefallen. Jetzt scheint also nur noch zu bestehen der Afterlehnsverband zwischen dem Haus Solms-Wildenfels und seinen Aftervasallen und, so lange dies der Fall ist, die Lehensherrlichkeit des Königs gegenüber dem Haus Solms-Wildenfels. Die Rechte der Mitbelehnten sind durch den Verzicht des Königs von 1872 nicht berührt. Das Gesetz von 1872 (dazu Verordnung vom 23. Mai 1872) hat diese Rechtsverhältnisse geordnet. Darüber s. das Privatrecht.

K. S. Zachariä, Handbuch des Kgl. Sächs. Lehnrechts 2. Aufl. 1823.

Otto, das Recht der Lehngüter in den Erblanden des Königreichs Sachsen 1888.

Anhang 2. Das Standeserhöhungsrecht.

Das Standeserhöhungsrecht steht dem König von Sachsen in demselben Sinne zu, wie allen deutschen Fürsten (s. d. Deutsche Staatsrecht).

Wie sich dieses Recht von selbst versteht, ohne einen besonderen rechtlichen Ausdruck gefunden zu haben, so versteht es sich auch von selbst, daß jede Auszeichnung (Titel, Wappen, Prädicat, Orden 2c.), die unter den Begriff der Standeserhöhung (in dem weiteren Umfang des Worts) fällt, innerhalb Sachsens nur auf Grund des Königlichen Willens (Verleihung von Seiten des Königs, Verleihung von Seiten Anderer mit Ermächtigung des Königs oder mit hinzukommender nachträglicher Genehmigung desselben) öffentliche Geltung in Anspruch nehmen kann. Bei dem gänzlichen Mangel eingehender Vorschriften sind viele Zweifel in diesem Gebiete möglich. Namentlich kann der Satz auf Fremde nicht ohne Weiteres angewendet, aber auch hinsichtlich ihrer nicht überhaupt ausgeschlossen werden. Aber auch hinsichtlich der eigenen Unterthanen können sich Zweifel erheben. Was insbesondere die Annahme und Führung einer nicht von der Universität Leipzig verliehenen akademischen Würde betrifft, so hat die Verordnung vom 27. Dezember 1878 (G.= u. VBl. v. 1879 S. 1) für die Sächsischen Staatsangehörigen Bestimmungen gegeben (nur die von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Würden bedürfen zur Annahme und Führung der Genehmigung, deren Ertheilung dem Kultusministerium zukommt). Die Hofrangordnung und der Stempeltarif zum Gesetz vom 13. November 1876 betreffend den Urkundenstempel (s. v. Prädicate, Standeserhöhung) enthalten gleichfalls einiges hierher Gehörige. Auch das Reichsrecht wirkt in dieses Gebiet der Standeserhöhungen im w. S. herein.

Was endlich die Orden und Ehrenzeichen insbesondere betrifft, so wußte v. Römer in seinem Sächsischen Staatsrecht 1792, nur von einem einzigen Orden zu berichten, dem

Orden des heiligen Heinrich, gestiftet 7. Oktober 1736 (Sta-

tuten des Militair St. Heinrichs-Ordens vom 23. Dezember 1829 [incl. der Militärverdienstmedaille], Nachtrag dazu [die Medaille betreffend] vom 9. Dezember 1870).

1815 wurde der Civilverdienst-Orden gestiftet (Statut vom 12. August 1815 im Cod. Aug. Contin. III. Bd. I S. 19 [einschließlich der Civilmedaille], Nachtrag vom 7. Juni 1849, Nachtrag vom 24. September 1849 [Umwandlung in einen allgemeinen „Verdienstorden"; Kleinkreuz], Nachtrag vom 18. März 1858 [an die Stelle des Kleinkreuzes das „Ehrenkreuz des Verdienstordens"], Nachtrag vom 29. Oktober 1866 [mit Schwertern], Nachtrag vom 9. Dezember 1870 [ebenso], Nachtrag vom 31. Januar 1876 [an die Stelle des Ehrenkreuzes tritt das Ritterkreuz II. Klasse; Aufhebung der Verdienstmedaillen; Gründung des Verdienstkreuzes]).

1850 wurde der Albrechtsorden gestiftet (Stiftungsurkunde vom 31. Dezember 1850, Statut d. e. d. G.- u. VBl. v. 1851 S. 47 flg.; Nachtrag vom 18. März 1858 [statt „Kleinkreuz" „Ehrenkreuz des Albrechtsordens"], Nachtrag vom 20. März 1861 [Ordensmedaille], Nachtrag vom 29. Oktober 1866 [mit Schwertern], Nachtrag vom 9. Dezember 1870 [ebenso], Nachtrag vom 31. Januar 1876 [an die Stelle des Ehrenkreuzes Ritterkreuz II. Klasse, die Medaille aufgehoben, Stiftung des Albrechtskreuzes], Nachtrag vom 30. April 1883 [das Großkreuz betreffend], Nachtrag vom 11. Juni 1890 [Stiftung des „Offizierskreuzes des Albrechtsordens"]).

1876 wurde das „allgemeine Ehrenzeichen" gestiftet, das sich an den Verdienstorden und den Albrechtsorden anschließt (Urkunde vom 31. Januar 1876).

1871 wurde der Sidonienorden gestiftet (Stiftungsurkunde vom 14. März 1871, Statuten vom 31. Dezember 1870).

Der Hausorden der Rautenkrone endlich wurde am 20. Juli 1807 gestiftet; ein Statut ist nicht veröffentlicht.

Die Ordenscanzlei beruht auf dem Statut des Verdienstordens von 1815 § 10.

Im Uebrigen und wegen des Erinnerungszeichens, der Landwehrdienstauszeichnung, der Lebensrettungsmedaille, der Arbeitermedaille, der Gesindemedaille und des Feuerwehr-Ehrenzeichens s. v. d. Mosel, Repertorium s. v. Orden und Ehrenzeichen.

Anhang 3. Die Juden (und § 33 der Verfassungsurkunde überhaupt).

I. Die Juden waren auch in Sachsen nicht voll berechtigt s. v. Römer II 484/5, 509, 612, 738, III 181; Weiße I 94. Sie bildeten daher einen besonderen Stand (auf dem Glaubensbekenntniß beruhend, nicht Geburtsstand). Dieser verminderte Rechtsstand ist auch in der Verfassungsurkunde § 33 festgehalten (übrigens in allgemeiner Form und ohne Hervorhebung der Juden). Die Verordnung vom 20. April 1849 VI zur Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte constatirt die Gleichstellung der Juden mit den Christen in Beziehung auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und staatsbürgerliche Pflichten. Dieser Satz blieb auch von der Wiederaufhebung der Grundrechte unberührt, Gesetz vom 12. Mai 1851 § 3 s. o. § 2 III. Durch das Verfassungsgesetz von 1868 wurde § 33 der Verfassungsurkunde aufgehoben und durch Z. II dieses Gesetzes ersetzt (s. die neueren Ausgaben der Verfassung) und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (dazu Sächs. Verordnung vom 12. August 1869) hat die eine Hälfte dieses Satzes gleichfalls ausgedrückt s. das Reichsrecht. Die Juden haben also aufgehört ein besonderer Stand zu sein.

II. § 33 der Verfassungsurkunde ist in der Hauptsache nur hinsichtlich der Juden praktisch geworden. Er hatte aber formell eine allgemeinere Bedeutung. Er ist nun überhaupt beseitigt und der jetzige Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von der Confession gilt allgemein für alle Confessionen. Ein Patent des Generalgouvernements vom 22. April 1814 hatte übrigens den griechischen Christen die bürgerlichen Rechte bereits zugestanden und ein Kgl. Rescript vom 7. August 1815 genehmigte diese Gleichstellung.

§ 12.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften.

I. Freie öffentliche Religionsübung kommt nach § 56 der Verfassungsurkunde nur den aufgenommenen christlichen Confessionen zu.

In den Erblanden war nach dem Normaljahr die evangelisch-lutherische Kirche allein im Besitz der öffentlichen Religionsübung; in der Oberlausitz zur Zeit ihrer Erwerbung sowohl die evangelisch-lutherische als die katholische Kirche; der Traditionsreceß von 1635 forderte die Erhaltung des Rechts beider vertragsmäßig. Seit dem Uebertritt der landesherrlichen Familie zur katholischen Confession stellten alle Curfürsten beim Antritt der Regierung und auf den einzelnen Landtagen der Erblande die Versicherung der Erhaltung der evangelischen Kirche in ihren Rechten aus; diese Versicherung bezog sich auf die churſächsischen Länder überhaupt (1697 erhielten die Protestanten der Oberlausitz auch noch eine besondere Versicherung).

Der Posener Frieden vom 11. Dezember 1806 zwischen dem Curfürsten Friedrich August und Napoleon (durch welchen der Curfürst unter Annahme der Königswürde dem Rheinbund beitrat) sprach in Art. 5 die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der protestantischen in Hinsicht auf die Religionsübung, und die der beiderseitigen Angehörigen bez. der bürgerlichen und politischen Rechte aus. In Folge dessen kam dieser Grundsatz auch staatsgesetzlich zum Ausdruck in dem Mandat des Königs vom 16. Februar 1807 (im Cod. Aug. Contin. III. Bd. I S. 11).

Dieselbe Gleichstellung erlangte die reformirte Kirche und ihre Angehörigen auf Anregung der Stände durch das Mandat vom 18. März 1811 (l. c. S. 17).

So waren also in § 56 der Verfassungsurkunde unter den 1831 im Königreich bereits aufgenommenen christlichen Confessionen die evangelisch-lutherische und reformirte, sowie die römisch-katholische zu verstehen.

Weiter soll nach § 56 der Verfassungsurkunde freie öffentliche Religionsübung nur denjenigen christlichen Confessionen zu-

ſtehen, welche künftig mittelſt beſonderen Geſetzes aufgenommen werden. Eine ſolche geſetzliche Aufnahme hat ſeit 1831 ein einziges=mal ſtattgefunden: durch Geſetz vom 2. November 1848 wurden die deutſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen des Leipziger Bekennt=niſſes von 1845 „als eine chriſtliche Kirchengeſellſchaft aufgenom=men", der freie öffentliche Religionsübung zukommen ſoll, und deren Mitglieder in Beziehung auf bürgerliche und ſtaatsbürger=liche Rechte und Pflichten den Mitgliedern der drei Kirchen gleich=geſtellt werden.

Das vertragsmäßige Recht der Oberlauſitz hinſichtlich ihrer Religions= und Kirchenverfaſſung wurde auch in der Provinzial=verfaſſung von 1834 § 3 anerkannt (ſ. auch die Verordnung vom 28. Mai 1868 VI). Aenderungen ſind nur zuläſſig mit Zuſtimmung der Provinzialſtände.

II. Die Verfaſſung der recipirten Kirchen iſt nicht im Staats=recht darzuſtellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ſei aber Folgen=des bemerkt.

§ 57 Abſ. 2 der Verfaſſungsurkunde überläßt ausdrücklich die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der beſonderen Kirchenverfaſſung einer jeden Confeſſion.

1. In der evangeliſch=lutheriſchen Kirche (derſelben gehören nach dem Stand von 1885 etwas über 98 % der Bevölkerung an) kommt das jus episcopale dem König zu, was auch in der Verfaſſung § 57 Abſ. 2 ausgedrückt iſt. Die Ausübung dieſes Rechts wurde aber gleich nach dem Uebertritt des Curfürſten Friedrich Auguſt I. von ſeiner Perſon abgelöſt und weiterhin dem Geheimen Conſilium, ſeit 1817 dem Collegium der Conferenz=miniſter, ſeit 1825 ſämmtlichen evangeliſchen Mitgliedern des Geheimenraths (Weiße I 153, II 431, 559) in ſelbſtändiger Weiſe übertragen; §§ 41 und 57 der Verfaſſungsurkunde aber beſtimmen, daß dieſer Auftrag in Evangelicis, ſo lange der König einer an=deren Confeſſion zugethan iſt, auf den Kultusminiſter in Gemein=ſchaft mit wenigſtens zwei anderen Miniſtern übergehe; alle Be=auftragten müſſen der evangeliſch=lutheriſchen Confeſſion angehören. Die Beſtimmung der Beauftragten iſt Sache des Königs (cf. Ver=ordnung vom 7. November 1831 4 E. i. f.); nach der eben bemerkten Verordnung wurde allen Miniſtern der Auftrag in Evangelicis

ertheilt, seit 1840 den Ministern des Kultus, der Justiz, des Innern und der Finanzen; s. Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirche 1885 S. 359.

Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 hat für die Führung des Kirchenregiments das collegiale Landesconsistorium geschaffen; den in Evangelicis Beauftragten sind aber gewisse Beschlüsse reservirt. Außerdem kommt ihnen, abgesehen von der Gesetzgebung, die Oberaufsicht über das Landesconsistorium zu. Da das Kirchengesetz von 1873 auch die Staatsgesetzgebung berührt, so wurde dasselbe insoweit der Genehmigung durch die Staatsgesetzgebung unterstellt; sie ist in dem Staatsgesetz vom 16. April 1873 enthalten unter Hinzufügung einiger anderen Bestimmungen.

Durch diese Gesetzgebung wurde nun auch eine schärfere Trennung zwischen dem jus in sacra und dem jus circa sacra herbeigeführt. Das frühere Oberconsistorium zu Dresden war einerseits Consistorium (neben dem Consistorium zu Leipzig), andrerseits bildete es den Kirchenrath, das Landescollegium zur Ausübung des jus circa sacra; aber auch in dieser letzteren Eigenschaft hatte es Aufgaben, die dem jus in sacra angehörten; der Kirchenrath stand nun seinerseits unter den in Evangelicis Beauftragten, die deshalb auch an der Ausübung des jus circa sacra theilnahmen. 1831 (Verordnung vom 7. November 1831 4 E Abs. 2) wurde der Kirchenrath aufgehoben; seine Aufgabe ging im Allgemeinen auf das Kultusministerium über; 1835 (Kgl. Verordnung vom 10. August 1835) wurden auch die Consistorien zu Leipzig und Dresden aufgehoben und ihre Aufgaben den Kreisdirectionen in Dresden, Leipzig und Zwickau übertragen. Das gleichzeitig geschaffene neue Landesconsistorium in Dresden erhielt nur einen sehr kleinen Kreis eigener Befugnisse. Die Kgl. Verordnung vom 12. November 1837 zog dann die Grenze zwischen den in Evangelicis Beauftragten und dem Kultusministerium näher. S. Friedberg l. c. S. 459, 360.

Das Kirchengesetz von 1873 löste das 1835 gebildete Landesconsistorium auf, nahm den drei Kreisdirectionen die Consistorialbefugnisse ab und übertrug alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Kultusministerium zustanden, auf das Landesconsistorium, während dem

Kultusministerium als solchem das jus circa sacra als Gegenstand seiner Aufgabe verblieb.

Die Gesetzgebung von 1873 führte auch den Ausgleich der Einrichtungen in der Oberlausitz und in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit denen des übrigen Königreichs herbei. In den Schönburg'schen Receßherrschaften bestand auf Grund der Recesse von 1740 und 1835 das Unterconsistorium zu Glauchau. Das Kirchengesetz von 1873 unterstellte dasselbe dem Landesconsistorium; der Vertrag von 1878 (§ VII 1) beseitigte es ganz (und im Wesentlichen auch die übrigen receßmäßigen jura in sacra des Hauses Schönburg). In der Oberlausitz stand das jus in sacra der weltlichen Obrigkeit zu; in der oberen Instanz der Oberamtsregierung zu Bautzen, die dann aber auch den in Evangelicis Beauftragten untergeordnet war. Auch die Provinzialverfassung von 1834 hat es im Wesentlichen hierbei gelassen; nur trat bei der Errichtung der Kreisdirectionen 1835 die Kreisdirection Bautzen an die Stelle der Oberamtsregierung (weiterhin die Kreishauptmannschaft an die Stelle der Kreisdirection mit einem von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten geistlichen Beisitzer, Kirchenrath, Consistorialrath). Auch das Kirchengesetz von 1873 beließ es hierbei, unterstellte aber die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorium dem Landesconsistorium. Die weitere Regulirung erfolgte durch die Verordnung vom 12. September 1874.

Die nächste Aufsicht über die Geistlichen führen in den Erblanden in Unterordnung unter das Landesconsistorium die Superintendenten (als Ephoren), die auf Vorschlag des Landesconsistoriums von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt werden. Generalverordnung vom 13. Juli 1862. Kirchengesetz von 1873 §§ 5, 15. Die Superintendenten bilden außer den Geistlichen selbst die älteste evangelisch-kirchliche Einrichtung. [Im Ganzen jetzt 854 Parochien und 25 Ephoralbezirke im Allgemeinen anschließend an die Gemeinden und Amtshauptmannschaften Verordnung vom 2. November 1878.]

Zusammen mit den weltlichen Coinspectoren bildet der Superintendent die Kircheninspection; weltliche Coinspectoren sind der Stadtrath bez. die Amtshauptmannschaft. Ihre Aufsichts- und

Genehmigungsbefugnisse hinsichtlich der kirchlichen Gemeindeverwaltung sind sehr umfänglich, namentlich im Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung und der streitigen Verwaltungssachen s. v. d. Mosel s. v. Kircheninspection.

Die mit Landesgesetz vom 30. März 1868 publicirte Kirchenvorstands- und Synodalordnung d. e. d. hat endlich zur Belebung des kirchlichen Sinnes die Laienbetheiligung bei der kirchlichen Verwaltung in der Form gewählter Körper eingeführt. In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand errichtet, der aus dem Geistlichen und gewählten Kirchenvorstehern besteht (6jähriges Ehrenamt mit 3jähriger Halberneuerung). Die Aufgabe des Kirchenvorstands umfaßt theils besondere Befugnisse, die namentlich auch die äußere kirchliche Ordnung und die Vermögensverwaltung betreffen, theils ganz allgemein die Erhaltung von Zucht und Sitte und die Belebung des christlichen Sinnes. Mindestens einmal vierteljährlich hat sich der Kirchenvorstand zu versammeln. (Ausnahmsweise kann die höhere Kirchenbehörde auch einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde veranlassen.) Alljährlich einmal treten die Kirchenvorstände einer Ephorie zu einer Diöcesanversammlung zusammen zum freien Meinungsaustausch. Zur Versammlung der Gesammtheit der Kirchengemeinden des ganzen Landes und zur Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird regelmäßig und längstens alle 5 Jahre von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern eine Landessynode berufen (s. auch Kirchengesetz von 1873 § 5 2). Die Landessynode besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken je von den Geistlichen und einer ebenso großen Anzahl von weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände des Bezirks in einer Wahlversammlung gewählt werden (je ein Geistlicher und ein Laie in jedem Wahlbezirk, dazu noch je ein Laie in 6 Wahlbezirken im Turnus). Nach dem Schluß jeder Landessynode tritt die Hälfte dieser Gewählten aus. Die Wahlperiode umfaßt also zwei Landessynoden. Weiter gehören der Landessynode an ein von der theologischen Facultät zu wählender ordentlicher Professor der Theologie, ein von der Juristenfacultät zu wählender Professor des Kirchenrechts, 4 von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmende Geistliche und desgleichen 4 Laien —

alle dieſe immer nur für eine Landesſynode. Ihren Vorſtand wählt die Synode ſelbſt. Zur Theilnahme an den Verhandlungen, aber nicht an den Abſtimmungen ſind ferner berechtigt der Kultusminiſter, die übrigen in Evangelicis beauftragten Staatsminiſter, ſowie die von ihnen ernannten Commiſſare. Die Landesſynode hat das Recht zu Anträgen und Beſchwerden beim Kirchenregiment, in erſter Linie hat ſie ſich aber mit den Vorlagen der in Evangelicis Beauftragten zu beſchäftigen. Alle wichtigeren, das Intereſſe der Landeskirche berührenden Fragen ſollen der Synode zur Erklärung vorgelegt werden. Ganz beſonders aber iſt die Erlaſſung von Geſetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfaſſung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen an die Zuſtimmung der Synode gebunden.

Die Geſetzgebung der Kirche wird alſo ausgeübt von den in Evangelicis beauftragten Staatsminiſtern unter Zuſtimmung der Landesſynode.

Die Kirchenvorſtands- und Synodalordnung iſt auch in der Oberlauſitz eingeführt (Verordnung vom 28. Mai 1868; dadurch erhöht ſich die Zahl der Synodalen um 3 Geiſtliche und 4 Laien, die in 3 Wahlbezirken zu wählen ſind, und einen Geiſtlichen und einen Laien, die von den in Evangelicis Beauftragten beſtimmt werden). Die Ephoraleinrichtung beſteht dagegen in der Oberlauſitz nicht. Die Befugniſſe der Kircheninſpektionen kommen in den Vierſtädten den Stadträthen, ſonſt der Kreishauptmannſchaft Bautzen zu, unter Wahrung der verfaſſungsmäßigen Rechte der Patrone. Verordnungen vom 1. Juni 1863, 28. Mai 1868 und 12. September 1874.

2. Was die katholiſche Kirche (derſelben gehören nach dem Stand von 1885 $1^{3}/_{4}$ % der Bevölkerung an) betrifft, ſo muß zunächſt zwiſchen der Oberlauſitz und den Erblanden unterſchieden werden. Als 1635 die Lauſitzen an Churſachſen fielen, waren die kirchlichen Verhältniſſe bereits geordnet. Der Decan des Domſtifts von Bautzen*) hatte vor der Reformation in Abhängig-

*) Anmerkung. Das Stift und Capitel St. Petri von Bautzen wurde immer als Domſtift, Domcapitel bezeichnet. Auch jetzt noch iſt das der offizielle Ausdruck (VU. § 63 9). Früher hieß die Stadt offiziell Budiſſin

keit vom Bischof von Meißen, zu dessen Bisthum das Domstift gehörte, gewisse Rechte des Kirchenregiments ausgeübt. Als aber der letzte Bischof von Meißen 1559 convertirte, wurde der Decan des Domstifts zu Bautzen für die Oberlausitz als administrator in spiritualibus bestellt. Der Traditionsreceß von 1835 anerkannte die bestehende kirchliche Verfassung.

Dabei ist es geblieben. Das Domkapitel bildet ein Consistorium, der Decan behält seine Befugnisse als Ordinarius in dem bisherigen Umfang. Weltliche Inspectionsbehörde für die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche ist die Kreishauptmannschaft zu Bautzen. Verordnung vom 14. September 1874. In § 3 der Provinzialverfassung der Oberlausitz von 1834 wurde auf's Neue anerkannt, daß in ihrer auf dem Traditionsreceß von 1635 (und Traditionsabschied von 1636) beruhenden vertragsmäßigen Religions- und Kirchenverfassung ohne Einverständniß der Provinzialstände nichts geändert werden solle.

Nachdem dann auch in den Erblanden die katholische Kirche der evangelischen gleichgestellt worden war, wurde für dieselbe ein apostolisches Vicariat eingerichtet als oberste geistliche Behörde Mandat vom 19. Februar 1827. Der apostolische Vicar (und Titularbischof) wird vom Pabst ernannt, bedarf aber der Königlichen Bestätigung. Ihm ist ein collegiales katholisch-geistliches Consistorium untergeordnet; die Appellation gegen dessen Erkenntnisse und Bescheide geht nicht an den apostolischen Vicar für sich allein, sondern an das Vicariatsgericht, ein Collegium, dessen Vorstand er ist, und das auch staatlich deputirte weltliche Räthe in sich schließt. Abgesehen von diesen letzteren bedürfen die Mitglieder des Consistoriums und des Vicariatsgerichts der Königlichen Bestätigung auf Vortrag der Staatsregierung; das apostolische Vicariat schlägt sie vor.

Thatsächlich wird eine Einheit in der Ausübung des katholischen Kirchenregiments in den Erblanden und in der Oberlausitz

---

und so wurde also auch das Stift bezeichnet. Erst durch die Verordnung vom 3. Juni 1868 erhielt die Stadt den offiziellen Namen Bautzen, also heißt auch das Stift „Domstift St. Petri zu Bautzen".

dadurch herbeigeführt, daß der apostolische Vicar immer auch vom Domkapitel zu Bautzen als Decan gewählt wird.

3. Die Verfassung der reformirten Kirche ergiebt sich aus dem (staatlichen) Regulativ vom 7. August 1818 und aus der (vom König bestätigten und mit Decret des Kultusministeriums vom 29. März 1873 publicirten) Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden (dazu desgleichen Decret vom 6. Juni 1876). Diese Vorschriften gelten auch in der Oberlausitz (Regulativ von 1818 § 1, Verordnung vom 22. August 1821). Sämmtliche Reformirte des Königreichs sind den beiden Kirchengemeinden in Leipzig und Dresden zugewiesen. Neue, weitere, Kirchengemeinden können mit Königlicher Genehmigung gebildet werden. Die innere Organisation der Kirchengemeinden ist in den Grundzügen gleichgestaltet. In jeder Kirchengemeinde wird aus den Predigern und 9 gewählten Gemeindehäuptern (Vorstehern) ein Consistorium gebildet. Eine Verstärkung des Consistoriums durch Gemeindehäupter ist zulässig und für gewisse Aufgaben geboten. Die Vollmacht des Consistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme eines Theiles, den das Consistorium der Gemeindeversammlung d. h. der Versammlung der Gemeindehäupter zur Beschlußfassung vorlegen muß. Alle Jahre ist mindestens eine Gemeindeversammlung zu halten, außerdem wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt. Gemeindehäupter sind die activen Gemeindemitglieder d. h. die vom Consistorium dazu aufgenommenen Männer; die Aufnahme ist nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Für gewisse allgemeine Angelegenheiten der reformirten Kirche des Landes im Ganzen (Erhaltung der einheitlichen Lehre und der gemeinschaftlichen Rechte) ist als Einheitsorgan die reformirte Landessynode vorgesehen, welche von den Consistorien zu beantragen ist und nur mit Königlicher Genehmigung abgehalten werden darf.

4. Die kirchliche Verfassung der Deutschkatholiken ist in dem Gesetz vom 2. November 1848 enthalten. Die Deutschkatholiken bilden örtlich abgegrenzte Kirchengemeinden. Das jus in sacra steht diesen Gemeinden und den von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten Local- und Centralbehörden zu. Ueber die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung

(aus Abgeordneten der Kirchengemeinden) ein Statut zu entwerfen und durch das Kultusministerium dem König zur Genehmigung vorzulegen. Sodann haben die Kirchengemeinden als gemeinsames Organ, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden zur Mittheilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder ergehen, den Landeskirchenvorstand zu bestellen. Durch Verordnung des Kultusministeriums vom 21. Februar 1849 wurde das von der Kirchenversammlung (Landessynode) entworfene Statut den Landeskirchenvorstand betreffend nach Königlicher Genehmigung publicirt. Der Landeskirchenvorstand in Dresden ist das Organ für den äußeren Verkehr; er besteht aus 5 ordentlichen und 4 außerordentlichen Mitgliedern, welche von den Abgeordneten der Kirchengemeinden auf einer Landessynode auf je 3 Jahre gewählt werden. Regelmäßig soll alle 3 Jahre eine Landessynode stattfinden; die Berufung und Leitung ist Aufgabe des Landeskirchenvorstands; außerordentliche Landessynoden können von der Mehrheit der Kirchengemeinden beschlossen werden. Die weitere Organisation enthält das organische Statut, das zu einem kleinen Theil in der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17. September 1859 publicirt wurde.

III. Hinsichtlich der jüdischen Religion fand in Sachsen nur Duldung statt; die Juden waren zum dauernden Aufenthalt überhaupt nur in Leipzig und Dresden geduldet und hier war ihnen auch der Gottesdienst in ihren Schulen (nicht Synagogen) gestattet. Die Verfassung von 1831 änderte hierin nichts. Die Beschränkung des Aufenthalts blieb auch weiterhin bestehen, obwohl die Städte- und Landgemeindeordnungen von 1832 und das Heimathsgesetz von 1834 nicht mehr davon reden; s. das Gesetz vom 16. August 1838 und die Ministerialverordnung vom 6. Mai 1839 (sehr unklare Gesetzgebung). Durch das Gesetz vom 18. Mai 1837 wurde den Juden gestattet, je in Dresden und Leipzig eine Religionsgemeinde zu bilden und eine Synagoge und ein Schulhaus zu haben. Zugleich wurden die aufgekommenen Privatsynagogen aufgehoben; nur für die die Leipziger Messe besuchenden ausländischen Juden sollten sie vom Kultusministerium gestattet werden dürfen. Die Aufenthaltsbeschränkungen (mit denen das Verbot des Grundeigenthumserwerbes enge zusammenhing)

fielen dann in Folge der deutschen Grundrechte und der Gleichstellung der Juden in bürgerlicher Beziehung 1868, 1869, s. oben § 11 Anhang 3 und Verordnung vom 12. August 1869. Die beiden Religionsgemeinden in Dresden und Leipzig sind aber immer noch die einzigen; sie vereinigen alle Juden des Landes, s. Verordnung vom 1. Dezember 1870.

IV. Tolerirt waren schon früher auch die Angehörigen der griechischen Kirche und es war ihnen in Leipzig Gottesdienst gestattet. Die Uebung jeder anderen (als der bisher aufgeführten) Religion war de jure verboten und die Anhänger derselben, sowie die Religionslosen, nicht einmal für ihre Person geduldet, s. Römer Bd. II S. 509. „Doch dieses Gesetz dürfte anjetzt wohl schwerlich in Ausübung kommen." Die Verfassungsurkunde garantirt in § 32 jedem Landeseinwohner Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens (§ 57 der Verfassungsurkunde bezieht sich in allen seinen Bestimmungen nur auf die recipirten christlichen Kirchen). Die Gottesverehrung „in der bisherigen Maße" ist im Sinne der thatsächlichen Toleranz aufzufassen. Wie weit diese 1831 ging, ist nicht bekannt. Für die Zukunft sollte die Gottesverehrung in der „gesetzlich" festzusetzenden Maße geschützt sein. Ob hier „gesetzlich" die allgemeine Bedeutung von „rechtlich" hat, oder ob es soviel ist als „durch Gesetz", ist zweifelhaft. 1839 wurde der englischen Gemeinde zu Dresden die Abhaltung besonderer Gottesdienste im Weg der Ministerialverordnung gestattet (Ministerialverordnung vom 29. Mai 1839).

Hinsichtlich des Umfangs der Gottesverehrung, welcher der Schutz gewährt wird, enthält § 32 keine Beschränkung. Da jedoch mit der Gewissensfreiheit an sich schon jedenfalls die einfache Hausandacht verbunden ist und da andrerseits die freie öffentliche Religionsübung nach § 56 der Verfassungsurkunde nur den förmlich aufgenommenen christlichen Kirchen zukommt, so bewegt sich die gesetzliche Feststellung des § 32 der Verfassungsurkunde innerhalb dieser beiden Grenzen.

Hier reiht sich nun weiter § 21 des Gesetzes vom 21. Juni

1870 an.*) Danach bedürfen Vereine oder Genoſſenſchaften, welche einen beſonderen religiöſen Kultus üben wollen, der ſtaatlichen Genehmigung. Aus den ſtändiſchen Verhandlungen und auch aus § 21 ſelbſt ergiebt ſich, daß man dabei nur ſolche Vereine im Auge hatte, welche Religionsgemeinden conſtituiren, ein Bekenntniß formuliren und für eine beſondere Religionsübung Normen aufſtellen. Vereine, bei denen dies nicht der Fall iſt, die nur zu gegenſeitiger Erbauung ſich verſammeln, ohne Aergerniß zu erregen, ſollen ſtaatlicher Genehmigung nicht bedürfen. Dies wird als Ausfluß der Gewiſſensfreiheit angeſehen.

Das Geſetz von 1870 enthält alſo vor Allem eine Erweiterung der Gewiſſensfreiheit. Hinſichtlich dieſer Vereine, welche der Genehmigung nach § 21 nicht bedürfen, greift dann aber die Vereinsgeſetzgebung mit ein (ſ. auch Verordnungen vom 19. Juli 1845, vom 11. Auguſt 1851).

Dann aber giebt das Geſetz von 1870 die Möglichkeit zur Bildung von Religionsgeſellſchaften der oben bezeichneten Art in Sachſen. In dieſer Beſtimmung muß nun auch die geſetzliche Feſtſetzung des § 32 der Verfaſſungsurkunde als ein für allemal gegeben erkannt werden. Solche Religionsgeſellſchaften müſſen Statuten haben, und in dieſen Statuten müſſen ihre Religionsgrundſätze und Normen für die Religionsübung feſtgeſtellt ſein. Sind dieſe Statuten mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorſam gegen die Geſetze und mit der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar, und liegt nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Perſönlichkeit Grund zu Zweifeln über den zweckentſprechenden Fortbeſtand des Vereins, dann müſſen die Statuten vom Kultusminiſterium beſtätigt werden, und damit iſt dann die ſtaatliche Genehmigung des Vereins ſelbſt ertheilt. Die Cognition darüber, ob die Vorausſetzungen der Genehmigung erfüllt ſind, kommt lediglich dem Kultusminiſterium zu. Zu den Religionsgeſellſchaften, welche dieſer ſtaatlichen Genehmigung bedürfen, gehören alle Religionsgeſellſchaften in dem oben bemerkten Sinne,

---

*) Anmerkung. Das Geſetz von 1870 gilt auch für die Oberlauſitz und iſt nach Gehör der Oberlauſitzer Provinzialſtände erlaſſen worden. Verordnung vom 20. Juni 1870 Eing.

sofern sie bis dahin im Königreich Sachsen noch nicht zugelassen waren, einerlei, ob sie außerhalb Sachsens schon bestanden oder nicht, und ob das betreffende Glaubensbekenntniß schon anderwärts aufgestellt war oder nicht. Die staatliche Genehmigung giebt diesen Religionsgesellschaften das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen. Freie öffentliche Religionsübung haben sie nicht, dies ist das Vorrecht der recipirten christlichen Kirchen.

V. Die Freiheit des Individuums in religiöser Hinsicht ist nun gewährt einestheils durch die Gewissensfreiheit, anderntheils durch die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von der Confession. Das Recht des Einzelnen zur Theilnahme an der Bildung von Religionsgesellschaften ergiebt sich gleichfalls von selbst aus den vorstehenden Erörterungen. Nun fragt sich aber noch weiter, wie es sich mit dem Austritt des Einzelnen aus einer Religionsgesellschaft, der er bisher angehörte, sowie mit dem Eintritt in eine schon bestehende Religionsgesellschaft, der er bisher noch nicht angehörte, insbesondere mit dem Uebertritt von einer Religionsgesellschaft zur andern verhält. Und hierbei handelt es sich einmal von dem selbständigen Recht des Individuums zum Austritt, Eintritt und Uebertritt, sodann von der Wirkung der Confession der Eltern für die Kinder, insbesondere bei gemischten Ehen, und von der rechtlichen Kraft des Willens der Eltern für die Confession der Kinder überhaupt. Ganz von selbst verbindet sich mit diesen Fragen die Frage nach der rechtlichen Möglichkeit der Confessionslosigkeit. Eine solche war früher nicht geduldet. Jeder mußte nach strengem Recht einem zugelassenen Glaubensbekenntniß angehören. Somit war auch nicht Eintritt oder Austritt für sich allein, sondern nur Uebertritt denkbar. Auch die Gewissensfreiheit des § 32 der Verfassungsurkunde hat ohne Zweifel Glaubenslosigkeit nicht anerkennen wollen. Selbst das Sächs. Gesetz von 3. Dezember 1868 und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 schließen nicht jeden Zweifel in dieser Hinsicht aus. Jedenfalls wurde noch bei der Verabschiedung des oben IV

bemerkten Gesetzes von 1870 anerkannt, daß der Angehörige einer recipirten christlichen Kirche aus derselben nicht austreten könne, ohne gleichzeitig in eine andere recipirte christliche Kirche einzutreten. Doch war offenbar zu dieser Zeit die allgemeine Annahme, daß für alle andere Confessionen diese Beschränkung nicht stattfinde, daß also der Austritt aus denselben möglich sei, ohne Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft, daß also insoweit auch Confessionslosigkeit rechtlich zulässig sei. Wie es mit der Fundirung dieser Ansicht steht und ob dieser Unterschied rechtlich gemacht werden konnte, kann unerörtert bleiben. Die constitutionelle Gesetzgebung hinsichtlich dieser Fragen, wie sie bis zum Jahr 1870 vorlag, betraf wesentlich nur den Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche und umgekehrt, und die Wirkung der Confession der Eltern für die Kinder; eine andere Confession kam für die Kinder nicht in Betracht. Sie war enthalten in dem (Mandat vom 19. Februar 1827 § 52) Mandat vom 20. Februar 1827 und Gesetz vom 1. November 1836 (welches den § 52 des Mandats vom 19. Februar und § 11 des Mandats vom 20. Februar 1827 aufhob). Nun kam aber weiter § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, der seinerseits wieder Zweifel, namentlich hinsichtlich seiner Tragweite erregt.

§ 20 cit. Abs. 1 gestattet den selbständigen Austritt aus einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft d. h. aus einer recipirten christlichen Kirche auch ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen jedem Staatsangehörigen, welcher das 21 Jahr vollendet hat. § 20 bezieht sich also seinem Wortlaut nach nur auf den Austritt aus einer aufgenommenen Kirche. Da dieser zugelassen wird ohne Uebertritt zu einer anderen, so ergiebt sich daraus zweierlei: einmal ist die rechtliche Möglichkeit der Confessionslosigkeit in soweit zugelassen, woraus weiter gefolgert werden darf, daß sie überhaupt zugelassen ist; — sodann muß § 20 nothwendig auch gelten für jeden Uebertritt zu irgend einer anderen Religionsgesellschaft, sei es eine recipirte Kirche oder nicht; dies ergiebt sich auch in der That aus den Verhandlungen mit den Ständen; die früheren Vorschriften hinsichtlich des Uebertritts von einer recipirten christlichen Kirche zur andern fallen also weg, sofern sie mit § 20 nicht übereinstimmen.

Hiernach bestimmt also § 20, daß jeder Sächsische Staatsangehörige aus einer aufgenommenen christlichen Kirche austreten und in jede andere Kirche oder Religionsgesellschaft eintreten oder auch confessionslos bleiben kann, wenn er 21 Jahre alt geworden ist. Sein Austritt wird aber rechtlich erst wirksam, wenn er ihn seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll erklärt und dabei glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht auszutreten zu erkennen gegeben hat. Das Recht in eine andere Religionsgesellschaft oder Kirche einzutreten ist aber nicht aufzufassen als ein Recht gegen diese letztere selber, sondern nur als staatliche Zulassung oder Nichtverhinderung. Da nun aber bei Verabschiedung des Gesetzes von 1870 die durch § 20 beseitigte Beschränkung nur als Beschränkung der einer recipirten christlichen Kirche Angehörigen aufgefaßt wurde, so folgt, daß der Austritt aus einer sonstigen Religionsgesellschaft ohne oder mit Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft Jedem freisteht; und da hierfür gesetzliche Vorschriften überhaupt sich nicht finden, so folgt weiter, daß der Austretende an die oben bemerkte Bedingung des Austritts aus einer recipirten Kirche nicht gebunden ist. Nur die Voraussetzung des 21 sten Jahres muß auch hier gelten. Und eben diese Voraussetzung muß ferner auf jeden selbständigen Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft Anwendung finden (also auch für solche, welche einer Kirche oder Religionsgesellschaft überhaupt nie angehört haben). Andere staatliche Bedingungen für den Eintritt als solchen giebt es nicht.

Die selbständige Wahl irgend einer Confession oder auch der Confessionslosigkeit kommt also, ohne Rücksicht auf jede Familienstellung, jedem Sächsischen Staatsangehörigen zu vom vollendeten 21 sten Jahre an, mit der einzigen Beschränkung, daß der Austritt aus einer recipirten christlichen Kirche an die oben bemerkte Voraussetzung geknüpft ist.

Abs. 2 des § 20 spricht von der religiösen Erziehung der Kinder. Abs. 2 lautet ganz allgemein; aber die Interpretation würde doch zunächst dahin führen, ihn nur zu beziehen auf den Fall, auf welchen sich auch Abs. 1 und Abs. 3 allein beziehen, nämlich auf den Fall, wo die Eltern austreten aus einer recipirten

christlichen Kirche. Zu dieser Annahme paßt dann aber der Wortlaut schlecht und es entstehen neue Schwierigkeiten. Der Abs. 2 kam erst durch den Antrag der II. Kammer in das Gesetz und dieser scheint in der That ganz allgemein gemeint gewesen zu sein. Der Inhalt des Abs. 2 ist ein doppelter:

einmal wird bestimmt, daß über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr im Mangel der Vereinbarung der Eltern der Vater entscheidet während uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen. Diese Sätze wurden als dem § 1802 des BGB.'s entsprechend bezeichnet; § 1802 aber sagt ganz allgemein: „Bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Erziehung ihrer (ehelichen) Kinder entscheidet der Vater." Man wird also nicht umhin können, die obigen Sätze des Abs. 2 von § 20 gleichfalls als ganz allgemein anzusehen. Sie nehmen Geltung in Anspruch auch für gemischte Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen oder zwischen Eltern verschiedener Confession überhaupt oder zwischen Eltern, von denen der eine Theil einer Confession angehört, der andere nicht. Es tritt aber ferner an die Stelle der väterlichen Confession, wie sie bei gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen früher im Zweifel für die Kinder zutraf, der Wille des Vaters, und zwar in dem Sinne des § 1802 des BGB.'s. Als Resultat ergiebt sich hieraus: über die religiöse Erziehung ehelicher Kinder können die Eltern bis zum 14. Lebensjahre der Kinder durch Vereinbarung entscheiden; beim Mangel einer solchen Vereinbarung entscheidet der Vater; der Vater entscheidet also überhaupt; denn es hängt von ihm ab, ob er sich auf eine Vereinbarung mit der Mutter einlassen will; hat er dies aber gethan, so ist er durch diese Vereinbarung gebunden bis zu etwaiger neuer Vereinbarung, die bis zum 14. Jahr des Kindes überhaupt zulässig ist. Entscheidend ist lediglich der Wille der Eltern bezw. des Vaters; auf ihre eigene Confession kommt es gar nicht an; selbst wenn sie derselben Confession angehören oder beide confessionslos sind, können sie bezw. kann der Vater das Kind in einer andern Confession bezw. in einer Confession erziehen; und wenn sie verschiedenen Confessionen angehören, können sie das Kind in einer dritten Confession erziehen; auch haben sie endlich das Recht, ihr Kind, ohne

Rücksicht auf ihre eigene Confession, confessionslos zu erziehen. Die thatsächliche Wahrscheinlichkeit dieser juristischen Möglichkeiten ist natürlich höchst verschieden. Es ist aber gut, sich die formell möglichen Consequenzen zu vergegenwärtigen. Sobald das Kind 14 Jahr alt geworden (aber auch erst dann), muß das Kind bleiben in der Confession in der es jetzt sich befindet und erst mit dem Eintritt des vollendeten 21sten Lebensjahres kann sich darin etwas ändern. Uneheliche Kinder dagegen folgen der Religion der Mutter unbedingt und ohne daß auf den Willen der Mutter etwas ankäme. Es bleibt nichts übrig, als diese Nachfolge des Kindes auch anzuwenden auf den Fall der Confessionslosigkeit der Mutter. Ferner wird man annehmen müssen, daß beim Religionswechsel der unehelichen Mutter, auch die Religion des Kindes entsprechend wechselt, bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr.

Abs. 2 des § 20 enthält nun nämlich noch den wichtigen weiteren Satz, daß es den Kindern vom vollendeten 14ten Lebensjahr an bei einem Religionswechsel der Eltern (resp. der unehelichen Mutter) frei steht, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen. Eine Wahl der Confession haben sie also, sofern sie der Religion der Eltern folgen können; im Uebrigen besteht ihr Recht darin, nicht der neuen Confession der Eltern gegen ihren Willen folgen zu müssen, woraus sich dann die Beibehaltung der bisherigen Confession von selbst giebt bis zum vollendeten 21sten Jahr.

[Nach dieser Auffassung des § 20 würden alle frühern Vorschriften über diese Verhältnisse durch denselben beseitigt worden sein; die Praxis theilt diese Ansicht nicht, s. v. d. Mosel s. v. Confessionelle Erziehung, Confessionswechsel, Dissidenten; es ist auch sehr zweifelhaft, ob sie der materiellen Absicht des Gesetzgebers entspreche; in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte für eine andere Absicht, im Anschluß an das vorhandene Auslegungsmaterial und an den Wortlaut des Gesetzes mußte der Verfasser logisch von Einem zum Anderen fortschreitend zu diesem juristischen Resultat gelangen.]

VI. Aus der vorstehenden Erörterung ergiebt sich, daß jeder Sächsische Staatsangehörige entweder einer recipirten christlichen Kirche oder einer zugelassenen sonstigen Religionsgesellschaft zu-

gehört oder confessionslos ist. Der Confessionslose und die übrigen nicht einer recipirten Kirche Angehörigen (mit Ausnahme der Juden) werden als Dissidenten bezeichnet. Das Gesetz selbst (Gesetz von 1870 § 20 Abs. 3) wendet übrigens den Ausdruck nur auf die aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft (recipirten Kirche) Ausgetretenen an.

VII. Von den staatlichen Rechten der Kirche, insbesondere der Aufnahme kirchlicher Elemente in die Ständeversammlung, ist später zu reden.

---

§ 13.

Die Gemeinden.

I. Die Rechtsordnung der Gemeinden in Sachsen ist zum erstenmal nach Emanation der Verfassung von 1831 gesetzlich und umfänglich festgestellt, codificirt worden. Städte und Landgemeinden waren höchst verschieden gestaltet und im Wesen verschieden. Noch das Staatsrecht Weiße's kennt einen allgemeinen Begriff der Gemeinde nicht (1827). Die Städte hatten übrigens auch keine gleichförmige Einrichtung und nicht dasselbe Recht. Jede hatte ihre Einrichtung und ihr Recht besonders erlangt. Dazu kam, daß auch das Städtewesen von der Grundherrlichkeit durchbrochen wurde, während sie das übrige Gemeindewesen beherrschte.

Schon auf dem die neue Verfassung berathenden Landtage 1831 wurde von der Regierung (auf ständische Anregung) der Entwurf einer Städteordnung vorgelegt, deren wichtigster Zweck die Beseitigung der nicht von der Bürgerschaft getragenen, derselben vielmehr feindlich gegenüberstehenden, auf eigenem Rechte fußenden und mit den modernen Prinzipien des öffentlichen Rechts nicht übereinstimmenden Stadträthe war. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Ordnung der übrigen Gemeinden (die Städteordnung sollte nicht einmal für alle Städte gelten) gleichfalls sofort in Angriff genommen werde, und daß eine neue Ordnung des Heimathsrechtes ergänzend zur Gemeindegesetzgebung hinzutreten müsse. Der früheren Gesetzgebungseinrichtung entsprechend

wurde von den Ständen nur ein Gutachten eingeholt, das sie denn auch abgaben. Die Städteordnung wurde dann am 2. Februar 1832 publicirt, was auf Grund des im Landtagsabschied von 1831 auf Antrag der Stände gemachten allgemeinen Vorbehalts hin rechtlich zulässig war.

1833 wurde sodann den Ständen der Entwurf einer Landgemeindeordnung und eines Gesetzes wegen der Anwendung derselben auf die kleineren Amts- und Patrimonialstädte und weiterhin unter Berufung auf § 25 der Verfassungsurkunde ein Gesetzentwurf betreffend Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, vorgelegt. Dieser Entwurf wurde dann später auf demselben Landtag, reducirt auf die Heimathsrechtsbestimmungen, wiederholt, mit den Ständen verabschiedet und als Heimathsgesetz vom 26. November 1834 verkündigt. Die beiden andern Gesetze aber kamen auf diesem Landtag nicht mehr zu Stande. Sie wurden auf dem folgenden Landtag wiederholt und gelangten nun auch zur Verabschiedung. Sie wurden als Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 und als Gesetz die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend d. e. d. verkündigt.

Damit war nun die Gemeindeverfassung in Sachsen codificirt und staatlich geordnet auf neuen Grundlagen. Diese Gemeindegesetze hatten von vornherein die Bedeutung der ersten Ueberführung der Gemeinde aus dem alten Recht in das neue. Sie forderten eine weise Beschränkung. Erst das Gemeindeleben auf dieser Grundlage mußte den Grund für die spätere Durchführung der neuen Prinzipien legen.

Nachdem in einzelnen Beziehungen im Lauf der Zeit Aenderungen dieser Gesetzgebung nöthig geworden waren, kam es im Jahre 1873 zur umfänglichen Revision. Ein größeres Maß von Selbständigkeit und Wirksamkeit der Gemeinde war das Hauptresultat dieser neuen Gesetzgebung. Aber auch die Fortentwicklung auf anderen Gebieten, auf dem der Justiz und Verwaltung, des Kirchen- und Schulwesens, der Grundherrlichkeitsverhältnisse u. s. f. forderten Berücksichtigung in der Gemeindeordnung. So wurden die beiden Gemeindeordnungen neu gestaltet und statt der Anwendung der Landgemeindeordnung auf die kleineren Städte ein

drittes besonderes Gesetz hinsichtlich derselben gegeben. Die jetzige Gemeindegesetzgebung ist enthalten in drei Gesetzen vom 24. April 1873: der revidirten allgemeinen Städteordnung (StO. I für die St. I), der Städteordnung für mittlere und kleine Städte (StO. II für die St. II) und der revidirten Landgemeindeordnung (LGO. für die LG.).

Die Landgemeindeordnung gilt für alle Gemeinden, die nicht als Städte ausdrücklich anerkannt sind (die jetzige Zahl der Städte ist 143) LGO. § 1. Zunächst waren die Städte historisch gegeben. Wegen des Uebertritts einer Landgemeinde in die Reihe der Städte oder umgekehrt ist eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht vorhanden. Nach der (wohlbegründeten) Praxis erfordert die Erhebung einer Landgemeinde zur Stadt außer dem Willen der Gemeinde selbst eine Königliche Entschließung. Und ebendas würde auch für den umgekehrten Fall erforderlich sein. Wegen Errichtung neuer Landgemeinden, Vereinigung mehrerer Landgemeinden oder einer Landgemeinde mit einer Stadt s. StO. I §§ 7, 8.

Die Wahl der Städteordnung wurde bis zum 1. Oktober 1873 den Städten selbst überlassen. Städte mit wenigstens 6000 Einwohnern wurden, wenn sie sich bis zu diesem Termine nicht erklärten, der Städteordnung I unterstellt; von den Städten unter dieser Einwohnerzahl war wohl unter derselben Voraussetzung anzunehmen, daß sie Städte II sein wollen. Vom 1. Oktober 1873 an bedurfte und bedarf der Uebertritt von einer Städteklasse zur andern der Genehmigung des Ministeriums des Innern. (Jetzt sind 73 von den 143 Städten unter der StO. I, 70 unter der StO. II.) Die Verfassung der St. I beruht ausschließlich auf der StO. I, die der St. II auf der StO. I und der StO. II d. h. auf der StO. I mit den in der StO. II enthaltenen Beschränkungen; die StO. II ist für sich allein kein vollständiges Gesetz, sondern enthält nur Modificationen der StO. I für die St. II. StO. I § 1, StO. II Art. II.

Die Verfassung der StO. II ist ein Mittelding zwischen der der StO. I und der LGO. Der Hauptunterschied zwischen der Städteverfassung (I und II) und der Landgemeindeverfassung liegt in den Vorschriften über Zusammensetzung und Bestellung

der Stadtverordneten bezw. Ausschußpersonen, dann auch der Bürgermeister und Rathsmitglieder bezw. Gemeindevorstände und Gemeindeältesten. Der Hauptunterschied zwischen den Städteordnungen I und II liegt darin, daß die Einrichtung von Bürgermeister und Rath in den Städten II sich mehr an die Einrichtung der Landgemeinden anschließt. Weitergehende wichtige Unterschiede in der normalen Einrichtung werden durch die facultative Zulassung der Abweichung davon zu fließenden Unterschieden.

Zur Ergänzung der Gemeindeordnungen dienen die aus der Gemeindeautonomie hervorgehenden, aber der staatlichen Bestätigung bedürfenden Ortsstatuten StO. I §§ 2, 3, 68, 112; LGO. §§ 2, 94, 97 („sind zu errichten" und „können errichtet werden" ergiebt keinen juristischen Unterschied; auch in den Landgemeinden müssen einzelne Gegenstände statutarisch geordnet werden, und auch in den Städten besteht neben deren obligatorischen Statuten noch ein facultatives Recht; nur der Umfang der obligatorischen Statuten ist verschieden).

Von einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnungen kann das Ministerium des Innern dispensiren nach den näheren Vorschriften der StO. I §§ 112, 132, 136; LGO. § 94, 98.

II. Jede Gemeinde ist öffentliche (und privatrechtliche) Corporation mit örtlich begrenzter Wirksamkeit. StO. I §§ 4 flg.; LGO. §§ 3 flg. Die örtliche Abgrenzung kann für eine Gemeinde nach verschiedenen Beziehungen verschieden sein. Wegen Aenderung der Abgrenzung s. StO. I §§ 5 flg.; LGO. §§ 4 flg. (Einheits- und Arrondirungstendenz).

III. Die Gemeinde ist eine zusammengesetzte Person. Die Mitgliedschaft kommt allen selbständigen Personen zu, welche im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben StO. I § 14; LGO. § 14. Die Gemeindemitgliedschaft wechselt mit diesen Thatsachen, die ihrerseits lediglich im Willen der Person begründet sind, und diese ist nach Reichsrecht hierbei wenig beschränkt. Nicht einmal Sächsische Staatsangehörigkeit ist für die Gemeindemitgliedschaft erforderlich. Die Gemeindemitgliedschaft hat aber auch für sich allein im Wesentlichen nur die Wirkung der gesetzmäßigen Unterordnung unter die Gemeindeobrigkeit und der Theil-

nahme an den allgemeinen Vortheilen, welche die Gemeinde ihren Angehörigen bietet, auch an sog. Gemeindenutzungen (soweit diese Vortheile und Nutzungen nicht von anderen Erfordernissen abhängen) und an den Gemeindelasten. Dennoch ist schon für den Begriff der Gemeindemitgliedschaft das Erforderniß der Selbstständigkeit aufgenommen worden, nicht blos für die Ausübung der politischen Gemeinderechte.

Was nämlich die Städte betrifft, so stehen die politischen Gemeinderechte nur denjenigen Gemeindemitgliedern zu, welche das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben. StO. I §§ 15 flg. Dasselbe wird vom Stadtrath ertheilt, doch so, daß die Gemeindemitglieder zum Erwerb unter gewissen Voraussetzungen theils berechtigt theils verpflichtet sind. Die Berechtigung giebt das Recht, die Ertheilung zu verlangen, aber auch allein das Recht, das Bürgerrecht zu erwerben. Sind die Voraussetzungen der Berechtigung zum Erwerb nicht vorhanden, so kann auch der Rath das Bürgerrecht nicht ertheilen. Und da er andrerseits das Bürgerrecht dem nicht zum Erwerb Verpflichteten nicht aufdringen kann, so folgt, daß wo der Rath überhaupt in der Lage ist, das Bürgerrecht zu ertheilen, er es ertheilen muß (wegen des Ehrenbürgerrechts s. § 23 der StO. I).

Die Voraussetzungen der Berechtigung zum Erwerb s. in § 17; (darunter namentlich Sächsische Staatsangehörigkeit, Alter von 25 Jahren, 3 Mark directe Staatssteuer; dagegen nicht männliches Geschlecht, obwohl Frauenspersonen nach § 44 von den Wahlrechten ausgeschlossen sind). Zum Erwerb verpflichtet sind die männlichen Berechtigten, welche seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens 9 Mark directe Staatssteuern entrichten. Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind von dieser Pflicht befreit StO. I § 20.

Die Landgemeinden haben kein besonderes Bürgerrechtsinstitut. Aber die Wahlrechte sind doch auch von ähnlichen besonderen Erfordernissen abhängig gemacht wie in den Städten s. bes. LGO §§ 34, 35.

Neue Landgemeindemitglieder haben beim Eintritt das Angelöbniß nach § 15 der LGO. zu leisten, Städtemitglieder bei Ertheilung des Bürgerrechts nach § 16 der StO. I. Die Mit-

glieder des Königlichen Hauses sind davon ausgenommen. Dieselben gehören in den Städten überhaupt nur dann, wenn sie daselbst mit Grundstücken ansäßig sind, zu den Gemeindemitgliedern StO. I § 14.

IV. Auch die politischen Gemeinderechte (in den Städten das Bürgerrecht) begründen kein dauerndes persönliches Band zwischen der Gemeinde und ihrem Mitglied und sind durch ein solches nicht begründet. Gehört auch Ansässigkeit oder längerer Wohnsitz dazu (StO. I § 17, LGO. § 34), so ist es doch immer nur diese stets änderbare Thatsache.

Zur Zeit des Bestehens der Gemeindeordnungen von 1832 und 1838 trat zu denselben das Heimathsgesetz von 1834 ergänzend hinzu. Nach diesem Gesetz muß jeder Sächsische Staatsangehörige eine Heimathsangehörigkeit besitzen. Heimathsbezirke sind im Allgemeinen die Gemeinden. Die selbständige Heimathsangehörigkeit in einem Heimathsbezirke wird erworben durch Ertheilung von Seiten der Ortsobrigkeit mit Zustimmung der Gemeinde, durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude mit sich anschließendem 5jährigen Wohnen und Ansässigsein, endlich außerdem durch Geburt, eventuell auch durch Aufenthalt (die Erwerbung durch Bürgerrecht wurde durch Gesetz vom 15. Oktober 1861 aufgehoben). Diese Gemeindeangehörigkeit knüpft ein dauerndes persönliches Band zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde, das nur gelöst wird durch die Erlangung einer anderen Heimathsangehörigkeit. Die rechtliche Wirkung der Heimathsangehörigkeit ist die Pflicht des Heimathsbezirks, den Angehörigen, wenn er unterkommenslos geworden ist, bei sich aufzunehmen, ihm nöthigenfalls selbst ein Unterkommen zu verschaffen, und ihm ebenso den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Nun ist aber hinsichtlich der Armenunterstützung das Reichsunterstützungswohnsitzgesetz von 1870 zur Geltung gelangt. In Sachsen bilden die Heimathsbezirke jetzt auch die Ortsarmenverbände. Im einzelnen Fall aber bestimmt nicht die alte Heimathsangehörigkeit den verpflichteten Ortsarmenverband, sondern lediglich der Unterstützungswohnsitz nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes. Und ebendies ist der Fall, wenn es sich um ein Unterkommen des Unterstützungsbedürftigen handelt; der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes ist ver-

pflichtet, dasselbe zu gewähren, nicht der Heimathsbezirk der Heimathsangehörigkeit. Der Unterstützungswohnsitz aber wird selbständig erworben durch die Thatsache des Aufenthals von gewisser Dauer und geht ebenso wieder verloren. Sofern nun aber eine Unterkommenslosigkeit gedacht werden könnte ohne Armenunterstützungsbedürftigkeit, würde das Heimathsrecht seine Bedeutung noch nicht verloren haben, und insoweit ist also noch die Heimathsangehörigkeit im alten Sinne, als ein dauerndes persönliches Verhältniß bestehen geblieben.

V. Hinsichtlich der Gemeindeorganisation ist zu unterscheiden zwischen den obersten und Hauptorganen und den untergeordneten, sowie den speciellen, den vorbereitenden Organen. Hier kann nur von den obersten und Hauptorganen gehandelt werden. Wegen der Ausschüsse und Bezirksvorsteher in den Städten s. StO. I §§ 127 flg.; StO. II Art. V. Wegen der untergeordneten Beamten und Diener der Gemeinde s. StO. I §§ 46, 104, 105, 112, 132; StO. II Art. IV § 8; LGO. §§ 69, 70.

Was dann weiter die oberste und Hauptorganisation betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der normalen Organisation der drei Gemeindeklassen und der außergewöhnlichen. Zu den außergewöhnlichen Einrichtungen gehört in den Städten I der Stadtgemeinderath StO. I § 37 Abs. 2, §§ 14 flg., in den Landgemeinden die Gemeindeversammlung LGO. §§ 31, 32, 57. Abgesehen von dieser letztgenannten, in den allerkleinsten Gemeinden zulässigen, Gemeindeeinrichtung gehört die Gemeindeversammlung oder Bürgerversammlung nicht zu den Organen der Gemeinde; ihre Berufung zur Fassung von Gemeindebeschlüssen ist unstatthaft, und ihre Beschlüsse haben für die Gemeinde und deren Organe keine bindende Kraft StO. I § 38; LGO. § 32.

Im Nachfolgenden soll nur von den normalen obersten und Hauptorganen gesprochen werden.

1. Der Grundtypus der Organisation ist für alle Gemeindeklassen derselbe: ein obrigkeitlicher und den Willen der Gemeinde repräsentirender Körper, ein controlirender und das Interesse der Gemeindemitglieder jenem gegenüber vertretender Körper und eine individuelle Spitze. Aber nur in den Städten I ist dieser Typus voll entwickelt; in den Städten II und in den

Landgemeinden ist das erste Element nicht völlig entwickelt und die Trennung beider Körper nicht explicirt.

a) in den Städten I ist das höchste Organ der Rath, ihm gegenüber steht das Collegium der Stadtverordneten StO. I § 37, an der Spitze des Rathes steht der Bürgermeister. Die Dispositon im Namen der Gemeinde, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt kommt dem Rathe zu StO. I §§ 98 flg. Die Befugnisse der Stadtverordneten wurzeln in der oben bemerkten Aufgabe des zweiten Gemeindekörpers StO. I § 67. Executive kommt ihnen demnach nicht zu; wenn ihre eignen Beschlüsse der Ausführung bedürfen, so steht diese beim Rath StO. I § 79. Die Befugnisse der Stadtverordneten sind in § 68 specialisirt (doch nicht vollständig). Die allgemeinen Befugnisse bestehen in dem Recht, die Verwaltung des Raths zu überwachen, Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge hinsichtlich der Gemeindeverwaltung an den Rath zu bringen, auch die höheren Behörden im Interesse der Gemeinde unmittelbar anzugehen. Dazu kommt dann noch die Abhängigkeit gewisser Rathsbeschlüsse von der Zustimmung der Stadtverordneten; nur wo dies gesetzlich bestimmt ist, können die Stadtverordneten darauf Anspruch machen. „Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtraths und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen." StO. I § 106.

Wenn nach der StO. I der Rath als der allgemeine nnd einzige Repräsentant des Gemeindewillens erscheint und der Bürgermeister nur als seine Spitze, so ist dies nicht wörtlich zu verstehen. Es muß nicht gerade das Rathscollegium sein, das den Gemeindewillen produzirt; nur bei denjenigen Gegenständen, bei welchen die Stadtverordneten mitzuwirken haben, ist im Allgemeinen ein Collegialbeschluß des Raths erforderlich StO. I § 107. Mit diesem Satz ist zu verbinden der Satz des § 106: „Der Bürgermeister vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde." Da der auf diesen Satz sich beziehende und unmittelbar folgende Satz desselben § sowohl solche Fälle begreift, wo die Zustimmung der Stadtverordneten, also auch ein Collegialbeschluß des Rathes erforderlich ist, als auch solche, wo dies nicht der Fall ist, so folgt daraus, daß auch der vorhin ausgehobene Satz

nicht blos die Vertretung des Raths durch den Bürgermeister hinsichtlich der vom Rath gefaßten Beschlüsse begreift, sondern auch die Ersetzung des Raths durch den Bürgermeister da, wo der Rath Beschlüsse nicht zu fassen hat. Der Bürgermeister vertritt also den Rath d. h. hat die im Gesetz dem Rath zugeschriebene Aufgabe selbständig zu übernehmen, wo nicht nach den Gesetzen oder statutarischen Bestimmungen ein Rathscollegialbeschluß gefordert oder ein anderes Organ für die bez. Aufgaben berufen ist. Aber auch in diesen Fällen spricht der Bürgermeister der äußeren Form nach im Namen des Raths.

Ueberall wo Rath und Stadtverordnete zusammen thätig sein müssen, kann jedes der beiden Collegien gemeinschaftliche Berathung verlangen StO. I § 111. Führt das nicht zur Vereinigung, so entscheidet im Allgemeinen die Aufsichtsbehörde unter Zuziehung des Kreisausschusses, in gewissen Fällen aber bleibt es beim Alten oder ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen oder entscheidet das Ministerium des Innern StO. I §§ 112, 132.

Die Stadtverordneten (mindestens 9) werden von den Bürgern aus der Bürgerschaft direct gewählt (3- oder 6jähriges Ehrenamt mit jährlicher oder zweijährlicher Drittelserneuerung, Annahmepflicht). Das active Wahlrecht kommt übrigens nicht allen Bürgern, sondern nur den stimmberechtigten Bürgern (die noch besonderen Erfordernissen entsprechen müssen) zu; wählbar sind gleichfalls nur die stimmberechtigten Bürger und zwar nur diejenigen, welche ihren wesentlichen Wohnsitz in der Stadt haben; auch muß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansäßig sein StO. I §§ 39, 40, 42, 44, 46, 47, 48, 66, 132.

Die Stadtverordneten können aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses vom Ministerium des Innern aufgelöst werden und es muß dann innerhalb drei Monaten eine Totalerneuerung stattfinden StO. I § 82.

Die Rathsmitglieder (die Zahl ist gesetzlich nicht bestimmt, auch kein Minimum oder Maximum; sie ist statutarisch zu bestimmen) werden von den Stadtverordneten gewählt (im Allgemeinen 6jähriges Ehrenamt mit 2jährlicher Drittelserneuerung,

Annahmepflicht der Bürger). Die Wählbarkeit ist nicht bedingt durch das Bürgerrecht, wohl aber der Antritt des Amtes (das Erforderniß des 2jährigen Wohnsitzes fällt dabei weg) StO. I §§ 83, 84, 85, 89, 94, 96. Bürgermeister ist in der Regel nur Einer (es können aber auch mehrere sein, „erster Bürgermeister", „Oberbürgermeister" StO. I §§ 84, 91; wo nur ein Bürgermeister gewählt wird, muß jedenfalls ein Stellvertreter bestimmt sein § 92); der Bürgermeister oder der erste Bürgermeister wird von Rath und Stadtverordneten zusammen als einheitlichem Wahlcollegium gewählt; etwaige weitere Bürgermeister sind wie andere Rathsmitglieder zu wählen; ebenso sind die Stellvertreter, welche nicht Bürgermeister sind, lediglich Rathsmitglieder StO. I § 91. Hinsichtlich der Bürgereigenschaft der Bürgermeister gilt dasselbe, wie von allen Rathsmitgliedern s. o. Der Bürgermeister bezw. der erste Bürgermeister muß besoldet sein (ob auch die etwaigen andern, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen); andere Rathsmitglieder können nach Statut besoldet sein StO. I §§ 83, 87, 88. Bürgermeister und besoldete Rathsmitglieder sind nicht annahmepflichtig § 85. Sie werden nach der Regel des Gesetzes lebenslänglich angestellt (nach Statut auch nur auf 6 oder 12 Jahre; erst bei Wiederwahl lebenslänglich; wenn nicht wiedergewählt, Hälfte des Diensteinkommens als Pension) StO. I § 86. Mindestens ein Mitglied des Raths muß die Befähigung zum selbständigen Richteramt oder zur Advocatur haben; für andere Rathsmitglieder kann statutarisch „eine besondere Befähigung" vorgeschrieben werden. Daß gerade der Bürgermeister oder die besoldeten Rathsmitglieder eine solche besondere Qualification haben müssen, sagt das Gesetz nicht StO. I § 84. Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird nur durch Bestätigung des Kreishauptmanns giltig, die nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden kann (eventuell Entscheidung des Ministeriums des Innern); wird auch der in zweiter Wahl Gewählte nicht bestätigt, so sorgt das Ministerium des Innern für provisorische Verwaltung des Amts bis zu geeigneter Wahl StO. I § 92. Eidliche Verpflichtung der Rathsmitglieder und des Bürgermeisters § 93.

Die Geschäftsbehandlung bei Rath und Stadtverordneten ist

hier nicht darzustellen StO. I §§ 70 flg., 106 flg. [Die Sitzungen der Stadtverordneten werden geleitet durch einen von ihnen jährlich aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher; sie sind in der Regel öffentlich u. s. w.]

b) In den Städten II gilt hinsichtlich der Bestellung der Stadtverordneten dasselbe wie in den St. I. Der Stadtrath dagegen besteht, wenn nicht statutarisch anders bestimmt wird, nur aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter (in den St. I muß die Zahl der Rathsmitglieder immer durch das Statut bestimmt werden; sie könnte auch statutarisch nicht auf das eben bemerkte Minimum reduzirt werden, da der Rath der Stadt ein Collegium bildet; dagegen kann die statutarische Zahl der Rathsmitglieder der St. II de jure beliebig hoch sein). Die Stadtverordneten treten aber in den St. II nie als selbständiges Collegium auf, sondern nur als Bestandtheil des Stadtgemeinderaths d. h. dem aus den Rathsmitgliedern und den Stadtverordneten zusammengeschmolzenen Collegium. Der Stadtgemeinderath hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht durch das Gesetz dem Stadtrath oder dem Bürgermeister allein übertragen sind. Die Leitung des Stadtgemeinderaths kommt dem Bürgermeister zu. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Weiter steht dem Bürgermeister abgesehen von der ihm übertragenen Ortspolizei und von seiner Funktion als Organ der Landes- und Bezirksverwaltung die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse des Stadtgemeinderaths zu und er vertritt die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach außen. Der Stadtrath für sich allein dagegen tritt ganz zurück; er hat im Allgemeinen nur in seinen einzelnen Mitgliedern den Bürgermeister zu unterstützen und seine Anweisungen auszuführen; es können ihnen zwar vom Stadtgemeinderath bestimmte Geschäfte übertragen werden; sie stehen dann aber in der Besorgung derselben unter der Aufsicht des Bürgermeisters. StO. II Art. II, Art. IV §§ 1, 8, 10, 11, 12, 15.

Bürgermeister und Rathsmitglieder werden vom Stadtgemeinderath gewählt; für einzelne derselben kann statutarisch besondere Befähigung gefordert sein; der Bürgermeister ist besoldet; aber er wie die übrigen Rathsmitglieder sind nach der Regel des

Gesetzes nur auf 6 Jahre gewählt (es kann aber Wahl auf längere Zeit oder auf Lebenszeit beschlossen werden). Auch der Bürgermeister ist, wenn er Bürger ist, annahmepflichtig, jedoch nicht länger als für 6 Jahre. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter bedürfen der staatlichen Genehmigung nach ähnlichen Grundsätzen wie in den St. I. StO. II Art. IV § 1 flg. Eidliche Verpflichtung der Rathsmitglieder und des Bürgermeisters ib. § 7.

c) In den Landgemeinden finden sich wiederum die drei Elemente der Organisation als Gemeindeälteste, Gemeindeausschußpersonen und Gemeindevorstand.

Die Zahl der Gemeindeältesten und Ausschußpersonen ist statutarisch festzustellen. Für die Zahl der Ausschußpersonen ist die Maximalgrenze von 27 festgesetzt. Die Anzahl derselben ist auf die ansässigen und auf die unansässigen Mitglieder der Gemeinde zu vertheilen, doch so, daß die Zahl der unansässigen Ausschußpersonen nicht $^1/_4$ der Gesammtzahl übersteigen darf. Bei der Anwendung dieses Satzes würde sich als Minimalzahl der Ausschußpersonen 4 ergeben. Die Zahl der ansässigen Ausschußpersonen wird aber wieder vertheilt auf die nach dem Umfang des Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatssteuern zu bestimmenden Klassen derselben. Die Klasseneintheilung ist für jede Gemeinde nach Bedürfniß herzustellen; mindestens aber 2 Klassen der Ansässigen müssen gemacht werden. Die Wahl der Ausschußpersonen erfolgt übrigens nach der Regel des Gesetzes nur in zwei Wahlcollegien, nämlich dem der Ansässigen einerseits, der Unansässigen andrerseits; es kann aber statutarisch nach den Klassen oder auch umgekehrt von allen Gemeindemitgliedern in gemeinschaftlicher Wahlhandlung gewählt werden LGO. §§ 30, 33. Nur Gemeindemitglieder können wählen, aber sie nur unter gewissen Voraussetzungen, die stimmberechtigten Gemeindemitglieder §§ 34 flg. (§ 34 ist durch Gesetz vom 24. April 1886 in wesentlichen Beziehungen geändert; positiv wird hiernach gefordert: sächsische Staatsangehörigkeit, Alter von 25 Jahren, Ansässigkeit oder zweijähriger wesentlicher Wohnsitz im Gemeindebezirk.) Wählbar sind nur dieselben stimmberechtigten Gemeindemitglieder, sofern sie im Gemeindebezirk den wesentlichen Wohnsitz haben § 37.

Die Wahl ist direct § 33. Das Amt ist 6jährig, mit 2jährlicher Drittelerneuerung, Ehrenamt mit Annahmepflicht §§ 38, 55.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden vom Gemeinderath gewählt; die Wählbarkeit ist dieselbe wie bei den Ausschußpersonen (ohne Rücksicht auf Ansässigkeit). Für die Zahl der Gemeindeältesten ist ein Maximum gesetzlich nicht festgestellt; das Minimum ist (außer dem Gemeindevorstand) einer § 29, welcher dann der Stellvertreter des Gemeindevorstands ist; sind mehrere vorhanden, so wird einer derselben vom Gemeinderath als Stellvertreter bestimmt § 78. Die Wahl erfolgt nach der Regel des Gesetzes auf 6 Jahre, es kann aber Wahl auf längere Zeit (nicht auf Lebenszeit) beschlossen werden; die Annahmepflicht (nicht über 6 Jahre) findet auch hinsichtlich der Gemeindevorstandschaft statt § 60. Der Gemeindevorstand ist angemessen zu entschädigen (nicht zu besolden); statutarisch kann auch für andere Gemeindeälteste Entschädigung festgesetzt werden. Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter bedürfen staatlicher Genehmigung in ähnlicher Weise wie die Räthe der St. I LGO. § 61. Eidliche Verpflichtung des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten § 62.

Gemeindeälteste und Ausschußpersonen bilden mit dem Gemeindevorstand an der Spitze den Gemeinderath. Das Gesetz schreibt diesem die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu § 29, und bezeichnet ihn als die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten § 69. Die Regel der Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen besteht nicht gesetzlich, kann aber durch Ortsstatut angeordnet werden § 68. Neben ihm tritt der Gemeindevorstand mit selbständiger Bedeutung hervor; abgesehen von seiner Function als Ortspolizeibeamter und als Organ der Landes- und Bezirksverwaltung ist er der Vorsitzende des Gemeinderaths § 64, hat die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, führt die Beschlüsse des Gemeinderaths aus § 70, vertritt die Gemeinde gegen einzelne Mitglieder und nach außen § 72. Die Gemeindeältesten für sich haben dieselbe Aufgabe wie die Rathsmitglieder in den St. II § 78.

Der ganze Gemeinderath (incl. Gemeindevorstand) kann vom

Miniſterium des Innern aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Intereſſes aufgelöſt werden; dann Anordnung der Neuwahl binnen 3 Monaten; für die einſtweilige Beſorgung der Geſchäfte trifft das Miniſterium Beſtimmung § 80.

2. Die Aufgabe der Gemeinde iſt übrigens eine doppelte: einmal begreift ſie die Angelegenheiten der Gemeinde ſelbſt, dann Functionen, die im Staat oder im Bezirksverband wurzeln. Zu den erſteren Aufgaben, den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, gehört die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens und der Gemeindeleiſtungen, die Herſtellung und Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen und Anſtalten. Die Bedeutung des Unterſchieds tritt namentlich in der Stellung der Staatsbehörde gegenüber der Gemeinde auf. Dieſer Punkt kann aber erſt unten im Zuſammenhang mit der ſtaatlichen Behördenorganiſation und inneren Verwaltung in's Klare geſetzt werden.

3. Rathsmitglieder und Gemeindeälteſte, Bürgermeiſter und Gemeindevorſtände ſind für ihre Thätigkeit verantwortlich, theils nur der Staatsbehörde, theils ihr und der Gemeinde StO. I § 110; StO. II Art. IV § 16; LGO. § 79. Aber auch Stadtverordnete und Ausſchußperſonen ſind in gewiſſem Umfange verantwortlich StO. I §§ 79, 81; LGO. § 79.

Um dieſer Verantwortlichkeit willen hat der Rath der Stadt das Recht und die Pflicht, ungeſetzlichen Beſchlüſſen der Stadtverordneten die Ausführung zu verſagen StO. I § 79. Der Bürgermeiſter bezw. Gemeindevorſtand iſt aber auch für die Geſetzmäßigkeit der Beſchlüſſe des Raths oder Stadtgemeinderaths bezw. Gemeinderaths verantwortlich und kann ſich von dieſer Verantwortung nur losmachen durch Anrufung der Staatsbehörde StO. I § 109; StO. II Art. IV § 9; LGO. § 71. In den Städten II und den Landgemeinden hat der Bürgermeiſter oder Gemeindevorſtand noch weiter das Recht, die Ausführung auch ſolcher Beſchlüſſe des Stadtgemeinderaths oder Gemeinderaths, welche er zwar nicht für ungeſetzlich, aber für „offenbar nachtheilig für das Gemeinweſen" hält, zu beanſtanden und die Sache vor die Staatsbehörde zu bringen StO. II und LGO. l. c.

Die weitere Verfolgung der Verantwortlichkeitsfrage, insbeſondere die Darlegung des Disciplinarweſens bleibt hier

ausgeschlossen. Eine weiter unten folgende Untersuchung wird darauf zurückkommen.

VI. Die Ordnung des Gemeindefinanzwesens liegt außerhalb des Rahmens des Grundrisses. Nur Folgendes sei bemerkt: Die Gemeinde ist eine vermögensfähige Person; die Verwaltung ihres Vermögens ist ihre eigene Angelegenheit; das Stammvermögen ist im Allgemeinen zu erhalten; ähnlichen Beschränkungen wie die Verminderung des Stammvermögens unterliegt auch die Contrahirung von Schulden StO. I §§ 9 flg., 68, 99, 112, 113, 131 flg.; StO. II Art. IV § 10; LGO. §§ 9 flg., 72, 93 flg. Die Gemeinde hat ferner ein Besteuerungsrecht, dessen Ausübung aber gleichfalls unter gesetzlichen Beschränkungen steht. Die Gemeindeabgaben werden im Allgemeinen nur von den Gemeindemitgliedern und von den im Gemeindebezirk befindlichen Objecten erhoben; die Beiziehung unselbständiger Personen (die ja nicht unter den Begriff der Gemeindemitglieder fallen) erfordert besondere Anordnung mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde StO. I §§ 25 flg., 68, 112, 132 flg.; LGO. §§ 16 flg., 93 flg. Die Gemeinden haben die Kosten aller ihrer Aufgaben selbst zu bestreiten, auch der auf gesetzlicher Nothwendigkeit beruhenden oder durch gesetzmäßige Anordnungen der Behörden hervorgerufenen, sowie der nicht durch Gemeindeangelegenheiten, sondern durch die übertragene Geschäftsführung veranlaßten StO. I § 103; LGO. § 75. Der Haushaltsplan wird vom Rath mit Zustimmung der Stadtverordneten bezw. vom Stadtgemeinderath oder Gemeinderath beschlossen; Prüfung und Justification der Rechnungen ist Aufgabe der Stadtverordneten bezw. des Stadtgemeinderaths oder Gemeinderaths StO. I §§ 68, 112, 132; StO. II Art. II; LGO. §§ 64, 69.

VII. Als eine Ergänzung der Gemeindeeinrichtung sind anzusehen

die selbständigen Gutsbezirke

s. besonders LGO. §§ 82 flg.

1. Der Gemeindeverband umfaßt nicht das ganze Land; eximirt davon sind die selbständigen Gutsbezirke; andere Exemtionen giebt es nicht. Auf Grund des § 5 der LGO. muß ein

jedes Grundstück, das bisher weder einem Gemeindebezirk noch einem selbständigen Gutsbezirk angehörte, einem Gemeindebezirk zugetheilt werden.

Ein selbständiger Gutsbezirk kann im Weg der freien Uebereinkunft in einen Gemeindeverband aufgenommen werden; ebenso einzelne zu einem selbständigen Gutsbezirk gehörige Grundstücke; auch von Amtswegen kann das Letztere verfügt werden und zwar vom Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses (von einer Vereinigung eines ganzen selbständigen Gutsbezirks mit einer Gemeinde von Amtswegen redet das Gesetz nicht) LGO. § 82 Abs. 2, § 83, §§ 7, 8; StO. I § 8 (s. auch StO. I § 35; LGO. §§ 28, 30).

Eine Vermehrung der selbständigen Gutsbezirke ist im Allgemeinen ausgeschlossen; ebenso eine Vergrößerung des einzelnen selbständigen Gutsbezirks; auch kann ein selbständiger Gutsbezirk mit einer Gemeinde nicht in widerruflicher Weise verbunden werden LGO. §§ 82, 83.

Die normale Einrichtung ist also der Gemeindeverband.

2. Selbständige Gutsbezirke sind die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen (dies ist ganz allgemein und unbedingt ausgedrückt; hier ist also auch eine Vermehrung der selbständigen Gutsbezirke denkbar); dann weiter die Kammer-*) und Rittergüter und diejenigen Güter, welche ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältniß zur Gemeinde gestanden haben (der Kreis dieser selbständigen Gutsbezirke ist abgeschlossen; er kann vermindert, aber nicht vermehrt werden); endlich die bisher zu keinem Gemeindeverband gehörigen Staats- und Privatwaldungen (auch hierin ist also eine Vermehrung der Zahl ausgeschlossen) LGO. § 82; StO. I § 7. Andere Güter können nicht selbständige Gutsbezirke bilden; gesetzliche Regel ist die Zugehörigkeit zum Gemeindeverband; davon macht das Gesetz selbst die bemerkten Ausnahmen; andere sind ausgeschlossen, oder doch nur im Gesetzgebungswege zu verwirklichen.**)

---

*) Anm. 1. Kammergüter sind 13 bestimmte Güter, die seit der Verfassung zum Staatsgut gehören s. VU. § 16; Weiße Bd. II S. 151.

**) Anm. 2. Nach Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1883 wurde die Albertstadt bei Dresden als selbständiger

3. Die selbständigen Gutsbezirke sind vom Gemeindeverband eximirt. Diejenigen öffentlichen Aufgaben, die überall erfüllt werden müssen und die sonst den Gemeinden zukommen, mußten also hier entweder einem staatlichen Organ übertragen werden, oder dem Gutseigenthümer zufallen. Das Gesetz hat im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung den letzteren Weg eingeschlagen. Der Gutseigenthümer tritt hinsichtlich dieser Aufgaben an die Stelle einer Landgemeinde bezw. des Gemeinderaths und Gemeindevorstands. Insbesondere hat der Eigenthümer als Gutsvorsteher die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten eines Gemeindevorstands auszuüben. Er ist aber ferner zu allen übrigen Pflichten und Leistungen verbunden, welche sonst der Landgemeinde im öffentlichen Interesse obliegen LGO. § 84.

4. Diese Aufgaben behalten aber auch im selbständigen Gutsbezirk ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, wenn gleich der Eigenthümer die Kosten tragen muß. Deshalb ist auch die persönliche Ausübung der Befugnisse des Gutsvorstehers von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht und es kann die Aufstellung eines Stellvertreters (durch den Eigenthümer, event. durch die Amtshauptmannschaft) für diese öffentliche Thätigkeit notwendig werden § 86. Eidliche Verpflichtung s. § 84.

Durch Gesetz können natürlich einzelne der Aufgaben dem Gutsvorsteher abgenommen bezw. entzogen werden s. z. B. LGO. § 87. Namentlich ist die Ablösung der Polizeiverwaltung vom Gutsvorsteheramt und die Uebertragung derselben auf eine Land- oder Stadtgemeinde, selbst gegen den Willen des Gutseigenthümers, möglich LGO. §§ 7, 8; StO. I § 8. Hier findet in soweit eine Aufhebung der Exemtion statt. Das Gesetz spricht übrigens nur von einer solchen Ablösung der Polizei hinsichtlich einzelner zu einem selbständigen Gutsbezirk gehöriger Grundstücke, nicht hinsichtlich ganzer selbständiger Gutsbezirke. Der Gutseigenthümer hat aber nach § 88 überhaupt das Recht, seine Obliegenheiten in beliebigem Umfang (auch alle) dem Gemeindevorstand der benachbarten Gemeinde unter Zustimmung des Gemeinderaths und

---

Gutsbezirk constituirt mit Genehmigung der drei Ministerien des Innern, des Kriegs und der Finanzen. Man hielt dies also für gesetzlich zulässig.

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gegen Entschädigung zu übertragen. Dies ist nicht eine Aufhebung der Exemtion; vielmehr tritt der Gemeindevorstand an die Stelle des Gutseigenthümers bezw. Gutsvorstehers. [Die Vergleichung der §§ 86 und 88 würde zunächst darauf führen, daß ein geeigneter Stellvertreter nach freier Wahl nur bei gesetzlicher Nothwendigkeit der Stellvertretung aufgestellt werden könne, während in den Fällen der fakultativen Geschäftsübertragung nur der benachbarte Gemeindevorstand zur Uebernahme zugelassen wäre. Die Praxis läßt aber (wohl mit Recht d. h. im Sinne des Gesetzes) die freie Wahl eines geeigneten Stellvertreters allgemein, also auch für die Fälle zu, wo der Gutseigenthümer selber die Geschäfte besorgen könnte.]

5. Wegen der Ausübung der Gutsvorstehersaufgaben in den Königlichen Schlössern wird, soweit nöthig, besondere Bestimmung getroffen LGO. § 84.

---

§ 14.

Die Bezirksverbände.

I. Die Gemeinden sind eine allgemeine und normale Einrichtung mit umfänglicher, in gewissem Sinne sogar unbegrenzter Aufgabe. Zwar ist den Städten II und den Landgemeinden die Polizei nur zu einem gemessenen Theil übertragen. Aber dieser Theil ist immerhin sehr umfänglich und umfaßt Alles, was für das locale Interesse von Wichtigkeit ist. Die eigenen Angelegenheiten der Gemeinde sind überall nur durch den Begriff, die allgemeinen Gesetze und die eignen Mittel eingeschränkt. Jede Gemeinde ist daher ein auf das locale Zusammensein der Menschen begründeter, und den innerhalb der allgemeinen Interessen diesen besonderen örtlichen Interessen dienender Verband, nicht bloß also für einzelne Zwecke bestimmt. Die Gemeinde in diesem Sinne ist die allgemeine, bürgerliche und politische Gemeinde.

Von dieser Gemeinde können einzelne Zwecke abgelöst werden, indem sie einem besonderen Verband zur Erfüllung überlassen werden. Dies kann im Anschluß an die Gemeindeeinrichtung im

Allgemeinen geschehen, wie bei den Schulgemeinden u. s. w., überhaupt den Zweckgemeinden. Es kann aber die Organisation auch anders gestaltet sein. Es können ferner diese Einrichtungen gleichfalls normal, sie können aber auch singulär sein. Sie gehören alle in das Verwaltungsrecht.

Die LGO. §§ 89 flg. hat als ein singuläres Institut dieser Art die Gemeindeverbände zugelassen d. h. Verbände, die mehrere Gemeinden oder Gemeinden und selbständige Gutsbezirke (auch Städte können dabei setn StO. I § 7) begreifen. Sie sind singulär, weil sie nur entweder durch freies Uebereinkommen, oder, wenn von Amtswegen, nur unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden. Sie können nur geschaffen werden „für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung". Sie formiren also für ihre Zwecke eine größere Gemeinde an der Stelle mehrerer kleineren (nebst selbständigen Gutsbezirken). Sie sind insbesondere für die kleinen Gemeinden und namentlich für die selbständigen Gutsbezirke von Werth, vor Allem hinsichtlich der Polizeiverwaltung. Sie machen ihnen möglich sich zu erhalten trotz der Unmöglichkeit, für sich allein ihrer öffentlichen Aufgabe gehörig zu genügen. Daß sie wieder auflösbar sind, ist für ihre Glieder von besonderem Werth.

II. Durch das Gesetz vom 27. April 1873 sind die Bezirksverbände gebildet worden. Sie sind eine allgemeine und normale Einrichtung, die sich an die Amtshauptmannschaften anlehnt. Von den Gemeinden unterscheiden sie sich in wesentlichen Beziehungen, namentlich dadurch, daß sie nur bestimmten Zwecken dienen.

1. „Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband. Derselbe hat die Rechte einer juristischen Person" G. § 1. Da die 3 Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz von den Amtshauptmannschaften eximirt sind, so gehören sie also auch nicht zu irgend welchen Bezirksverbänden; sie haben die Aufgabe der Bezirksverbände als Städte zu übernehmen s. auch § 36 des Gesetzes und § 27 der Verordnung vom 20. August 1874. „Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband" will heißen, daß der Bezirksverband örtlich bestimmt ist und zwar im Anschluß an die Amtshauptmannschaft.

2. Der eigentliche Zweck des Bezirksverbands ist in § 20 Z. 1 des Gesetzes ausgedrückt: er dient für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder werden, und er dient ihnen, indem er die hierdurch geforderten Einrichtungen trifft und Ausgaben macht. Er soll gemeinsame öffentliche Interessen des Bezirks durch gemeinsame Mittel verwirklichen. Nimmt man an, daß diese gemeinsamen Interessen, wenn der Bezirksverband nicht wäre, eine Aufgabe der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu bilden hätten, so erscheint der Bezirksverband, ähnlich wie der Gemeindeverband als Vereinigung von Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zur Erreichung gemeinsamer Zwecke mit gemeinsamen Mitteln. Dieser Gedanke ist denn auch in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen, aber nicht durchgeführt. Von der Gemeinde unterscheidet sich der Bezirksverband gleich an diesem Punkt. Insbesondere hat er keine obrigkeitliche Gewalt und bedeutet nicht eine Gliederung der gesellschaftlichen Einrichtung.

§ 21 des Gesetzes bezeichnet „für jetzt" als Bezirksangelegenheiten Einrichtungen zum Zweck der Armenversorgung und der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Communicationswegebaus und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes. Spätere Gesetze haben weitere Aufgaben gebracht s. Gesetz vom 15. Januar 1875, Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 § 17 nebst Kais. Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 Beil. B.

3. Die Hauptorgane des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung und der Bezirksausschuß. Die Organisation des ersteren ist im Bezirksverbandsgesetz §§ 4 flg., die des letzteren im Organisationsgesetz von 1873 §§ 13 flg. geordnet.

Den Vorsitz sowohl in der Bezirksversammlung als im Bezirksausschuß hat der Amtshauptmann (das Staatsorgan wird also als Organ der Communalverwaltung berufen, während in der Gemeinde das Gegentheil der Fall ist). Beide Körper sind vom Vorsitzenden abgesehen gewählt.

Die Bezirksversammlung wird zu $^1/_3$ durch Vertreter der Höchstbesteuerten (300 Mark Steuer), welche dem Bezirk durch Wohnsitz, Grundbesitz oder ständigen Gewerbebetrieb angehören, zu $^2/_3$ durch Abgeordnete der im Bezirk gelegenen Städte und

Landgemeinden gebildet. Die Abgeordneten der Gemeinden werden von den Gemeindeorganen (bezw. Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke, soweit sie nicht den Höchstbesteuerten angehören), nicht von den Gemeindemitgliedern gewählt. Die Gesammtzahl der gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung ist mindestens 24. Ihr Amt ist Ehrenamt (dies ist übrigens nicht ausdrücklich gesagt) mit Annahmepflicht, 6jähriger Dauer bei 3jährlicher Halberneuerung.

Der Bezirksausschuß besteht aus mindestens 8 gewählten Mitgliedern; er muß mindestens 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der Städte, 2 der Landgemeinden enthalten. Im Uebrigen werden die Mitglieder von der Bezirksversammlung frei gewählt und zwar aus den zur Bezirksversammlung Wählbaren. Es kann also eine Person beiden Organen angehören. Ihr Amt ist Ehrenamt mit Annahmepflicht, 6jähriger Dauer bei 3jährlicher Halberneuerung.

4. Beide Organe verhandeln regelmäßig öffentlich, die Bezirksversammlung auf mindestens einmal jährlich zu berufenden Bezirkstagen.

Die Bezirksversammlung vertritt den Bezirksverband als dessen höchstes Organ d. h. sie faßt die maßgebenden Beschlüsse, während die Aus- und Durchführung derselben und die Vertretung des Verbands gegenüber den Bezirksangehörigen und nach Außen dem Bezirksausschuß zusteht. Insbesondere also beschließt die Bezirksversammlung Einrichtungen und Ausgaben, verwaltet das Vermögen, nimmt Anleihen auf, beschließt die Umlegung von Bezirkssteuern. Dagegen verwendet der Bezirksausschuß das Vermögen und die Anstalten unter der Aufsicht der Bezirksversammlung, entwirft den Haushaltsplan, der dann von der Bezirksversammlung festgestellt wird, stellt die Bezirksjahresrechnung, deren Prüfung und Justification der Bezirksversammlung obliegt. Natürlich kann sich der Bezirksverband auch noch andere Organe, Anstaltsbeamte u. s. w. schaffen. Ganz allgemein aber haben auch der Rath der St. I, der Bürgermeister der St. II und der Gemeindevorstand der LG. dem Bezirksverband als örtliche Organe zu dienen StO. I § 100; StO. II Art. IV § 11; LGO. § 73.

5. Das Vermögen der Bezirksverbände stammt in erster

Linie aus staatlicher Zuwendung Gesetz vom 25. Juni 1874 §§ 1, 2; Gesetz vom 18. Dezember 1876. Das Stammvermögen ist zu erhalten. Die Bezirksteuer wird in der Hauptsache auf die einzelnen Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke umgelegt. Der auf die Gemeinden fallende Theil wird aus der Gemeindecasse bezahlt.

6. Die Bezirksversammlung eignet sich nun auch noch für andere Aufgaben. Sie hat gewisse Wahlen vorzunehmen, so insbesondere auch die in den Kreisausschuß s. u. Gesetz §§ 20 Z. 7, § 36.

Ganz besonders aber ist ihr in § 20 Z. 6 des Gesetzes das Recht ertheilt, im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höhern Behörden Anträge zu stellen. Daß hierunter Interessen des Bezirksverbands begriffen sind, ist außer Zweifel. Man wird aber auch allgemeine Interessen der Bevölkerung des Bezirks darunter zu verstehen haben.

---

§ 15.

Die Kreiscorporationen.

I. Die Bezirksverbände sind neu und nach modernen Grundsätzen eingerichtet und sie schließen sich an die allgemeine, das ganze Land gleichmäßig überziehende, staatliche Verwaltungsgliederung, an die Amtshauptmannschaften an. Die Kreisverbände sind eine blos erbländische Einrichtung, haben sich schon zur Zeit der alten Verfassung entwickelt und durch Rescript vom 10. August 1821 eine Kreistagsverfassung erhalten. Sie sind nach dem altständischen System organisirt und sie schließen sich nicht an die neue Kreiseintheilung des Königreichs (die 4 Kreishauptmannschaften), sondern an die alte Kreiseintheilung der Erblande (Leipziger, Meißner, Erzgebirgischer und Voigtländischer Kreis) an s. o. § 2 V 1, 3. Für die Oberlausitz tritt die Provinzialverfassung an die Stelle der erbländischen Kreisverfassung.

§ 61 der Verfassungsurkunde läßt die Kreisverfassung fortbestehen „vorbehältlich der nöthig werdenden Modificationen". Solche sind nöthig geworden hinsichtlich der Rittergutsbesitzers-

wahlen s. u. Auch § 79 der Verfassungsurkunde gedenkt der Kreisstände (s. die Lehre von der Ständeversammlung).

II. In jedem Kreis bilden die Ritterschaft einerseits, die Städte andrerseits eine öffentliche Corporation, die im Zusammentritt der Kreisstände auf ritterschaftlichen oder städtischen Kreistagen thätig wird. Für gemeinsame Angelegenheiten beider treten die Kreisstände beider Corporationen zusammen zum allgemeinen Kreistag unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Ritterschaft, des sog. Kreisvorsitzenden, der von sämmtlichen Kreisständen zusammen aus der Ritterschaft gewählt wird.

III. Die Kreistage stehen in engster Verbindung mit der Einrichtung der alten Landstände der Erblande und der alten Steuern. Diese ganze Seite ist abgesehen von den Wahlen der Rittergutsbesitzer zur I. Kammer vollständig hinweggefallen, und im Zusammenhang damit auch die Einwirkung auf die Besetzung gewisser Aemter. Was aber die Wahlen der Ritterschaft zur I. Kammer betrifft (s. u.), so ist hier zu bemerken, daß dieselben durch das Wahlgesetz ganz neu und selbständig geordnet sind, und die alte Kreistagsverfassung auch in dieser Hinsicht gar nicht mehr in Betracht kommt (nur der Wahlvorsteher knüpft an diese an, indem der Kreisvorsitzende als solcher berufen ist).

Weiter hat die Kreistagsverfassung dem Kreistag auch das Recht ertheilt, über die Wohlfahrt des Kreises zu berathen und Vorschläge zu machen, und Angelegenheiten zu besorgen, die ihm der König aufträgt oder überläßt. In dieser Hinsicht aber paßt augenscheinlich die Kreistagseinrichtung nicht mehr zu den heutigen, in der Staats-, Gemeinde- und Bezirksverbandseinrichtung zum Ausdruck gekommenen Anschauungen.

Eine Bedeutung wird also der Kreistagseinrichtung nur noch hinsichtlich der besonderen Fonds und Anstalten der bez. Corporationen beizumessen sein.

IV. Die heutigen Kreisausschüsse (s. u.) sind keine communale Einrichtung; es giebt keine Kreisverbände, denen sie angehören würden; insbesondere stehen sie mit der Kreistagsverfassung dieses § in keinem Zusammenhang.

§ 16.

Die Oberlausitz.

I. Die Markgrafschaft Oberlausitz war, ehe sie an Cursachsen kam, ein besonderes Land mit eigener Verfassung und eigenen Landständen; sie gehörte aber gleichwohl, wie die Niederlausitz, zum Königreich Böhmen, hatte keinen anderen Herrn als den König von Böhmen, und erschien als Stand auf den Böhmischen Landtagen. Als zu Anfang des 30jährigen Krieges die Böhmen ihren 1617 gewählten König Ferdinand (1619 Kaiser Ferdinand II) für abgesetzt erklärten, und nun dieser mit Hilfe Maximilians von Bayern 1620 Böhmen unterwarf, wurden gleichzeitig die Lausitzen insbesondere vom Curfürsten Johann Georg I. von Sachsen zum Gehorsam zurückgebracht. Zur Sicherung der Kosten dieser Pacification wurde dem Curfürsten vom Kaiser-König 1620 an den beiden Lausitzen ein Pfandrecht bestellt und 1623 der Pfandbesitz übertragen. Als dann im weiteren Verlauf des großen Kriegs der Curfürst von Sachsen im entgegengesetzten Interesse in Böhmen den Krieg führte, hatten die dem Tode Gustav Adolfs folgenden Ereignisse, insbesondere die Schlacht bei Nördlingen (September 1634), den Abschluß des Prager Friedens vom 13. Mai 1635 zwischen dem Kaiser und dem Curfürsten zur Folge, in welchem der Curfürst neben Anderem namentlich mit den beiden Lausitzen belehnt wurde. Dieser Theil des Friedens erhielt seine nähere Bestimmung in einem besonderen Vertrag, dem Traditionsreceß d. c. d.

II. Der Inhalt des Traditionsrecesses, soweit er hier in Betracht kommt, ist nun folgender:

a) der Curfürst erhält für seinen Kostenanspruch von 1620 (nebst Zinsen bis 1635, liquidirt zu 72 Tonnen Goldes) in solutum die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz mit allen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien ꝛc. „erblich, eigenthümlich und unwiderruflich", jedoch „lehensweise" „zu einem rechten Mannlehen".

b) nach Abgang aller männlichen Leibeslehenserben des Curhauses sollen die Herzoge zu Sachsen Altenburg männlichen Geschlechts in absteigender Linie succediren.

c) wenn diese aber alsdann nicht mehr vorhanden wären, sollen die Lausitzen an die Töchter des Curfürsten Johann Georg I. als des primus acquirens, bezw. an deren Mannsstämme zusammen fallen, doch so, daß die Markgrafthümer nicht getheilt, sondern einheitlich regiert werden sollen.

d) die Successsion der curfürstlichen Töchter bezw. ihrer Descendenz soll jedoch nur eintreten, wenn die Krone Böhmen nicht vorzieht, sie mit der Erstattung der früheren Schuldsumme (s. o.) abzufertigen (in diesem Optionsrecht wird der Charakter des Mannlehens festgehalten).

e) würden die curfürstlichen Töchter bezw. deren ganzer Mannsstamm abgehen, dann sollen die Lausitzen wieder an die Böhmische Krone ohne Entgelt zurückfallen.

f) es soll also einerseits der Krone Böhmen die Lehensherrlichkeit über die Lausitzen verbleiben und diese fortdauernd zu Böhmen gehören, andererseits aber, da sie in solutum abgetreten werden, sollen sie nicht zur Landstandschaft und Steuerentrichtung verpflichtet sein; ebenso sind sie von aller Jurisdiction und Botmäßigkeit gegenüber der Krone Böhmen befreit; die Stände und Unterthanen der beiden Markgrafthümer sind nur ihrem Landesherren, nicht der Krone Böhmen Gehorsam schuldig; der Rechtszug an Böhmische Gerichte ist ausgeschlossen.

g) die Stände und deren Unterthanen sollen in ihren bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten bleiben und geschützt sein.

h) die bestehende Religionsverfassung (Rechte der Evangelischen und Katholischen) soll aufrecht erhalten werden s. o.

i) insbesondere sollen die bestehenden Rechte der Katholiken aufrecht erhalten werden; unter Anderem werden hervorgehoben die Inspections- und Visitationsrechte der Ordinarii und General-Visitatores, das obere jus protectionis der Krone Böhmen über die Stifter, Klöster, Geistlichkeit und die Administration in spiritualibus „allermaßen solche noch bei währender Verpfändung observiret."

k) würden die beiden Markgrafthümer wieder an die Krone Böhmen zurückfallen, so sollen sie auch dann in ihrer bisherigen weltlichen und geistlichen Verfassung geschützt sein.

Das eventuell zur Nachfolge berufene Sachsen Altenburgische Haus ist das ältere, von Herzog Friedrich Wilhelm (dem Bruder des Herzogs Johann, des letzten Stammvaters des ganzen jetzigen Ernestinischen Hauses) begründete Altenburger Haus. Dasselbe ist schon 1672 ausgestorben, so daß also von da an mit dem Abgang des Curfürstlichen Mannsstammes die Lausitzen entweder dem Lehensherrn heimfallen mußten, wenn er die alte Schuld bezahlt, oder an die Agnaten der Töchter des Curfürsten Johann Georg I. gelangten, wenn dies nicht geschah. Jedenfalls gingen sie nicht mit den Erblanden an das Ernestinische Haus oder an die Erbverbrüderte über.

Diese im Hintergrunde stehende verschiedene Bestimmung der Lausitzen und der Erblande und die ausdrücklich hervorgehobene Zugehörigkeit der ersteren zur Krone Böhmen bezw. die Lehensherrlichkeit dieser über die Lausitzen, andererseits die besondere Verfassung verhinderten die Vereinigung der Lausitzen mit den Erblanden, neben denen sie als besondere Länder im Sinne der Personalunion standen. Sie waren dies jetzt in höherem Maß, als sie es zuvor gewesen waren. Denn das Verhältniß zu Böhmen verhinderte die nähere Verbindung mit den Sächsischen Erblanden, die Sächsische Landeshoheit aber die Abhängigkeit von Böhmen, s. o. f., und die Verfassung erhielt vertragsmäßige Garantie.

III. So bildeten denn auch die Lausitzen wirklich besondere Länder mit ihren besonderen vertragsmäßigen Rechten; die Zusagen des Traditionsrecesses wurden überall beobachtet.

An diesem Verhältniß änderte die Auflösung des Deutschen Reiches und die Entstehung des Rheinbundes nichts. Auch das Patent von 1809 s. o. § 8 V. war für die Böhmische Lehensherrlichkeit über die Lausitzen ohne Bedeutung. Als 1815 die Niederlausitz und die Hälfte der Oberlausitz mit Anderem an Preußen abgetreten wurde, bestimmte Art. 13 der Wiener Congreß-Acte: „S. M. Impér. et Roy. Apostolique . . renonce pour Elle et Ses successeurs aux droits de suzeraineté sur les Margraviats de la haute et basse Lusace, droits qui lui appartiennent en sa qualité de Roi de Bohème, en autant qu'ils concernent la partie de ces provinces qui a passé sous la domination de S. M. le Roi de Prusse . .", worin die Erklärung

der Fortdauer der Böhmischen suzeraineté hinsichtlich der bei Sachsen bleibenden, und nun das bisherige Land Oberlausitz mit seinen receßmäßigen Rechten fortsetzenden, Hälfte der Oberlausitz eingeschlossen ist.

Als aber König Anton zur Regierung kam, und bei späteren Thronwechseln in Sachsen oder Oesterreich war von Lehenssuchung und Reichung keine Rede mehr. Das hängt wohl zusammen mit der Ansicht, die sich im Deutschen Bund immer mehr ausbildete und späterhin in einzelnen Bundesbeschlüssen bestimmten Ausdruck fand, nach welchen die Lehensherrlichkeit eines Deutschen Landesherrn über ein Deutsches Gebiet eines anderen Deutschen Landesherrn ausgeschlossen ist. Muß daher die Oesterreichische Lehensherrlichkeit über die Oberlausitz als beseitigt angesehen werden, so folgt daraus nicht der Wegfall des Oesterreichischen Wiedereinlösungsrechts und die Auflösung des Vertrags von 1635.

IV. Die Verfassung von 1831 hat in § 1 die Oberlausitz keineswegs eximirt; vielmehr ist gar nicht zu zweifeln, daß das erste Wort der Verfassungsurkunde „Das Königreich Sachsen" auch die Oberlausitz mit begreift. Daraus würde weiter folgen, daß die ganze Verfassung auch für die Oberlausitz gilt, daß diese nicht mehr besonderes Land ist (was sie bisher noch war, selbst seit 1817 Lausitzer Abgeordnete in die Erbländischen Stände aufgenommen wurden s. o. § 2 V. 5), sondern integrirender Bestandtheil des einen Königreichs mit seiner einheitlichen Verfassung, und daß also insbesondere auch die §§ 6 und 7 der Verfassungsurkunde nunmehr auf die Oberlausitz mitzubeziehen sind. Dazu würde stimmen, daß in § 61 der Verfassung von einer Fortdauer der besonderen „Provinziallandtagsverfassung" neben der „Kreistagsverfassung in den alten Erblanden" die Rede ist.

Aber Oesterreich hat auf seine Rechte nicht verzichtet und der Vertrag von 1635 wollte nicht für hinfällig erklärt werden.

Die Verfassungsverhandlungen selbst enthalten die Lösung des Räthsels. Schon in dem Kgl. Decret vom 1. März 1831, mit welchen der Verfassungsentwurf an die Stände gebracht wurde, ist gesagt, es werden mit den Oberlausitzer Ständen besondere Verhandlungen wegen Anwendung der Verfassung auf die Oberlausitz stattfinden. Von einer entgegenkommenden, die

Geneigtheit der Oberlausitzer Stände darauf einzugehen, ausdrückenden Erklärung derselben giebt dann das Kgl. Decret vom 10. August 1831 Kunde, zugleich eine die Oberlausitz sichernde Erklärung bei definitiver Annahme der Verfassung in Aussicht stellend. Diese Erklärung enthält der Landtagsabschied von 1831, nämlich, „daß über die Ausführung der im Zusammenhang mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und sonst beruhenden Particularverfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit ihnen (den Oberlausitzer Ständen) stattfinden werden" und weiter erklärt er „daß diese Bestimmung und Zusicherung alle Theile ebenso verbindlich sein solle, als ob sie in der Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre." Und auf diese Erklärung weist auch noch das die Verfassungsurkunde zusammen mit dem Landtagsabschied publicirende Gesetz vom 7. September 1831 hin. Die unentbehrlichen Veränderungen der Oberlausitzer Particularverfassung können aber nur solche sein, ohne welche die neue Verfassung des Königreichs für die Oberlausitz nicht zur Wirklichkeit werden kann, und da diese Veränderungen auf die freie Vereinbarung mit den Oberlausitzer Ständen ausgesetzt werden, so wird also von dieser die Wirklichkeit der Verfassung für die Oberlausitz abhängig gemacht. Die Verfassung ist also angelegt auf Einheitlichkeit, aber eine Wahrheit kann diese erst werden durch die Vereinbarung mit den Oberlausitzer Ständen. Ueber die Rechte Oesterreichs können natürlich auch diese nicht verfügen.

Die in Aussicht genommene Uebereinkunft mit den Oberlausitzer Ständen kam am 9. Dezember 1832 zu Stande und es wurde dieselbe als „Modification der Particularverfassung der Oberlausitz" durch die den Oberlausitzer Ständen ausgestellte Kgl. Urkunde vom 17. November 1834 definitiv anerkannt und publicirt, und zwar „soweit nöthig" mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wegen welcher der Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834 I. B. 21 zu vergleichen ist.

In dieser Uebereinkunft aber sagen die §§ 1 und 60 unter fortdauernder Anerkennung des Traditionsrecesses, daß die auf

dem letzteren beruhende Verfassung der Oberlausitz nur für die Dauer der Theilnahme derselben an der Verfassung des Königreichs außer Wirksamkeit trete. Hiermit war aber auf die Rechte Oesterreichs und die besonderen Successionsverhältnisse hingedeutet. Die Auffassung ist also im Allgemeinen die, daß die Oberlausitz ein Theil des Königreichs ist und an dessen einheitlicher Verfassung Theil nimmt, so lange nicht die vertragsmäßigen Rechte Dritter eine Aenderung herbeiführen, oder ganz practisch ausgedrückt, so lange der Mannsstamm des Königlichen Hauses Sachsen besteht. Der Oberlausitz gegenüber ist also die Verfassung überhaupt nur mit dieser Beschränkung zur Geltung gelangt. § 6 der Verfassungsurkunde ist also auch für die Oberlausitz anwendbar; § 7 aber nicht; denn wenn es zu dessen Anwendung kommt, ist die Voraussetzung der Geltung der Verfassung für die Oberlausitz nicht mehr vorhanden.

Erst jetzt, nachdem in dieser Weise die Verfassungsfrage hinsichtlich der Oberlausitz bereinigt war, wurden die Reste der Auffassung, daß die Erblande und die Oberlausitz im Verhältniß des Auslandes zu einander stehen, durch die Verordnung vom 24. Januar 1835 beseitigt.

So lag das Verhältniß bis 1866. Im Prager Frieden von diesem Jahre hat aber Oesterreich auf sein eventuelles Recht auf die Oberlausitz verzichtet. Denn dieses Recht könnte zutreffenden Falls sich nur verwirklichen entweder durch Eintritt Oesterreichs in das Deutsche Reich oder durch Austritt der Oberlausitz aus dem Deutschen Reich; das Erste ist durch Art. 4, das Zweite durch Art. 6 des Prager Friedens ausgeschlossen. Diese Consequenz des Prager Friedens trifft nicht blos hinsichtlich des Wiedereinlösungsrechts von Oesterreich im Fall des Abgangs des Königlich Sächsischen Mannsstammes zu, sondern auch hinsichtlich des Heimfalls der Oberlausitz an Oesterreich nach fernerer Erschöpfung der Mannsstämme der Töchter des Curfürsten Johann Georg I.

Nun fragt sich endlich noch wie es sich mit dem Rechte dieser Mannsstämme selbst verhält. Dieselben umfassen heute die gesammten Mannsstämme der drei regierenden Häuser von Hessen-

Darmstadt, Rußland und Oldenburg.*) Die Sächsische Verfassung kommt nach dem vorhin Bemerkten für sie gar nicht in Betracht. Wenn aber das Oesterreichische Wiedereinlösungsrecht aufgehört hat, so würde für den Fall des Abgangs des Königlichen Mannsstammes die Oberlausitz ohne Weiteres an jene Häuser gelangen müssen. Wie sich hierzu das Deutsche Reich stellen würde, ist hier nicht die Frage. Was aber die primäre Sächsische Frage betrifft, so kann das Successionsrecht jener weiblichen Linien des Sächsischen Hauses nach Wegfall des Oesterreichischen Heimfallsrechts nicht mehr Gegenstand eines Vertragsrechtes sein; von einem wohlerworbenen Rechte jener drei Häuser aus dem Traditionsreceß kann überhaupt vor dem Eintritt des Falles keine Rede sein. Die Bestimmung des Traditionsrecesses kann allein noch die Bedeutung einer hausgesetzlichen Anordnung des primus acquirens habe. Eine solche aber könnte durch Verfassungsgesetz oder Hausgesetz geändert werden. Ob dies geschehen konnte schon vor dem Jahr 1866 und ob es als geschehen anzusehen sei, ist eine andere Frage, deren Beantwortung keinen practischen Werth hat. Auch die vorausgehenden Untersuchungen hatten nur den Zweck, die nicht leicht zu überschauende Bedeutung der Sätze des Traditionsrecesses etwas zu beleuchten.

---

*) Anm. Genealogische Skizze:

Johann Georg I. Curfürst von Sachsen

Sophie Eleonore	Marie Elisabeth	Magdalene Sibylle
Gem. Georg II. Landgraf von **Hessen-Darmstadt** Stammeltern des ganzen Mannsstammes des Hauses Hessen-Darmstadt.	Gem. Friedrich III. Herzog von **Holstein-Gottorp** | Christian Albrecht	[Ihre Linie hat sich nicht erhalten.]

Friedrich IV.	Christian August
Karl Friedrich	Georg
Karl Peter Ulrich 1742 zum Russischen Thronfolger erhoben; 1762 als Peter III. Kaiser von **Rußland** Stammvater des ganzen Mannsstammes des reg. Russischen Hauses.	Peter 1823 Herzog von **Oldenburg** Stammvater des ganzen Mannsstammes des reg. Großherz. Oldenburg'schen Hauses.

V. Das Resultat der vorausgehenden Untersuchung geht also dahin, daß die Oberlausitz beim Abgang des Königlichen Mannsstammes den Erblanden bei deren Uebergang an die Ernestinische Linie oder an die Erbverbrüderten jedenfalls nicht folgen würde, sondern an die weibliche Linie des Königlichen Hauses, sei es an die Regredienterbin im Sinne des Traditionsrecesses, sei es an die weibliche Linie im Sinne des § 7 der Verfassungsurkunde fallen würde. Die Verfassung steht dem nicht im Weg. Insofern also ist immer noch die Oberlausitz ein besonderes Land. Die eventuelle Ablösbarkeit vom Königreich steht immer noch im Hintergrund. Die eventuelle Wiedervereinigung mit Oesterreich aber ist beseitigt und kann keine Wirkung mehr ausüben.

So lange aber der Mannsstamm des Königlichen Hauses Sachsen besteht — und dies soll von jetzt an allein zur Grundlage genommen werden — bildet die Oberlausitz einen Bestandtheil des Königreichs im Sinne des § 1 der Verfassungsurkunde, fällt also ununterschieden mit den Erblanden unter die einheitliche Verfassung und hat für sich nur noch die Bedeutung einer Provinz des einheitlichen Staates. Als solche steht sie mit ihrer eigenen Verfassung da, unterscheidet sich aber auch jetzt noch von anderen Communalverbänden abgesehen von ihrer Einrichtung durch die fortbestehende Vertragsmäßigkeit ihres Rechtes. Denn so wurde es immer angesehen, daß nicht blos Oesterreich, sondern die Oberlausitz selbst, in ihren Ständen, Rechte aus dem Traditionsreceß habe, die durch den Wegfall des Oesterreichischen Wiedereinlösungs- und Heimfallsrechts nicht beseitigt wurden. Dies ist insbesondere der Standpunkt der Provinzialverfassung von 1834, die selber auf Vertrag beruht. Namentlich gehört hierher der Satz des § 56 der Provinzialverfassung, in welchem der Oberlausitz „zugesagt" wird, „daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals etwas geändert werden soll als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände". Nicht einmal im Wege des Verfassungsgesetzes (auf Grund des § 152 der Verfassungsurkunde des Königreichs) könnte dies geschehen, weil der Vertrag von 1834 zugleich gedeckt ist durch den Landtagsabschied von 1831 und die Ver-

fassung nur im Zusammenhang mit diesem zu verstehen ist. Es reihen sich hier noch die §§ 55, 57, 58 der Provinzialverfassung an, welche die Sicherung der Oberlausitz in ihrer Verfassung betreffen (Zusicherung beim Regierungsantritt, Beschwerderecht der Stände, Anrufung des Staatsgerichtshofs).

Im Uebrigen aber ist die Oberlausitz jetzt nur noch als eine Communaleinrichtung anzusehen und zwar als eine den Kreisverbänden parallel gehende Einrichtung auf altständischer Grundlage. Die Oberlausitzer Landstände haben jetzt die Bedeutung von Communalständen. Doch giebt ihnen der Vertragsstandpunkt eine höhere Stellung (s. auch nachher wegen der Provinzialstatuten).

Die Ausgleichung der Rechtsordnung und der staatlichen Verwaltungsorganisation in der Lausitz und in den Erblanden war ein Hauptpunct der Provinzialverfassung von 1834. Dieselbe ist im Wesentlichen erreicht und die Oberlausitz eingefügt in die allgemeine Organisation und Ordnung. Was noch geblieben ist, das sind abgesehen von kirchlichen Verhältnissen*) hauptsächlich eine Reihe von öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

VI. Die Communalorganisation der Oberlausitz d. h. die Einrichtung der Provinzialstände wurde in § 4 der Provinzialverfassung von 1834 dem durch Regierung und Stände zu vereinbarenden provinzialständischen Statut überlassen. Dasselbe kam 1834 zu Stand und ist enthalten in der Urkunde vom 17. November 1834 (in den Landtagsacten von 1836/7 Abth. I Bd. 1 S. 382).

Die Stände zerfallen in zwei Bestandtheile:

---

*) Anm. Ob das oben II i aufgeführte jus protectionis der Krone Böhmen noch zu Recht besteht, ist fraglich. Da es augenscheinlich in dem Böhmischen Wiedereinlösungs- und Heimfallsrecht begründet und im Traditionsreceß als Bedingung der Lehensreichung behandelt ist, so müßte es mit dem Wegfall jener Rechte gleichfalls verschwunden sein. Es fragt sich aber, ob es in der in § 3 der Provinzialverfassung von 1834 bedungenen und nur mit Zustimmung der Oberlausitzer Stände abänderbaren Religions- und Kirchenverfassung der Oberlausitz einbegriffen ist.

Die Stände des Landkreises (die beiden Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, das Domstift zu Bautzen, die Klöster Marienstern und Marienthal, die Rittergüter und einige gewählte Abgeordnete).

Die Stände der Vierstädte Bautzen, Zittau, Camenz, Löbau (je ein Mitglied des Raths, eines der Stadtverordneten und weitere gewählte Deputirte der Bevölkerung).

Beide Elemente zusammen bilden die Provinzialstände. Bei Angelegenheiten, welche nur den Landkreis oder nur die Vierstädte angehen, werden deren Stände je für sich allein thätig; auch die Ritterschaft kann so allein thätig werden.

An der Spitze der gesammten Provinzialstände, sowie der Stände des Landkreises und der Ritterschaft stehen die beiden ständischen Beamten: der Landesälteste und der Landesbestallte, beide von den Ständen des Landkreises aus den Rittergutsbesitzern gewählt (je auf 2 Jahre; vom König zu bestätigen; besoldet).

Die Aufgaben der Stände ergeben sich aus V; sie betreffen insbesondere die Verwaltung der Anstalten, Stiftungen und Fonds. Für die durch ihre Aufgaben und deren Realisirung benöthigten Ausgaben kommt ihnen auch ein Besteuerungsrecht zu.

Provinzialstatuten (provinzielle Anordnungen mit gesetzlicher Gültigkeit) werden von der Regierung mit Zustimmung der Provinzialstände erlassen, aber nur falls die Stände des Königreichs, denen sie vorzulegen sind, kein Bedenken gegen die Erlassung in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats geäußert haben.

Nach § 51 des provinzialständischen Statuts soll den Provinzialständen auch im Allgemeinen das Recht obliegen, „die Wohlfahrt der Provinz zu befördern, und nach Möglichkeit abzuwenden, was derselben hinderlich sein könnte". In dieser Hinsicht ist hier das hinsichtlich der Kreisstände in § 15 Bemerkte zu wiederholen.

Endlich bildet die Versammlung der Oberlausitzer Gutsbesitzer unter dem Vorsitz des Landesältesten die Wahlversammlung für die Wahlen der aus der Oberlausitz in die I. Kam-

mer nach § 63 13 der Verfaſſungsurkunde berufenen Abgeordneten der Gutsbeſitzer. Auch in dieſer Hinſicht iſt auf das in § 15 Bemerkte hinzuweiſen.

Pfeiffer, das Verhältniß der Oberlauſitz zur Krone Böhmen (im N. Lauſ. Mag. Bd. 50 1873 S. 77 flg.).

Deumer, der rechtliche Anſpruch Böhmen-Oeſterreichs auf das Kgl. Sächſ. Markgrafthum Oberlauſitz. 1884.

Zweiter Theil.

Die Ausübung der Staatsgewalt.

---

§ 17.

Allgemeine Grundsätze. Grenzen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Verhältniß zwischen Staatsgewalt und Volk im Allgemeinen (bürgerliche und politische Rechte und Pflichten) s. im Deutschen Staatsrecht (Gerber Abschn I, bes. §§ 16 flg.). Vom Schutz der Rechte s. u.

Aus der Verfassungsurkunde sind hier hervorzuheben

a) § 24 (Territorialrecht; Fremde).

b) Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Sächsische Verfassung hat denselben nicht im Allgemeinen ausgesprochen, aber verschiedene Ausflüsse desselben formulirt; der allgemeinste Ausdruck in § 26; dazu weiter §§ 30, 33, 34, 37/40, 55. Insbesondere Bedeutung des § 33 für den formellen Grundsatz der Rechtsgleichheit.

II. Grenzen.

Im Allgemeinen s. das Deutsche Staatsrecht (Gerber §§ 10 flg.)

Aus der Verfassung insbesondere Abschnitt 3 (§§ 24/40). Dieser Abschnitt enthält weder alle sog. staatsbürgerlichen Rechte noch ausschließlich blos die staatsbürgerlichen Rechte. Erklärung dieser Zusammenstellung in ihrem concreten Umfang.

Juristischer Charakter dieser staatsbürgerlichen Rechte (objective Rechtssätze hinsichtlich der Ausübung der Staatsgewalt; die meisten beschränken die vollziehende Gewalt oder auch die Staatsgewalt überhaupt; einige enthalten positive Grundsätze, welche durch die Staatsgewalt zu verwirklichen sind; einige betreffen den Schutz der Rechte).

Der ganze dritte Abschnitt ist auseinanderzulegen; jedem § ist durch seinen Gegenstand seine Stelle im System angewiesen. Bis hierher wurden bereits die §§ 24, 25, 26, 29, 30, 32, 33, 34 erörtert; zum Theil werden sie noch weiter zu betrachten sein; die §§ 27, 31, 36, 37/40 werden gleichfalls an späterer Stelle des Systems ihren Platz finden. Für diese Stelle bleiben nur übrig §§ 28 und 35, welche dem speziellen Theil des Verwaltungsrechts durch ihren Gegenstand angehören und darum im System des Staatsrechts keine besondere Stelle finden.

Es giebt aber auch noch andere Verfassungsbestimmungen, die als Grenzen der Staatsgewalt von so allgemeiner Bedeutung erscheinen, daß für sie eine besondere Stelle des Systems nicht zu finden ist.

Darnach ist nun hier noch Folgendes zu bemerken.

a) VU. § 2 Abs. 1 „Recht der Krone" („Krone" s. auch VU. §§ 6, 7, 16, 20, 22).

b) VU. § 28.

c) VU. § 35.

I. Gliederung nach den Stufen.

Regierung und Verwaltung.

1. Die Organe.

§ 18.

Der Regent.

I. Regent*) ist ordentlicher Weise der König, außerordentlicherweise der Regierungsverweser oder der Stellvertreter. Ob auch Mitregentschaft möglich?

*) Anm. Regent ist, wer regiert; also auch der König, wenn er regiert; das Wort enthält keine ausschließliche Beziehung zum Regierungsverweser; die Sächsische Verfassung gebraucht es auch keineswegs in dieser Beschränkung s. VU. §§ 13, 20, 36, 83. Nur Regentschaft wird in einem engeren Sinne gebraucht VU. § 11, 14.

II. Der König.

Der König ist immer Träger der Gewalt und ordentlicherweise auch Regent VU. § 4. Die Verfassung schließt aber den König von der Regierung aus in den Fällen der Regierungsverweſung ſ. nachher III.

Regierungsantritt, Verfassungsversicherung VU. § 138. Die Verfassungsversicherung ist verfassungsmäßige Pflicht des Königs, nicht Bedingung der Erlangung oder Erhaltung des Thrones oder der Regierung.

Bedeutung des Regierungswechſels (Fortdauer des Ministeriums ꝛc.) VU. §§ 115, 138.

III. Der Regierungsverweſer VU. §§ 9 flg.; Hausgeſetz § 62.

1. Verhältniß des § 9 zu §§ 10 und 11.

2. Die Perſon des Regierungsverweſers § 9 Abſ. 2 (in allen Fällen durch die Verfassung ſelbſt beſtimmt, alſo ipso jure gegeben, ſobald der Fall der Regierungsverweſung gegeben). Der Regierungsverweſer muß ſelbſt rechtlich und thatſächlich zu regieren fähig ſein; Thatſachen, welche in der Perſon des Königs vorhanden, Regierungsverweſung zur Folge haben, ſchließen, in der Perſon des nächſten Agnaten vorhanden, dieſen von der Regierungsverweſung aus; die Regierungsverweſung geht an den nächſten Agnaten; keine Regierungsverweſung für einen Regierungsverweſer, immer nur für den König; auch ein Wechſel in der Perſon des Regierungsverweſers iſt natürlich möglich; ob Verzicht zuläſſig?)

3. Der Fall der Regierungsverweſung

a) rechtliche Unfähigkeit zu regieren: Minderjährigkeit des Königs § 9 Abſ. 1;

b) thatſächliches Verhindertſein des Königs an der Ausübung der Regierung daſ.

Nach dem Wortlaut des § tritt dieſe Regierungsverweſung zu b nur ein, wenn der König „auf längere Zeit“ verhindert iſt und nicht für die Verwaltung des Landes ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann; ſie tritt alſo überhaupt nicht ein, wenn er nicht „auf längere Zeit“ verhindert iſt, einerlei ob er jene Vorſorge getroffen hat bezw. treffen kann oder nicht, und ſie tritt ferner nicht ein, wenn er zwar „auf längere Zeit“ verhindert iſt,

aber jene Vorsorge getroffen hat (kann er sie nicht treffen, so hat er sie auch nicht getroffen; kann er sie treffen, hat sie aber nicht getroffen, so muß natürlich die Regierungsverweſung eintreten).

Dieſer Wortſinn des § iſt nicht der wirkliche Sinn; er führt zu Ungereimtheit; „auf längere Zeit“ iſt auch zu unbeſtimmt, wenn quantitativ genommen. Der richtige Sinn: Regierungsverweſung tritt ein, ſobald Regierungsacte nothwendig werden, die nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des zum Regierungsverweſer Berufenen und des Miniſteriums nicht länger verſchoben werden können, und die der König vorzunehmen nicht im Stand iſt, während zugleich auch ein berechtigter Stellvertreter fehlt, der ſie vornehmen könnte.

Unter lit. b fallen nun auch die §§ 10 und 11 der Verfaſſungsurkunde; ſie betreffen nur (vorausſichtlich) dauernde, in der perſönlichen Beſchaffenheit des Königs begründete völlige Unfähigkeit zu regieren (Beweis). Sie enthalten für dieſe Fälle ein beſonderes Conſtatirungsverfahren (eine Cognition ausſchließlich nur „über den Eintritt der Regierungsverweſung“). Weitere Interpretation der §§ 10 und 11. Merkwürdiges Inſtitut des Familienraths (§§ 11 und 12). Neben §§ 10 und 11 bleibt alſo die allgemeine Beſtimmung des § 9 beſtehen und es kann möglicherweiſe eine Regierungsverweſung nach § 9 nöthig werden, ehe die Entſcheidung nach § 11 getroffen iſt.

4. Anfang, Ende, Dauer der Regierungsverweſung VU. § 9 Abſ. 3.

Eintritt von Anfang und Ende im Allgemeinen ipso jure; aber in den Fällen der §§ 10 und 11?

Verfaſſungsverſicherung des Regierungsverweſers VU. § 138.

5. Der Regierungsverweſer iſt nur Regent, nicht Träger der Gewalt; er iſt aber nicht Beamter, handelt nicht im Auftrag des Königs, ſondern iſt durch die Verfaſſung berufen. Er tritt als Regent an die Stelle des Königs, als deſſen Repräſentant VU. § 12.

6. Demgemäß bleibt auch die perſönliche Stellung des Regierungsverweſers im Allgemeinen unberührt durch die Regierungsverweſung. Wegen des Aufenthalts außerhalb Sachſens und des Tragens einer fremden Krone Seitens des Regierungsverweſers

ſ. § 13 der Verfaſſungsurkunde (weſentlich anders als beim König). Wegen der ökonomiſchen Sicherſtellung des Regierungsverweſers ſ, u. beim Finanzweſen.

7. Der Regierungsverweſer tritt an die Stelle des Königs zur Ausübung ſeiner Rechte auch in deſſen Eigenſchaft als Haupt der Königlichen Familie, Hausgeſetz §§ 63, 67, 68.

IV. Der beauftragte Stellvertreter des Königs, VU. § 9 Abſ. 1.

1. Die Verfaſſung enthält wegen dieſer Stellvertretung nur die wenigen Worte in § 9 „und für die Verwaltung nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann.“ Es könnte ſich ſogar fragen, ob hier überhaupt von der Aufſtellung eines Stellvertreters die Rede ſei; ausdrücklich geſagt iſt dies nicht, dennoch aber nicht zu bezweifeln.

2. Schwierigkeit der Beantwortung der Frage nach Vorausſetzungen, Dauer, Umfang der übertragbaren Regierung, Verhältniß zur Regierungsverweſung.

3. Perſon des Stellvertreters, Rechtsſtellung deſſelben.

4. Der Stellvertreter hat lediglich ein immer nur im einzelnen Fall aufgetragenes Amt, iſt nicht durch die Verfaſſung berufen; er handelt nicht als ſelbſtändiger Repräſentant des Königlichen Willens, ſondern der König handelt durch ihn.

5. Kann der Regierungsverweſer einen Stellvertreter aufſtellen?

6. Vorgekommene Fälle ſeit 1831.

a) Reiſe des Königs ins Ausland Sommer 1837.

Spezialreſcript des Königs vom 23. Juni 1837 (miniſteriell contraſignirt) an das Geſammtminiſterium, welches ermächtigt wird, in den an den König gelangenden Angelegenheiten Entſchließung zu faſſen und Reſolution zu ertheilen, ſofern es nicht ſelber die Rückkehr des Königs abzuwarten für angemeſſen findet; die vom König ſelbſt zu unterſchreibenden Verfügungen ſollen ſämmtliche Miniſter unterſchreiben.

b) Ebenſo Frühjahr 1838. Spezialreſcript des Königs vom 17. April 1838 ganz wie zu a.

c) Aufenthalt des Königs auf dem Königſtein wegen der Dresdener Unruhen Mai 1849, Kgl. Erklärung d. d. Feſtung

Königstein, den 8. Mai 1849 (ministeriell contrasignirt). Der König beauftragt das Gesammtministerium, alle diejenigen inzwischen vorkommenden Regierungshandlungen für ihn vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten, bei denen aber die Kgl. Entschließung wegen der gestörten Communikation nicht eingeholt werden kann.

d) Abwesenheit des Königs von Dresden wegen der politischen Verhältnisse Sommer 1866.

Kgl. Verordnung vom 16. Juni 1866 (von allen Ministern contrasignirt). Als Stellvertreter wird eine Landescommission eingesetzt (drei Minister und ein General), und zwar unter ausdrücklicher Beziehung auf § 9 der Verfassungsurkunde. Die Landescommission wird bevollmächtigt, alle Angelegenheiten, welche nach der Verordnung vom 7. November 1831 5. sonst zur Königlichen Entschließung vorzutragen wären, zu entscheiden.

V. Der Mitregent.

Durch eine Urkunde, welche König Anton und Prinz Maximilian unter Mitunterzeichnung der wirklichen Geheimen Räthe am 13. September 1830 ausstellte, berief der König im Einverständnisse mit Prinz Maximilian und unter Verzicht desselben auf die Nachfolge in die Krone den Prinzen Friedrich August zum „Mitregenten", so daß alle zur Königlichen Entschließung zu bringenden Sachen dem König im Beisein des Mitregenten vorgetragen und die hierauf beschlossenen Ausfertigungen vom Mitregenten mitvollzogen werden sollten. Eine Bekanntmachung des Königs allein von demselben Datum erklärt dasselbe und begehrt von den Ständen, den öffentlichen Dienern und den Unterthanen, daß sie den Prinzen als Mitregenten anerkennen, ihm nächst dem König Treue und Gehorsam leisten, und sich gegen ihn in allen Stücken so, wie es getreuen Unterthanen gebührt, bezeugen. Diese Mitregentschaft dauerte bis zum Tod des Königs Anton, 6. Juni 1836, in welchem Augenblick der Mitregent König wurde.

Die Verfassung selbst erging während der Mitregentschaft und ist vom Mitregenten mitunterzeichnet s. o. § 2. Dennoch ist die Mitregentschaft nirgends in der Verfassung als eine mögliche Einrichtung aufgestellt.

§ 19.

Staatsrath und Ministerium.

I. Aus dem Hofrath, der höchsten, den Fürsten umgebenden Behörde, schied sich unter Curfürst August 1574 das Geheime Consilium aus. Nach der Organisation von 1817/21 bestand das nun als Geheimer Rath bezeichnete Collegium aus den wirklichen Geheimenräthen (Conferenzministern) und einigen weiteren Mitgliedern, hatte den König in den wichtigsten Landesangelegenheiten zu berathen, zwischen ihm und den Verwaltungsorganen, über welche ihm die Aufsicht zukam, zu vermitteln. Die Königlichen Entschließungen ergingen aber im Geheimen Cabinet (gegründet von Friedrich August I.; Cabinetsminister). Im Geheimen Rath lag auch der Ansatz einheitlicher Verwaltung des ganzen Königreichs incl. der Lausitzen. Für die Berathung der wichtigsten Angelegenheiten behielt sich der König die Berufung eines Staatsraths vor.

II. Die Verfassung von 1831 § 41 schuf das Ministerium und die Verordnung vom 7. November 1831 erklärte den Geheimen Rath und das Geheime Cabinet für aufgehoben und richtete zum unmittelbaren Dienst des Königs die Cabinetscanzlei ein. Als facultatives Organ zur Berathung des Königs hat die Verfassungsurkunde § 41 den Staatsrath hinzugefügt; seine Einrichtung ist näher bestimmt durch die Kgl. Verordnung vom (16. November 1831, dann) 29. Mai 1855. Auch seine Berufung im einzelnen Fall ist für den König rein facultativ.

III. Die Einrichtung der 6. Ministerien s. Verfassungsurkunde § 41 und Verordnung vom 7. November 1831. An der Spitze eines jeden steht ein Ministerialvorstand oder Minister. Ihre Bedeutung ist durch das constitutionelle System gegeben (s. auch die späteren §§).

Die persönliche Stellung der Minister beruht im Allgemeinen auf der Staatsdienergesetzgebung (s. u.). Es werden jedoch die Minister vom König frei ernannt und entlassen; auch der Minister selbst kann auf Grund seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit um Enthebung von seinem Amt bitten; der entlassene Minister

behält $^3/_5$ seines Ministergehalts als Wartegeld, muß sich aber die Berufung zu einer anderen, dem Ministerposten nächststehenden, Stelle gefallen lassen Staatsdienergesetz §§ 4, 9; eine Beschränkung des Königs ergiebt sich aus § 41 der VU.; es müssen nämlich der Kultusminister und mindestens zwei weitere Minister der evangelischen Confession angehören. Die Verfassungsurkunde erwähnt die Ministerien oder Minister oder einzelne derselben in §§ 20, 41, 43, 57, 65, 88, 99, 105, 110, 111, 134, 140, 141, 142, 145.

IV. Die Minister bilden zusammen das Gesammtministerium, das als die oberste collegiale Staatsbehörde bezeichnet wird, Verfassungsurkunde § 41 Abs. 2. Nach § 1 der Verordnung vom 7. November 1831 können demselben auch Staatsminister ohne Portefeuille angehören, was der Verfassung nicht entspricht. Das Gesammtministerium als besondere, von den Ministern (auch „sämmtlichen Ministern") unterschiedene Behörde, ist collegial verfaßt. Die Zuständigkeit des Gesammtministeriums (im Allgemeinen s. die Verordnung vom 7. November 1831 4. G) ist erst weiterhin darzustellen. Die Verfassungsurkunde erwähnt das Gesammtministerium oder die oberste Staatsbehörde in §§ 11, 14, 31, 36, 41, 58, 99, 103, 110, 111, 115, 131, 132, 133, 138, 140.

---

§ 20.

Verwaltungsorganisation.

I. Die Minister und das Gesammtministerium sind einerseits Regierungs-, andererseits Verwaltungsorgane (s. u.). Hier aber ist nur eine Skizze der Verwaltungsorganisation zu geben.

Als oberste Verwaltungsbehörde unter dem Geheimen Rath erschien vor der Verfassung der ursprünglichen Anlage nach die Landesregierung; sie war eigentlich der Hofrath nach Ausscheiden des Geheimen Raths; sie vereinigte innere Verwaltung und Justiz; sie behielt auch bis zuletzt Justizbefugnisse. Daneben bestand vor der Verfassung als höchste Justizbehörde das Appellationsgericht zu Dresden (das alte Oberhofgericht zu Leipzig war nur noch

Civilgericht bei Streitigkeiten Privilegirter). Im Finanzwesen zeigte sich an der Spitze als Wirkung des Dualismus der ständischen Verfassung die Doppelorganisation des Geheimen Finanzcollegiums (seit 1582) und des Obersteuercollegiums (seit 1576). Für die Militärangelegenheiten bestand die Kriegsverwaltungskammer (seit 1634 sich entwickelnd) und für den unmittelbaren Dienst des Fürsten die Geheime Kriegscanzlei (1824). Für Kirchensachen der Kirchenrath.

Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung war selbst in dieser höchsten Organisation nicht durchgeführt.

In mehreren dieser Collegien bestand die sogenannte Lateralverfassung (Doctorenbank, Adelige Bank). Im Gebiet der Justiz und Polizei und der allgemeinen Verwaltung folgten weiter abwärts in Unterordnung unter die Landesregierung die Kreishauptleute und die Amtshauptleute (Curfürst August), wesentlich als Aufsichtsorgane und Vollzugsorgane für die höheren Behörden, aber im Gebiet der Polizei auch mit eigener Gewalt ausgestattet.

Die unmittelbare Justiz und Polizei endlich kam einerseits den landesherrlichen Aemtern (Justizämtern 2c), andererseits den städtischen Obrigkeiten und den Gutsherrn als Patrimonialobrigkeiten zu.

II. In der Consequenz der neuen Ministerialeinrichtung erklärte die Verordnung vom 7. November 1831 die Kriegsverwaltungskammer und die Geheime Kriegscanzlei, die Landesregierung und den Kirchenrath für aufgehoben. Das Appellationsgericht, das Oberhofgericht nnd das Obersteuercollegium blieben vorerst noch bestehen; das Geheime Finanzcollegium wurde umgestaltet; an die Stelle der Landesregierung wurde transitorisch einerseits das Landesjustizcollegium, andererseits die Landesdirection gesetzt. Die Lateralverfassung wurde in Gemäßheit des § 34 der Verfassungsurkunde beseitigt. Die Trennung der Polizei und Verwaltung wurde wenigstens für die oberen Behörden in Aussicht genommen.

Im Gebiet des Finanzwesens war durch die Verfassungsurkunde selbst ein neues Organ geschaffen wurden, die Staatsschuldencasse (eingerichtet 1834) Verfassungsurkunde § 107. Nun wurde auch der bisherige Dualismus (s. auch § 19 der Verfassungs-

urkunde) beseitigt, 1833 das Obersteuercollegium und das Geheime Finanzcollegium aufgehoben unter Vereinigung des Finanzwesens im Finanzministerium, dem die nöthigen Unterbehörden in neuer Gliederung untergeordnet wurden. 1842 wurde die Oberrechnungskammer geschaffen.

Im Gebiet der Justiz und der inneren Verwaltung begann die neue Organisation mit den Gesetzen A B C D von 1835. Durch das B Gesetz insbesondere wurde das Appellationsgericht, das Oberhofgericht und das Landesjustizcollegium aufgehoben und die Gerichtsbarkeit der höheren Verwaltungsbehörden beseitigt, dagegen 4 Appellationsgerichte und ein Oberappellationsgericht eingerichtet. Durch die Verordnung vom 6. April 1835 wurden die bisherigen Kreishauptmannschaften und die Landesdirection aufgehoben; ihre Aufgaben gingen zum Theil an das Ministerium des Innern über. Es wurde aber gleichzeitig das ganze Königreich in 4 Kreise getheilt (Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau) und in jedem Kreis eine collegiale Kreisdirection als allgemeine Mittelstufe, besonders aber für die innere Verwaltung, in der Unterordnung unter das Ministerium des Innern geschaffen. 1842 erhielten die Amtshauptmannschaften eine neue Instruction, durch welche ihre Befugnisse gegenüber der Justiz vermindert wurden (s. auch Verordnung vom 22. März 1845). Durch das Gesetz vom 22. Juni 1846 wurden Friedensrichter eingerichtet. Nachdem dann weiter das Gesetz vom 23. November 1848 sehr radical durchgegriffen hatte, nahm die umfängliche Gesetzgebung vom 11. August 1855 unter Aufhebung des Gesetzes von 1848 die Aufgabe weiter auf. Die Gerichtsbarkeit wnrde ausschließlich Königlichen Gerichten übertragen. An die Stelle aller bisherigen Untergerichte traten die Gerichtsämter und die Bezirksgerichte. Das Friedensrichterinstitut wurde neu organisirt. Die Verwaltungsobrigkeit der früheren Untergerichte ging auf die Gerichtsämter über, soweit sie nicht den Stadträthen zukam, in Unterordnung unter die Verwaltungsbehörden. Den Gutsherren blieben aber auch jetzt noch gewisse obrigkeitliche Befugnisse, namentlich die unmittelbare Localpolizei. Die Gesetzgebung von 1873 (Organisationsgesetz vom 21. April, Gemeindegesetze) entzog den Gerichtsämtern die Verwaltungsobrigkeit, unter Uebertragung derselben

theils an die Gemeinden bezw. selbständigen Gutsbezirke, theils an die Amtshauptmannschaften. An die Stelle der Kreisdirectionen traten wieder Kreishauptmannschaften. Diese wie die Amtshauptmannschaften wurden unter Aufnahme der sog Selbstverwaltungseinrichtung neu organisirt. Damit war die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt. Das Jahr 1877 brachte dann die Reichsjustizgesetzgebung.

III. Die jetzige Verwaltungsorganisation umfaßt einheitlich das ganze Königreich. Soweit sie die speciellen Gebiete betrifft, ist sie hier nicht darzustellen. Dem Ministerium des Innern aber ist eine Reihe allgemeiner Organe untergeordnet, die zu den Grundeinrichtungen des Staates überhaupt gehören: Die Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Gemeindeorgane.

1. Die ganze Verwaltung des Staats ist nach dem Realsystem in 6 Verwaltungsdepartements zerlegt VU. § 41, Verordnung vom 7. November 1831. An der Spitze eines jeden steht der Minister, der also der Chef der Verwaltung seines Departements ist. Von der Departementsgliederung ausgenommen, also keinem Ministerium oder keinem Einzelministerium untergeordnet sind das Hauptstaatsarchiv, die Oberrechnungskammer, das Disciplinargericht, der Staatsgerichtshof, und in gewisser Hinsicht die Staatsschuldencasse.

2. Jedes Ministerium schließt die dem Minister beigegebenen Arbeiter (Ministerialräthe) in sich; ferner sind ihm nach Bedürfniß seiner Aufgabe weitere Behörden untergeordnet. Nach dem Organisationsgesetz von 1873 § 23 haben aber die Kreishauptmannschaften alle (nicht abgeschaffte oder auf andere Behörden übergegangene) Geschäfte zu besorgen, welche den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts des Ministeriums der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben. Und ebenso bleibt nach § 6 jenes Gesetzes den Amtshauptmannschaften ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis; sie sind namentlich das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind. Endlich ist in den Städten I der Stadtrath, in den Städten II und in den Landgemeinden der Bürgermeister und der Gemeindevorstand das örtliche Organ der

Staatsverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind St. I § 100; StO. II Art. IV § 11; LGO. § 73.

3. Das Ministerium des Innern ist im Verhältniß zu den übrigen Departements das allgemeine; ihm sind namentlich alle Hoheitssachen, soweit sie nicht in die übrigen einzelnen Departements einschlagen, und alle zum innern Staatsrecht gehörige Angelegenheiten überwiesen Verordnung vom 7. November 1831 § 4 C 1, 2. Den Aufgaben dieses Departements dienen dann in erster Linie die Kreis- und Amtshauptmannschaften, die dem Ministerium des Innern dienstlich untergeordnet sind. Daneben aber umschließt das Departement des Innern noch mancherlei specielle Organe. Immer aber treten, wo nöthig, die allgemeinen Organe ein. Auch dienen die Gemeindeorgane in der vorhin angegebenen Weise der im Departement des Innern eingeschlossenen staatlichen Verwaltung als Organe. Die Gemeinden haben aber auch ihren selbständigen Antheil an der innern Verwaltung, und es ist dies abgesehen von ihren eigenen Angelegenheiten, ihre wichtigste Aufgabe. Davon soll später gehandelt werden.

IV. Hinsichtlich der innern Organisationsverhältnisse ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Das Organisationsrecht selbst ist nirgends im Allgemeinen normirt.

2. Die Einrichtung der einzelnen Organe ist ihrem Zweck entsprechend verschieden. Namentlich wird der Unterschied zwischen Collegialsystem und Büreausystem wichtig. Die Ministerien sind im Allgemeinen nach dem Büreausystem eingerichtet.

Die Kreis- und Amtshauptmannschaften haben durch das Organisationsgesetz von 1873 eine neue Organisation erhalten durch Einführung des sog. Selbstverwaltungskörpers in der Form des Kreisausschusses und Bezirksausschusses. Der Bezirksausschuß ist in erster Linie Communalorgan s. o. § 14. Dann aber dient er auch der amtshauptmannschaftlichen Staatsverwaltung. Der Kreisausschuß ist nur Organ der kreishauptmannschaftlichen Staatsverwaltung, nicht zugleich Communalorgan; namentlich hat er keine Beziehung zu den Kreisverbänden (oben § 15); er gehört der neuen nicht der alten Kreisorganisation an. Die Organisation des Kreisausschusses ist im Organisationsgesetz von 1873 § 26 flg.

enthalten. Gebildet wird er aus Abgeordneten, die von den Bezirksversammlungen und bezw. eximirten Städten (Rath und Stadtverordneten zusammen in gemeinsamer Sitzung Bezirksverbandsgesetz § 36) des Kreises aus den zu den Bezirksversammlungen Wählbaren gewählt werden. Das Amt der Kreisausschußmitglieder hat denselben Charakter und dieselbe Dauer wie das der Bezirksausschußmitglieder (oben § 14). An der Spitze des Kreisausschusses steht der Kreishauptmann. Bezirksausschuß und Kreisausschuß treten im Allgemeinen nur da in Thätigkeit, wo dies das Organisationsgesetz oder andere Gesetze bestimmen. Namentlich gilt dies da, wo sie entscheidende Organe sind. Als berathende Organe können sie auch durch die Anordnung höherer Organe, und durch den Kreishauptmann resp. Amtshauptmann selbst (also für diese facultativ) zur Thätigkeit berufen werden. Wo nun aber die Ausschüsse nicht mitwirken, da ist die Kreishauptmannschaft wie die Amtshauptmannschaft im Allgemeinen nach dem Büreausystem eingerichtet (während die Kreisdirectionen für alle wichtigeren Angelegenheiten collegial waren). Dem Kreishauptmann und dem Amtshauptmann sind übrigens abgesehen von den Ausschüssen zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses weitere eigentliche Beamte beigegeben.

Die Einrichtung der Gemeindeorgane s. o. § 13.

3. Auch über die Coordinations- und Subordinationsverhältnisse der Organe sind keine einheitlichen allgemeinen Vorschriften ergangen. Einzelnes wird unten zur Sprache kommen. Von der Verantwortlichkeit insbesondere ist erst an einer späteren Stelle zu handeln. Ebenso vom Verhältniß der Staatsgewalt zu den Gemeindeorganen. Die Disciplin innerhalb der staatlichen Organisation ist durch die Staatsdienergesetzgebung geordnet worden.

---

§ 21.

Die Staatsdienergesetzgebung.

I. Auf Grund des § 44 der Verfassungsurkunde erging das Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 (dazu die Verordnung d. e. d.). Dasselbe wurde vielfach abgeändert durch die Gesetze vom 9. April

1872, 5. März 1874, 3. Juni 1876 (zwei weitere Gesetze vom 24. April 1851 und vom 29. Mai 1852 sind durch die Gesetze von 1872 und 1876 aufgehoben worden). Die beiden Gesetze von 1872 und 1874 betreffen nur die Pensionen; das Gesetz von 1876 ist sehr umfänglich und allgemein; namentlich enthält e die neue Ordnung des Disciplinarstrafwesens.

II. Diese gesammte Gesetzgebung gilt nicht für den öffent lichen Dienst überhaupt, sondern in einer engeren Begrenzung. Staatsdiener im Sinne der Sächsischen Gesetzgebung sind: vermöge ausdrücklicher specieller Bestimmung die Beamten der Staats= schuldencasse, im Allgemeinen aber Diejenigen, „welche zu einem beständigen öffentlichen Amt vom König oder den dazu beauf= tragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist“ Gesetz 1835 § 1. Es muß also vor Allem eine mit festem Einkommen ausgestattete objective Stelle vorhanden sein, diese Stelle muß ein öffentliches Amt sein, und sie muß dem Diener als ein beständiges öffentliches Amt übertragen werden (vorüber= gehende Dienstaufträge, privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Fiscus oder zu Staatsdienern, Dienstleistungen für das Publicum, das ganze Ehrenamt fallen nicht unter den Begriff des Staats= dienstes); das Einkommen der Stelle muß aus der Staatscasse fließen (es fallen also aus dem Begriff des Staatsdieners hinaus die aus der Civilliste und aus Kgl. Privatcassen besoldeten Diener, ferner die Geistlichen und Kirchendiener, sofern diese Vor= aussetzung zutrifft, dann die Lehrer und Verwaltungsbeamten der nicht ganz aus der Staatscasse unterhaltenen Unterrichtsanstalten, die Militärbeamten); endlich fallen unter den Begriff nur die vom König oder von Staatsbehörden angestellten Diener (damit scheiden aus die Communal= und Stiftungsbeamten, selbst wenn sie aus Staatscassen bezahlt würden).

Oeffentliche Diener, welche nicht unter den Begriff der Staats= diener fallen, haben vielfach ihr besonderes, dem Recht der Staats= diener ähnliches Recht erhalten, auf dessen Darstellung aber ver= zichtet werden muß (s. auch Gesetz 1835 § 49).

III. Diener, deren Dienst eine höhere wissenschaftliche Aus= bildung nicht fordert, können auf vierteljährliche Kündigung an=

gestellt werden Gesetz 1835 § 5. Im Uebrigen ist die Anstellung der Staatsdiener während der ersten 2 Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst in der Regel widerruflich. Davon soll im Nachfolgenden nicht weiter die Rede sein.

IV. Jeder im Staatsdienst Angestellte erhält ein Bestallungsdecret G. 1835 § 6. Die Behörde, bei welcher dasselbe ausgefertigt wird, heißt die Anstellungsbehörde G. 1835 § 3. In dem Bestallungsdecret ist namentlich der ganze Dienstgenuß mit genauer Sonderung des eigentlichen Diensteinkommens aufzuführen G. 1835 § 6. Die nähere Bestimmung des Diensteinkommens s. in § 10 des G. 1835. Wegen Dienstreiseaufwands s. Gesetz vom 15. März 1880.

Jeder Staatsdiener wird bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich verpflichtet (auch der neu wieder eintretende früher entlassene Staatsdiener; gelangt ein Staatsdiener auf eine neue Stelle, so hat er unter Hinweisung auf den früheren Eid Handschlag zu leisten). Cautionspflichtige Beamte haben die Caution vor der Uebernahme der bez. Vermögensverwaltung und vor der Verpflichtung zu leisten G. 1835 § 7. Gesetz und Verordnung vom 20. Februar 1879; VU. § 139.

Die Frage, wann das Staatsdienerverhältniß für den Staatsdiener begründet ist, ist im Gesetz nicht beantwortet. Ganz im Allgemeinen und im Hinblick auf das normale Verfahren wird man sagen müssen, daß das Dienstverhältniß begründet ist mit der Verpflichtung (und der unmittelbar sich anreihenden Aushändigung des Bestallungsdecrets) s. auch G. 1835 § 11, G. 1876 § 43 und Verordnung vom 20. Februar 1879 § 5. Dabei ist dann aber vorausgesetzt, daß diese Acte den Amtsantritt bezeichnen, daß also nicht zuvor schon der Berufene in das Amt selbst zur thatsächlichen Ausübung desselben eingesetzt worden ist.

V. Die Pflichten, die der Staatsdiener übernimmt, sind theils allgemeiner theils besonderer Art. Die allgemeinen sind theils in § 139 der Verfassungsurkunde, theils in der Eidesformel (Verordnung vom 20. Februar 1879) zum Ausdruck gebracht s. auch nachher die Voraussetzungen des Disciplinarverfahrens.

Die allgemeinen Pflichten betreffen hauptsächlich die unmittelbare Führung des Amts.

Die besonders formulirten Pflichten (Gebote und Verbote) sind: das Verbot, ohne Urlaub vom Amte abwesend zu sein G. 1876 § 4 [die Wirkung des Urlaubs auf den Gehaltsbezug G. 1835 § 15; die besonderen Vorschriften wegen des Eintritts von Staatsdienern in den Reichstag, Landtag, Landessynode, Stadtrath, Stadtverordnetencollegium 2c. gehören nicht hierher]; Verbot von Privaterwerbsgeschäften ohne Genehmigung G. 1836 §§ 2, 3 [betrifft zum Theil auch sonstige zur Haushaltung des Dieners gehörige Personen; zur Uebernahme einer mittelbar oder unmittelbar mit Remuneration verbundenen Vorstands-, Verwaltungsraths- oder Aufsichtsrathsstelle einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft darf Genehmigung nicht ertheilt werden]; Verbot der Annahme eines remunerirten Nebenamts ohne Genehmigung G. 1876 § 2, dagegen Pflicht, besondere Staatsaufträge ohne besondere Belohnung zu übernehmen G. 1835 § 14; Pflicht des Amtsgeheimnisses 1835 § 7 (wegen der Zeugnißpflicht s. die Prozesse); Verbot der Geschenkannahme in Beziehung auf das Amt (soweit sie nach dem SGB. § 331 nicht strafbar ist) ohne Genehmigung G. 1876 § 5.

Weiter ist wegen der Pflichten bezw. Pflichtverletzuugen der Staatsdiener auf das Strafrecht zu verweisen (SGB. Abschn. 28).

VI. Disciplinarstrafwesen G. 1876 § 15 flg. (wegen der gerichtlichen Bestrafung von Beamten s. das Strafrecht). Dasselbe tritt ein gegenüber dem Staatsdiener, welcher die Pflichten verletzt, die ihm das Amt auferlegt, oder welcher sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Als Disciplinarstrafen sind zugelassen Verweis, Geldstrafe bis zum Betrag eines Monatseinkommens, Dienstentlassung (Freiheitsstrafen nicht mehr). Disciplinäre Dienstentlassung ist auch zulässig, wenn ein Staatsdiener in Concurs geräth oder durch ungeordnete Vermögenslage das für die dienstliche Stellung erforderliche Ansehen beeinträchtigt.

Disciplinarbehörde ist die Dienstbehörde (die dem Diener nächstvorgesetzte Behörde im Gegensatz gegen die Anstellungsbehörde s. o. IV G. 1835 § 3) bezw. das vorgesetzte Ministerium und das Disciplinargericht. Die Verfügung eines Verweises oder einer

Geldstrafe steht der Dienstbehörde bezw. dem Ministerium zu; auf Dienstentlassung kann nur das Disciplinargericht erkennen. Disciplinargericht ist in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof. Das Verfahren vor dem Disciplinargericht wird durch Anordnung des betreffenden Ministeriums veranlaßt; zunächst findet eine Voruntersuchung statt, auf welche hin das Ministerium das Verfahren einstellen oder Verweis oder Geldstrafe verfügen kann oder die Sache vor die Disciplinarkammer verweist. Die Disciplinarkammer entscheidet darüber, ob dem Antrag des Staatsanwalts auf Dienstentlassung stattzugeben sei oder nicht. Gegen ihre Entscheidung steht dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt die Berufung zu, über welche der Disciplinarhof endgiltig entscheidet. Hat das Disciplinargericht dem Antrag auf Dienstentlassung nicht stattgegeben und zugleich die dem Antrag zu Grunde liegende Anschuldigung für unbegründet erklärt, so ist von weiterem Disciplinarverfahren keine Rede mehr. Hat aber das Disciplinargericht die letztere Erklärung nicht abgegeben, so kanu das Ministerium Verweis oder Geldstrafe verfügen. Im Uebrigen hat die Anstellungsbehörde das zur Ausführung des Erkenntnisses des Disciplinargerichts Erforderliche zu verfügen.

Das Disciplinarverfahren ist einzustellen, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung ohne Pension (und Wartegeld) (s. u.) nachsucht.

Das Disciplinarverfahren findet gegen active und quiescirte Staatsdiener statt (das letztere ergiebt sich aus dem Begriff desselben). Pensionirte Staatsdiener dagegen sind dem Disciplinarverfahren nur nach Maßgabe des G. 1876 § 47 ausgesetzt d. h. es kann ihnen disciplinargerichtlich die Pension entzogen werden im Fall der Verurtheilung zu Freiheitsstrafen wegen Verbrechens oder Vergehens nach den näheren Vorschriften des § 47.

Ueber das Verhältniß der Disciplinaruntersuchung zur gerichtlichen Untersuchung s. G. 1876 § 34.

Nicht zu verwechseln mit dem Disciplinarverfahren ist das Zwangsverfahren zur Erzwingung der Ausführung einzelner Dienstgeschäfte durch einen säumigen Staatsdiener G. 1835 § 16.

VII. Was die Beendigung des Amtes betrifft, so wird sie abgesehen vom Tod G. 1835 § 17 theils durch den Diener selbst theils durch den Staat veranlaßt. In beiden Beziehungen hat der Diener seine gesetzlichen Rechte.

Wie die Begründung, so betrifft auch die Beendigung zunächst das bestimmte einzelne Amt. Es tritt aber mit der ersten Anstellung der Angestellte in den Staatsdienerstand überhaupt ein und er bleibt in demselben bis zur Entlassung ohne Gehalt und Pension.

Hiernach ist nun im Einzelnen Folgendes zu bemerken.

1. Entfernung aus einem Amt unter Uebertragung eines anderen — Versetzung G. 1835 § 9.

Versetzung ist zulässig aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen. Geschieht sie mit Zustimmung des Dieners, so unterliegt sie keinen weiteren Beschränkungen (über Aufrücken in eine höhere Stelle oder einen höheren Gehalt G. 1835 § 8). Gegen den Willen des Dieners ist sie ihm gegenüber immer zulässig und in jeder Weise, wenn die Voraussetzungen der Entlassung ohne Pension vorhanden sind. Ohne diese Voraussetzungen nur auf eine seinen Fähigkeiten oder seinen bisherigen Dienstverhältnissen entsprechende, objectiv mindestens mit demselben Einkommen und Rang, welche der Diener bisher hatte, verbundene Stelle und unter Belassung des bisherigen Titels (§ 9 Abs. 1 und 4 sind nicht ganz klar im Verhältniß zu einander). Wegen der Umzugskosten der Versetzten s. § 9 cit. und G. 1876 § 1.

2. Entfernung aus einem Amt ohne Uebertragung eines anderen, aber ohne definitiven Austritt aus dem activen Staatsdienst überhaupt — Quiscirung G. 1835 § 19.

Die Quiescirung ist dem Diener gegenüber zulässig in dem Fall, wo in Folge von Organisationsänderungen die bisherige Stelle des Dieners bleibend eingeht, dann aber auch aus Rücksicht auf die Verwaltung; in diesem letztern Fall jedoch nur nach Gutachten der Dienst- und der Anstellungsbehörde, nach Berathung im Gesammtministerium, mit Genehmigung des Königs (daß die Dienst- und Anstellungsbehörde und das Gesammtministerium mit der Quiescirung einverstanden sein müssen, ist kaum zu bezweifeln),

auch muß der Diener selbst vorher Gelegenheit zu einer Gegenvorstellung erhalten haben.

Der Quiescent behält bisherigen Rang und Titel und $^{7}/_{10}$ seines bisherigen Einkommens als Wartegeld (oder ein Wartegeld in der Höhe der ihm jetzt zukommenden Pension, falls dieser Betrag höher ist als $^{7}/_{10}$ seines Einkommens). Der Quiescent steht zur Disposition und ist deshalb hinsichtlich des Aufenthalts außerhalb des deutschen Reichs (G. 1876 § 45) beschränkt; er muß einzelne Aufträge der Staatsbehörde übernehmen, und sich in jedem seiner Berufsbildung und seiner früheren Dienststellung angemessenen Amt anstellen lassen, wobei er jedenfalls das frühere Einkommen voll erhalten muß (Umzugskosten).

3. Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension G. 1835 §§ 18, 19, 36; G. 1874; G. 1876 §§ 6 flg., 38 flg.

Die Pensionirung ist dem Diener gegenüber natürlich immer möglich mit seinem Willen. Sie ist aber unter gewissen Voraussetzungen auch möglich gegen seinen Willen und endlich kann sie unter gewissen Voraussetzungen von ihm gefordert werden.

a) Pensionirung findet nur statt hinsichtlich desjenigen Dieners, der wenigstens 10 Jahre lang im Staatsdienst gewesen ist; für kürzere Dienstzeit ist überhaupt kein Pensionssatz aufgestellt G, 1876 §§ 10, 38.

b) nach erfülltem 65sten Jahr oder nach 40 Dienstjahren kann der Diener ohne Weiteres seine Entlassung mit Pension nehmen G. 1835 § 18; G. 1876 § 6. Ebenso kann im ersteren Fall ohne Weiteres seine Pensionirung verfügt werden G. 1876 § 7.

Ebenfalls kann die Pensionirung verlangt oder verfügt werden, wenn der Diener durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist. Hier aber findet eine Untersuchung hinsichtlich der Voraussetzungen bezw. ein Verfahren zu Gunsten des zu Pensionirenden statt G. 1876 §§ 10, 11, 12.

c) Pensionirung findet statt hinsichtlich der activen und der quiescirten Staatsdiener G. 1835 § 19; G. 1876 § 8.

d) Die Pensionssumme ergiebt sich aus der Zahl der Dienstjahre einschließlich der Quiescenzjahre in Prozenten desjenigen Diensteinkommens, welches der Diener vor seiner Pensionirung

bezw. Quiescirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat. Der niederste Pensionssatz (nach 10jähriger und vor 15jähriger Dienstzeit) beträgt 30 % des Einkommens; weiterhin hat das Gesetz von Jahr zu Jahr den Pensionssatz festgestellt; der höchste beträgt 80 % des Einkommens (nach 39jähriger Dienstzeit und mehr; Quiescenten können keine das Wartegeld übersteigende Pension bekommen) G. 1835 § 19; G. 1876 § 38. Ueber Verkürzung der Pension wegen Verschuldung der Dienstunfähigkeit s. G. 1876 § 14. Ueber Erhöhung der gesetzlichen Pension s. G. 1876 § 39 Nähere Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit und der Pension s. G. 1876 § 38 i. f., §§ 40, 43, 44 und G. 1874 (Einrechnung der Militärdienstzeit). Ueber das Wegfallen oder Ruhen einer Pension wegen Nichterhebung oder wegen Anstellung außerhalb des Deutschen Reichs oder wegen Erwerbs eines Einkommens oder einer neuen Pension G. 1835 § 36; G. 1876 §§ 41, 45.

e) Der seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nehmende Pensionirte erleidet in der Regel einen Abzug von 10 % an der Pension G. 1876 § 45.

f) Die Beschlußfassung über Pensionirung eines Dieners kommt der Anstellungsbehörde zu G. 1876 §§ 7, 10, 11, 13.

4. Entlassung aus dem Staatsdienst ohne Pension (bezw. Wartegeld) G. 1835 § 18.

a) sie kann vom Diener immer verlangt werden G. 1835 § 18; s. auch G. 1876 § 33. [Der wirkliche Austritt kann aber bis zur Erledigung der amtlichen Geschäfte, Ablieferung der Acten und Rechnungsablegung über etwaige Vermögensverwaltung ausgesetzt werden, und überhaupt im Interesse des Dienstes auf drei Monate.]

b) gegen den Willen des Dieners ist sie zulässig

α) wenn bei Vorhandensein der Voraussetzungen der Pensionirung oben 3 b die 10jährige Dienstzeit noch nicht vollendet ist (Unterstützungen in diesem Fall) G. 1876 §§ 9, 10.

β) im Fall disciplinargerichtlicher Entlassung s. o. VI (auch in diesem Fall Unterstützung möglich G. 1876 § 35).

c) die Entlassung ohne Pension betrifft nicht blos active Staatsdiener, sondern auch quiescirte und pensionirte G. 1835

§ 19; G. 1876 § 47 (die Entlassung Pensionirter d. h. die Pensionsentziehung findet nur disciplinargerichtlich statt s. o.).

Zu VII ist noch Folgendes zu bemerken

a) ein Verlust des Amts als Folge eines gerichtlichen Straferkenntnisses nach § 31 flg. des StGB. bleibt hier ganz außer Betracht; ebenso die Frage, in wie fern hier Wiederanstellung zulässig ist. Pensionirte und ohne Pension Entlassene nach Z 3 und 4 können wieder angestellt werden G. 1876 §§ 35, 41 (die Wiederanstellung ist aber auf beiden Seiten frei).

b) im Fall der Krankheit eines Staatsdieners tritt zunächst Urlaub ein (ohne Abzug) G. 1835 § 15; bei länger dauernder oder wiederholter Krankheit nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes Setzung auf Wartegeld ($^7/_{10}$ des Einkommens) auf ein Jahr; dann bei fortdauernder Krankheit Pensionirung bezw. Entlassung ohne Pension G. 1876 § 8; s. o. 3, 4 b, *α*.

c) der freiwillig ohne Pension abgehende und der pensionirte Staatsdiener behält in der Regel Titel und Rang; der disciplinargerichtlich Entlassene verliert sie; der im disciplinargerichtlichen Verfahren Angeschuldigte kann die Fortsetzung des Verfahrens durch Entlassungnehmen s. o. VI nur abwenden unter Verzicht auf Titel und Rang (aber auch die freiwillige Resignation vor Beginn des Disciplinarverfahrens giebt das Recht zur Entziehung von Titel und Rang, wenn Umstände vorhanden sind, welche den Diener zur disciplinargerichtlichen Dienstentlassung qualifiziren würden); disciplinargerichtliche Pensionsentziehung s. o. VI hat Verlust von Titel und Rang zur Folge; einem Pensionirten kann Titel und Rang auch vom Ministerium entzogen werden, „wenn er durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist" G. 1835 § 18; G. 1876 §§ 33, 35, 47.

d) jedem pensionirten oder entlassenen Diener ist auf sein Verlangen von der Anstellungsbehörde ein Entlassungsdecret auszufertigen, in welchem namentlich auch auszusprechen ist, ob dem Diener Titel und Rang belassen ist G. 1835 § 31.

e) Suspension vom Amt ist nur zulässig als provisorische Maßregel im Fall des gerichtlichen oder disciplinargerichtlichen Strafverfahrens nach den näheren Vorschriften des G. 1876 § 37.

VIII. Das Diensteinkommen beginnt für den Diener im Zweifel mit dem ersten Tag des Monats, in welchem er verpflichtet wird; es dauert fort bis zum Beginn eines neuen Diensteinkommens, sonst bis zum letzten Tag des Monats, in welchem der Dienst aufhört (noch ein Vierteljahr länger im Fall des § 12 des G. 1876). Das Wartegeld beginnt mit dem Ende des Diensteinkommens und dauert in derselben Weise fort wie das Diensteinkommen. Die Pension beginnt mit dem Ende des Diensteinkommens oder Wartegelds und dauert ebenfalls in der angegebenen Weise fort G. 1835 §§ 11, 19; G. 1876 § 40.

IX. Die Hinterlassenen der Staatsdiener.

1. Beim Tod eines activen Staatsdieners kann nach Umständen noch eine temporäre Weiterverwaltung des Amts auf Rechnung der Hinterlassenen stattfinden G. 1835 §§ 17, 40.

2. Die Erben erhalten das Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension für den Rest des Sterbemonats s. VIII. Weiter erhalten dann die Wittwen und Kinder eines verstorbenen activen oder quiescirten Staatsdieners das Diensteinkommen oder Wartegeld noch für den dem Sterbemonat folgenden Monat (nach Umständen noch für 3 Monate) — sog. Gnadengenuß. Die Hinterlassenen von Pensionirten erhalten keinen Gnadengenuß. (Nach Umständen wird der Gnadengenuß auch gereicht, wenn Wittwen und Kinder nicht hinterlassen werden) G. 1835 §§ 38/40; G. 1876 §§ 48, 49. (Weitere Voraussetzungen der Erlangung des Gnadengenusses in § 39 des G. 1835.)

3. Die Wittwen (bis zur Wiederverheirathung) und Kinder (bis zum vollendeten 18ten Jahr oder bis zu früherer Versorgung bezw. bis zur Verheirathung der Töchter) verstorbener Staatsdiener (activer Staatsdiener, Quiescenten und Pensionirte) erhalten endlich von dem Augenblick an, wo der Gnadengenuß bezw. die Pension des Verstorbenen für sie aufhört, Pensionen G. 1835 § 38 flg.; G. 1872; G. 1876 § 36. Die Wittwenpensionen werden nach dem Diensteinkommen berechnet, welches der Verstorbene (auch der Quiescent und Pensionär) zuletzt im wirklichen Dienst bezog; sie betragen in der Regel $^1/_5$ dieses Einkommens, doch nicht unter 60 Mark. Jedes Kind erhält $^1/_5$ der Wittwenpension, wenn und so lang die Mutter lebt, andernfalls $^3/_{10}$ der Wittwenpension,

aber nicht unter 30 bezw. 45 Mark. Weitere Voraussetzungen der Gewährung oder Fortdauer dieser Pension s. G. 1835 §§ 39, 42. Im nichtdeutschen Ausland dürfen auch diese Pensionen nur mit einem Abzug von 10 % bezogen werden s. o. VII 3 e. G. 1835 § 45. Zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen ist eine besondere Pensionsanstalt errichtet. Zu dieser sind die activen, quiescirten und pensionirten Staatsdiener selbst beitragspflichtig (mit 1—2 % des Diensteinkommens u. s. w.), Pensionirte jedoch nur, so lange sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben G. 1835 §§ 38, 47; G. 1876 §§ 42, 44.

X. Beschränkung bezw. Verbot der Abtretung des Diensteinkommens, Wartegelds und der Pensionen und der Wittwen- und Waisenpensionen; desgleichen der Inanspruchnahme durch Gläubiger G. 1835 §§ 12, 35, 45; G. 1876 § 49.

XI. Niemand hat ein Recht auf die Uebertragung eines Amts (Standesvorrechte sind beseitigt VU. § 34); Anwartschaften auf ein Amt sind ausgeschlossen G. 1835 § 8. Aber auch, wer ein Amt hat, hat kein Recht auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, wohl aber auf Einkommen, Quiescenzgehalt, Pension und Titel und Rang G. 1835 § 19 Einl. Da aber kein Staatsdiener willkürlich vom Amt entfernt werden darf, so muß er gegen eine ungesetzliche Entfernung geschützt sein. Sein Schutz liegt aber hier in den objectiven Vorschriften selbst, und nur bei Pensionirung wider Willen wegen Dienstunfähigkeit ist über die Einwendungen des Pensionirten vom Ministerium bezw. Gesammtministerium zu beschließen G. 1876 § 13; ganz besonders aber kommt ihm bei disciplinargerichtlicher Entlassung die Berufung an den Disciplinarhof zu. Jedenfalls aber kann der nach seiner Meinung gesetzwidrig vom Amt entfernte Staatsdiener von dem verfassungsmäßigen Beschwerderecht nach allgemeinen Grundsätzen Gebrauch machen.

Aber auch, wenn ein Staatsdiener durch Versetzung, Quiescirung, Pensionirung, Entlassung, oder durch eine sonstige dienstliche Verfügung pecuniär oder in Beziehung auf Titel und Rang verletzt zu sein behauptet, so steht ihm doch im Allgemeinen in der Verfolgung dieser Rechte der Rechtsweg nicht offen G. 1835 §§ 30, 51; G. 1876 § 47. Allein das Recht aus § 49 der Ver-

fassungsurkunde kann ihm nicht entzogen werden*) (s. auch § 30 Abs. 2 des G. 1835).

Etwaige Verletzungen durch den Fiscus als solchen, Nichtausbezahlung verfallenen Einkommens ꝛc. gehören nicht hierher.

---

§ 22.

Die Ständeversammlung.

I. Die heutige Ständeversammlung knüpft an die alten Erbländischen und Oberlausitzer Stände in gewisser Weise an.

Von eigentlichen Landständen kann man erst reden, seit die Bischöfe, Stifter, Klöster, Vasallen und Städte sich den Geldanforderungen der Landesherrn gegenüber vereinigten und organisirten, um ihre stets freie Bewilligung zu wahren. Dieser Prozeß war für die sächsischen Länder um die Mitte des 14ten Jahrhunderts abgeschlossen, wo den Stiftern ꝛc. und Vasallen die Städte hinzutraten. Die Vereinigung der erbländischen Stände im 15ten Jahrhundert (erster gemeinsamer Landtag von 1438) s. o. § 2 V 1. Die Reformation brachte Aenderungen; doch behielten die reformirten Stifter ihre Landstandschaft. Im 16ten Jahrhundert (definitiv anerkannt im 17ten Jahrhundert) traten die Universitäten hinzu. Beide zusammen bildeten den Prälatenstand. Sie und die großen Vasallen, die Grafen und Herren, waren die erste Classe der Landstände, die mit den übrigen Ständen kaum verbunden war. Die zweite Classe war die Ritterschaft, die dritte die Städte. Die Ritterschaft theilte sich in die Besitzer der schriftsässigen und der amtssässigen Rittergüter; die ersteren erschienen persönlich auf den Landtagen, die anderen schickten Abgeordnete; für die ersteren war stiftsmäßiger Adel gefordert; ebenso bedurften ihn die ritterschaftlichen Abgeordneten, das Wahlrecht aber war durch Adel nicht bedingt. Die Städte erschienen durch Abgeordnete, welche von den Stadträthen aus ihrer Mitte gewählt wurden. Für alle Mitglieder der Ständeversammlungen war

*) S. hierzu jetzt D. EGVG. § 11.

evangelische Confession gefordert. Ritterschaft und Städte theilten sich je wieder in 3 Collegien: engerer Ausschuß, weiterer Ausschuß der Ritterschaft, allgemeine Ritterschaft, engerer Ausschuß, weiterer Ausschuß der Städte, allgemeine Städte. Jedes dieser 6 Collegien bildete eine landständische Curie. Jedes hatte seine besonderen Mitglieder. Die Zusammensetzung war permanent. Der engere Ausschuß der Ritterschaft ergänzte sich beim Abgang einzelner Mitglieder aus dem äußeren, der äußere Ausschuß wurde gleichfalls vom engeren ergänzt und zwar aus der allgemeinen Ritterschaft; die Städte des engeren und des weiteren Ausschusses waren ein für allemal bestimmt; zu der allgemeinen Ritterschaft und den allgemeinen Städten gehörten die in keinem Ausschuß befindliche Ritterschaft bezw. Städte.

Uebrigens hatte sich die Einrichtung zu dieser Gestalt nur allmählich entwickelt. Besonders wichtig für die Fixirung derselben war die Landtagsordnung von 1728.

Auf dem Landtag von 1787 war die Zusammensetzung der Stände nach Römer Bd. III S. 26 folgende: I. Prälaten, Grafen und Herren: 3 Stifter, 2 Universitäten, 8 Grafschaften bezw. Herrschaften. II. Ritterschaft: 40 Mitglieder des engeren Ausschusses (darunter ein Bevollmächtigter des Stifts Wurzen, 5 Amtssassen), 60 Mitglieder des weiteren Ausschusses (darunter ein Bevollmächtigter des Hauses Schönburg, 2 Bevollmächtigte des Stifts Wurzen, 9 Amtssaßen), 75 Mitglieder der allgemeinen Ritterschaft. III. Städte: 21 Abgeordnete von 8 Städten im engeren Ausschuß, 31 Abgeordnete von 21 Städten im weiteren Ausschuß, 193 Abgeordnete von 100 Städten bei den allgemeinen Städten.

Seit 1806 bezw. 1811 wurde der evangelisch-lutherischen Confession die katholische bezw. reformirte gleichgestellt s. o. § 12.

Durch die Landesabtretung von 1815 wurden die Landstände stark reduzirt s. o. § 2 V 3. Die Neuordnung mit Zuziehung von Lausitzer Elementen erfolgte definitiv durch die Kgl. Decrete vom 16. und 29. Oktober 1820.

Was nämlich die Oberlausitzer Stände betrifft, so theilten sie sich in 2 Classen (s. auch oben § 16): Landschaft und Städte. Die Landschaft bestand aus dem Herrenstand (4 Standesherr-

schaften), den Prälaten (Domstift St. Petri zu Bautzen und 3 Klöster) und der Ritterschaft (der im Besitz der Rittergüter befindliche stiftsmäßige Adel). Die landtagsfähigen Städte sind die Sechsstädte (Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz, Löbau). Die Landschaft bildete 3 Collegien: den engeren Ausschuß (die Standesherrschaften, das Domstift, die Klöster und 8 aus der Ritterschaft hervorgehende Beamte), den weiteren Ausschuß (28 ritterschaftliche Abgeordnete und 2 Beamte), endlich die Rittertafel (die übrige Ritterschaft). 1815 wurden auch die Oberlausitzer Stände reduzirt; namentlich blieben von den 4 Standesherrschaften nur 2 (Königsbrück und Reibersdorf), von den Prälaten das Domstift und die zwei Klöster Marienstern und Marienthal, von den Städten nur die Vierstädte (Bautzen, Zittau, Camenz, Löbau) übrig. Die nothwendige Veränderung der Einrichtung erfolgte durch Rescript vom 28. August 1820.

Die neue Einrichtung der Erbländischen Stände mit Hinzunahme von Oberlausitzer Elementen, wie sie 1820 hergestellt wurde, war nun folgendermaßen gestaltet: Die erste ständische Classe bestand nun aus dem Hochstift Meißen, dem Haus Schönburg, dem Haus Solms-Wildenfels und der Universität Leipzig. Zur Ritterschaft gehörten außer den beiden Oberlausitzer Standesherrschaften die Besitzer der schriftsässigen bezw. landtagsfähigen Rittergüter der Erblande und der Oberlausitz, welche Stiftsadel hatten. Die dieser persönlichen Qualität nicht theilhaftigen Besitzer von Gütern der angegebenen Art sendeten 40 lebenslängliche Abgeordnete ohne Unterschied des Standes. Dazu kamen dann noch die Abgeordneten der Amtssassen (von allen Amtssassen gewählt aus dem amtssässigen stiftsmäßigen Adel). Der engere ritterschaftliche Ausschuß bestand aus 36 Mitgliedern (darunter 11 Oberlausitzer, namentlich nicht blos die beiden Oberlausitzer Standesherrschaften, sondern auch das Domstift zu Bautzen und die beiden Oberlausitzer Klöster ꝛc.). Der weitere Ausschuß bestand aus 54 Mitgliedern (darunter 14 Oberlausitzer). Die Städte begriffen nun auch die der Oberlausitz; der engere Ausschuß bestand aus 8 Städten (darunter Bautzen und Zwickau), der weitere Ausschuß aus 12 Städten (darunter Camenz und Löbau). Im Uebrigen ist die alte Einrichtung geblieben.

Die Stände wurden thätig auf Landtagen, die vom Regenten einberufen wurden (Selbstversammlungsrecht seit 1728 nicht mehr geltend gemacht). Zeit und Ort waren gesetzlich nicht bestimmt; die Zeit hing von der letzten Steuerbewilligung ab; der Ort war seit 1631 Dresden (Landhaus 1775 erbaut). Das Verfahren war höchst complicirt. Gegenstand der Verhandlungen waren hauptsächlich die Vorlagen der Regierung, vor Allem die Steuerbewilligung; dann aber auch allgemeine Landesangelegenheiten und Beschwerden Einzelner. Das zwischen den Ständen und dem Fürsten vermittelnde Organ war der Geheime Rath. Die wichtigsten Vereinbarungen wurden im Landtagsabschied zusammengefaßt.

Die Prälaten, Grafen und Herren verloren immer mehr den Zusammenhang mit den übrigen Ständen und vertraten im Wesentlichen nur ihre eigenen besonderen Interessen. Ritterschaft und Städte aber waren im beständigen Verkehr mit einander und hatten auch eine einheitliche Organisation, sofern sie einen gemeinsamen Vorstand in dem Erbmarschall (seit dem 15ten Jahrhundert erblich in der Familie der Grafen Löser; nach dem Aussterben dieser Familie 1818 trat weiterhin ein vom König ernannter Landtagsmarschall an die Stelle) besaßen.

Die ganze Ständeeinrichtung beruhte auf dem altständischen System. Doch muß hervorgehoben werden, daß seit 1820 den gewählten Mitgliedern der schriftsässigen Rittergüter Vollmacht und Instruktion von ihren Wählern nicht ertheilt werden durfte.

Die Verfassung von 1831 s. o. § 2 V 5 ging zum modernen Repräsentativsystem über (bes. VU. §§ 63, 68, 78, 81, 83), schloß sich aber vielfach an die alte Einrichtung an. Es giebt nur Eine Ständeversammlung für das ganze Königreich VU. § 61. Diese aber theilt sich in zwei Kammern: Erste und zweite Kammer VU. §§ 61, 63, 68. Der 7te Abschnitt der Verfassungsurkunde oder §§ 61—137 (77 von den 154 §§ der Verfassungsurkunde) ist den Ständen gewidmet. Die seit 1831 ergangenen Verfassungsgesetze betreffen größtentheils die Stände s. o. § 3.

II. Zusammensetzung der Stände.

1. Erste Kammer VU. §§ 63 flg. (Z. 13, 17, 1868).

Vorbemerkung. Ständemitglieder können nur einzelne Menschen sein; § 63 der VU. hat aber zu Z. 2, 4, 12 die Vollmacht-

geber als die eigentlich Berufenen bezeichnet; dieser Gedanke wurde auch zum Theil auf Z. 5 und 9 ausgedehnt. Dadurch sind gewisse Schwierigkeiten entstanden, namentlich hinsichtlich des Hauses Schönburg.

a) 46 feste Sitze; dazu die Prinzen des Kgl. Hauses VU. § 63.

b) Elemente der früheren Erbländischen und Oberlausitzer Stände; neu VU. § 63 1, 8, 10, 17 zum Theil 13; Prinzip der Interessenvertretung s. bes. VU. § 63 9.

c) Ordentliche Mitglieder § 63; Rechtsgrund ihrer Berufung:

α) Rechtsact:

Ernennung durch den König 14, 17.

Die nach Z. 14 zu Ernennenden gehen aus dem engeren Kreis der Rittergutsbesitzer bezw. der Mitglieder des Schönburg'schen Hauses hervor nach den Bestimmungen des § 65 (s. dazu unten 4 b).

Wahl 13.

Vollmacht 2, 5, 11.

Alle Bevollmächtigten gehen aus einem engeren Kreis hervor; die Bevollmächtigung ist res interna der Vollmachtgeber; wegen des Universitätsabgeordneten insbes. s. Univ.-Statut von 1880 § 29.

β) Verhältniß:

Familienstellung 1.

Amt 8, 9, 10, 15, 16 (Praxis zu 16).

Besitz 3, 6, 7 (nicht jeder Besitzer s. o. § 11 IV, VI).

Rechtsgrund der Schönburg'schen Landstandschaft Z. 4, 12? Z. 3, 4, 6, 7 12 zusammengefaßt in dem Begriff der Herrschaftsbesitzer VU. §§ 64, 67.

d) In der ersten Kammer sind einige Stellvertreter und Bevollmächtigte zugelassen.

α) Der Capitular des Domstifts zu Bautzen als Stellvertreter des Decans § 63 9. Rechtsgrund seiner Berufung: Vollmacht des Capitels wie Z. 2, 11 (nicht Vollmacht des Decans).

β) Stellvertreter der Herrschaftsbesitzer § 64 Satz 1. Rechtsgrund ihrer Berufung: Familienstellung (nicht Vollmacht; Anwendung auf das Haus Schönburg).

γ) Bevollmächtigte der Besitzer der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften (nicht Lehnsherrschaften) § 64 Satz 2 (Anwendung auf das Haus Schönburg). Rechts-

grund ihrer Berufung: Vollmacht. Beschränkung derselben auf den Kreis der Rittergutsbesitzer.

Können die Bevollmächtigten γ auch von den Stellvertretern β bestellt werden?

2. Zweite Kammer VU. § 68 flg.

a) Die Bestimmungen der Verfassung von 1831 wesentlich verändert durch das Verfassungsgesetz von (1861 dann) 1868. Jetzt 80 feste Sitze: 35 Abgeordnete der Städte und 45 Abgeordnete der ländlichen Wahlkreise (Prinzig der Interessenvertretung). Stellvertretung gänzlich beseitigt.

Ein Verzeichniß der Städte als Beilage zum Wahlgesetz von 1868 (s. o. § 13 I). Seither vermehrt durch die Stadt Limbach Verordnung vom 31. Dezember 1882. Die ländlichen Wahlkreise umfassen Alles was nicht Stadt ist WG. § 17.

b) Der Rechtsgrund der Landstandschaft aller Mitglieder der II. K. ist ein Rechtsact, nämlich Wahl.

3. Hiernach giebt es zwei Klassen von gewählten Ständemitgliedern; einmal die 12 Abgeordneten der Gutsbesitzer der I. K. zu § 63 1., dann sämmtliche Mitglieder der II. K. Diese beiden Wahlen bilden den Gegenstand des besonderen Wahlgesetzes VU. §§ 65, 74; wegen dessen rechtlicher Natur s. VU. §§ 77, 88.

Das Wahlgesetz wurde mit den alten Ständen des Jahres 1831 verabschiedet und mit dem Datum vom 24. September 1831, auf Grund des im Landtagsabschied von 1831 enthaltenen Vorbehalts, publizirt. Dieses Wahlgesetz wurde aufgehoben und ersetzt durch das Wahlgesetz vom 19. Oktober 1861 (im Anschluß au das Verfassungsgesetz von 1861), und an dessen Stelle endlich trat das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868 (im Anschluß an das Verfassungsgesetz von 1868), zu dessen Ausführung die Verordnung vom 4. Dezember 1868 erging.

4. Ueber die Herstellung des Rechtsgrundes der Wahl (zur I. und II. K.) insbesondere ist nun Folgendes zu bemerken:

a) Die Wahlen sind direct (1868). Sie gehen in Wahlkreisen vor sich.

Hinsichtlich der Wahlen zur I. K. giebt es 5 Wahlkreise (die 4 erbländischen Kreise und die Oberlausitz), deren jeder 3 bezw. 2 von den 12 Abgeordneten zu wählen hat WG. § 10. Da diese

Wahlen auf Lebenszeit geschehen, so giebt immer nur der Abgang eines Mitglieds Anlaß zu einer Neuwahl, welche dann in demselben Kreis vorzunehmen ist, von dem der Abgegangene gewählt war.

Für die Wahlen zur II. K. bestehen so viele Wahlkreise als Abgeordnete; in jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt VU. § 68; WG. §§ 16, 17. Die 4 (1868) größten Städte bilden 11 städtische Wahlkreise, alle übrigen Städte werden vom Ministerium des Innern in 24 Wahlkreise vertheilt WG. § 16. Ebenso werden aus dem platten Land die 45 ländlichen Wahlkreise gebildet WG. § 17. S. jene 24 und diese 45 Wahlkreise in der Beilage zur Wahlverordnung von 1868 und wegen der Stadt Limbach die Verordnung vom 31. Dezember 1882. Die Wahlen zur II. K. geben eine zeitlich begrenzte Landstandschaft, sie sind daher periodisch vorzunehmen und werden nicht blos durch den Wegfall einzelner Gewählten veranlaßt.

Die Abstimmung geschieht bei den Wahlen zur I. K. in jedem Wahlkreis in einer einzigen Versammlung aller Wähler WG. § 36. Für die Wahlen zur II. K. wird jeder Wahlkreis durch den Rath der Stadt bezw. die Amtshauptmannschaft in Wahlbezirke d. h. Abstimmungsbezirke getheilt WG. § 40, Organisationsgesetz von 1873 § 5, Verordnung vom 22. August 1874 § 1, Verordnung vom 10. August 1875.

Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlkreis bei Wahlen zur II. K. vom Ministerium des Innern ein Wahlcommissar bestellt, für jeden Abstimmungsbezirk vom Rath der Stadt bezw. von der Amtshauptmannschaft ein Wahlvorsteher WG. §§ 41, 42. Die Leitung der Wahlen zur I. K. überträgt das Gesetz den Kreisvorsitzenden bezw. dem Landesältesten der Oberlausitz, die Wahlcommissare und Wahlvorsteher zugleich sind WG. § 36.

Eine Wahl kann nur stattfinden auf Anordnung des Ministeriums des Innern WG. § 22. Dasselbe bestimmt zugleich den Tag der Abstimmung im ganzen Wahlkreis für Wahlen zur II. K. und zwar bei Total- und Partialwahlen (s. u.) einen und denselben Tag für sämmtliche Wahlkreise WG. § 39 (auch etwaige Spezialwahlen s. u. können darauf verschoben werden arg. WG.

§ 9). Für die Wahlen zur I. K. bestimmt der Wahlvorsteher die Zeit der Abstimmung WG. §§ 37, 39.

Das Stimmrecht wird ausgeübt auf Grund von Wahllisten, welche für jeden Wahlbezirk (bei den Wahlen zur I. K. für den Wahlkreis) herzustellen und vor jeder Wahl nach vorausgegangener Zulassung von Reklamationen abzuschließen sind WG. §§ 23 flg., 40.

Der Wähler giebt seine Stimme in Person mittelst geschlossenen Stimmzettels ab WG. §§ 3, 28. Bei den Wahlen zur I. K. ist sofort nach Abgabe und Auszählung der Stimmen das Wahlergebniß der Wahlversammlung zu verkündigen WG. § 37. Bei den Wahlen zur II. K. hat der Wahlvorsteher nach der Auszählung der Stimmen das Wahlprotocoll nebst den Wahlunterlagen an den Wahlcommissar zu bringen, der in einer für die Stimmberechtigten des ganzen Kreises öffentlichen Wahlhandlung das Ergebniß der Bezirkswahlen zusammenstellt und verkündigt WG. §§ 44 flg.

Wegen Wahlbeeinflussung, Einwirkung auf die Wahl mit unerlaubten Mitteln, Wahlfälschung, Wahlbestechung s. WG. §§ 51, 52; D. StGB. §§ 107, 108, 109.

b) Das Wahlrecht kommt hinsichtlich der Wahlen zur I. K. in jedem Wahlkreis den Eigenthümern der darin belegenen Rittergüter (s. o. § 11 III) zu; weiter aber auch den Eigenthümern anderer im Wahlkreis gelegener Güter des platten Landes, diesen aber nur, wenn das Gut wenigstens mit 3000 Steuereinheiten belegt ist WG. § 11 (es wird nämlich die Grundsteuer nach Steuereinheiten erhoben, indem auf je eine Mark des nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrags eines Grundstücks Eine Steuereinheit gelegt wird Grundsteuergesetz von 1843 § 3). Wer in mehreren Wahlkreisen diese Forderung, erfüllt, hat auch in ihnen allen ein Wahlrecht WG. § 12.

Zur II. K. können in jedem Wahlbezirk nur die in demselben Wohnenden wählen, und sie nur, wenn sie entweder innerhalb desselben ein Wohnhaus haben, oder wenn sie innerhalb des Königreichs Grundsteuern von eigenen Grundstücken oder Staatseinkommensteuer oder beides zusammen im Betrag von mindestens 3 Mark jährlich entrichten. Bei jeder Wahl zur II. K. kann das Wahlrecht nur an Einem Ort des Wahlkreises bezw. sämmtlicher

Wahlkreise ausgeübt werden WG. §§ 18, 19, 21, 25; WVO. §§ 6, 8; Gesetz vom 2. August 1878 I.

Dazu kommen aber noch weitere allgemeine Voraussetzungen und Erfordernisse des Wahlrechts in Beziehung auf beide Kammern, nämlich Sächsische Staatsangehörigkeit und Alter von 25 Jahren VU. § 73, WG. § 1, und Nichtvorhandensein eines der Ausschließungsgründe des § 2 des WG. s. u. 5.

Das Wahlrecht können aber bei der einzelnen Wahl nur diejenigen Berechtigten ausüben, welche in die Wahllisten vor Abschluß derselben (s. a) aufgenommen sind (Ausnahme bei Wohnsitzveränderung nach Schluß der Listen). Dagegen entsteht durch die Aufnahme von Nichtberechtigten in die Wahllisten kein Wahlrecht derselben WG. §§ 26, 27.

Wegen des Wahlrechts der Militärpersonen s. Reichsgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.

c) Wählbar zur I. K. sind die Eigenthümer von Rittergütern oder sonstigen Gütern des platten Landes innerhalb des Königreichs (nicht des Wahlkreises), welche mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind WG. § 13. Zur Wählbarkeit für die II. K. wird Steuerentrichtung von mindestens 30 Mark jährlich an Grundsteuer von eigenthümlichem Grundbesitz innerhalb des Königreichs oder an Sächsischer Einkommenssteuer oder an beiden zusammen gefordert WG. §§ 20, 21; Gesetz vom 2. August 1878 I.

Weiter aber setzt die Wählbarkeit für beide Kammern voraus 3jährigen Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und ein Alter von 30 Jahren WG. § 4. Ebenso sind von beiden Kammern ausgeschlossen die vom Wahlrecht nach § 2 des WG. Ausgeschlossenen s. u. 5 sowie active Staatsminister und in activen ausländischen (nichtdeutschen) Diensten stehende Personen WG. § 4.

Wegen der Wählbarkeit von Militärpersonen s. Reichsgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.

d) Berufen ist der Wählbare,*) der die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen, mindestens aber $^1/_8$ derselben, erhalten

*) Anm. Das WG. erklärt in § 28 Stimmzettel, welche eine nicht wählbare Person enthalten, für ungültig. Danach wäre also der Begriff eines gewählten Nichtwählbaren unmöglich, weil nur der nach § 29 gewählt ist, der die meisten giltigen Stimmen erhalten hat. In §§ 32, 38, 48 tritt aber

hat WG. § 30. Ungiltig sind nach § 28 des WG. diejenigen Stimmzettel, welche über die Person des zu Wählenden Zweifel lassen, oder welche die Namen mehrerer Personen enthalten. Auf die Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen kommt nichts an. Hat Niemand die nöthige Stimmzahl erhalten, so ist nun eine engere Wahl zwischen den zwei Candidaten vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben nach den näheren Vorschriften des § 30.

Ist der Gewählte nicht wählbar, so muß eine neue Wahl, Nachwahl, stattfinden WG. § 32.

Der Gewählte hat das Recht, die Wahl, von der er sofort zu benachrichtigen ist, binnen 4 Tagen von der Benachrichtigung an abzulehnen; das Schweigen gilt im Allgemeinen als Annahme WG. § 7; WVO. § 23. Wird die Wahl rechtzeitig abgelehnt, so findet wiederum Neuwahl, als Nachwahl, statt WG. § 32.

Die engeren Wahlen und die Nachwahlen sind ein Bestandtheil der einen Wahl, bei der sie nöthig werden; sie sind daher auf denselben Grundlagen vorzunehmen, wie die erste Wahl, und werden im Allgemeinen von den Wahlcommissaren ex officio sofort veranlaßt; nur zur Vornahme einer Nachwahl wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten bedarf der Wahlcommissar der Genehmigung des Ministeriums des Innern WG. §§ 32, 38, 48, 49.

Mit der Annahme der Wahl bezw. der rechtzeitigen Ablehnung ist die Wahl geschlossen. Der Wahlcommissar hat nunmehr dem Gewählten eine Legitimationsurkunde auszustellen WG. § 33.

5. Der Rechtsgrund giebt ein Landstandschaftsrecht nur unter der Voraussetzung gewisser persönlicher Erfordernisse. Der Mangel derselben hindert die rechtliche Wirksamkeit des Rechtsgrundes. Sofern aber der Rechtsgrund auf einem Rechtsact beruht, ergreift der Mangel der persönlichen Erfordernisse den Rechtsact selbst, so daß derselbe für eine derselben nicht ermangelnde Person wiederholt werden muß.

---

dennoch der gewählte Nichtwählbare auf. Wenn von allen abgegebenen formell giltigen Stimmen ein Nichtwählbarer die meisten bekommen hat, dann ist keineswegs der in der Stimmenzahl folgende Wählbare gewählt, wie man nach § 30 annehmen müßte, sondern es muß eine neue Wahl stattfinden.

Diese Erfordernisse wurden hinsichtlich der Gewählten im Wahlgesetz von 1868 § 4 in der Weise bestimmt, daß auf die Erfordernisse des Wahlrechts in § 2 desselben Gesetzes hingewiesen wurde; § 74 der Verfassungsurkunde verweist auch hinsichtlich aller Mitglieder der I. K. auf dieselben Erfordernisse.

Hiernach also sind von der Landstandschaft überhaupt ausgeschlossen alle, die nach § 2 des Wahlgesetzes von 1868 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nämlich

a) Frauenspersonen § 2 a.

b) Personen unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft § 2 b.

c) im gerichtlichen Concurs befindliche § 2 d.

d) Empfänger öffentlicher Almosen § 2 c (bis auf ein Jahr von der Wahlanordnung des Ministeriums zurück). Almosen ist nach §§ 33 flg. der Armenordnung von 1840 nicht gleichbedeutend mit öffentlicher Armenunterstützung, sondern der Theil derselben, welcher in baarem Geld oder Naturalien für den allgemeinen Lebensbedarf besteht.

e) Unwürdige im Sinne von § 2 e—i.

lit. f und i sind nicht mehr anwendbar. Die Zucht- und Arbeitshausstrafe der lit. g kann nicht mehr erkannt werden; ihr irgend eine Strafe des D. SGB. zu substituiren, geht nicht an. Ob lit. h noch neben dem D. SGB. fortbesteht, ist sehr disputabel; überwiegende Gründe dürften für den Wegfall sprechen; ist dies aber richtig, so darf man wiederum nicht etwas Anderes substituiren (keineswegs außer Zweifel; andere Ansicht in der Verordnung vom 29. Dezember 1870). Die Entsetzung der lit. e gehört gleichfalls unserem Recht nicht mehr an (?).

So bleiben als Unwürdige nur übrig (abgesehen von transitorischer Wirkung des früheren Rechts)

α) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und dem Notariat suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension lit. e (s. auch Rev. Allg. Städteordnung von 1873 § 44 c). Der Begriff der Suspension muß aber wohl im Sinne des § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genommen werden, wonach er die vorläufige Enthebung derjenigen bedeutet, welche in gerichtlicher Untersuchung sich befinden und verhaftet sind, oder

derjenigen, welche wegen solcher Delicte in gerichtlicher Untersuchung sich befinden, wegen deren auf Verlust der Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, oder endlich der im disciplinargerichtlichen Weg Entlassenen, so lang die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Ob sich freilich diese letztere Unfähigkeit aufrecht erhalten läßt, währen die disliplinäre Entlassung selbst den Verlust der Landstandschaftsfähigkeit nicht zur Folge hat, ist zweifelhaft.

β) Personen, welche zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind lit. g (s. auch Rev. Allg. Städteordnung § 44 c). Unter diesen Anstalten sind aber jetzt nur die Landescorrectionshäuser zu verstehen (Verordnung vom 14. Dezember 1870 § 13; Wahlverordnung von 1868 § 1), in welchen jetzt nur noch die von der Landespolizeibehörde nach § 362 des D. SGB. dahin Gewiesenen untergebracht werden.

Diese reduzirten und der Revision bedürftigen Bestimmungen des Wahlgesetzes erhalten nun aber ihre Ergänzung durch § 34 4 des D. SGB., wonach von der Landstandschaft ausgeschlossen sind

γ) Personen, welchen durch gerichtliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, auf die Dauer der Entziehung.

6. Es fragt sich weiter, ob nicht auch die im § 1 des Wahlgesetzes von 1868 für das Wahlrecht im Allgemeinen geforderten Erfordernisse eines Alters von 25 Jahren und der Sächsischen Staatsangehörigkeit Erfordernisse der Landstandschaft überhaupt bilden; § 63 Z. 1 verb. mit § 74 der VU. beweist aber, daß dies nicht der Fall ist und daß § 74 der VU. nur § 2 des WG. im Auge gehabt hat. Es ist aber zu bemerken:

a) Staatsangehörigkeit ist für die Gewählten ausdrücklich gefordert in § 4 des WG. und zwar müssen sie seit 3 Jahren dieselbe besitzen, um gewählt werden zu können. Von allen übrigen Mitgliedern (der I. K.) wird aber Staatsangehörigkeit nicht gefordert. Sie versteht sich jedoch von selbst, schon nach §§ 24 und 78 der VU.

b) ein Alterserforderniß ist nur aufgestellt hinsichtlich der Prinzen des Königlichen Hauses (Volljährigkeit) VU. § 63 1, hinsichtlich der Herrschaftsbesitzer (Volljährigkeit) VU. § 64 und

hinsichtlich der Gewählten beider Kammern (Alter von 30 Jahren) VU. § 73; WG. § 4.

7. Auch noch andere persönliche Erfordernisse der Landstandschaft werden für einzelne Classen der Ständemitglieder aufgestellt: active Minister und besoldete Hofbeamte können vom König nicht nach § 63 Z. 14 der VU. ernannt werden VU. § 65 Abs. 3 i. f. Active Minister und im activen nichtsächsischen Staatsdienst stehende Personen können nicht gewählt werden WG. § 4.

8. Die Entstehung des Landstandschaftsrechts der durch ein Verhältniß Berufenen ist unabhängig von ihrem Willen. Die Gewählten beider Kammern aber können die Wahl annehmen oder ablehnen s. o. Eben das muß auch angenommen werden hinsichtlich der nach § 63 14, 17 vom König Ernannten arg. WG. § 8. Was aber die Bevollmächtigten betrifft, so geht diese Frage nur den besonderen Kreis an.

Hier reiht sich § 75 der VU. an, der sich nur auf die Gewählten beider Kammern bezieht, und diese, sofern sie in öffentlichen Diensten stehen, beschränkt, die Beschränkung selbst aber wieder begrenzt. Hierbei wird formell die hier nöthige Genehmigung als Bedingung der Annahme (nicht als Urlaub) aufgefaßt s. auch WVO. § 23; wegen der Kosten der Stellvertretung Staatsdienergesetz von 1835 § 15, Gesetz vom 22. August 1876 § 24.

9. In der Consequenz der Vorschriften über die Entstehung eines Landstandschaftsrechts ist die Möglichkeit einer mehrfachen Landstandschaft gelegen. Dieselbe ist nirgends in der Verfassung allgemein ausgeschlossen. Eine spezielle Ausschließung ist in § 65 Abs. 3 der VU. zu finden. Eine mehrfache Landstandschaft auf Grund von Wahlen schließt § 7 des WG. aus. Sind dies Ausnahmen von der Regel oder vielmehr spezielle Anerkennungen einer nicht zum förmlichen Ausdruck gekommenen allgemeinen Regel?

10. Dauer und Beendigung der Landstandschaft.

a) Die Landstandschaft der I. K. auf Grund eines Verhältnisses hört auf, wenn für die betreffende Person dieses Verhältniß aufhört; die Bevollmächtigten in der I. K. verlieren ihre Landstandschaft, wenn die Vollmacht geändert wird VU. § 66. Die Gewählten und Ernannten der I. K. sind lebenslängliche Mit-

glieder VU. § 63 13, 14, 17. Die Gewählten der II. K. sind regelmäßig auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre Partialerneuerung zu $^1/_3$; Totalerneuerung nach Auflösung VU. §§ 71, 116. Mit dem Moment der Auflösung hört die Landstandschaft aller Mitglieder der II. K. auf (nicht aber der I. K., auch nicht der Gewählten derselben); sonst für jedes Mitglied der II. K. mit dem Tag der Partialwahl vor dem 4ten ordentlichen Landtag je nach ihrer Wahl, wenn sie bei einer allgemeinen Partialerneuerung gewählt sind. Ein Mitglied aber, das in einer Spezialwahl an die Stelle eines ausgefallenen Mitglieds der II. K. gewählt ist, behält die Landstandschaft so lange, als sie dem, an dessen Stelle es getreten, zugestanden hätte VU. § 71.

b) Die Landstandschaft hört ferner für jedes Ständemitglied (abgesehen vom Tod) auf, wenn es die allgemeinen Erfordernisse oben 5 oder die Staatsangehörigkeit verliert VU. §§ 71, 74, oder wenn die besonderen Voraussetzungen für dasselbe aufhören s. o. 1, 4; insbesondere die Stellvertreter der Herrschaftsbesitzer verlieren ihre Landstandschaft mit dem Wegfall des Grunds der Stellvertretung VU. § 64; die Bevollmächtigten, Ernannten und Gewählten, wenn die besonderen Voraussetzungen hinwegfallen VU. §§ 63, 64 i. f, 65, 66, 71.

c) Die Landstandschaft der Gewählten beider Kammern hört auf mit Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst oder Annahme eines besoldeten Hofamts VU. §§ 66, 71. Die vom König nach § 63 Z. 14 Ernannten dagegen verlieren ihre Landstandschaft durch Staats- oder Hofdienst (s. o. 6) nicht VU. § 66.

d) Freiwillig austreten können die Gewählten beider Kammern und die vom König nach § 63 14, 17 Ernannten WG. § 8 (während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer).

11. Die fortwährende Erhaltung der Landstandschaft für alle Sitze der II. K. beruht auf der regelmäßigen Partialerneuerung und der Totalerneuerung nach einer Auflösung. In der I. K. findet nur Abgang einzelner Mitglieder statt (auch im Kreis der Gewählten) und also auch nur Spezialerneuerung. Aber auch in der II. K. kann dasselbe eintreten s. 10.

Diese spezielle Ergänzung im Fall des Todes oder sonstigen Wegfalls eines Ständemitglieds (s. auch WVO. § 27) erfolgt

hinsichtlich derjenigen Sitze der I. K., deren Landstandschaft auf einem Verhältniß ruht, durch Einrücken einer anderen Person in dieses Verhältniß, soweit davon überhaupt die Rede sein kann, hinsichtlich der Bevollmächtigten durch neue Bevollmächtigung, hinsichtlich der Ernannten durch neue Ernennung; die Gewählten beider Kammern endlich werden durch Spezialwahlen ersetzt (die Wahlen zur I. K. sind alle Spezialwahlen). Wegen der vom König Ernannten s. VU. § 65 i f. Eine Bestimmung wegen der Spezialwahlen s. in § 9 des WG.

III. Ort und Zeit der Thätigkeit der Ständeversammlung.

1. Kein Selbstversammlungsrecht der Stände VU. § 118. Thätigkeit nur auf Landtagen, die vom König einberufen werden, so lange dieselben nach dem Willen des Königs bestehen VU. §§ 115, 116. Die Zwischendeputationen VU. § 114, Landtagsordnung § 34 und der ständische Schuldenverwaltungsausschuß stellen keine Repräsentation des Volks dar.

Ort des Landtags vom König für jeden Landtag frei zu bestimmen VU. § 115 (thatsächlich Dresden).

Ort und Zeit des Tagens immer (auch für Vertagung und nach Auflösung) für beide Kammern gleich VU. § 62.

2. Landtagsperiode; ordentlicher Landtag, außerordentlicher Landtag VU. §§ 115; 11, 105; 143, 152. Getrennte ordentliche Landtage sind verfassungsmäßig nothwendig; außerordentliche Landtage, auch wo die Verfassung sie fordert, werden stets durch ordentliche Landtage ersetzt.

3. Zusammenhang der Landtagsperiode mit der Budgetperiode und mit der Wahlperiode VU. §§ 71, 98. Auf jedem ordentlichen Landtag soll das ordentliche Budget für die nächsten zwei Kalenderjahre festgestellt werden und das soll geschehen mit der unmittelbar vorher durch die periodische Partialwahl der II. K. erneuerten Ständeversammlung; das Budget soll ordentlicher Weise festgestellt sein vor Beginn der neuen Budgetperiode und es soll nicht lange zuvor festgestellt sein So kommt man zu dem Resultat, daß der ordentliche Landtag etwa in der zweiten Hälfte des zweiteu Budgetjahres zusammen treten muß; aus § 103 ließe sich aber noch eine bestimmtere Zeitangabe für den Beginn des ordentlichen Landtags ableiten (7 Wochen—6 Monate vor Ablauf

des zweiten Budgetjahres). Die wirkliche Bestimmung im einzelnen Fall ist dem König überlassen.

Diese Zeitbestimmung wirkt zurück auf die Wahlperiode. Aus § 71 der VU. geht hervor, daß der Austritt des Drittels der II. K. unmittelbar vor Beginn eines Landtags stattfinden, die neue Partialwahl aber diesem Austritt sofort folgen oder mit ihm zusammentreffen soll, nicht aber ihm vorangehen darf. Also wird als der feste Punkt für das Aufhören bezw. den Beginn des Wahlmandats der Tag der neuen Wahl anzusehen sein.

Die vorstehende Regel kann durchbrochen werden durch eine Auflösung VU. § 116. Offenbar muß hier bei dem neuen Zusammentritt der Stände die Ausloosung der II. K. nach § 71 der VU. stattfinden. Dann muß aber auch eine neue Wahlperiode hiermit beginnen. Die Inconvenienzen, die sich daraus ergeben, können durch neue Auflösung beseitigt werden.

4. Einberufung und Schluß des Landtags durch den König VU. §§ 115, 116.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung VU. §117; Landtagsordnung § 8. Landtagsabschied VU. § 119.

Vertagung der Ständeversammlung VU. § 116.

Unterschied von Schluß und Vertagung; Nothwendigkeit des Schlusses vor Beginn der neuen Landtagsperiode.

Auflösung der II. K. VU. § 116. Die eigentliche Bedeutung liegt in dem Aufhören sämmtlicher Wahlmandate der II. K. mit der Wirkung einer neuen Totalwahl derselben, welche so früh vorzunehmen ist, daß binnen 6 Monaten von der Auflösung an die Stände wieder zusammentreten können; über diese Zeit hinaus darf der Zusammentritt nicht verschoben werden VU. §§ 71, 116. Die I. K. wird von der Auflösung der II. K. an bis zum Wiederzusammentritt nach § 116 nur vertagt. Da aber die II. K. ganz neu bestellt wird, so muß für sie jedenfalls die Auflösung die Wirkung des Schlusses des Landtags haben und beim Wiederzusammentritt ein neuer Landtag beginnen. Dann muß dies aber notwendig auch für die I. K. der Fall sein. Jedenfalls müssen die Geschäfte auch für sie bei der Auflösung definitiv abgebrochen werden. Dagegen könnte sich fragen, ob die I. K. nicht constituirt und organisirt bleibe, also beim Wiederzusammentritt sich

nicht neu zu constituiren und zu organisiren habe. Wenn aber auch für die I. K. ein neuer Landtag beginnt, so muß diese Frage verneint werden s. nachher IV. Am schwierigsten wird aber die Frage nach der Wirkung der Auflösung für die Landtags- und Wahlperiode, namentlich da die II. K. sowohl auf außerordentlichen als auf ordentlichen Landtagen aufgelöst werden kann s. o. 3. Auch der Zusammenhang mit der Budgetperiode macht Schwierigkeiten. Muß der erste Landtag nach einer Auflösung ein ordentlicher sein oder kann er auch ein außerordentlicher sein, der kein Budget feststellt? Die Schwierigkeiten würden (übrigens auch nicht immer) sich beseitigen lassen, wenn der neue Landtag nach der Auflösung als Supplement des durch die Auflösung beendigten angesehen werden dürfte und auch eine neue Wahlperiode mit der Totalwahl nicht einzutreten hätte. Allein dies führt zu neuen Schwierigkeiten, und die Verfassung giebt keine Berechtigung zu dieser Annahme.

IV. Constituirung der Ständeversammlung; Legitimation der Ständemitglieder.

1. Die Ständeversammlung ist constituirt mit der Constituirung der beiden Kammern, die sich von ihrer Constituirung wechselseitig Nachricht zu geben haben (auch dem Gesammtministerium) Landtagsordnung § 7.

2. Die Kammern (auch die I. K.) constituiren sich immer nur je für einen Landtag; auf jedem, ordentlichen oder außerordentlichen, Landtag müssen sie sich also neu constituiren; während einer Vertagung bleiben sie constituirt; mit dem Schluß des Landtags hört ihre Constituirung auf.

3. Eine Kammer ist constituirt, sobald die beschlußfähige Anzahl (s. u.) von Mitgliedern legitimirt und das Directorium bestimmt ist Landtagsordnung § 7.

Der Vorgang ist in beiden Kammern etwas verschieden, namentlich deshalb, weil in der I. K. der Präsident vom König ernannt, in der II. K. aber von dieser gewählt wird s. u.

Nach § 115 der VU. wird jedes Ständemitglied zum Landtag durch eine besondere Missive einberufen. Nach der Landtagsordnung §§ 2 flg. haben sich die Mitglieder jeder Kammer bei der Einweisungscommission ihrer Kammer (regulär das Directorium

vom letzten Landtag) anzumelden. Hierbei haben sich die Bevollmächtigten der I. K. (VU. § 63 2, 4, 5, 11, 12; § 63 9: Domcapitular; § 64 i. f.) durch ihre Vollmacht zu legitimiren und die Stellvertreter des § 64 Satz 1 die Voraussetzungen und die persönlichen Erfordernisse ihres Rechts nachzuweisen; die Prinzen des Königlichen Hauses sind einem besonderen Anmeldungs- und Legitimationsact überhaupt nicht unterworfen; alle übrigen Mitglieder beider Kammern legitimiren sich durch ihre Missive. Daß die Bevollmächtigten und die Stellvertreter der I. K. sich nicht durch die Missive legitimiren, rührt davon her, daß nicht sie persönlich, sondern die bevollmächtigenden Personen oder Corporationen oder die zu vertretenden Berechtigten eine Missive erhalten. Jeder Einweisungscommission ist aber ein Verzeichniß aller Personen (auch der bevollmächtigenden oder zu vertretenden) mitzutheilen, welche die Missive erhalten haben.*) Nur wer die Missive vorweisen kann oder sich als Bevollmächtigter oder Stellvertreter eines durch Missive einberufenen Berechtigten zu legitimiren vermag, kann von der Einweisungscommission zugelassen werden.

Sobald die Einweisungscommission einer Kammer so viele Angemeldete für legitimirt erklärt hat, als zur Vollzähligkeit nöthig sind, wird das Directorium, bestehend aus Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretären, hergestellt VU. §§ 67, 72; Landtagsordnung §§ 7, 9.

Der Präsident der I. K. wird vom König ernannt und verpflichtet VU §§ 67, 82. Davon wird der vom Vorstand der Einweisungscommission zusammenberufenen ersten Versammlung der von der Einweisungscommission für legitimirt erklärten Mitglieder Mittheilung gemacht; darauf übernimmt der ernannte Präsident selbst den Vorsitz, verpflichtet die Mitglieder VU. § 82 und veranlaßt die Wahl von Vicepräsidenten und Secretären VU. § 67.

Die von der Einweisungscommission der II. K. für legitimirt erklärten Mitglieder werden von deren Vorstand zur ersten Versammlung zusammenberufen; unter seinem Vorsitz werden zunächst

*) Anm. Die Missiven gehen an die Herrschaftsbesitzer, auch wenn diese für ihre Person nicht einzutreten vermögen. Ist eine Vormundschaft für den Unfähigen eingesetzt, so kann diese entsprechendenfalls die Vollmacht ertheilen.

5 Abtheilungen ausgelost, dann Präsident, Vicepräsidenten und Secretäre gewählt VU. § 72. Nachdem dann der Präsident vom König in Pflicht genommen (im Schloß), werden durch ihn die Mitglieder der Kammer verpflichtet VU. § 82.

Nunmehr sind beide Kammern constituirt. Jetzt erst findet die feierliche Eröffnung des Landtags statt VU. § 117, Landtagsordnung § 8, nach welcher die eigentliche Thätigkeit des Landtags beginnt.

4. Legitimation der Ständemitglieder.

a) Die Legitimation vor der Einweisungscommission ist provisorisch; die provisorisch Legitimirten haben aber Sitz und Stimme in ihrer Kammer, bis sie durch dieselbe für nicht legitimirt erklärt werden Landtagsordnung § 6. Die Einweisungscommissionen geben bereits ein Urtheil über die Berechtigung ab, aber ohne eingehende Untersuchung auf Grund der vorgelegten Nachweise; sie lassen zu, wo sie kein Bedenken haben, und weisen zurück, wo sie Bedenken haben, indem sie das Urtheil hierüber der Kammer überlassen. Daran schließt sich dann die Legitimation der Kammern selbst an; sie beschränkt sich auf die Prüfung des Rechts derjenigen, welche bei der Einweisungscommission sich mit den nöthigen Nachweisen angemeldet haben und von dieser entweder zugelassen, oder unter Vorbehalt der Prüfung der Kammer wegen vorhandener Bedenken zurückgewiesen wurden. Dagegen haben die Kammern nicht das Recht, Andere als diese für legitimirt zu erklären.

b) In der I. K. bleibt es im Allgemeinen bei dem Urtheil der Einweisungscommission; eine weitere Prüfung tritt nur ein hinsichtlich einzelner Mitglieder, wenn Zweifel wegen ihrer Berechtigung erhoben werden. In der II. K. findet eine allgemeine Legitimationsprüfung durch die Abtheilungen statt; erhebliche Bedenken derselben werden der Kammer mitgetheilt, die darüber zu beschließen hat; ebenso geschieht das Letztere, wenn von Kammermitgliedern oder Stimmberechtigten Einwendungen erhoben werden; im Uebrigen machen die Abtheilungen den Kammern nur eine allgemeine Mittheilung; das Stillschweigen der Kammer auf diese enthält dann die Legitimation.

c) Mit der Constituirung einer Kammer hört die Einweisungs-

commission derselben auf; an ihre Stelle tritt hinsichtlich der später erscheinenden Mitglieder der Präsident; im Uebrigen gilt das zu a und b Gesagte auch hier. Auch diejenigen Mitglieder, deren Recht erst während des Landtags entsteht, sind nach a und b zu behandeln und können also namentlich, nur wenn sie einberufen sind, sich beim Präsidenten anmelden, und eventuell weiterhin durch die Kammer selbst legitimirt werden.

d) Die Legitimation ist ein Urtheil darüber, ob der durch Missive Einberufene oder auf Grund der Missive Bevollmächtigte oder als Stellvertreter sich Anmeldende wirklich berechtigt ist zum Eintritt in die Kammer. Sie umfaßt also die ganze Frage der Berechtigung, den Berufungsgrund, die sonstigen Voraussetzungen, die persönlichen Erfordernisse. Dieses Urtheil hat jedenfalls keine Geltung über die Dauer des Landtags hinaus. Während des Landtags kann es ohne Zweifel wegen jetzt erst zur Kenntniß gekommener Thatsachen aufgehoben d. h. die Legitimationsprüfung wiederholt werden. Daß aber im Uebrigen die Kammer während des Landtags an ihr Urtheil rechtlich gebunden ist, muß nach dem allgemeinen Grundsatz des § 21 der Landtagsordnung angenommen werden. Wenn endlich in Frage steht, ob ein Kammermitglied in Folge später eintretender Thatsachen seine Berechtigung verliert, so hat die Kammer das Recht, diese Frage zu prüfen, den Verlust zu konstatiren und die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes auszusprechen.

e) Was insbesondere die gewählten Mitglieder, also die Mitglieder der I. K. zu § 63 13 der VU. und sämmtliche Mitglieder der II. K. betrifft, so gilt auch hinsichtlich ihrer das vorstehend Bemerkte. Das Legitimationsurtheil umfaßt hier die Wählbarkeit und die Wahl d. h. die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren. Nach dem Wahlgesetz kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entscheidung auf alle hier einschlagenden Fragen während der Wahl, bis zur Ausstellung der Legitimationsurkunde, den Wahl- bezw. Verwaltungsbehörden zusteht. Die Ausstellung der Legitimationsurkunde ist die Erklärung der Wahlbehörde, daß die betreffende Person und keine andere gewählt sei. Nur diese Person kann Mitglied werden WG. §§ 6, 33. Nur in dem Fall, wo die Wahlbehörde die Person, welche sie unter der Voraussetzung

ihrer Wählbarkeit als gewählt ansehen würde, als nicht wählbar erkennt, kann sie eine Neuwahl nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vornehmen WG. §§ 38, 48 d. h. das Urtheil über die Wählbarkeit ist dem Ministerium des Innern vorbehalten und maßgebend für die Wahlbehörde. Auch die gewählten Mitglieder beider Kammern legitimiren sich nach § 2 der Landtagsordnung durch die Missive, von der Legitimationsurkunde ist hier gar nicht die Rede. Offenbar kann aber die Missive nur erhalten, wer die Legitimationsurkunde erhalten hat. Und weiter wird man sagen müssen, daß die Missive dem, der die Legitimationsurkunde erhalten hat, nicht verweigert werden darf. Immerhin kann er sich ohne die Missive nicht legitimiren.

Die Kammern selbst können nur über die Legitimation der auf diesem Wege eingetretenen Gewählten ihr Urtheil abgeben d. h. sie entweder für legitimirt erklären oder ihre Ausschließung beschließen WG. §§ 6, 34; Landtagsordnung § 6 Abs. 1, 3, wobei sie über alle bezüglichen Fragen, Wahlberechtigung, Wahlverfahren und Wählbarkeit frei zu entscheiden haben, ohne an das Urtheil der Wahlbehörden, der Regierung, der Einweisungskommission oder des Kammerpräsidenten gebunden zu sein. Daß dabei Mängel der Wahlberechtigung anf Seiten der Wähler oder Wahlfehler nicht ohne Weiteres die Ungiltigkeit der Wahl zur Folge haben, sondern nur dann, wenn dadurch des Gesammtwahlresultat verändert oder zweifelhaft gemacht wird, ist nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen; ausgesprochen ist es nirgends. Es können aber Wahlfehler nur binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtages bezw. nach Feststellung des Wahlergebnisses geltend gemacht werden Landtagsordnung § 6 Abs. 2 und nur unter diesen Voraussetzungen können sie von der Kammer berücksichtigt werden.

f) Als Resultat ergiebt sich also, daß (abgesehen von den Ausnahmen hinsichtlich der I. K.) Niemand Mitglied einer Kammer werden kann, den nicht die Regierung bezw. die Wahlbehörde für berechtigt hält, und Niemand Mitglied bleiben, den nicht die Kammer für berechtigt hält. Kein Theil kann dem andern seine Ansicht aufdrängen. Die Kammern sind immer darauf beschränkt, ein einberufenes Mitglied entweder für berechtigt oder für unberechtigt zu erklären; sie sind nicht befugt, ein nicht einberufenes

Mitglied für berechtigt zu erklären und in die Kammer aufzunehmen (auch wenn sich diese Berechtigung aus der Untersuchung ergäbe). Wird ein einberufenes Mitglied von der Kammer für nicht berechtigt erklärt, so bleibt im Allgemeinen die Giltigkeit von Kammerbeschlüssen unabhängig von der Mitabstimmung eines solchen Mitglieds vor seiner Ausschließung (Ausnahme) Landtagsordnung § 6 Abs. 4.

g) Die Legitimation enthält ein Urtheil über das Vorhandensein eines Rechtes. Sie vernichtet aber nicht die Thatsachen, auf denen das Recht beruht. Das Urtheil selber kann unrichtig sein. Es ist dies wichtig, weil die Legitimation für alle Mitglieder auf jedem Landtag einzutreten hat, während die Berechtigung keines Mitgliedes beider Kammern auf den einzelnen Landtag beschränkt ist. Die Legitimation auf einem Landtag (auf dem ersten Landtag nach Entstehung des Rechts) ist nicht immer die Bedingung der Ausübung des Rechts überhaupt für alle Zukunft, sondern möglicherweise nur für diesen Landtag. Das Recht kann dann später wieder geltend gemacht werden und die neue Legitimationsprüfung ist unabhängig von dem früheren Urtheil der Kammer. Nur wenn der Berufungsgrund ein Rechtsact ist, so hat die Zurückweisung des darauf begründeten Landstandschaftsrechts in der Legitimation immer die Wirkung des Wegfalls des Berufungsgrundes, weil nunmehr ein neuer Rechtsact nothwendig wird.

Der Behauptung, daß die Legitimation auf jedem Landtag zu wiederholen sei und daß jeder Landtag dabei durch das Urtheil des früheren nicht gebunden sei, möchte § 5 der Landtagsordnung entgegengehalten werden, wonach Mitglieder, welche auf die Einberufung nicht erscheinen, von der Kammer zum Erscheinen aufgefordert, und wenn sie nicht Folge leisten, durch Kammerbeschluß zeitweise ausgeschlossen werden können. Allein das Recht eines jeden Landtags zu allgemeiner neuer Legitimirung der Mitglieder der Kammern ist doch zu bestimmt ausgesprochen. Die Verpflichtung zum Erscheinen beim Landtag ist durch die Einberufung begründet, welche die offizielle Erklärung der Berechtigung des Einberufenen enthält. Die zeitweilige Ausschließung hat auch so einen rechtlichen Inhalt.

Sind die Vordersätze richtig, so folgt daraus weiter, daß

auch die Einberufung der Mitglieder auf jedem neuen Landtag nach eigenem erneuerten Urtheil, unabhängig von dem Legitimationsurtheil der Kammer des früheren Landtags, erfolgt.

V. Die Einrichtung der Ständeversammlung.

1. Die Einrichtung der Ständeversammlung wurde zum Theil in der Verfassungsurkunde selbst bestimmt, zum Theil und hauptsächlich sollte dies die Aufgabe der Landtagsordnung sein VU. § 137. Zunächst wurde eine provisorische Landtagsordnung den Ständen zur Nachachtung bis zur Verabschiedung einer definitiven zugestellt (eigentlich der Kgl. Entwurf der Landtagsordnung mit sofortiger provisorischer Geltung; von den Ständen des Jahres 1831 war dieser Weg selbst vorgeschlagen worden; die Stände des Jahres 1833/4 waren damit einverstanden) s. diese erste provisorische Landtagsordnung in den Landtagsakten von 1833 Abth. I. Bd. 1 S. 223. Die definitive Landtagsordnung kam erst viel später zu Stand; sie findet sich in der Kgl. Bekanntmachung vom 8. Oktober 1857. Eine neue, jetzt geltende, Landtagsordnung datirt vom 12. Oktober 1874.

Die Landtagsordnung ist ein Gesetz; sie ist im Gesetzgebungsweg zu Stand gekommen und kann nur im Gesetzgebungsweg geändert werden. Doch enthält sie in § 39 selbst die Bestimmung, daß in einzelnen besonderen Fällen jede Kammer das Recht hat, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung von den Vorschriften der Landtagsordnung abzuweichen, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen.

Erst die Landtagsordnung von 1874 § 1 gab jeder Kammer das Recht, unter Einhaltung der Vorschriften der Verfassung und der Landtagsordnung sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Eben darum ist die Landtagsordnung von 1874 sehr viel kürzer als die früheren Landtagsordnungen und gleichzeitig wurden durch das Verfassungsgesetz von 1874 eine Reihe der in der Verfassung selbst in Beziehung auf die Einrichtung der Kammern aufgenommenen Bestimmungen gestrichen.

Beide Kammern haben sich sofort ihre Geschäftsordnungen hergestellt: GO. der II. K. von 13. Oktober 1874, GO. der I. K. vom 16. Oktober 1875. Diese Geschäftsordnungen sind also Ausflüsse der Autonomie der Kammern. Sie werden aber von beiden

Kammern als dauernde Ordnungen angesehen, die also den einzelnen Landtag überdauern, aber natürlich durch Kammerbeschluß jeder Zeit geändert werden können. Abweichungen im einzelnen Fall sind zulässig, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen (für gewisse Fälle ist sogar einstimmiger Beschluß nothwendig) GO. der I. K. § 41, GO. der II. K. § 43.

2. Die Ständeversammlung ist eingerichtet durch die Einrichtung der beiden Kammern. Beide haben gleiche Rechte und Pflichten VU. § 62 (Ausnahme s. Finanzwesen). Schutz der Stände s. D. SGB. §§ 105, 197. Die eigentliche Aufgabe der Stände besteht in der Einwirkung auf die Staatsregierung und das Zusammenwirken mit derselben. Davon ist unten zu reden. Es ist hierbei regelmäßig ein ständischer Beschluß nothwendig. Aber auch aus der eigenen Einrichtung ergeben sich Aufgaben, theils Aufgaben der einzelnen Kammer für sich hinsichtlich ihrer eigenen inneren Angelegenheiten, theils Aufgaben der Ständeversammlung hinsichtlich gemeinschaftlicher innerer Angelegenheiten der beiden Kammern. In diesen letzteren Fällen werden also gleichfalls Beschlüsse der ganzen Ständeversammlung nothwendig.

Ständische Beschlüsse kommen aber nur zu Stande durch Uebereinstimmung getrennter Beschlüsse der beiden Kammern. Abgesehen von den eigenen inneren Angelegenheiten der einzelnen Kammer und von einigen weiteren Ausnahmen (s. u.) ist die Ständeversammlung in ihrer Einheit das Subject der ständischen Aufgaben. Diese Einheit entsteht aber nur durch Vereinbarung der beiden Kammern, deren Einrichtung im Wesentlichen dieselbe ist.

3. Das Directorium jeder Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Vicepräsidenten und den Secretären. Die Secretäre werden von jeder Kammer aus ihrer Mitte gewählt. Wegen des Präsidiums enthält die Verfassungsurkunde selbst Vorschriften VU. §§ 67, 72 (1874). Danach wird nur noch der Präsident der I. K. vom König ernannt (s. weiter die Verfassungsurkunde selbst). Beeidigung der beiden Präsidenten VU. § 82.

Amt des Präsidenten Landtagsordnung §§ 9, 27, 32, 33 (insbesondere Repräsentation der Kammern nach außen; Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung nach innen;

Handhabung der Polizei in den Räumlichkeiten der Kammer unbeschadet des Einschreitens der Behörden bei Verbrechen oder Vergehen). In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern werden sie durch die beiden Präsidenten vereint vertreten Landtagsordnung § 9. Entschädigung der Präsidenten für ihren Aufwand Landtagsordnung § 38.

4. Kammermitglieder.

a) Geschäftsordnungsmäßiger Antheil an der ständischen Thätigkeit, namentlich auch Recht zur Stellung von Anträgen und zu Interpellationen Landtagsordnung § 31, Volksrepräsentation, keine Instruction, eigene Ueberzeugung VU. § 81, Eidliche Verpflichtung VU. § 82 (Gesetz vom 20. Juli 1879?).

b) Pflicht und Recht zur Anwesenheit und Abstimmung; Nothwendigkeit von Urlaub VU. § 81; Landtagsordnung §§ 5, 17. Das Erscheinen der Prinzen des Kgl. Hauses hängt lediglich von ihrer freien Entschließung ab Landtagsordnung § 2.

c) Entschädigung für ihren Aufwand VU. § 120; Landtagsordnung § 38.

d) Schutz der Ständemitglieder.

α) Persönliche Unverletzlichkeit VU. § 84 (dazu EGStPO. § 6 1, RG. vom 29. Mai 1868).

β) Redefreiheit und Abstimmungsfreiheit (VU. § 83, aufgehoben 1874) DSGB. § 11, Landtagsordnung § 27.

γ) Schutz gegen Dritte hinsichtlich der Ausübung des Berufs DSGB. § 106.

δ) Schutz gegenüber den Kammermitgliedern Landtagsordnung § 14.

5. Vollzähligkeit zu Berathung und Beschluß VU. §§ 127, 128; dazu Landtagsordnung § 18 (mit der Verfassung nicht correct übereinstimmend). Sitzordnung VU. § 76.

6. Theilnahme von Regierungscommissaren an den Kammerverhandlungen Landtagsordnung §§ 29, 30.

7. Oeffentlichkeit der landständischen Thätigkeit VU. § 135; Landtagsordnung §§ 11, 12, 20, 27 i. f. Insbesondere Veröffentlichung der Landtagsacten und der stenographischen Aufnahmen der mündlichen Kammerverhandlungen durch den Druck Landtags-

ordnung §§ 11, 12, 26. Wegen der Verantwortlichkeit für die Berichterstattung über Kammerverhandlungen s. SGB. § 12.

8. Deputationen VU. §§ 114, (123—126), 130, 131, (136), 141; Landtagsordnung §§ 15, 26, 28, 33. In der II. K. werden nach deren Geschäftsordnung §§ 1, 2 in der ersten Sitzung vor der Constituirung 5 Abtheilungen mit gleicher Mitgliederzahl ausgelooſt, welche alle Mitglieder der Kammer in sich schließen. Ihre Aufgabe ist Legitimationsprüfung s. o., Wahl der Deputationen, Vorberathung einzelner Gegenstände nach besonderer Anordnung der Kammer im einzelnen Fall.

9. Berathungsordnung s. Landtagsordnung und Geschäftsordnungen (Tagesordnung Landtagsordnung § 13, Ablesen § 16, Protocollführung § 25, Amendirungsrecht). Folgendes besonders hervorzuheben:

a) Leitung des Präsidenten, Disciplin desselben bezw. der Kammer (Ordnungsruf, Wortentziehung) Landtagsordnung § 27.

b) Verbot des Hereinziehens der Person des Kaisers und des Königs in die Verhandlungen, Rücksicht auf die Königliche Familie, Bundesrath, Reichstag, Kammern, Kammermitglieder, Beamte, auswärtige Regenten (eine wichtige Bestimmung besonderer Art zum Schutz der Beamten) Landtagsordnung § 14 (§ 83 der VU. wurde 1874 aufgehoben).

10. Abstimmung regelmäßig nach absoluter Majorität; Ausnahmen VU. §§ 92, 103, 152. Bei zusammenhängenden Gegenständen muß den Theilbeschlüssen am Ende der ganzen Berathung eine Schlußabstimmung über das Ganze folgen VU. § 128; Landtagsordnung §§ 17 flg. In gewissen Fällen namentliche Abstimmung Landtagsordnung § 20. Protocollführung das. § 25.

11. Wegen des ständischen Archivs und der ständischen Canzleien und Beamten und wegen des ständischen Aufwands s. Landtagsordnung §§ 36/8.

VI. Zustandekommen von Beschlüssen der Kammern und der Stände.

1. Abgesehen von den eigenen inneren Angelegenheiten einer Kammer wird ihre Beschlußfassung veranlaßt durch die andere Kammer, wovon nachher zu reden ist, durch die Kammermitglieder,

durch die Regierung und durch dritte Personen, oder durch Anträge, Vorlagen und Eingaben. Das Recht zur Antragsstellung kommt allen Mitgliedern zu und zwar sowohl zu selbstständigen Anträgen als zu Verbesserungsanträgen. Vorlagen der Regierung gehen nach deren Wahl zunächst an die erste oder die zweite Kammer (Ausnahme VU. § 122 f. u.). Sie haben den Vorrang vor andern Gegenständen VU. § 80. Eingaben an die Ständeversammlung gelangen im Zweifel zunächst an die erste Kammer Landtagsordnung § 9 Abs. 1.

2. Jede Kammer kann jeden Gegenstand zunächst an eine Deputation verweisen; in gewissen Fällen muß dies geschehen VU. §§ 130, 131, 141; Landtagsordnung § 33. Es kann aber ferner die Staatsregierung im einzelnen Fall fordern, daß jede Regierungsvorlage und jeder ständische Gesetzgebungsantrag, jede Petition, Beschwerde, Verfassungsbeschwerde, die an die Regierung gebracht werden soll, erst in jeder Kammer an eine Deputation gewiesen werde Landtagsordnung § 15.

3. Auch Regierungsvorlagen und Eingaben nehmen schließlich die Form von Anträgen, sei es von Mitgliedern oder von Deputationen an; über diese Anträge wird berathen und abgestimmt. Die Abstimmung bezw. Schlußabstimmung enthält den Kammerbeschluß. Die Schlußabstimmung findet über die Annahme oder Ablehnung der Gesammtheit der Einzelbeschlüsse, also über den ganzen Gegenstand in der Gestalt, die er durch die Einzelbeschlüsse erhalten hat, statt. Zu der Vorlage, Eingabe, dem ursprünglichen Antrag eines Mitglieds kann der Beschluß sich annehmend, ablehnend oder verändernd verhalten.

4. Der Beschluß einer Kammer muß, wenn er nicht die inneren Angelegenheiten der Kammer betrifft, regelmäßig an die andere Kammer gebracht werden. Namentlich ist dies der Fall, wenn er bestimmt ist an die Regierung zu gelangen VU. § 121; Landtagsordnung § 33. In der Regel gehen nur Ständebeschlüsse an die Regierung. Nur ganz ausnahmsweise kann eine Kammer ihren Beschluß als solchen an die Regierung bringen. Namentlich werden Adressen nur von der einzelnen Kammer an die Regierung erlassen VU. § 132 (1874).

Insbesondere müssen Beschlüsse über Eingaben an die Ständeversammlung und über Regierungsvorlagen von der einen Kammer an die andere gebracht werden ohne Rücksicht auf deren Inhalt. Dagegen gehen Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern nur dann an die andere Kammer, wenn sie einen positiven Inhalt haben, also nicht blos den Antrag ablehnen Landtagsordnung § 22.

5. In der andern Kammer wird nun der Gegenstand in derselben Weise behandelt und ein Kammerbeschluß darüber erzielt. Obwohl für die zweitberathende Kammer nicht der Beschluß der erstberathenden der eigentliche Gegenstand ihrer Berathung und Beschlußfassung ist, so muß dieser doch thatsächlich an jenen sich anschließen und jener gewinnt so die Bedeutung eines Antrags. Hinsichtlich der durch Anträge von Kammermitgliedern veranlaßten Beschlüsse der erstberathenden Kammer sind auch wirklich nicht jene, sondern die Kammerbeschlüsse selber der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der andern Kammer. Der Beschluß der zweitberathenden Kammer stimmt entweder mit dem der erstberathenden überein oder nicht. Im ersten Fall liegt ein Ständebeschluß vor, der in Beziehung auf Eingaben und Regierungsvorlagen auch negativ d. h. ablehnend sein kann.

Ist Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern auf die einmalige Berathung und Beschlußfassung in jeder nicht zu Stande gekommen, so geht der Beschluß der zweitberathenden Kammer zu nochmaliger Beschlußfassung an die erstberathende Kammer zurück, wobei diese nun entweder bei ihrem früheren Beschluß beharren oder dem Beschluß der andern Kammer beitreten, nicht aber neue Beschlüsse fassen kann. Dies ergiebt sich aus § 33 der Landtagsordnung und entspricht auch dem § 21 der Landtagsordnung, wonach ein von einer Kammer gefaßter Beschluß während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden kann, wovon eine Ausnahme namentlich für den Fall eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer gemacht wird. Dem § 131 der VU. widerspricht dies ohne Zweifel nicht.

Wird durch den zweiten Beschluß der erstberathenden Kammer die Uebereinstimmung hergestellt, so liegt wieder ein Ständebeschluß vor (positiv oder negativ).

Beharrt aber die erstberathende Kammer bei ihrem Beschluß, so tritt nunmehr (ohne zweite Berathung und Beschlußfassung der andern Kammer) das Vereinigungsverfahren ein VU. § 131; Landtagsordnung § 33. Der Antrag der diesem gemäß berufenen gemeinschaftlichen Deputation kommt nun noch einmal in jeder Kammer zur Berathung und Beschlußfassung (lediglich über Annahme oder Ablehnung). Wird er von beiden Kammern angenommen, so ist wiederum ein Ständebeschluß zu Stande gekommen. Wird er aber nicht von beiden Kammern angenommen oder hat die gemeinschaftliche Deputation einen positiven Antrag nicht gestellt, so ist nunmehr entschieden, daß ein Ständebeschluß nicht zu Stande kam.

6. Die vorstehende Ausführung bedarf noch einer Ergänzung. Unter Kammerbeschlüssen sind im Vorstehenden Beschlüsse mit einfacher Majorität zu verstehen. Hiervon giebt es aber eine gewisse Ausnahme, von der hier zu reden ist.

§ 131 der VU. unterscheidet zwischen Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen einerseits und Berathungsgegenständen andrerseits. Der Unterschied ist aber nur zu verstehen von Königlichen Vorlagen. Da offenbar beide Gegenstände zusammen den Gegenstand ständischer Beschlüsse auf Königliche Vorlagen erschöpfen sollen, so kann der dunkle Ausdruck „Berathungsgegenstand" nur aufgefaßt werden im Sinne aller Vorlagen, die nicht Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenstände sind. Unter diesen letzteren aber sind zu verstehen alle Vorlagen zum Zweck der Einholung ständischer Zustimmung. Ständische Initiative hinsichtlich solcher Gegenstände kam nach der Verfassung von 1831 überhaupt nicht vor. Daß auch die Berathungsgegenstände des § 131 der VU. nur Königliche Vorlagen sind, ergiebt sich aus den Schlußworten des § 131, die auf die ständische Initiative angewendet mit anderen Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch kommen würden.

Eine Modification des o. 5 Bemerkten ergiebt sich nun hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenstände. Wenn nämlich bei diesen das Vereinigungsverfahren zu übereinstimmenden Majoritätsbeschlüssen beider Kammern nicht geführt hat, so soll § 92 der VU. zur Anwendung kommen d. h. es soll die

Regierungsvorlage nur dann als abgelehnt gelten, wenn sie in einer der beiden Kammern mit Zweidrittelmajorität verworfen wurde, somit soll sie als angenommen angesehen werden, wenn dies nicht der Fall ist. Dieser höchst eigenthümliche Satz kann sich nur auf den Fall beziehen, wo zwischen der einen Kammer und der Regierung vollständige Uebereinstimmung besteht (auch wenn die Regierung erst nachträglich beitritt?), die andere Kammer aber einen abweichenden Beschluß gefaßt hat.

7. Der Ständebeschluß kommt also zu Stand durch Uebereinstimmung der getrennt berathenden und beschließenden Kammern, unter der Voraussetzung, daß die Absicht eben auf Production eines Ständebeschlusses gerichtet war VU. § 121.

Die Uebereinstimmung kann positiv oder negativ sein. Der negative Ständebeschluß verhält sich zur ursprünglichen Veranlassung ablehnend; der positive enthält etweder reine Annahme oder Annahme mit Aenderungen.

Ist ein Ständebeschluß nicht zu Stande gekommen, so ist damit im Verhältniß zur ursprünglichen Veranlassung eine Ablehnung der Stände ausgedrückt; dabei ist es aber möglich, daß die eine Kammer pure oder mit Veränderungen angenommen hat, während die andere Kammer pure abgelehnt oder mit Veränderungen bezw. mit anderen Veränderungen angenommen hat.

8. Wie schon bemerkt, kann die Kammer ihren Beschluß auf dem Landtag, auf dem er zu Stande gekommen, in der Regel nicht mehr ändern oder zurücknehmen Landtagsordnung § 21. Diese Vorschrift ist gerade für die Fälle wichtig, wo ein Kammerbeschluß noch nicht Ständebeschluß geworden ist; denn daß er, wo dies der Fall ist, nicht mehr geändert werden kann, versteht sich von selbst. Daß ein Ständebeschluß nicht mehr geändert werden kann, geht auch aus § 21 direct hervor.

2. Die Function.

§ 23.

I. Regierung und Verwaltung im Allgemeinen.
Aufgabe dieses §.

II. Abgrenzung zwischen Regierung und Verwaltung.
Insbesondere Gesetzgebung und Bewilligung.
Organisations- und Competenzverhältnisse.
Abgrenzung zwischen Regent und Minister VO. vom 7. November 1831 § 5.

III. Die Function des Regierungsverwesers VU. § 12.
Des beauftragten Stellvertreters (VU. § 9).
Der Familienrath VU. §§ 11, 12.

IV. Berathung des Regenten durch den Staatsrath, durch das Gesammtministerium (bes. VO. vom 7. November 1831 § 4 G), durch den einzelnen Minister (nirgends im Allgemeinen bestimmt, aber aus der constitutionellen Stellung der Minister und ihrer Contrasignatur fließend).
Der Regentschaftsrath VU. § 14.

V. Ministercontrasignatur VU. §§ 3, 110.
Ministerielle Acte „im Auftrag des Königs" VO. vom 7. November 1831 § 5.
Fachminister VU. §§ 20, 43, 105; VO. vom 7. November 1831 § 5.
Contrasignatur mehrerer Minister VU. § 99 (3), aller Minister VU. § 88.
Rechtliche Stellung des Ministers in der Contrasignatur und bei den Acten „im Auftrag des Königs".

VI. In gewissen Fällen Zustimmung des Gesammtministeriums VU. §§ 11, 103 (weiter in Gesetzen). Verhältniß des Gesammtministeriums zu den einzelnen Ministern.

VII. Regierung und Stände.

1. Die alten Stände (nicht Volksrepräsentation; das platte Land; das Steuerbewilligungsrecht; der Dualismus; die Gesetzgebung; die Landesbeschwerden; die Stände als Wächter der Ausschließlichkeit der evangelischen Confession).

2. Der Beruf der jetzigen Repräsentativstände im Allgemeinen VO. §§ 3, 61, 78, 81, 82. Nur der Ständeversammlung kommt die Repräsentation des Volks gegenüber der Regierung zu, nicht der einzelnen Kammer, soweit die Verfassung nicht Ausnahmen macht. Ein ständischer Ausschuß an Stelle der Stände darf überhaupt nicht bestehen. Der Schuldenverwaltungsausschuß (VU. § 107) und die Zwischendeputationen (VU. § 114; Landtagsordnung §§ 34, 35) haben keine Repräsentation; noch weniger dürfen die Befugnisse der Ständeversammlung von anderen Corporationen ausgeübt werden VU. §§ 61, 79.

3. Die Stände dürfen ihre Befugnisse nicht in Ableitung aus ihrem Beruf selbst bestimmen; sie haben keine anderen, als die durch die Verfassung bestimmten Befugnisse. Darüber hinaus hängt es vom König ab, ob er eine Sache an die Stände bringen will VU. § 79. [Die Stände sind hiernach auch ein (nicht zu umgehender oder facultativer) Rathgeber des Königs s. auch VU. § 128 und „Berathungsgegenstände" in § 131.] Des Wegs der Verfassungsänderung bedarf es also für die Erweiterung der Befugnisse der Stände durch Zuweisung von Seiten des Königs nicht (ob auch nicht für bleibende Erweiterung?).

4. Die Aufgaben, um deren willen die Stände eingerichtet sind, finden sich insbesondere in §§ 85—111 der VU. (Gesetzgebung, dazu §§ 11, 39, 152; Finanzwesen, dazu §§ 18, 20, 22, 23; Petitions- und Beschwerderecht); daran reiht sich die Verfassungsbeschwerde und Ministeranklage VU. §§ 140 flg., das Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen VU. §§ 36, 111, die Zustimmung der Stände in den Fällen der §§ 2, 5, 60 der VU. Auch §§ 84 und 116 können noch angefügt werden.

Dazu kommen dann die Befugnisse hinsichtlich der ständischen Einrichtung selber einschließlich der Schuldenverwaltung.

Ein Recht allgemeiner Controlle der Regierung und Verwaltung über die angegebenen Befugnisse hinaus ist nirgends zum Ausdruck gekommen. Soweit ihnen aber ein Controllerecht zukommt, müssen sie auch das Recht haben, Aufschlüsse über die Gegenstände ihrer Controlle zu erhalten. Zum Theil ist dies ausdrücklich schon in der Verfassung angeordnet VU. §§ 18, 75, 98, 99, 107. Auch die den Ständen auszustellende Verfassungs-

versicherung kann hier beigezogen werden VU. § 138. Ueber alle diese vorstehenden Gegenstände (einschließlich der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Ständen) ist unten noch weiter zu handeln, soweit nicht davon schon früher die Rede war.

5. Die Stände sind nicht Subjecte der Staatsgewalt oder der staatlichen Verwaltung; sie haben nur Rechte der Einwirkung auf dieselbe VU. § 3. Doch kommt ihnen in gewisser Weise die Verwaltung der Staatsschuld zu s. u.

6. Die Stände stehen im Allgemeinen nur der Regierung gegenüber VU. § 78, Landtagsordnung § 28 und nur durch sie hindurch wirken sie auf die Verwaltung ein. Hierdurch nicht ausgeschlossen ist die unmittelbare Geltendmachung eines ständischen Willens und der unmittelbare Verkehr der Stände mit dem Staatsgerichtshof, und im Fall des § 84 der VU. mit anderen Gerichten; ebensowenig der mit Einzelnen und Corporationen bei der Ausübung des Rechts der Anbringung von Petitionen und Beschwerden bei den Ständen VU. §§ 36, 111; Landtagsordnung §§ 23, 24, 28 Abs. 3. Wegen des Verhältnisses zwischen den Ständen und den Ministern s. u. V.

7. Aus 5 und 6 folgt, daß die ständischen Beschlüsse eine Wirksamkeit dem Land gegenüber nur durch Aufnahme in den Regierungswillen bekommen können VU. § 112. Sie müssen also an den König gebracht werden. Beschlüsse einer Kammer für sich haben in der Regel nur in inneren Angelegenheiten eine rechtliche Wirkung s. o. (VU. §§ 84, 132; Landtagsordnung § 32).

8. Königliche und ständische Initiative.

Nach der Verfassung von 1831 gab es in Beziehung auf Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenstände (VU. §§ 18, 20, 22, 23, 86, 88, 96 flg.; 2, 5, 11, 60) nur eine Königliche Initiative (wegen der Verfassungsänderungen VU. § 152 s. u.); das Verfassungsgesetz von 1849 hat eine ständische Gesetzesinitiative hinzugefügt VU. § 85. In Beziehung auf andere Gegenstände (bloße Berathungsgegenstände des § 131 der VU.) giebt es eine ständische Initiative (Petitionen und Beschwerden der Stände VU. §§ 85, 109, 110, 140, 141; §§ 36, 111; Landtagsordnung § 23), aber auch eine Königliche, wenigstens facultativ s. o. 3 (VU. §§ 79, 128). Die Königliche Initiative sinnt den Ständen die Genehmigung,

Zustimmung, Billigung eines Königlichen Willensactes an oder fordert ein Gutachten von den Ständen. Die ständische Initiative enthält eine Anregung der Regierung, die eine Erklärung, eine Bitte, ein Antrag oder eine Forderung sein kann.

a) Insbesondere Königliche Initiative.

Die Anregung geht hier vom König an die Stände; die Stände müssen darauf eingehen und zwar mit dem Vorrang vor allen anderen Gegenständen VU. § 80. Dem König muß auch von den Ständen eine Antwort gegeben werden, durch Mittheilung des darüber gefaßten ständischen Beschlusses (s. den vorigen §) in gemeinschaftlicher ständischer Schrift VU. § 132. Ob der Beschluß der Ständeversammlung zustimmend, ablehnend oder abändernd ist, macht hierbei nichts aus. Ist ein ständischer Beschluß nicht zu Stande gekommen, haben sich also die beiden Kammern nicht geeinigt, so erfolgt gleichwohl bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen Mittheilung durch gemeinschaftliche ständische Schrift (VU. §§ 131, 132 hat in dieser Hinsicht eine Lücke). Bei bloßen Berathungsgegenständen theilt jede Kammer ihren Beschluß durch besondere ständische Schrift mit VU. §§ 131, 132. S. auch Landtagsordnung § 32.

b) Insbesondere ständische Initiative.

Nur ein Ständebeschluß kann an den König kommen, in gemeinschaftlicher ständischer Schrift; ist ein solcher nicht zu Stande gekommen, so ist nichts an den König zu bringen VU. §§ 109, 111, 113, 140, 141; Landtagsordnung § 32. Die §§ 92 und 131 der VU. kommen hier gar nicht zur Anwendung.

Eine halbe Ausnahme hiervon machen die ständischen Beschwerden, welche nicht Verfassungsverletzungen betreffen; sie können von jeder Kammer für sich in besonderer Schrift an den König gebracht werden, aber doch nur, wenn die Vereinigung der beiden Kammern nicht gelungen ist VU. §§ 110, 132; Landtagsordnung § 32.

Eine volle Ausnahme machen die ständischen Adressen, die ohne Weiteres von der einzelnen Kammer in besonderer ständischer Schrift an die Regierung gehen VU. § 132 (1874); Landtagsordnung § 32.

9. Der ständische Beschluß in Sachen Königlicher Initiative bindet, wenn positiv, die Regierung im Allgemeinen nicht; er räumt nur eine Schranke hinweg oder ertheilt einen Rath. Ein negativer ständischer Beschluß in Sachen Königlicher Initiative ist, soweit es bloße Berathungsgegenstände betrifft, nicht denkbar, bei Gegenständen der Gesetzgebung und Bewilligung hindert er das, wozu die ständische Genehmigung angesonnen worden war. Wenn es nun dennoch geschieht, so liegt allemal eine Pflichtverletzung der Regierung vor, nicht aber nothwendig eine Nichtigkeit dessen, was geschieht. Nur wo die Genehmigung der Stände zur wesentlichen Form eines Rechtsvorganges gehört, wie bei der Gesetzgebung, ist das Ausbleiben derselben ein Hinderniß des rechtlichen Zustandekommens des Vorgangs.

Der ständische Beschluß in Sachen ständischer Initiative kann nur positiv sein; er ist für die Regierung nicht zwingend. Sie steht mit ihrer eigenen Ansicht den Ständen gegenüber. Es ist aber möglich, daß die ständische Initiative den Eintritt eines Verfahrens, einer Untersuchung, verursacht, dem sich die Regierung nicht entziehen kann.

Kommt ein Ständebeschluß gar nicht zu Stande, so hat dies nur bei Königlicher Initiative eine Bedeutung; hier tritt dann bei Berathungsgegenständen der Rath der einzelnen Kammern an die Stelle des Raths der Stände VU. § 131, bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen hat es die Bedeutung eines negativen Ständebeschlusses; die ständische Genehmigung fehlt.

10. Ständebeschlüsse bezw. Kammerbeschlüsse, soweit sie an die Regierung gebracht werden können, besonders Adressen, dürfen auch durch Deputationen, gemeinschaftliche bezw. besondere, dem Regenten übergeben werden Landtagsordnung § 28.

11. Auf jeden ständischen Antrag muß den Ständen eine Königliche Entschließung zugehen VU. § 113. Eine zusammenfassende Antwort enthält der Landtagsabschied VU. § 113.

VIII. Die Stände und das Ministerium.

1. In den Ministern trifft Regierung und Verwaltung zusammen. Man kann ganz formell sagen: wo die Minister den König berathen oder seine Acte contrasigniren oder im besonderen Auftrag des Königs handeln, da nehmen sie Theil an der

Regierung; wo sie für sich handeln, da verwalten sie. Da aber das Verhältniß des Ministers zum König nicht dem der höheren Behörden gegenüber den untergeordneten gleicht, da insbesondere der König nur zusammen mit dem Minister gegen den Minister treten kann, so läßt sich in der Person des Ministers zwischen Regierung und Verwaltung in dieser formellen Weise nicht durchgreifend scheiden. Gerade in der wichtigsten Hinsicht, nämlich bezüglich der Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber, kann der bemerkte Unterschied nicht gemacht werden. Von der Ministerverantwortlichkeit ist übrigens später zu handeln.

2. Vermittlung des Verkehrs zwischen Regierung und Ständen bezw. Kammern durch das Gesammtministerium VU. § 133; dazu VU. §§ 131, 132; Landtagsordnung §§ 28, 32 und VO. vom 7. November 1831 § 4 G 1. (§ 28 cit. bestimmt auch, daß ständische Deputationen an den König nur mit Genehmigung zulässig sind und daß diese Genehmigung vom Gesammtministerium zu vermitteln ist.) Diese Bestimmung hat zwei Seiten, einmal betrifft sie den Verkehr zwischen dem König und den Ständen, sodann die Beziehung der Stände zu staatlichen Behörden.

In ersterer Hinsicht stellt sie eine formelle Vorschrift auf. Ob damit zugleich dem Gesammtministerium ein materielles Recht ertheilt werden soll, ob die ständischen Anbringen beim König mit dem Gutachten des Gesammtministeriums an den König kommen und die Königlichen Mittheilungen an die Stände der Genehmigung des Gesammtministeriums unterliegen, ist nirgends gesagt. Die Antwort wird lediglich aus der constitutionellen Stellung der Minister überhaupt zu entnehmen sein, und die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, daß in ständischen Angelegenheiten nicht ein einzelner Minister, sondern das Gesammtministerium dem König zur Seite steht. Daß das Budget und die Gesetze im Gesammtministerium zu berathen sind, sagt die VO. vom 7. November 1831 § 4 G 2, 4.

In der andern Hinsicht werden die Stände auch da, wo sie dem König selbst nichts vorzutragen haben, lediglich an das Gesammtministerium gewiesen; sie sollen also nicht blos außer unmittelbarer Berührung mit den sonstigen Staatsbehörden bleiben s. o. IV 6, sondern auch mit den einzelnen Ministern nicht ver-

handeln, nicht sich an dieselben wenden; an die Stelle der einzelnen Minister tritt das Gesammtministerium. In dieser Hinsicht macht § 28 der Landtagsordnung Ausnahmen, wo die Kammerpräsidenten sich unmittelbar mit den einzelnen Ministern in's Benehmen setzen können. S. auch VU. § 99 Abs. 1.

3. Die Kammern stehen übrigens in einer andern fortwährenden Berührung mit den Ministern und bezw. mit den ihnen zur Seite stehenden oder an ihre Stelle tretenden sonstigen Regierungscommissaren s. o. § 22 V 6 (VU. § 134) Landtagsordnung §§ 29, 30. Dieselben sind nicht Kammermitglieder, haben nicht abzustimmen, aber sie nehmen an den Verhandlungen Theil und müssen immer gehört werden; sie geben also Erklärungen ab, und dies ohne Vermittlung des Gesammtministeriums und ohne Nachweis der Uebereinstimmung ihrer Erklärungen mit der Ansicht des Königs oder des Gesammtministeriums. Diese Erklärungen haben die Präsumtion von Regierungserklärungen für sich; sie binden aber lediglich als solche die Regierung nicht. Die definitive Erklärung der Regierung erfolgt immer erst (explicite oder implicite) in den Königlichen, durch das Gesammtministerium vermittelten Kundgebungen.

Hier reiht sich das Interpellationsrecht der Kammermitglieder an Landtagsordnung § 31. Zu einer Beantwortung sind die Minister nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Endlich aber hat der Ministertisch in vielen speziellen Punkten das Recht, auf die Geschäftsbehandlung in der Kammer fordernd oder zulassend einzuwirken Landtagsordnung § 12 Abs. 3, 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 15, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 4. In diesen Fällen hat die Erklärung definitive Rechtswirkung.

IX. Wenn wir von dem Verhältniß der Stände zu den Ministern absehen, so sind die Minister, wo sie nicht die Königlichen Verfügungen contrasigniren und wo sie nicht im besonderen Auftrag des Königs, sondern innerhalb ihres allgemeinen Auftrags selbstständig handeln, Verwaltungsorgane. Jeder Minister hat die Leitung seines ganzen Departements und die Aufsicht über dasselbe, die Disciplin über alle ihm untergeordnete Beamte, soweit nicht die Disciplinargerichte und Dienstbehörden zuständig

sind; er ist im Allgemeinen die Anstellungsbehörde seines Departements; er hat die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu treffen und nöthigen Verordnungen zu erlassen VO. vom 7. November 1831 § 4.

Auch das Gesammtministerium ist, wo es nicht den König zu berathen, sondern selbstständige Competenzen auszuüben hat, Verwaltungsorgan. Abgesehen von allen speziellen Aufgaben erhält es namentlich da, wo bei einer Angelegenheit mehrere Minister betheiligt sind, eine Bedeutung; hier tritt nämlich eine Vernehmung der betheiligten Ministerien unter sich ein, und wenn alle betheiligt sind, findet Verhandlung und Beschlußfassung im Gesammtministerium statt; differiren verschiedene Ministerien, können sich also mehrere betheiligte Ministerien nicht einigen, so ist die Sache gleichfalls an das Gesammtministerium zu bringen. Endlich aber sind überhaupt alle wichtigen, nicht ausschließend in den Bereich eines einzelnen Ministerialdepartements gehörigen Verhältnisse an das Gesammtministerium gewiesen. VO. vom 7. November 1831 § 4 G.

X. Unterhalb der Ministerien folgen die übrigen Staatsbehörden, soweit sie nicht dem Gesammtministerium untergeordnet (Oberrechnungskammer, Hauptstaatsarchiv) oder sonst von der Departementsgliederung eximirt sind (Disciplinargericht, Competenzgerichtshof). Jeder Behörde ist ihre Aufgabe zugemessen. Die Einheit der Verwaltung innerhalb eines jeden Departements ist gesichert durch die gesammte Einrichtung, insbesondere aber durch die einheitliche Spitze. Wo verschiedene Behörden übereinander geschichtet sind, ergeben sich zwischen ihnen wiederum Aufsichts- und Leitungs- und Disciplinarverhältnisse. Die untergeordneten Organe sind im Allgemeinen für die übergeordneten zugleich Vorbereitungs- und Ausführungsorgane. Und endlich enthält die Hierarchie zugleich eine materielle Arbeitstheilung, indem gewisse Aufgaben aus verschiedenen Gründen unteren Organen entzogen und höheren reservirt sind.

XI. Die gesammte Verwaltung endlich ist der Regierung untergeordnet und steht ihr gegenüber im Allgemeinen in den im Vorstehenden bemerkten Verhältnissen, wobei freilich wieder das eigenthümliche Verhältniß des Ministers in Betracht kommt.

Alle Verschiedenheiten im Einzelnen, soweit sie überhaupt im Staatsrecht zu beachten sind, werden noch in den nächsten Abschnitten zur Sprache kommen.

---

§ 24.

II. Gliederung nach der Art der Wirksamkeit.

Insbesondere Gesetzgebung und Vollziehung.

I. Allgemeines. Aufgabe dieses §.

II. Gesetzescompetenz.

Die Gesetze faßt die Verfassung auf als unter gewisser Form ergehende Königliche Verordnungen vgl. VU. § 88. Die ständische Zustimmung gehört zu dieser Form, sie macht aber nicht den Begriff des Gesetzes aus; nur Verordnungen mit ständischer Zustimmung sind Gesetze. Wo abgesehen von den Gesetzen ständische Zustimmung nöthig ist, bestimmt die Verfassung im Einzelnen. Hinsichtlich der Gesetze tritt der allgemeine Begriff an die Stelle.

Die erste Frage ist nun, welche Verordnungen d. h. befehlende Willensäußerungen nur der König und er nur in der Gesetzesform erlassen kann. Nun enthält unsere Verfassung zwar viele einzelne Bestimmungen, wo ein Gesetz gefordert oder eine Anordnung der Gesetzgebung zugewiesen wird (z. B. VU. §§ 10, 23, 25, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 39, 44, 45, 47, 48, 49, 55, 56); wir haben aber keine allgemeine Bestimmung, in welcher diese Competenz principiell oder durch erschöpfende Aufzählung überhaupt aufgestellt würde. Eine solche könnte nur etwa in § 27 der VU. gefunden werden, und es würde dieser Ausdruck auch der früher in der Theorie üblichen Bezeichnung der Gesetzgebungscompetenz entsprechen. Allein abgesehen von der Frage, ob dieser Ausdruck wirklich eine erschöpfende Bestimmung enthalte, so wird er durch die Formel „Gesetz und Recht“ wieder verdunkelt. Unter „Recht“ darf hier nicht dasselbe verstanden werden, was § 28 durch „Privatrechte“ bezeichnet. Auch darf man nicht Gewohnheitsrecht

darunter verstehen. Vielmehr wird die Erklärung der Worte aus § 154 der VU. zu entnehmen sein. Zwar war nach der alten Verfassung ein Recht der Stände nicht gesichert und klargestellt; immerhin hatten sich gewisse Regeln ausgebildet. Der Begriff des Gesetzes selbst war ein engerer als der heutige; er fand seine Grenze an den Rechten derjenigen Personen, welche als Landstände dem Landesherrn gegenüberstanden. Jedenfalls aber stand 1831 ein concretes Recht fest. Dieses soll fortdauern, soweit es nicht mit ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung im Widerspruch steht. Soweit nach diesem Recht die Freiheit der Person und des Eigenthums besteht, kann sie auch künftig nur durch Gesetz eingeschränkt werden, also nur mit Zustimmung der Stände, wenn gleich nach dem alten Recht diese letztere vielleicht nicht nöthig gewesen wäre.

Es kann aber schließlich der Gedanke nicht zurückgewiesen werden, daß die allgemeinen Grundsätze über die Gesetzgebungscompetenz, wie sie heute in Deutschland gelten, auch in der Sächsischen Rechtsauffassung sich kräftig erweisen. Von der Einwirkung der Reichscompetenz auf die Sächsische Gesetzgebungscompetenz ist hier nicht zu reden.

Jede Aenderung, die hiernach in den Kreis der Gesetzgebungscompetenz fällt, kann also nach der Regel der Verfassung nur durch Gesetz getroffen werden, sofern sie nicht in dem schon bestehenden Recht ihre Legitimation findet. Jede Aenderung, authentische Interpretation, Aufhebung des Gesetzes ist gleichfalls Sache der Gesetzgebung VU. § 86. Auch Vorschriften aus der Zeit vor der Verfassung unterliegen diesem § in soweit, als ihr Inhalt, wenn er heute angeordnet werden wollte, nur im Gesetzgebungsweg angeordnet werden dürfte.

II. Gesetzgebungsverfahren.

1. Nach der Verfassung von 1831 nur Königliche Initiative, nach dem Verfassungsgesetz von 1849 auch ständische VU. § 85. Daneben das schon 1831 vorhandene Recht der Stände, Gesetze zu beantragen. Unterschied zwischen der ständischen Initiative und dem Beantragungsrecht.

2. Verfahren bei der Königlichen Initiative.

a) Einbringung des Gesetzesentwurfs nebst Motiven VU. § 85.

Vorbereitet wird der Entwurf vom Fachministerium, begutachtet vom Gesammtministerium VO. vom 7. November 1831 § 4 1 und G 2, dann vom König durch das Gesammtministerium an die Ständeversammlung, zunächst an eine der beiden Kammern gebracht VU. §§ 122, 133.

b) Berathung und Beschlußfassung in der einen, dann in der andern Kammer, eventuell unter Anwendung des Vereinigungsverfahrens VU. §§ 131, 91 und des § 92 der VU. s. o.

c) Mittheilung des Ständebeschlusses bezw. der Kammerbeschlüsse an den König in gemeinschaftlicher ständischer Schrift VU. § 132 unter Angabe von Motiven im Fall der Ablehnung oder Abänderung VU. § 93. Eine Ablehnung liegt nicht blos vor, wenn die beiden Kammern übereinstimmend negativ beschließen, sondern stets auch in dem Fall, wo sie sich nicht vereinigen, mag auch die eine oder beide Kammern positiv beschließen.

d) Bei positiver Uebereinstimmung des Königs mit den Ständen „Erlaß- und Promulgation" des Gesetzes durch den den König „mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände" VU. § 87.

Haben die Stände den Königlichen Entwurf unverändert angenommen, so muß er vom König sanctionirt und publizirt werden VU. § 90. Dieser höchst befremdliche und der deutschen Auffassung der monarchischen Gesetzgebung widersprechende Satz kann ohne gewaltthätige Interpretation nicht weggeränmt werden. Er beruht auf einem verfehlten Vertragsstandpunkt. (Zur Interpretation kann auch § 94 der VU. herbeigezogen werden, ferner die Berathung der Verfassung im Geheimen Rath s. v. Witzleben S. 186 u. 188 6, 7.)

e) Ist ein Entwurf von beiden Kammern ganz abgelehnt worden, so kann er auf demselben Landtag nur mit Veränderungen wiederholt werden VU. § 95. Lauft der Landtag ab, ohne daß dies geschehen wäre, so ist diese Angelegenheit völlig beendigt und eben deshalb kann derselbe Entwurf auf einem spätern Landtag unverändert wieder eingebracht werden.

f) Ist ein Entwurf von den Ständen abgeändert worden, so tritt das Verfahren des § 94 ein. Macht der König von dem Recht dieses § bis zum Ablauf des Landtags keinen Gebrauch, so

ist der Entwurf erledigt mit der eben bemerkten Wirkung. Während des Landtags hat der König die Wahl, entweder den Entwurf mit den ständischen Aenderungen anzunehmen und als Gesetz zu publiciren oder den Entwurf zurückzunehmen oder in der § 94 bemerkten Weise wieder einzubringen. Die Annahme kann ohne Zweifel noch im Landtagsabschied geschehen. Die Zurücknahme hat keine practische Bedeutung, die nicht auch ohne Zurücknahme erreicht würde. Es liegt aber ein Symptom des Vertragsstandpunkts in ihr.

3. Verfahren bei der ständischen Initiative.

a) Dasselbe wurde geordnet durch das zur Ausführung des Verfassungsgesetzes von 1849 ergangene Gesetz vom 31. März 1849.

b) Der Entwurf geht von einem Mitglied einer Kammer aus, das ihn mit vorheriger Genehmigung hierzu nebst Motiven bei derselben einbringt; jedes Ständemitglied hat dieses Recht.

c) Die Kammer hat nun über den Entwurf zu berathen und zu beschließen s. o.; verwirft sie denselben, so kommt er gar nicht an die andere Kammer, wenn er nicht von einem Mitglied derselben mit Zustimmung der Kammer aufgenommen wird.

d) Erlangt aber der Entwurf in der erst berathenden Kammer ein positives Ergebniß, so ist er nun in dieser Gestalt an die andere Kammer zu bringen; diese kann ihn ohne Einzelberathung ablehnen; in diesem Fall findet wie in dem, wo die andere Kammer den von der erstberathenden beschlossenen Entwurf abändert, das Vereinigungsverfahren statt. Bleibt es ohne Erfolg, so kommt gar nichts an den König. Vereinigen sich aber beide Kammern Anfangs oder nach dem Vereinigungsverfahren zu einem positiven Ständebeschluß, so geht nun dieser als ständischer Entwurf in gemeinschaftlicher ständischer Schrift an den König.

Uebrigens ist es keineswegs außer Zweifel, daß bei ständischer Initiative das Vereinigungsverfahren Platz greift; § 131 der VU. bezieht sich nach dem Stand von 1851 nur auf die Königliche Initiative. Das Gesetz von 1849 aber kam unter der Herrschaft des 1850 wieder aufgehobenen Gesetzes vom 15. November 1848 zu Stand, und nach diesem Gesetz war das Vereinigungsverfahren ein wesentlich anderes als nach der Verfassung. Jedenfalls hat § 92 der VU. in dem Gesetzgebungsverfahren bei ständischer

Initiative keinen Platz; in dem Gesetz von 1848 war er aufgehoben und in der Verfassung von 1831 bezieht er sich nur auf die Königliche Initiative und hat auch nur für sie einen Sinn.

e) Der positive Ständebeschluß über einen Gesetzesentwurf kann nun vom König angenommen werden. Dann sanctionirt und publicirt er denselben als sein Gesetz. Er kann aber auch vom König verändert werden; dann haben die Stände auf dem bestehenden Landtag das Recht, den Entwurf zurückzunehmen, oder den Königlichen Abänderungen beizutreten, oder ihren unveränderten Entwurf nochmals dem König zu reiner Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

f) Weist der König den ständischen Entwurf ganz zurück, so kann er auf demselben Landtag nur mit Veränderungen wiederholt werden.

III. Verfassungsgesetzgebung VII. § 152.

1. Begriff § 152 Abs. 1. Zusätze zur Verfassung sind alle neuen Bestimmungen, welche Bestandtheile der Verfassungsurkunde werden sollen; der materielle Inhalt ist nicht entscheidend. Die Verfassung unterscheidet sich von allen anderen Gesetzen durch ihre größere Widerstandskraft gegen Abänderungen, welche sie eben durch § 152 erhält. Jede Bestimmung, welche diese Kraft erhalten soll, muß auf dem Wege des § 152 entstehen.

2. Die Verfassung spricht nicht von Verfassungsgesetzen. Aber die Verfassung ist ein Gesetz („Staatsgrundgesetz" am Schluß der Verfassungsurkunde, „Gesetz" im Publicationsgesetz vom 7. September 1831 Abs. 2). Aenderungen und Zusätze gehören der Gesetzgebung an, aber in der Form des § 152. Die Abänderungsbestimmungen und Zusätze treten auch immer als „Gesetze" in's Leben. Zur Unterscheidung von andern Gesetzen werden sie zweckmäßig als Verfassungsgesetze bezeichnet.

3. Das Verfahren. Königliche und ständische Initiative schon nach der Verfassung von 1831. Bei der ständischen Initiative zweimalige gleiche Beschlußfassung auf zwei ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Landtagen (das Zwischenliegen eines außerordentlichen Landtags schadet nicht). Größere Zahl der Anwesenden und erhöhte Majorität in den beiden Kammern bei Königlicher und ständischer Initiative. Wären aber auch alle

Vorschriften des § 152 bei einem Gesetz zur Anwendung gekommen, so würde dasselbe doch nicht Verfassungsgesetz, wenn nicht die bestimmte Absicht der Regierung und der Stände auf Schaffung eines Verfassungsgesetzes vorhanden ist.

Im Uebrigen Anwendung der Vorschriften s. II. Nur § 92 der VU. ist nicht anwendbar, auch nicht bei Königlicher Initiative; er ist ersetzt durch § 152.

4. Besondere Beschränkung der Verfassungsgesetzgebung (nicht blos Verfassungsveränderung im engeren Sinne) während der Regierungsverwerwesung VU. § 12 Abs. 2 (Bedeutung des letzten Satzes).

5. Besondere Kraft der Verfassung gegen Nothverordnungen VU. § 88 (auch diese Bestimmung begreift nicht blos Verfassungsveränderungen im engeren Sinne).

6. Unter „Erläuterungen" in Abs. 1 des § 152 sind authentische Interpretationen zu verstehen. In § 153 hat die VU. einen zweiten Weg für authentische Interpretationen angegeben. Derselbe ist aber nur unter der besonderen Voraussetzung dieses § zulässig.

IV. Die Nothverordnung VU. § 88.

1. Voraussetzungen Abs. 1. Die Voraussetzung des Nichtversammeltseins der Stände ergiebt sich aus Abs. 2 des § 88. Der Zweck selber braucht nicht „vorübergehend" zu sein; der Gedanke ist, daß der Zweck für die Zeit, welche bis zum Zusammentritt der Stände vorübergehen würde, vereitelt würde.

2. Form Abs. 2.

3. Wirkung der Nothverordnung; Gesetzeskraft s. aber 4.

4. Eine Nothverordnung kann im Weg der Verordnung auch wieder aufgehoben werden; geschieht dies nicht, so bedarf sie zur weiteren Fortdauer ständischer Genehmigung; diese muß also positiv vorhanden sein und bei dem nächsten Landtag erlangt werden; würde die Verordnung auf dem nächsten Landtag den Ständen nicht vorgelegt oder käme ein genehmigender Beschluß der Stände auf demselben nicht zu Stande, so würde die Nothverordnung mit Ablauf des Landtags ipso jure ihre Kraft verlieren; ebenso wenn von den Ständen die Genehmigung ausdrücklich versagt würde, von diesem Augenblick an. Die Aufhebung

wirkt auch im letzteren Falle nicht zurück. Haben die Stände die Nothverordnung genehmigt, so dauert sie nun fort mit voller Gesetzeskraft, (so daß sie nicht mehr durch Verordnung geändert werden kann) ohne ihre Form ändern zu müssen.

5. Die Nothverordnung unterliegt übrigens der nachträglichen Genehmigung der Stände auch dann, wenn sie nicht fortdauern soll, wenn sie vielleicht schon wieder aufgehoben ist. Hier aber hätte die Genehmigung nur die Bedeutung einer Indemnitätserklärung. Es könnte sich fragen, ob nicht überhaupt dies allein die Bedeutung der Genehmigung des § 88 sei, und ein förmliches Gesetz nothwendig werde, wenn der Inhalt der Verordnung über den nächsten Landtag hinaus Geltung haben soll.

V. Die Verordnung.

1. Königliches Verordnungsrecht VU. § 87. Daß hier nicht überhaupt blos Vorschriften für die Organe des Staats gemeint sind, sondern auch solche für die Unterthanen, ist zweifellos. Unter den aus dem Aufsichtsrecht fließenden Verordnungen sind allerdings nur Vorschriften für die Staatsorgane zu verstehen. Ob dagegen die aus dem Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen auch nur diese Bedeutung haben, ist zweifelhaft. Liegt hier nicht eine bloße Tautologie vor, so muß ein Verordnungsrecht gegenüber den Unterthanen angenommen werden, das nicht der Vollziehung und Handhabung der Gesetze dient, sondern selbständig neben dieser steht. Den Schlüssel hierzu könnte nur wieder § 154 der VU. geben.

Das auf die Gesetze sich beziehende Verordnungsrecht dient der Vollziehung und der Handhabung der Gesetze. Sollen die beiden Ausdruck nicht tautologisch sein, so wird man die Handhabungsverordnungen als Vorschriften für die Verwaltung auffassen dürfen. Die Vollziehungsverordnungen aber enthalten dann jedenfalls Vorschriften für die Unterthanen.

Das Königliche Verordnungsrecht beruht unmittelbar auf der Verfassung; es bedarf keiner weiteren gesetzlichen Ermächtigung. Natürlich aber darf keine Verordnung mit einem Gesetz in Widerspruch stehen VU. § 43. Unter Verordnungen im Gegensatz gegen Verfügungen sind wohl dauernde Regeln zu verstehen. In § 43 der VU. ist der Ausdruck Verfügungen allgemein gebraucht

ſ. VU. § 110. Das Verordnungsrecht des Königs iſt nicht beſchränkt durch das Verordnungsrecht der Miniſter und Verwaltungsorgane. Es iſt ein ſelbſtändiges, mit der Geſetzgebung zuſammen ein Ganzes bildendes Recht, das wie das Geſetz über der ſonſtigen ſtaatlichen Arbeitstheilung ſteht. Das Königliche Verfügungsrecht aber findet in der zu Recht beſtehenden hierarchiſchen Ordnung, insbeſondere im geſetzlichen Inſtanzengang eine Schranke.

2. Die Anordnungen des Königs ergehen auch der Form nach als ſolche, von ihm unter Contraſignatur des Miniſters vollzogen, oder ſie ergehen der Form nach als Anordnungen des Miniſters unter Bezugnahme auf den Königlichen Auftrag VO. vom 7. November 1831 § 5. Gerade die letztere Form iſt in Sachſen vorherrſchend.

3. Ein Verordnungsrecht der Miniſter zur Ausführung und Handhabung der Geſetze wird in der VO. vom 7. November 1831 § 4 Z. 3 anerkannt. Es kommt den Miniſtern in dem Maße zu, als ihnen die Ausführung der Geſetze anvertraut iſt, natürlich innerhalb der Schranke der Geſetzgebung und des Königlichen Verordnungsrechts.

Das Verordnungsrecht der übrigen Staatsbehörden iſt an dieſer Stelle nicht weiter zu verfolgen.

VI. Die Geſetzesform iſt nicht ausſchließlich für allgemeine dauernde Rechtsregeln reſervirt. Ein Beiſpiel der Ordnung eines concreten Verhältniſſes durch Geſetz enthält § 10 der VU. Auch an das Finanzgeſetz iſt zu erinnern (die Verfaſſung fordert allerdings ein ſolches nicht ſ. u.). Wo eine Anordnung nöthig wird, die in den Umfang der Geſetzgebungscompetenz fällt, da muß dieſelbe, wenn ſie in allgemeiner Form noch nicht exiſtirt und auch jetzt nicht in dieſer Form zur Erſcheinung kommt, auch für den einzelnen Fall die Form des Geſetzes erhalten. Ebenſo fordert die Abweichung vom Geſetz im einzelnen Fall nach allgemeinen Grundſätzen und nach logiſcher Conſequenz ein Geſetz. Zur Form des Geſetzes gehört nach dem oben II 2 d Bemerkten Zuſtimmung der Stände und Bezugnahme auf dieſelbe. Daß aber das Geſetz als ſolches ausdrücklich bezeichnet werde, verlangt die Verfaſſung nicht. Damit läßt es ſich rechtfertigen,

wenn im einzelnen Fall oft die Form einer Königlichen Verordnung mit Ermächtigung der Stände zur Anwendung kommt.

VII. Die Publication der Gesetze und Königlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, dann auch die der Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien und andern Landescentralbehörden, sofern sie nicht blos den innereu Dienst betreffen oder nur örtliches oder persönliches Interesse haben, erfolgt durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, das wie das Reichsgesetzblatt von allen Gemeinden zu halten und dem allgemeinen Gebrauch zugänglich zu machen ist. Die verbindliche Kraft der im Gesetz- und Verordnungsblatt publicirten Anordnungen beginnt, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem 14ten Tage nach Ablauf des Tages der Ausgabe des betreffenden Stücks in Dresden; jedes Stück enthält die Bezeichnung des Ausgabetags Gesetz vom 1. Mai 1884. Wegen Verkündigung der allgemeinen Anordnungen der Verwaltungsbehörden s. das Gesetz vom 15. April 1884 und die Bekanntmachung vom 28. d. M.

III. Gliederung nach den materiellen Aufgaben.

§ 25.

1. Justiz und Verwaltung. Insbesondere innere Verwaltung.

I. Die Verfassungsurkunde hat auf dem Unterschied zwischen Justiz und innerer Verwaltung zwei verschiedene Departements begründet VII. § 41. Sie hat dann weiter der Rechtspflege einen besonderen Abschnitt gewidmet (Abschn. V §§ 45/55) und eine die Rechtspflege betreffende wichtige Bestimmung findet sich in § 44. Die innere Verwaltung fand nicht dieselbe Beachtung in der Verfassung; in speziellen Beziehungen wird sie aber auch berührt. Daß Justiz und Verwaltung zur Zeit der Entstehung der Verfassung noch nicht völlig getrennt waren, wurde oben schon gesagt. Die Verfassung versteht nun unter Rechtspflege (von den

Spezialgerichten abgesehen) lediglich die im Departement der Justiz etablirte Civil- und Strafgerichtsbarkeit; die dieselbe ausübenden Organe sind die Richter, mögen ihnen auch Verwaltungs-, insbesondere Polizeibefugnisse mitübertragen sein; die im Departement des Innern placirten Verwaltungsbehörden sind nicht Gerichte; ihre Strafgewalt und ihre Befugniß zu rechtlichen Entscheidungen macht sie nicht dazu.

II. Die Competenzgrenze zwischen Justiz und Verwaltung wird in der Verfassung nicht gezogen, wenn sie auch nicht ohne Beachtung geblieben ist. Noch weniger ist sie Gegenstand der VO. vom 7. November 1831, welche in § 4 A und C nur die Aufgaben der beiderseitigen Ministerialverwaltungen bestimmt. Erst die Gesetzgebung von 1835 hat jene Grenze bestimmt, besonders das A-Gesetz vom 28. und das D-Gesetz vom 30. Januar 1835. Hiernach wird die Justiz prinzipiell den Gerichten übertragen, soweit nicht diese Gesetzgebung selbst Ausnahmen macht. Im Strafwesen bleibt der Verwaltung abgesehen von der Ungehorsamsstrafe und von der Disciplin die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen und Unterlassungen gegen die Verwaltungsgesetze innerhalb einer gewissen Strafgrenze. Die Grenze zwischen Civiljustiz und Verwaltung wird von vornherein nur gezogen in Beziehung auf Irrungen, Streitigkeiten. Die Grenze schließt sich hier im Wesentlichen an den Unterschied von Privatrecht und öffentlichem Recht an, einerlei ob der Fiscus dabei betheiligt ist oder nicht s. VU. § 50. Unter dem Gesichtspunkt dieser Scheidung steht auch die Bestimmung des § 49 der VU. Als das Gesetz, das hier in Aussicht gestellt wird, ist § 7 Z. 3 des A-Gesetzes anzusehen, das den Rechtsweg (ohne Zweifel im Sinne des § 49 der VU.) demjenigen eröffnet, welcher „unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus für ihn Schaden entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt". Daß dabei nun die Gerichte auf die Beurtheilung der Rechtsfrage beschränkt werden, ist ganz in Ordnung. Wenn aber das Gesetz weiter sagt, daß sie die Verordnungen der Verwaltungsbehörden nicht für ungültig erklären dürfen, so ist dies

nur in dem Fall unbedenklich, wenn es ein Verbot an die Gerichte, Verwaltungsverordnungen aufzuheben, bedeutet. Wenn aber das Gericht gehindert ist, eine Verwaltungsverordnung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, und wenn sie dieselbe für unrechtmäßig hält, die in Anwendung derselben geschehene Verwaltungshandlung für rechtsverletzend zu erklären, so würde sich fragen, ob dies noch der Verfassung entspricht. Die weitere Untersuchung dieser Frage muß hier unterbleiben; sie würde sich auf die Fragen nach dem Subject der Haftung (Beamte oder Fiscus) und nach der Verantwortlichkeit der Beamten zu erstrecken haben.

Die Entscheidung über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts gehört der Verwaltung an; doch wird das Gericht zuständig, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen beruft.

III. Innerhalb des Umfangs der Verwaltung entspringt nun weiter der Begriff der Administrativjustiz. Die Verwaltung theilt sich somit in reine Verwaltung und Administrativjustiz und beide zusammen stehen der Justiz gegenüber. Die Administrativjustiz wird also nicht aufgefaßt als ein prinzipiell in den Umfang der Justiz fallendes, dieser entzogenes und, wenn sie nicht wäre, wieder an dieselbe zurückfallendes Gebiet, sondern umgekehrt als ein, wenn sie nicht bestände, der reinen Verwaltung zugehöriges Gebiet. Die Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts werden nämlich nur dann Administrativjustizsachen, „wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten". Das heißt aber, daß wo der Einzelne unmittelbar der öffentlichen Gewalt gegenübersteht, die reine Verwaltung zuständig bleibt.

IV. Die Verfassung (VU. § 47) läßt den Competenzconflict zwischen Justiz und Verwaltung (einschließlich der Administrativjustiz) zu, der durch „eine besondere Behörde" zu entscheiden ist. Das Gesetz, das die Verfassung in Aussicht stellte, war zunächst wiederum das A-Gesetz § 18, das „einstweilen" den Staatsrath

hierfür bestimmte. Die definitive und eingehende Ordnung brachte das Gesetz vom 13. Juni 1840 (Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden), das dann selbst wieder in Folge der Reichsjustizgesetzgebung durch das Gesetz vom 3. März 1879 (Competenzgerichtshof) ersetzt wurde. Einen Competenzconflict zwischen reiner Verwaltung und Administrativjustiz giebt es nicht.

V. Die Bestimmungen der §§ 44/55 der VU. sind hier nicht zu verfolgen; sie fallen nach ihrem Gegenstand anderen Gebieten zu und führen jetzt meist in die Reichsgesetzgebung hinein. Sie betreffen, soweit sie nicht bereits hervorgehoben wurden, zum Theil die Organisation und das Verfahren, zum Theil materielle Vorschriften. Zu den letztern gehören die aus dem Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Rechte formirten § 48 (Recht auf den ordentlichen Richter), § 51 (Schutz gegen willkürliche Verfolgung und Bestrafung), § 53 (Confiscation als Strafe ausgeschlossen), § 54 (Moratorien von Staats wegen nicht zulässig).

In ersterer Hinsicht sind zu bemerken § 45 (gesetzliche Instanzenfolge), § 46 (Entscheidungsgründe), § 55 (Einrichtung der Justiz nach dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz; prinzipiell Beseitigung der privilegirten Gerichtsstände, C-Gesetz vom 28. Januar 1835).

Die Sicherung des Richteramts kommt zum Ausdruck in § 44 der VU., der es als eine vorzügliche Aufgabe des Staatsdienergesetzes bezeichnet „die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts zu berücksichtigen", und in § 47, der die Gerichte als „bei Ausübung ihres richterlichen Amts innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einfluß der Regierung unabhängig" anerkennt. Die Staatsdienergesetzgebung hatte übrigens hinsichtlich des Richteramts wenige besondere Bestimmungen. Weiterhin hat in Folge der Reichsgesetzgebung das Gesetz vom 20. März 1880 das Dienstverhältniß der Richter eingehend geordnet.

§ 52 der VU. enthält den allgemeinen Ausdruck des Königlichen Begnadigungs- und Abolitionsrechts, dieses von der Seite der Strafjustiz her für jede Staatsform erforderlichen, aber nur in der Monarchie an den Grundgedanken derselben unmittelbar sich anfügenden Rechts.

VI. Auch auf die Verwaltung ist hier nicht näher einzugehen. Die Bedeutung der im Departement des Innern eingerichteten allgemeinen Verwaltung erfordert jedoch noch eine Ergänzung der früheren Darlegungen.

1. Die allgemeinen Organe, um die es sich hier handelt, sind zunächst das Ministerium des Innern, die 4 Kreishauptmannschaften und die 27 Amtshauptmannschaften (eine amtshauptmannschaftliche Delegation in Sayda) Anlage zur VO. vom 20. August 1874; VO. vom 20. November 1878, 11. September 1880; VO. vom 21. August 1874, Bek. vom 30. Dezember 1876, 4. Dezember 1877, 20. März 1879, VO. vom 11. September 1880.

2. Hinsichtlich des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern verweist § 33 des Organisationsgesetzes von 1873 im Allgemeinen auf die bisherige Einrichtung, welche sich zusammengefaßt in § 4 C der VO. vom 7. November 1831 findet; doch sind hier wesentlich nur die materiellen Gegenstände zusammengestellt, die dem Ministerium des Innern überwiesen werden; ergänzend treten die Befugnisse und Aufgaben aller Minister hinzu s. o. § 23 IX. Der Wirkungskreis der Kreis- und Amtshauptmannschaften (einschließlich des Kreisausschusses und Bezirksausschusses) ist durch das Organisationsgesetz von 1873 bestimmt; die früheren Instructionen dieser Behörden sind veraltet. Nach § 23 des Organisationsgesetzes sind die Kreishauptmannschaften die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Landesverwaltung und haben die unmittelbare (erstinstanzliche) Verfügung und Entscheidung überall, wo diese „der höhern Verwaltungsbehörde“ oder „der Regierungsbehörde“ übertragen ist. Die Amtshauptmannschaften endlich sind nach § 6 des Organisationsgesetzes die erstinstanzlichen Organe der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind.

3. In diesen Behörden concentrirt sich also insbesondere die obrigkeitliche Verwaltung im Gebiet der inneren Verwaltung im Allgemeinen, insbesondere die Polizei. Zu ihnen treten nun aber noch die Gemeindeorgane hinzu.

Die Gemeindeordnungen unterscheiden zwischen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und obrigkeitlicher Gewalt im Ge-

meindebezirk. Die obrigkeitliche Gewalt wird also nicht als Gemeindeangelegenheit aufgefaßt; sie ist nicht Sache der Gemeindeperson, sondern der Gemeindeorgane, die mit ihr vom Staat beauftragt sind. Gemeindeangelegenheit ist nur, was die Gemeinde als solche angeht, was ihr Eigen bildet, wozu jedenfalls die Verwaltung ihres Vermögens gehört. Die obrigkeitliche Gewalt, die den Gemeindeorganen übertragen ist, ist aber zu unterscheiden von den Aufgaben derselben als der örtlichen Organe der Staatsverwaltung s. o. § 20 III 2 a. E. In dieser letzteren Function werden die Gemeindeorgane zum Dienst für die Verwaltungsorgane des Staats berufen, indem sie deren Aufträge zu erfüllen haben. Die obrigkeitliche Gewalt ist ihnen aber gesetzlich delegirt; obwohl dieselbe als staatliche Gewalt aufgefaßt und nicht den Gemeinden, sondern den Gemeindeorganen übertragen wird, so ist sie doch durch das Gesetz zu selbständiger Handhabung in ihre Hände gelegt und hat keineswegs blos die Bedeutung einer Last oder Pflicht. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, wenn die Gemeindeordnungen die Gemeinden zur Tragung der Kosten der übertragenen Geschäftsführung verpflichten StO. I § 103; StO. II Art. IV § 13; LGO. § 75.

Die Gemeindeordnungen reden aber nicht blos von obrigkeitlicher Gewalt, sondern noch speziell von Polizei. Ob jener Begriff als der allgemeinere anzusehen sei, also die Polizei in ihn eingeschlossen werde, aber ihn nicht ganz ausfülle, oder ob unter dem Ausdruck Polizei die ganze an die Gemeinde angeschlossene obrigkeitliche Gewalt zu verstehen sei, ist in den Gemeindeordnungen nicht bestimmt gesagt, und Zweifel über ihre Auffassung sind wohl möglich. Indessen wird doch die Polizei als ein besonderer engerer Begriff aufgefaßt werden müssen, s. auch § 4 des Organisationsgesetzes von 1873. Wie aber der Polizeibegriff in dieser Abgrenzung zu fassen sei, wird nicht gesagt; der übliche Sprachgebrauch (1873) muß hier entscheiden.

Uebrigens gestaltet sich die Sache verschieden nach den verschiedenen Gemeindeclassen; damit hängt dann auch die Anfügung der Gemeindebehörden an die obrigkeitliche Staatsverwaltung zusammen.

a) Dem Rath der Städte I wird „die obrigkeitliche Gewalt

im Gemeindebezirk“ ganz im Allgemeinen übertragen StO. I § 98. Dies wird wiederholt für die Ortspolizei § 101; eine besondere Bestimmung ist hinsichtlich der Sicherheitspolizei angefügt, deren Verwaltung nach der Regel des Gesetzes unter persönlicher Leitung und Verwaltung des Bürgermeisters erfolgen soll s. nachher.

Es kann aber die Ortspolizei vom Ministerium des Innern ganz oder theilweise einer andern Behörde übertragen werden, aber nur vorübergehend und zwar entweder aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, in welchem Fall der Staat die Kosten trägt, oder wegen ungenügender Geschäftsführung, in welchem Fall die Gemeinde sie fortbezahlen muß StO. I § 101. Nach dem Org.-Ges. von 1873 § 9 sind aber nicht die Städte I überhaupt, sondern nur die drei Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen. Sie fallen gar nicht in den Bezirk der Amtshauptmannschaften, sondern bilden selbständige den Amtshauptmannschaften coordinirte, mit ihnen zusammen in den Umfang der Kreishauptmannschaften fallende Bezirke. Die übrigen Städte I sind nicht von der Amtshauptmannschaft eximirt. Der Unterschied macht sich theils hinsichtlich der Aufsicht über die Polizeiverwaltung theils hinsichtlich gewisser Aufgaben geltend, die auch in den drei eximirten Städten der Staatsbehörde vorbehalten sind. Diese nämlich werden in den drei eximirten Städten nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Org.-Ges. von 1873 durch einen Beamten der Kreishauptmannschaft oder vermöge besondern Auftrags durch die benachbarte Amtshauptmannschaft, in den übrigen Städten I von den Amtshauptmannschaften vermöge ihres allgemeinen Auftrags besorgt.

b) In den Städten II und in den Landgemeinden wird dem Bürgermeister bezw. Gemeindevorstand zwar die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt auch übertragen, aber nicht im Allgemeinen, sondern zu einem gemessenen Theil StO. II Art. IV § 12; LGO. § 74. Der Eingang dieser §§ spricht nur von Ortspolizei, der Inhalt selbst und der Schluß derselben zeigt aber, daß hiermit der Antheil der obrigkeitlichen Verwaltung im Gebiet der innern Verwaltung bestimmt werden sollte. Der Antheil der Gemeindeorgane wird nach den Gegenständen bestimmt. Was hiernach

denſelben nicht übertragen iſt, gehört zum Competenzkreis der Amtshauptmannſchaft Org.-Geſ. von 1873 §§ 4, 5, 6, 7.

4. Die Sicherheitspolizei insbeſondere iſt als ein Theil der Polizei den Polizeiorganen übertragen; ſie bildet alſo auch einen Theil der Ortspolizei nach dem Maße des geſetzlichen Auftrags. In den Städten I wird ſie „unter perſönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeiſters“ verwaltet d. h. der Bürgermeiſter hat ſelbſtändig zu handeln und kann ſich nicht durch Beſchlüſſe des Stadtraths decken. In Dresden und Leipzig beſtehen aber beſondere Einrichtungen, welche durch die StO. I nicht geändert werden (in Leipzig ſtädtiſches Polizeiamt, in Dresden Königliche Polizeidirection). Abgeſehen von dieſen beiden Ausnahmen kann auch in anderen Städten I auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen werden (in Chemnitz ſtädtiſches Polizeiamt) StO. I § 101. Was unter Sicherheitspolizei zu verſtehen ſei, ſagt das Geſetz nicht. Einen Ausdruck ihres Begriffs wird man im Allgemeinen auch jetzt noch in der VO. vom 30. September 1856 § 10 (zu § 24 des Geſ. vom 11. Auguſt 1855, der die jetzt in § 101 der StO. I aufgenommene Beſtimmung enthielt) finden dürfen (Paß- und Fremdenpolizei, Preßpolizei, Vereins- und Verſammlungsweſen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, Bettel- und Vagabundenweſen).

Der niedere Sicherheitspolizeidienſt gehört innerhalb des einzelnen Ortsbezirks zur Ortspolizei. Daneben beſteht die Landesgendarmerie Generale vom 7. April 1820, Inſtruction vom 13. September 1879, LGO. § 74 Abſ. 3.

VII. Die obrigkeitliche Verwaltung äußert ſich in Vorſchriften gegenüber den Unterthanen, die hier (ganz unter Beiſeitelaſſung der Frage nach den ſubjectiven öffentlichen Rechten) als Rechtsvorſchriften bezeichnet werden. Davon ſoll nun hier beſonders gehandelt werden. Es ſchließt ſich dann aber noch die Frage nach dem Schutz der Unterthanen gegenüber der Verwaltung an ſ. VIII.

Den Rechtsvorſchriften werden die Verwaltungsvorſchriften entgegengeſetzt als Vorſchriften gegenüber den öffentlichen Organen, die ſich aus der Aufſicht und Leitung der höheren Organe gegenüber den unteren bezw. der Regierung gegenüber der Verwaltung

ergeben. Von dieser Aufsicht und Leitung und also den Verwaltungsvorschriften soll hier nicht im Allgemeinen, sondern nur hinsichtlich ihrer Wirkung für die Rechtsvorschriften gehandelt werden.

Die Rechtsvorschriften sind entweder allgemeine Regeln oder sie beziehen sich auf den einzelnen Fall, das concrete Verhältniß, die bestimmte Person. Dieser Unterschied tritt in der Sächsischen Gesetzgebung klar hervor. Die ersteren sollen hier als Verordnungen (Rechtsverordnungen im Gegensatz gegen die Verwaltungsverordnungen), die letzteren als Verfügungen (Rechtsverfügungen im Gegensatz gegen die Verwaltungsverfügungen) bezeichnet werden. Diese Terminologie ist in der Sächsischen Gesetzgebung keineswegs durchgeführt.

Die Untersuchung ist nur auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln, nicht auf die hinsichtlich einzelner Gegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen gerichtet.

1. Die Befugniß zu Rechtsverfügungen ist ein Ausfluß der zur unmittelbaren Anwendung übertragenen öffentlichen Gewalt; sie kommt also zunächst den Gemeindeorganen und Amtshauptmannschaften, aber auch den höheren Organen hinsichtlich der ihnen vorbehaltenen unmittelbaren Verwaltung zu. Das Aufsichtsorgan als solches hat kein Verfügungsrecht. Da ihm aber die Aufsicht auch über die Verfügungen des untergeordneten Organs zusteht, so muß es ihm auch zukommen, dem untergeordneten Organ das Erlassen einer Verfügung anzubefehlen. Thatsächlich ist dies dem selbständigen Erlassen einer eigenen Verfügung gleich und es geht thatsächlich dadurch eine Instanz verloren. Die Gesetze verbieten es aber nicht und so wird man es als eine Consequenz der Aufsicht zulassen müssen. Auch die Aufhebung einer ergangenen Verfügung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde kann im Allgemeinen nicht in Abrede gezogen werden; selbst die bereits vollzogene Verfügung kann dem unterliegen. Andrerseits aber kommt in dieser Hinsicht die Rechtskraft in Frage, was hier nicht weiter zu verfolgen ist.

2. Die Befugniß zur Erlassung von Rechtsverordnungen kann nicht aus der obrigkeitlichen Gewalt zur unmittelbaren Verwaltung, also nicht aus der Befugniß zu Rechtsverfügungen

(als Zusammenfassung des im concreten Fall Möglichen zur Regel für künftige gleichartige Fälle) abgeleitet werden. Denn es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß die höheren Organe dieses Recht nicht blos in dem engen Umfang der ihnen reservirten unmittelbaren Verwaltung haben. Es kann aber auch nicht aus der Aufsicht abgeleitet werden; denn die unmittelbare Verwaltung ist nicht begrifflich davon ausgeschlossen. Es ist ein selbständiges Recht. Auch dieses Recht ordnen unsere Gesetze nicht im Allgemeinen. Wegen der Regierung und der Minister s. o. § 25 V. Das Recht der Gemeindeorgane ergiebt sich aus StO. I §§ 68, 102; StO. II Art. IV § 8; LGO. § 70 („Regulative", allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, werden in den Städten I vom Rath nach Vernehmung der Stadtverordneten, in den Städten II vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths, in den Landgemeinden vom Gemeindevorstand mit Zustimmung des Gemeinderaths erlassen, und sind sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die der Räthe der Städte I jedoch nur „wenn sie mehr als die blose Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten"). Daß aber auch die Kreis- und Amtshauptmannschaften das Verordnungsrecht haben, würde, wenn es zu bezweifeln wäre, jedenfalls aus dem Ges. vom 15. April 1884 (Publication allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden) zu erweisen sein.

Daß aber die höheren Behörden neben dem eigenen Verordnungsrecht auch die Befugniß haben, den untergeordneten Behörden von Aufsichtswegen das Erlassen oder die Wiederaufhebung von Verordnungen anzubefehlen, wird wiederum als eine Consequenz des Aufsichtsrechts anzuerkennen sein.

3. Natürlich muß sich jede Verordnung und jede Verfügung innerhalb der Schranken aller vorhandenen höheren Anordnungen halten und darf keiner widersprechen; ein Widerspruch würde ihre rechtliche Entstehung hindern; durch eine nachfolgende höhere Vorschrift würde die damit in Widerspruch stehende Verordnung aufgehoben, die Verfügung nur soweit dies ohne Rückwirkung möglich ist.

4. Die Giltigkeit einer Verordnung oder Verfügung ist nirgends von ihrer strafrechtlichen Sicherung abhängig gemacht.

Es gielt in dieſer Hinſicht für ſie daſſelbe wie für die Verwaltungsgeſetze. Iſt aber eine giltige Vorſchrift vorhanden, dann kommt in zweiter Linie die Frage, was die Wirkung ihrer Verletzung ſei. Hier kommt nur die öffentlichrechtliche Reaction gegen den Verletzer in Betracht. Es kann aber nicht auf die Executionsfrage im Allgemeinen eingegangen werden, ſondern nur auf die in der Form der Strafe ſich ergebende Reaction. Wo dieſelbe nicht anwendbar wäre, würden doch andere Rechtswirkungen und Vollzugsmittel nicht ohne Weiteres ausgeſchloſſen ſein, im Gegentheil wären ſie nun erſt recht von Bedeutung.

Nach §§ 2 und 13 des A=Geſ. von 1835 ſind die Verwaltungsbehörden einmal zuſtändig zur Unterſuchung und Beſtrafung der Verletzungen von Verwaltungsgeſetzen, dann zur Androhung und Vollſtreckung von Strafen zum Schutz ihrer eigenen Anordnungen. Hinſichtlich der letzteren wurden Verordnungen und Verfügungen nicht unter verſchiedenen Geſichtspunkten behandelt. Als eine eigentliche Strafjurisdiction waren dieſe Rechte nicht aufgefaßt; die Strafe war nur das Mittel, durch welches die Verwaltungsbehörden einerſeits die ihrer Fürſorge anvertrauten Verwaltungsgeſetze, andererſeits die eigene Autorität der Verwaltung ſelbſt dem Einzelnen gegenüber aufrecht erhielten.

Durch die nachfolgende, mit dem deutſchen Strafgeſetzbuch und den Reichsjuſtizgeſetzen zuſammenhängende Geſetzgebung wurde die Strafandrohung zum Schutz der Verfügung in dem bisherigen Sinne aufrecht erhalten und der Verwaltung belaſſen, dagegen die Beſtrafung der Verletzung von Verwaltungsgeſetzen und von Verordnungen als Strafjurisdiction aufgefaßt und den Gerichten übertragen. Dagegen blieb den Verwaltungsbehörden das Recht zu Strafandrohungen Kgl. VO. vom 10. Dezember 1870, MVO. vom 14. Dezember 1870, Geſ. vom 22. April 1873, Geſ. vom 8. März 1879, VO. vom 15. September 1879.

Zum Theil iſt aber das frühere Strafrecht der Verwaltungsbehörden noch aufrecht erhalten oder wieder auferſtanden als Strafverfügungsrecht derſelben in Gemäsheit der §§ 453 flg. der D. SPO. und des citirten Geſ. von 1879. Die Strafverfügung wird vollſtreckbar (und zwar durch die Verwaltung), wenn ein richterlicher Spruch nicht rechtzeitig gefordert wird; geſchieht aber

das Letztere, so wird die Strafverfügung hinfällig und das Gericht erkennt in erster Instanz.

Ist dieses Strafverfügungsrecht aufzufassen als ein im Interesse der Verwaltung, also des Staatszwecks, einer unrichtigen, jedesfalls unpraktischen Theorie abgerungenes Zugeständniß, so ist für die Verwaltung noch viel wichtiger die Erhaltung ihrer Strafgewalt zum Schutz ihrer eigenen Verfügungen durch die hier fortdauernde Auffassung der Strafe als Zwangsmittel. Erst die neuen Gemeindegesetze haben die Unterscheidung durchgeführt und die Strafe als Zwangsmittel den Gemeindebehörden reservirt StO. II Art. IV § 14, LGO. § 76. Das Ges. vom 8. März 1879 aber hält ganz allgemein das Recht der Verwaltungsbehörden, „zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken" aufrecht. Eine Strafmaßbestimmung fehlt in diesem Gesetz (in den beiden citirten Gemeindeordnungen nicht).

Das Strafandrohungsrecht ist für Verordnungen und Verfügungen schon in § 2 des A-Ges. von 1835 zum Ausdruck gekommen, indem den Verwaltungsbehörden die Befugniß ertheilt wird, „innerhalb ihrer Competenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken". Daß dieses Strafandrohungsrecht hinsichtlich der Verfügungen sich erhalten hat, ergiebt sich aus dem vorhin angeführten Ges. vom 8. März 1879; es hat seinen alten Character auch heute noch; daß die Strafandrohung in der Verfügung selbst Platz greifen muß, entspricht ganz der Natur der Sache. Anders verhält es sich mit der Strafandrohung in Verordnungen. Denn diese Strafen werden jetzt als wirkliche Strafen aufgefaßt, deren Verhängung prinzipiell den Strafgerichten zusteht. Dennoch ist das Strafandrohungsrecht geblieben, das dadurch den Character eines delegirten Strafgesetzgebungsrechts bekommen hat. Die Fortdauer des Strafandrohungsrechts der Verwaltung ist in der MVO. vom 14. Dezember 1870 § 3 anerkannt, welche im Uebrigen den neuen Standpunkt noch nicht vollständig einnimmt, sondern den Uebergang bezeichnet („nicht blos ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen

Behörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassene, sei es im Allgemeinen oder auch nur der betreffenden Person ertheilte Strafandrohung ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehen"). Dann aber hat das Recht in seiner neuen Bedeutung in § 6 des Ges. vom 8. März 1879 Ausdruck gefunden („bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen"). Das Recht der Bürgermeister in den Städten II und der Gemeindevorstände zu Strafandrohungen in allgemeinen Anordnungen ist ausdrücklich festgestellt in Art. IV § 8 der StO. II und § 70 der LGO., wo auch ein bestimmtes Maß angegeben ist (in den Landgemeinden Geldstrafe bis zu 30 Mark, in den Städten II Geldstrafe bis zu 75 Mark und Haft bis zu 3 Tagen). Im Uebrigen fehlt für die Strafandrohung eine gesetzliche Maßbestimmung; wäre aus dem Zusammenhang zwischen Strafandrohungsrecht und Strafgewalt der Verwaltungsbehörde, wie er früher bestand (§ 2 des A-Ges. von 1835), das Maß jenes Rechts auch jetzt noch abzuleiten, so könnte doch dasselbe nicht mehr in § 13 des A-Ges. von 1835, sondern nur in § 453 der D. SPO (Geldstrafe bis zu 150 Mark und Haft bis zu 14 Tagen) gefunden werden. Dies ist denn auch practisch anerkannt, obwohl es sich nicht so ganz von selbst versteht.

Die Giltigkeit einer Verordnung oder Verfügung hängt nicht von der Einfügung einer Strafandrohung ab; aus § 2 des A-Ges. und aus Art. IV §§ 8, 14 der StO. II, §§ 70, 76 der LGO. ergiebt sich eben dies und nicht das Gegentheil; ebenso aus dem vorhin citirten § 3 der MVO. vom 14. Dezember 1870, der dem oben abgedruckten Satz den weiteren anfügt: „Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig". Nur also die Strafbarkeit der Verletzung einer Verordnung oder Verfügung hängt von dem Vorhandensein der Strafandrohung ab. Hinsichtlich der Verfügung bedarf es keines weiteren Wortes. Daß Verordnungen auch nur beim Vorhandensein einer rechtlich giltigen Strafandrohung des Strafschutzes theilhaftig sein können, versteht sich von selbst. Daß aber dieselbe gerade in der zu schützenden

Verordnung selbst enthalten sein müsse, läßt sich nicht behaupten; sie kann sich auch in einem Gesetz finden (ob auch in einer anderen Verordnung, insbesondere in der Verordnung eines höheren Organs?). Daß auch Königliche Verordnungen Strafandrohungen enthalten können, ist zwar nirgends ausdrücklich bestimmt, gleichwohl aber nicht zu bezweifeln; aber auch hinsichtlich ihrer gilt der Satz, daß die zu ihrem Schutz bestimmten Strafandrohungen ebensowohl in Gesetzen enthalten sein können.

Wenn nun endlich jede Strafandrohung zum Schutz eines Verwaltungsgesetzes oder einer Verordnung fehlt, so kann ihre Verletzung nicht bestraft werden. Wenn aber die bisherigen Sätze richtig sind, so kann nichts im Wege stehen, daß im einzelnen Fall in der Form der Verfügung mit Strafandrohung der Vorschrift Schutz gewährt wird. (Ob auch durch Umgießung des Inhalts in Verordnungen bez. Verordnungen niedrigerer Organe unter Anfügung einer Strafandrohung?)

VIII. Der Schutz des Einzelnen gegenüber der Verwaltung ist in erster Linie in der Verwaltung selbst zu suchen. Er kann dem Einzelnen im Weg der Aufsicht unter Umständen sogar ungesucht zu Theil werden. Er hat aber auch die Befugniß, ihn durch Beschwerde oder Recurs anzurufen.

1. § 36 der VU. statuirt ein ganz allgemeines staatsbürgerliches Beschwerderecht, das auch in § 111 der VU. noch einmal zum Ausdruck gekommen ist. Die Beschwerde geht an die vorgesetzte Behörde und so weiter bis zur obersten Staatsbehörde. Von hier aus können dann nach § 36 noch die Stände angegangen werden. Nach § 111 ist der Weg zu den Ständen vom Einzelministerium aus eröffnet. Der scheinbare Widerspruch läßt sich dadurch heben, daß man auch in § 36 unter der obersten Staatsbehörde das Einzelministerium versteht; denn das Gesammtministerium ist zwar die oberste collegiale Staatsbehörde, nicht aber die oberste Staatsbehörde schlechthin s. insbes. VO. vom 7. November 1831 Eing. und § 1. Uebrigens ist die Beschwerde bei den Ständen von anderem Gehalt als die bei den Staatsbehörden s. u. Jede Beschwerde kann aber auch an den König gebracht werden; nur ist dies nicht die Bedingung der Anrufung

der Stände, während die Instanzen bis einschließlich zum Ministerium durchlaufen sein müssen, wenn die Stände angegangen werden sollen. Die Anrufung des Königs steht einmal zu, wenn die beschwerende Verfügung vom Ministerium ausgegangen ist; die Beschwerde geht hier also nicht an das Gesammtministerium, das überhaupt im Allgemeinen keine Beschwerdeinstanz ist; aber der König läßt sich erforderlichen Falls vom Gesammtministerium ein Gutachten über die Beschwerde gegen das Ministerium geben VO. vom 7. November 1831 § 4 G 3. Die Beschwerde beim König ist aber ferner zulässig, wenn das Ministerium als Beschwerdeinstanz den Beschwerdeführer nicht befriedigt hat. Dies geht aus Abs. 2 des § 36 hervor. Wenn übrigens hier gesagt ist, daß Jeder seine Beschwerden und Wünsche auch unmittelbar beim Regenten anbringen dürfe, so soll damit, was die Beschwerde betrifft, nicht der zuvor vorgeschriebene Gang bis zum Ministerium nachgelassen werden; „bei dem Regenten unmittelbar“ drückt augenscheinlich nur den Gegensatz gegen die Vermittlung durch die Stände aus.

Die Beschwerde steht zu gegen gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren; „ordnungswidrig“ ist nicht so viel als „verordnungswidrig“, sondern allgemeiner; auch ist „Verfahren“ nicht als die Form im Gegensatz gegen den Inhalt einer Verwaltungshandlung aufzufassen. Eine Beschwerde ist aber nur zulässig, wenn die Verwaltungshandlung die besondere Richtung gegen den bestimmten Einzelnen genommen hat, also insbesondere gegen an ihn ergangene Verfügungen, nicht gegen allgemeine Anordnungeu und Maßregeln.

Die vorgesetzte Behörde, an welche die Beschwerde geht, giebt ein „Urtheil“, eine „Entscheidung“ darüber, ob die Beschwerde „gegründet“ ist. Dies ist aber nur die logische Seite der Aufgabe der Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer will Abhilfe, die ihm zu gewähren ist, wenn seine Beschwerde gegründet ist. Man möchte annehmen, daß § 36 gerade hierzu der vorgesetzten Behörde Vollmacht ertheilen wolle. Dies ist aber nicht der Fall, wie schon daraus hervorgeht, daß diese materielle Seite gar nicht betont wird. Bei der Allgemeinheit des § 36 würde diese Auffassung auch viel zu weit führen; auch der Richterspruch müßte

sich dem § 36 fügen, was mit § 45 der VU. in Widerspruch stände. Das Beschwerderecht schließt sich vielmehr an eine schon vorausgesetzte Vollmacht an, an die in der Aufsicht und Leitung der höhern Behörde eingeschlossene. Die Beschwerde kann nur helfen, wo diese Befugniß helfen kann. Die Frage der Rechtskraft und die Beschränkung der Instanzen für die Geltendmachung von Rechtsmitteln wird durch § 36 der VU. gar nicht berührt. Die Beschwerde ist kein Rechtsmittel, ist nicht an Fristen gebunden. Der Begriff der Endgiltigkeit einer Verfügung hat hier keinen Platz. Andrerseits ist die Beschwerde nicht Bitte und nicht Denunciation. Sie steht nur dem Beschwerten zu, diesem aber als ein Recht. Er kann also das, was im Begriff der Aufsicht ohnehin schon eingeschlossen ist, für sich fordern, so daß nun die vorgesetzte Behörde ihm die Untersuchung schuldig ist, und nicht mehr bloß in ihrem allgemeinen Auftrag die Pflicht dazu hat.

2. Der Recurs ist abgesehen von Spezialbestimmungen durch §§ 6, 23, 31, 32 des Org.-Ges. geordnet. Danach geht derselbe im Allgemeinen von den Gemeindeorganen der Landgemeinden und der Städte II an die Amtshauptmannschaften, von den Stadträthen der Städte I, von der Polizeidirection zu Dresden, von dem Polizeiamt zu Leipzig und von den Amtshauptmannschaften an die Kreishauptmannschaft. Amtshauptmannschaft und Kreishauptmannschaft haben in gewissen Fällen den Bezirks- bezw. Kreisausschuß beizuziehen. Wenn die Kreishauptmannschaft als Recursinstanz entscheidet, so gestaltet sie sich in Fällen, wo der Kreisausschuß nicht beizuziehen ist, in ihren berufsbeamtlichen Elementen collegialisch Org.-Ges. § 25. Die Recursentscheidung der Amtshauptmannschaft bez. Kreishauptmannschaft ist „endgiltig“. Das Recursrecht geht verloren, wenn der Recurs nicht binnen 14 Tagen eingewendet wird.

Der Recurs wird ausdrücklich als Rechtsmittel bezeichnet; die angegriffene Verfügung kann von Rechtswegen aufgehoben werden.

Schließt nun die Endgiltigkeit einer Verfügung die Beschwerde gegen dieselbe und die Aufhebung von Aufsichtswegen aus? Das Ministerium des Innern läßt die Wiederaufhebung von Aufsichtswegen zu, wenn die Recursentscheidung gegen ein Gesetz

verstößt Leuthold, Verwaltungsrecht S. 388. Dieses Recht müßte dann doch wohl der Aufsicht überhaupt zukommen und nicht blos unter der angegebenen Voraussetzung. Auf § 36 der VU. könnte man aber diese Ansicht nicht begründen, wenn die in Z. 1 ausgeführte Auffassung richtig ist. Es fragt sich nur, was die Endgiltigkeit einer Verfügung zu bedeuten habe. Ist eine Verwaltungsverfügung endgiltig geworden, dann hat nicht blos die einzelne Behörde, sondern die Verwaltung endgiltig verfügt, abgeschlossen mit dem vorhandenen einzelnen Fall der bestimmten Person gegenüber. Wollte man nicht einmal diese Wirkung der Endgiltigkeit zugeben, dann ist nicht abzusehen, warum nicht auch die verfügende Einzelbehörde selbst die endgiltige Verfügung sollte wieder aufheben und der durch die Verfügung Beschwerte sie nicht weiter sollte angreifen können.

IX. Die Administrativjustiz ob. III wird nicht als Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Verwaltung aufgefaßt; der gewöhnliche Verwaltungsrecurs VIII 2 gehört der reinen Verwaltung an. Die Administrativjustiz setzt einen Parteistreit auf dem Boden des öffentlichen Rechts voraus. Person muß gegen Person stehen und subjectives Recht geltend machen. Dies kann auch zutreffen, wenn öffentliche Personen betheiligt sind. Zwischen dem Einzelnen und dem Gemeindeorgan als Organ öffentlicher Gewalt hat die Administrativjustiz keine Stelle, wohl aber zwischen der Person des Einzelnen und der Person der Gemeinde.

Die Administrativjustiz scheidet jedoch nicht aus dem Kreis der Verwaltung aus; ein Verwaltungsgericht giebt es nicht. Aber sie unterscheidet sich von der reinen Verwaltung durch Modificationen der Organisation und des Verfahrens. Hervorgehoben mag Folgendes werden, wobei wieder von speziellen Bestimmungen für besondere Gegenstände abgesehen wird:

Die Administrativjustiz hat jetzt nur noch zwei Instanzen (D-Ges. von 1835 § 3, Ges. vom 5. Januar 1870, Org.-Ges. von 1873 § 31). Erste Instanz ist im Allgemeinen die Amtshauptmannschaft oder die Kreishauptmannschaft (die letztere, wenn Städte I oder verschiedenen Amtshauptmannschaften angehörige Gemeinden als Parteien betheiligt sind); eine Zuständigkeit der Räthe der Städte I läßt sich nach der klaren Bestimmung des

§ 6 des Org.-Ges. im Allgemeinen nicht behaupten. Zweite Instanz ist stets die Ministerialbehörde. Die erste Instanz muß mindestens eine zum Richteramt befähigte Person in sich schließen; collegiale Verfassung ist damit jedoch nicht gefordert. Bei den Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften wirkt der Bezirksausschuß und Kreisausschuß nur in gesetzlich bestimmten Fällen mit Org.-Ges. §§ 11, 27. Die zweite Instanz aber ist collegial organisirt (der Minister, zwei Ministerialräthe, zwei dauernd deputirte Oberlandesgerichtsräthe) D-Ges. § 18, Ges. von 1870 § 1.

Die Recurseinwendungsfrist ist 14tägig. Die Recursentscheidung ist rechtskräftig; ebenso die erstinstanzliche Entscheidung, wenn der Recurs versäumt ist. Nichtigkeitsbeschwerde ist zugelassen D-Ges. §§ 13, 19, 28. Verwaltungsbeschwerde kann gegen rechtskräftige Administrativjustizentscheidungen keine Hilfe geben D-Ges. § 28.

X. Zur Ergänzung des § 13 ist noch die Aufsicht des Staats über die Gemeinden zu erörtern, die wesentlich eine Aufgabe der innern Verwaltung ausmacht und daher hierher gehört.

1. Die eigentliche Gemeindeaufsicht des Staats, die als „Oberaufsicht" bezeichnete Aufsicht über die eignen Angelegenheiten der Gemeinde wird im Allgemeinen gegenüber den Städten I vom Kreishauptmann (nach Umständen Kreisausschuß), in bestimmten Fällen und in höherer Instanz vom Ministerium des Innern, gegenüber den übrigen Gemeinden vom Amtshauptmann (nach Umständen Bezirksausschuß), in höherer Instanz vom Kreishauptmann, weiter vom Ministerium des Innern ausgeübt StO. I §§ 4, 131 flg.; StO. II Art. VI; LGO. §§ 3, 93 flg.

Die Gegenstände der Oberaufsicht sind nicht im Allgemeinen festgesetzt, sondern nur in hervorragenden Beispielen (StO. I § 131, LGO. § 93). Begrifflich kann kein Gegenstand der Gemeindeverwaltung der Aufsicht ganz entzogen sein. Im Allgemeinen soll sie darauf gerichtet sein, daß die gesetzlichen Vorschriften befolgt und die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten werden. Als besondere Gegenstände werden hinzugefügt Erhaltung und Verwendung des Stammvermögens, Contrahirung und Tilgung der Schulden.

Wichtiger ist die Frage, welche Befugnisse die Oberaufsicht gewährt. Unmittelbar aus dem Begriff der Aufsicht lassen sich das Wahrnehmungsrecht, die Ordnungsstrafgewalt und das directe Zwangsrecht hinsichtlich der der Gemeinde obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel (StO. I §§ 133, 134; LGO. §§ 94, 95) ableiten.

Dann aber steigert sich das Recht zur Abhängigmachung der Gemeindebeschlüsse über gewisse Gegenstände von der Genehmigung der Staatsbehörde. Und endlich wird noch unter dem Gesichtspunkt der Aufsicht ein Dispensationsrecht aufgeführt.

Das Dispensationsrecht bezieht sich nur auf die Bestimmungen der Gemeindegesetze, kommt nur dem Ministerium des Innern zu und nur in besonderen Fällen; es setzt einen Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten, bezw. des Stadtgemeinderaths oder Gemeinderaths und vorherige Vernehmung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde (unter Mitwirkung des Bezirks- resp. Kreisausschusses) voraus StO. I §§ 112, 132, 136; LGO. §§ 94, 98.

Die Genehmigungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden betreffen nach § 135 der StO. I, § 97 der LGO. die statutarischen Festsetzungen, die Aenderungen des Gemeindebezirks, die Verminderung des Stammvermögens, Veräußerung von Gemeindegrundstücken, Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde, Feststellung des Fußes bei Aufbringung der Gemeindeanlagen, Vermehrung der Gemeindeschulden.

Weitere solche Befugnisse finden sich aber durch die Gemeindeordnungen zerstreut z. B. StO. I §§ 7, 26, 27, 87; LGO. §§ 17, 18, 84, 85, 88, 92. Sie betreffen theils das Finanzwesen der Gemeinden (z. B. Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung für die Erhebung indirecter Abgaben StO. I § 28; LGO. § 19), theils die Organisation (bes. Veränderungen des Gemeindebezirks StO. I §§ 7, 8; LGO. §§ 6, 7, 8, 83, 89).

Hinsichtlich der Organisation der Gemeinden hat die Staatsbehörde noch größere Vollmachten, Bestätigungsrechte s. o. S. 79, 81, 82, 86, Auflösungsrechte s. o. S. 78, 82. Namentlich kommt ihr auch bei gewissen Differenzen, die sich aus der Gemeindeeinrichtung ergeben, die Entscheidung zu StO. I §§ 7, 8, 47, 51;

StO. II Art. IV § 5; LGO. §§ 7, 38, 39, 42, 51, 60, 67, 89, 90. Insbesondere hat die Aufsichtsbehörde in gewissen Fällen der Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Stadtverordneten der Städte I zu entscheiden StO. I § 112.

2. Die staatliche „Aufsicht" hinsichtlich der Ortspolizei kommt in den Städten I der „Staatsregierung", in den übrigen Gemeinden der Amtshauptmannschaft zu StO. I § 101; StO. II Art. IV § 12; LGO. § 74. Daß hier unter „Staatsregierung" in nächster Instanz die Kreishauptmannschaft zu verstehen sei, hat sehr Vieles für sich s. insbes. Org.-Ges. von 1873 § 23 II a 1 u. b (auf § 23 I 2 kann man sich dagegen nicht berufen s. § 6 Z. 3 vgl. mit Z. 2). Das Org.-Ges. § 6 Z. 2 aber sagt bestimmt, daß die Ueberwachung der Ortspolizei in dem Verwaltungsbezirk der Amtshauptmannschaften diesen zukomme. Abgesehen von den drei eximirten Städten würde danach die Aufsicht über die Ortspolizei auch in den Städten I der Amtshauptmannschaft zustehen.

Diese Aufsicht über die Ortspolizei schließt die weitergehende Befugniß in sich, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten Org.-Ges. § 20.

Im Uebrigen hat diese Aufsicht ganz den Character wie die Aufsicht innerhalb der staatlichen Organisation s. auch VO. vom 22. August 1874 § 1.

Wegen Uebertragung der Ortspolizei durch die Staatsbehörde an andere Organe s. o. S. 179.

Andrerseits können die ortspolizeilichen Befugnisse der Bürgermeister der Städte II durch das Ministerium des Innern, der Gemeindevorstände durch die vorgesetzte Behörde erweitert werden StO. II Art. IV § 12; LGO. § 74.

Wegen der Sicherheitspolizei in den Städten I s. o. VI 4.

3. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane (mit Ausschluß der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit).

a) Die Gemeindeorgane sind der Staatsregierung bezw. den vorgesetzten Behörden verantwortlich (s. o. S. 83) StO. I § 110, StO. II Art. IV § 16, LGO. § 79. Aus der Fassung dieser §§ geht hervor, daß diese Verantwortlichkeit nicht blos die obrigkeitliche Verwaltung, sondern auch die eigentliche „Gemeindeverwaltung" betrifft („überdem"). Sie ist im Allgemeinen auf die

Beobachtung der Gesetze beschränkt. Hinsichtlich der Städte II und der Landgemeinden wird aber auch die Beobachtung der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen beigefügt; hinsichtlich der Städte I tritt die Ausführung der dem Stadtrath als Obrigkeit obliegenden Geschäfte an die Stelle; auch der erstere Ausdruck bezieht sich aber nur auf die obrigkeitliche Verwaltung.

Daß aber diese Beschränkung der Verantwortlichkeit in der Gemeindeverwaltung nicht buchstäblich zu nehmen ist, beweist die in die Oberaufsicht eingeschlossene Ordnungsstrafgewalt gegenüber den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäthe, „welche ihre Pflicht verletzen" StO. I § 134, LGO. § 95.

b) Das Disciplinarwesen gegenüber den Organen der Gemeinde ist zunächst in den Gemeindegesetzen geordnet StO. I §§ 95, 96; StO. II Art. IV § 17; LGO. § 80. Dasselbe bezieht sich hinsichtlich der Städte II und der Landgemeinden nur auf den übertragenen Geschäftskreis. Bürgermeister (sofern sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind) und Rathsmitglieder, Gemeindevorstand und Aelteste dieser Gemeinden stehen in dieser Beziehung unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können von derselben wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung oder wegen Dienstunfähigkeit auf Zeit oder (nach Vernehmung des Bezirksausschusses) gänzlich vom Amt entfernt werden.

Die Rathsmitglieder (einschließlich Bürgermeister) der Städte I aber, und die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister der Städte II stehen allgemein hinsichtlich der Disciplinaraufsicht und der ungesuchten Entlassung unter denselben Vorschriften wie die Civilstaatsdiener; die Entscheidung soll dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Aufsichtsbehörden zukommen s. die StO. I u. II ll. cc. Auf sie ist also das dem Ges. vom 3. Juni 1876 entnommene, oben S. 119 flg. dargelegte Disciplinarstrafwesen anzuwenden. Ausdrücklich gesagt ist dies in dem Ges. vom 23. August 1878, das jedoch für diese Fälle die Einrichtung des Disciplinargerichts modificirt (Verstärkung durch städtische Beamte) und die Verfügung des zur Ausführung der disciplinargerichtlichen Entlassung Erforderlichen der Aufsichtsbehörde überträgt. Die disciplinäre Erkennung auf Verweis und Geldstrafe (s. o. S. 119) kommt nach dem Ges. von 1876 im Allgemeinen der Dienstbehörde d. h. der

vorgesetzten Behörde zu. Da in § 96 der StO. I das Ministerium des Innern als oberste Dienstbehörde hinsichtlich der bemerkten städtischen Beamten bezeichnet wird, so wird als unmittelbare Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde anzusehen sein.

---

§ 26.

Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen.

I. Der sechste Abschnitt der Verfassungsurkunde (§§ 56—60) hat die Ueberschrift „Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen". Es ist aber das Schulwesen in demselben kaum berührt; § 59 enthält den Satz, daß die Schulen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen sind. Auch in der Bezeichnung des vorgesetzten Ministeriums bezw. des Ministerialdepartements tritt die besondere Beziehung auf die Schule noch nicht hervor (Ministerialdepartement, Ministerium „des Cultus" VU. § 41). Die VO. vom 7. November 1831 redet aber vom Ministerialdepartement und Ministerium „des Cultus und öffentlichen Unterrichts", welche Bezeichnung die officielle geblieben ist. In § 4 E dieser Verordnung wird dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Aufsicht über das Unterrichtswesen im Allgemeinen zugewiesen.

So zweckmäßig es nun auch sein möchte, das System und die allgemeinsten Grundsätze des Unterrichtswesens hier aufzunehmen, und so allgemein interessant es wäre, die hervorragenden Einrichtungen und Gesetze Sachsens in diesem Gebiete darzulegen, so muß doch darauf verzichtet werden. Erinnert mag noch werden an die Berufung eines Abgeordneten der Landesuniversität in die I. Kammer s. o. S. 131.

II. Auf das Stiftungswesen bezieht sich § 60 der VU., der namentlich die Erhaltung der Stiftungen für den Stiftungszweck zum Gegenstand hat. Der in § 60 begründete Schutz und die Aufsicht über das Stiftungswesen ist in der VO. vom 7. Novem-

ber 1831 § 4 E im Allgemeinen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übertragen.

§ 60 der VU. bezieht sich auf „alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein“ und § 4 E der VO. von 1831 redet „von allen Stiftungen ohne Ausnahme“ ohne den ebenbemerkten Zusatz. Auch § 60 cit. scheint aber durch den Beisatz keine Einschränkung beabsichtigt zu haben. Im Uebrigen soll auch auf das Stiftungswesen hier nicht weiter eingegangen werden.

III. Was endlich das Kirchenwesen betrifft, so ist hier noch vom Verhältniß des Staats zur Kirche zu reden, soweit nicht § 12 des Zusammenhangs wegen bereits davon handelt. Die allgemeinen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze Deutschlands sind aber nicht darzulegen und ebensowenig die Detailvorschriften der Verwaltung.

1. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (das jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet VU. §§ 57, 41. In § 58 der VU. wird noch hinzugefügt, daß Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt auch bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden dürfen.

a) Hinsichtlich der evangelisch-lutherischen Kirche wird das staatliche Aufsichtsrecht („Oberaufsichtsrecht“) in § II des Ges. vom 16. April 1873 abermals ausgedrückt, und es wird der Vorstand des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das diese Aufsicht zu führen hat, dafür verantwortlich gemacht, daß keine Beschlüsse und keine Aenderungen der Vertretungen oder Behörden der Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen. Im Einzelnen ergiebt sich das Verhältniß des Staats zur evangelisch-lutherischen Kirche besonders aus dem Kirchengesetz vom 15. April 1873 und dem dasselbe publicirenden citirten Landesgesetz vom 16. April 1873. Dasselbe vereinfacht sich in Folge des Umstandes, daß die Kirchengewalt selbst durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister in höchster Instanz ausgeübt wird.

b) Hinsichtlich der katholischen Kirche bestimmt das Ges. vom 23. August 1876 das Nähere über die Ausübung des staatlichen „Oberaufsichtsrechts“ und § 35 dieses Gesetzes sagt, daß die Staatsregierung in allen durch dasselbe ihr zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten werde. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betreffen hauptsächlich die kirchlichen Verordnungen (Placet), die Straf- und Zuchtmittel der Kirche, die Berechtigung zur Führung von Kirchenämtern, die geistlichen Orden ꝛc. Hervorzuheben ist hier mit Rücksicht auf § 58 der VU., daß bei Beschwerden gegen Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt die Staatsgewalt sich auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkt des Staatsgesetzes zu beschränken hat.

Ferner sei noch eine Bemerkung über das Ordenswesen gemacht. § 56 der VU. sagt, daß „weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen“ werden dürfen. Das Gesetz von 1876 fügt den allgemeinen Satz hinzu, daß „neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt“ werden dürfen, daß aber die Genehmigung nur „aus staatlichen Gründen“ versagt werden kann. Das unbedingte Verbot der Errichtung neuer Klöster in § 56 der VU. wird dadurch nicht berührt. Hinsichtlich der Orden wird § 56 der VU. durch die Sätze ergänzt, daß Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb Sachsens nicht ausüben dürfen (Ausnahme für Frauencongregationen zur Frauen- und Kinderpflege nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes); — und daß geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, nicht errichtet werden dürfen.

Die Frage nach der Wirkung des Reichsjesuitengesetzes auf § 56 der VU. ist durch Art. 2 der Reichsverfassung beantwortet, nach welchem die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; aufgehoben wurde also § 56 der Sächs. VU. durch das Reichsgesetz nicht; das letztere geht jenem aber vor, so lange es besteht.

c) § 57 der VU. bezieht sich auf die christlichen Kirchen und ebenso ist § 4 E 1 der VO. vom 7. November 1831 zu verstehen; dieselbe Verordnung hat in § 4 D 9 die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staat dem Ministerium des Innern unterstellt; dies wurde aber geändert durch die Kgl. VO. vom 20. Dezember 1834, welche den jüdischen Cultus und die jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stellt.

d) Religionsgesellschaften, welche auf Grund des Ges. vom 20. Juni 1870 mit staatlicher Genehmigung entstehen s. o. S. 63, stehen hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte unter der Oberaufsicht des Staates, welche gleichfalls vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts geführt wird Ges. cit. § 21.

2. Die unter 1. besprochene Aufsicht des Staats bezieht sich auf die Kirchenverwaltung. Es ist aber noch in Frage das Verhältniß der Kirche und ihrer Organe in nichtkirchlichen Angelegenheiten. In dieser Hinsicht hat die Verfassung in § 59 den Satz, daß die Kirchen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen sind. Auf die besondere Gestaltung der kirchlichen Vermögensverwaltung und des kirchlichen Haushalts ist hier nicht einzugehen.

Die weitere in Betracht kommende Theilnahme der Kirche oder ihrer Organe an Aufgaben, die in ihrer Allgemeinheit oder in gewissen Beziehungen dem Staate angehören, kann gleichfalls hier nicht verfolgt werden; sie könnte auch zum größten Theil jetzt nur im Zusammenhang mit der Reichsgesetzgebung dargestellt werden.

Auch von der Beziehung der Kirche zur Schule kann hier nicht gehandelt werden.

Wegen der Vertretung des kirchlichen Interesses in der Ersten Kammer s. o. § 22 II.

§ 27.

2. Auswärtige und Militärverwaltung.

I. Auswärtige Verwaltung.

Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 1838.

Die Einwirkung der Reichsverfassung auf die auswärtige Verwaltung ist hier nicht darzustellen. Soweit eine auswärtige Verwaltung den Einzelstaaten überhaupt geblieben ist, kommt sie auch dem Königreich Sachsen zu. Der König ist der Repräsentant des Staats anderen Staaten gegenüber. Die Geschäfte sind concentrirt im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. VU. § 41. Gesandtschaften unterhält Sachsen an deutschen Höfen und in Wien. Auswärtige Gesandtschaften finden sich zur Zeit am Königlichen Hofe aus deutschen Staaten und aus einer Reihe von nichtdeutschen europäischen, auch aus nichteuropäischen Staaten.

Die Verfassung hat nur sehr wenige, die auswärtigen Beziehungen direct betreffende Bestimmungen. Dahin gehört § 2 (Gebietsveräußerungen, Grenzberichtigungen) und § 96 Abs. 2, welcher die Zoll-, Steuer- und Handelsverträge betrifft.

Eine allgemeine Bestimmnng wegen der Staatsverträge, wie sie sich in anderen Verfassungen findet, ist in die Sächsische Verfassung nicht aufgenommen; auch § 96 Abs. 2 ist erst durch das Verfassungsgesetz von 1851 geschaffen worden. Dieses Schweigen der Verfassung kann nicht als unbeschränktes Recht der Regierung, Staatsverträge ohne Unterschied mit rechtlicher Wirkung für das Königreich abzuschließen, aufgefaßt werden. Es ist vielmehr dahin zu deuten, daß auch der in der Form des Vertrags sich äußernde Wille der Regierung staatsrechtlich unter denselben Schranken steht, wie jede andere Aeußerungsform. Der Inhalt des Vertrags entscheidet also darüber, ob derselbe, um für das Königreich Sachsen rechtlich wirksam zu werden, der Zustimmung der Stände auf Grund der Bestimmungen über die Gesetzgebungscompetenz oder über die Bewilligungsrechte der Stände bedarf. Ist aber die Zustimmung der Stände zum Abschluß eines Vertrags, wo sie hiernach erforderlich ist, erfolgt, so wird der Vertrag staats-

rechtlich giltig durch die Publication, ohne daß es hierzu einer weiteren Form, der Gesetzesform oder noch einer besonderen Bewilligung, bedürfte.

In letzterer Hinsicht greift nun § 96 Abs. 2 der VU. ein. Abs. 1 hatte gesagt, daß die Staatsabgaben ohne ständische Zustimmung weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden dürfen. Nun macht Abs. 2 eine Ausnahme hiervon, läßt also diese besondere Abgabenbewilligung des Abs. 1 für solche Abgaben hinwegfallen, welche „zu Folge der unter Zustimmung der Kammer mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind". Die Zustimmung der Stände zum Vertrag wird also hier vorausgesetzt. Ist sie ertheilt, so ist eben eine besondere Abgabenbewilligung nicht mehr nöthig. Diese Bestimmung hat nicht etwa Abgaben im Auge, die als Mittel zur Durchführung dieser Verträge nöthig werden, sondern Abgaben, die auf Grund derselben erhoben werden. Diese Abgaben sind also in das Budget einzustellen, so wie sie auf Grund der Verträge sich ergeben, ohne daß hierbei die Stände von ihrem sonstigen Budgetbewilligungsrecht Gebrauch machen könnten.

II. Militärverwaltung.

Die Verfassungsurkunde hat eine diesen Gegenstand betreffende Bestimmung in § 30 (Kriegsdienstpflicht) und zum Schutze derselben dient § 29 (Beschränkung der Auswanderung). Beide Bestimmungen sind jetzt durch die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung ersetzt. Und es läßt sich zweckmäßigerweise das Sächsische Militärwesen nur in Verbindung mit dem Deutschen darstellen.

Am 7. Februar 1867, also an demselben Tage, an welchem die Norddeutschen Regierungen die endliche Feststellung des dem Parlament vorzulegenden Entwurfs der Norddeutschen Bundesverfassung vornahmen, wurde die Militärconvention zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen. Dieser Vertrag ist durchaus zu verstehen auf der Grundlage des Bündnißverhältnisses, in welchem die Norddeutschen Staaten, und so auch Sachsen seit dem Friedensschlusse, zu Preußen sich befanden, und ist in seinen fortdauernden Bestimmungen bedingt durch das Zustandekommen der Norddeutschen Bundesverfassung, auf die er sich bezieht. Dies

ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt, insbesondere aber schon aus den Einleitungsworten, welche den Zweck der Convention so bezeichnen: „um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen". Allerdings wird dann in dieser Einleitung selbst gesagt, daß die Convention „unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll". Diese Worte können jedoch nicht der angegebenen Auffassung entgegenstehen; sie beziehen sich nur auf den Inhalt, nicht aber auf den Eintritt der Verfassung. Insbesondere erscheint überall der König von Preußen als künftiger Bundesfeldherr. Es liegt also das eigenthümliche Verhältniß eines Vertrags zwischen dem König von Preußen und dem König von Sachsen über Angelegenheiten des künftigen Norddeutschen Bundes vor, insbesondere über Rechte und Pflichten, welche der contrahirende König von Preußen künftig als Bundesfeldherr gegenüber dem König von Sachsen haben soll. Da der Norddeutsche Bund zum Abschluß kam, so ist die Voraussetzung der Convention verwirklicht. Daß nach der Absicht der Contrahenten die Bundesverfassung Sachsen gegenüber nur mit dem Vorbehalt ihrer Modification durch die Convention gelten solle, ist nicht zu bezweifeln. Es fragt sich nur, ob dieser Vorbehalt nicht der Verfassung selbst weichen mußte oder durch Verzicht außer Kraft getreten ist. In der Verfassung selbst hat er nämlich keinen Ausdruck erhalten, wie dies hinsichtlich der Bayerischen und Württembergischen Convention geschah. Daraus kann jedoch kein Schluß gezogen werden. Denn wenn Bayern und Württemberg den Ausdruck des Vorbehalts in der Reichsverfassung für nöthig erachteten, so folgt daraus nicht, daß es beim Abschluß der Norddeutschen Bundesverfassung hinsichtlich Sachsens auch nöthig gewesen oder für nöthig gehalten worden wäre. War aber in diesem Augenblick der Vorbehalt als giltig anzusehen und angesehen trotz der Nichtaufnahme in die Verfassung, so bedurfte es auch beim Abschluß der Reichsverfassung dieser Aufnahme nicht. In der That ist das der Fall gewesen. Von einer Verzichtabsicht findet sich weder beim Abschluß des Norddeutschen Bundes noch des Deutschen Reiches eine Spur, weder im Ganzen noch für

einzelne Theile. Eine Unterscheidung innerhalb des Inhalts der Convention ist nicht angezeigt; sie enthält keine mit der Verfassung im Widerspruch stehende Bestimmungen, sondern nur, wie die Einleitung sagt, Bestimmungen zur Anpassung der Verfassung an die besonderen Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

Die Rechtslage ist also die: da beim Abschluß der Verfassung die Convention bereits bestand und nirgends die Absicht, sie außer Kraft zu setzen, nachweisbar ist, so konnte die Verfassung für das Königreich Sachsen nur mit dem Vorbehalt der Convention Geltung bekommen; denn in dieser Beschränkung mußte sowohl der König von Preußen als der König von Sachsen den Abschluß der Verfassung verstehen. Selbst also wenn die Bestimmungen der Convention der Verfassung widersprächen, so könnte man sich nicht auf die Verfassung gegen die Convention berufen.

Aus den Bestimmungen der Convention ist hervorzuheben, daß die Kgl. Sächsischen Truppen ein in sich geschlossenes Armeecorps bilden und ihre eignen Fahnen und Feldzeichen führen, und daß die Sächsische Regierung alle Zeit im „Militärausschuß" vertreten sein soll; daß hierunter der Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen zu verstehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Da Sachsen eine eigene Militärverwaltung behalten hat, so besteht auch noch das Kriegsministerium des § 41 der VU.

---

§ 28.

3. Finanzverwaltung.

Löbe, der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen 1889,
id., Handbuch des Königlich Sächsischen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens mit Einschluß der Staatshaushaltskontrole 1884.

I. Die Finanzverfassung hat sich in Sachsen ähnlich entwickelt wie in den andern Deutschen weltlichen Monarchien. Der Fürst sah sich zunächst auf sein eigenes bezw. das Vermögen der

fürstlichen Familie und auf die besondern, aus höchst verschiedenen Titeln fließenden, Vermögensrechte angewiesen. Er war mit diesen Mitteln den Anforderungen der Entwicklung der Landeshoheit nicht gewachsen. Hilfe konnte er nur finden beim Land, das nun in den Landständen dem Landesherrn gegenübertrat. Die Hilfe der Landstände wurde erst gesucht für Tilgung der gemachten Schulden, weiterhin, unter Entwicklung einer bleibenden Ordnung, für künftige Ausgaben. Die Stände gaben die Hilfe des Landes durch Bewilligung von Steuern. Daraus erwuchs ein geordnetes, aber dualistisches Finanzwesen. Die Steuer wurde mehr und mehr gesetzlich regulirt, vorbehaltlich der immer nur auf Zeit und sine praejudicio erfolgenden Bewilligung, und bestimmte Ausgaben darauf angewiesen. Für die weiteren Bedürfnisse, insbes. die des Fürsten selbst und seines Hauses, hatte der Fürst mit den eigenen Mitteln zu sorgen. Der Landtag von 1830 hatte noch nach den alten Grundsätzen vor der Berathung der Verfassung die Steuern für die Jahre 1831, 1832, 1833 bewilligt, und selbst bei dieser letzten vorkonstitutionellen Bewilligung wurde den Ständen kein allgemeiner Etat, keine allgemeine Uebersicht des Staatshaushalts vorgelegt. Nur die Regierung selbst hatte diese Uebersicht. Und noch in diesem letzten Fall erhielten die erbländischen Stände die herkömmlichen Reversales, welche aussprachen, daß der König ohne der Landschaft freie Bewilligung zu keiner Zeit Steuern auflegen, oder mehr als die bewilligte Steuer ausschreiben, oder andere als die vereinbarten Ausgaben auf die Steuern verweisen oder das Steuerärar mit neuen Schulden belasten werde; sollte der König diesem Revers entgegenhandeln, so solle die Landschaft an diese ihre Bewilligung nicht gebunden sein. Die Verfassung von 1831 hat den bemerkten Dualismus beseitigt und ein einheitliches Staatsfinanzwesen geschaffen, sie hat insbes. die Begriffe eines Staatsvermögens, einer Staatsschuld, einer Staatscasse, eines Staatsbudgets verwirklicht und die ständische Steuerbewilligung dieser neuen Schöpfung eingefügt.

Zunächst ist nun vom Staatsgut und von der Staatsschuld zu reden. Die Ergänzung hierzu bildet das staatliche Besteurungsrecht. Es ist aber zweckmäßiger, dasselbe nicht von der Frage der Ordnung des Staatshaushalts zu trennen. Dieser

soll die wirthschaftliche Ausstattung des Königs und der Königlichen Familie vorangehen.

II. Das Staatsgut. VU. §§ 16 flg.

1. Der Verfassungsentwurf unterschied Staatsgut und Familiengut des Königlichen Hauses; dieses letztere zerfiel wieder in das Domänengut (das für die Bedürfnisse des Königs und des Königlichen Hauses incl. des Hofhalts diente) und das Hausfideicommiß. Das Domänengut soll Patrimonialeigenthum des Königlichen Hauses (d. h. des Albertinischen Hauses, so lange dies im Mannsstamme vorhanden ist) bleiben und nicht Staatsgut werden; Besitzer soll der König nach den Familiengesetzen sein; aber sein Ertrag soll gegen Gewährung der Civilliste und der hausgesetzlichen Gebührnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses in die Staatscasse*) fließen. Das Hausfideicommiß unterscheidet sich in diesem letzten Punkte vom Domänengut; auch wird bei ihm noch besonders hervorgehoben, daß es nur im Albertinischen Hause vererbt. Zur Ergänzung bestimmte § 16 des Hausgesetzentwurfs, daß beim Erlöschen des Mannsstammes der Albertinischen Linie das Domänengut der Thronfolge folgen, die Succession in das Hausfideicommiß aber nach den testamentarischen Dispositionen Friedrich Augusts II. vom 3. Mai 1737 und vom 6. Januar 1747 (Vertheilung unter die Albertinische weibliche Linie) sich richten soll. Ein Königliches Decret vom 17. März 1831 hob diese letztere Bestimmung auf; auch das Hausfideicommiß sollte der Thronfolge folgen und der jeweilige König Besitzer sein; die Beschränkung der Vererbung auf den Umfang des Albertinischen Hauses wurde gestrichen. Die Stände sprachen nunmehr den Wunsch aus, daß sowohl das Domänengut als das Hausfideicommiß in das Staatsgut aufgenommen werde. Die Regenten gestanden dies nur hinsichtlich des Domänenguts zu, aber mit der Bestimmung, daß der König eventuell (bei zu niedrig bemessener Civilliste) das Recht habe „das zum Staatsgut über-

*) Anm. Die Verfassung spricht immer von „den Staatscassen" (VU. §§ 17, 19, 22, 23). Hier in diesem Abschnitt des Grundrisses wird der Ausdruck „die Staatscasse" gebraucht, aber nicht zur Bezeichnung einer bestimmten einzelnen Casse, sondern im generellen Sinne.

lassene bisherige Domäneneigenthum des Königlichen Hauses zu eigener Verwaltung und Benutzung wieder zu übernehmen." Die Stände schlugen dann die jetzige Fassung der einschlägigen Verfassungs §§ 16 flg. vor, die von der Regierung angenommen wurde. Es blieb also insbesondere dabei, daß das Hausfideicommiß nicht in das Staatsgut aufgenommen wurde; weil aber in der zuvor von der Regierung vorgeschlagenen Fassung hinsichtlich der Succession in das Hausfideicommiß auf die §§ 6 und 7 der VU. von der Thronsuccession verwiesen worden war, so nahmen die Stände in die Fassung des § 20 den Zusatz „und sonst" auf; es sollte also das Hausfideicommiß unter allen Umständen den Regenten folgen, selbst wenn dieser einem erbverbrüderten Haus angehört. Daß aber in § 22 der neuen Fassung nicht mehr von dem „zum Staatsgut überlassenen" bisherigen Domäneneigenthum, sondern nur von den „den Staatscassen überwiesenen Nutzungen" desselben gesprochen wird, bedeutet erweislich nicht einen Gegensatz; es soll nur gesagt werden, daß die Civilliste als eine jährliche Leistung nicht Aequivalent des Uebergangs des Familienguts an das Staatsgut, sondern der darin eingeschlossenen jährlichen Nutzungen desselben sei.

2. Das Staatsgut ist Vermögen des Staats; wenn es in § 16 bezeichnet wird als das „was die Krone besitzt und erwirbt", so enthält dies keinen Widerspruch mit dem Begriff des Staatsvermögens. Eine Unterscheidung zwischen Staatsvermögen (Landesvermögen) und Kronvermögen ist nicht zulässig und nicht durchführbar (s. auch § 19 der VU.). Ebensowenig ist aber eine Unterscheidung zwischen Krongut und Domänengut zulässig. Sie wurde gerade aufgehoben, und beides zu „einer einzigen untheilbaren Gesammtmasse" vereinigt, die in ihrem „ganzen Umfang auf den jedesmaligen Thronfolger", welchem Haus er auch angehört, übergehen soll. Den Gegensatz zum Staatsgut bildet nur das Hausfideicommiß und das Privatvermögen des Königs und des Königlichen Hauses. Daß in § 17 der VU. nur von der Benutzung für Staatszwecke, und von Ueberlassung des Ertrags an die Staatscasse gesprochen wird, rührt daher, weil § 17 nur die Consequenzen des § 16 zu ziehen hat. Und daß in § 22 der VU. die Civilliste als Aequivalent für die den Staatscassen über-

lassenen Nutzungen des Domänenguts bezeichnet und bestimmt wird, es sollen diese Nutzungen den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste von wenigstens 500000 Thlrn. jährlich bewilligt wird, heißt nur, daß in diesem Fall die Nutzungen des zum Staatseigenthum gehörigen früheren Domänenguts ohne Aenderung des Eigenthumsverhältnisses nicht in die Staatscasse zum Gebrauch für die Staatszwecke fließen, sondern dem König unmittelbar überlassen werden müssen. Wird die Civilliste in der verfassungsmäßigen Minimalhöhe bewilligt, dann fließen die Nutzungen auf Grund der Verfassung, unabhängig vom Willen des zum Throne gelangten Königs, in die Staatscasse.

3. Die Einzelaufzählung des § 16 der VU. will nicht erschöpfend sein. Alle Bestandtheile der zu 2. bemerkten Vermögenskomplexe gehören zum Staatsgut. Es umfaßt also das fiscalische Vermögen im engeren Sinne und das öffentliche Gut, den Stock des Vermögens und das Einkommen. Selbst die Steuern fallen, sobald sie erhoben sind, unter den Begriff des Staatsguts im Sinne des § 16. Es giebt kein anderes Staatsvermögen als eben nur das Staatsgut des § 16 der VU.

4. Das Staatsgut ist nach § 16 untheilbar; denn es ist Staatsvermögen, nicht Familienvermögen, und der Staat ist untheilbar. Nach § 18 der VU. ist es auch unveräußerlich d. h. soweit nicht seine Benutzung für die Zwecke des Staats die Veräußerung fordert. Der Vermögensertrag und die Steuern sind gerade für diese Zwecke zu verwenden. Das Veräußerungsverbot ist auch nicht unbedingt; mit Zustimmung der Stände kann das Staatsgut veräußert werden. Es ist sodann nur zu verstehen im Sinne der Wertherhaltung nach den näheren Vorschriften des § 18. Das Wächteramt der Stände hinsichtlich der Erhaltung des Staatsguts hat, außer dem § 18, auch noch in § 108 der VU. Ausdruck bekommen.

5. Das Königliche Hausfideicommiß VU. § 20 (s. das. seine Bestandtheile) ist Familiengut, nicht Staatsgut. Besitzer ist aber der jeweilige König. Es geht also mit dem Throne auf jeden König von Sachsen über, welchem Haus er auch angehöre. Es ist somit „vom Lande unzertrennbar“, und daraus ergiebt sich ein daran

sich knüpfendes Landesinteresse, das von den Ständen wahrzunehmen ist (§§ 20 und 108 der VU.). Es ist unveräußerlich im Sinne der Wertherhaltung; nicht einmal mit Zustimmung der Stände kann es veräußert werden. Obwohl nicht Staatsgut und im Allgemeinen nicht für die Zwecke des Staates bestimmt, kann es doch in außerordentlichen Nothfällen für Staatszwecke wenigstens verpfändet werden (nach den näheren Bestimmungen des § 20); hierzu ist dann ordentlicherweise ständische Zustimmung nöthig.

III. Die Staatsschulden VU. § 107.

Der auch hinsichtlich der Schulden früher vorhandene Dualismus wurde durch die Verfassung gleichfalls beseitigt und die vorhandenen Schulden beider Art zu der einen Staatsschuld vereinigt (VU. § 19). Die Verwaltung derselben wurde durch § 107 der VU. der Staatsschuldencasse übertragen, deren nähere Einrichtung durch das Gesetz vom 29. Sept. 1834 bestimmt wurde. Am 31. Dez. 1834 trat die neue Casse ins Leben. Das Gesetz von 1834 hat durch Gesetze vom 3. Nov. 1848 und 18. Jan. 1882 Aenderungen und Zusätze erhalten.

Durch § 2 des Gesetzes von 1834 wurde genauer bestimmt, welche Schulden in der Staatsschuldencasse vereinigt werden sollten (Kammer- und Steuerschulden, Schulden der Hauptstaatscasse, Oberlausitzer Landesschulden).

Die Vermehrung der Staatsschuld hat seitdem nur im Wege der mit ständischer Zustimmung gemachte Anleihen stattgefunden. Dieser Weg war auch offenbar im Gesetz von 1834 (§ 18) als der einzige vorausgesetzt. Jedenfalls muß zugegeben werden, daß 1. eine solche Schuld zur Staatsschuld gehört, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gesagt würde, 2. daß irgend eine andere Vermehrung der Staatsschuld, wenn sie überhaupt zulässig sein sollte, gleichfalls die Zustimmung der Stände nöthig machen würde. Das Erstere folgt schon aus dem Zweck des öffentlichen Credits, dem die ganze Einrichtung dient. Das Zweite ergiebt sich aus dem konstitutionellen System; wie auch eine Schuld ursprünglich entstanden sein mag, so kann sie doch nicht die Eigenschaft einer Staatsschuld im besonderen Sinne annehmen, also der Verwaltung und Garantie der Stände überwiesen werden, ohne freie Zustimmung der letzteren.

Praktisch kommt also nur die Vermehrung der Staatsschuld durch Anleihen in Betracht. Die VU. § 105 sagt „ohne Zustimmung der Stände kann keine Anleihe giltig gemacht werden." Hier ist augenscheinlich das selbständige von der Regierung als solcher zu kontrahirende Anleihen gemeint im Gegensatz gegen Anleihen, welche die Finanzverwaltung in Vollziehung ihrer ordentlichen Aufgabe macht (Löbe, Staatshaushalt S. 69). Noch weniger fallen die im Finanzhaushalt sich ergebenden noch nicht bezahlten laufenden Geldverbindlichkeiten unter den Begriff der Staatsschuld. Jede hiernach als Staatsschuld aufzufassende Schuld ist der Staatsschuldencasse überwiesen und nur die der Staatsschuldencasse überwiesenen Schulden sind Staatsschulden in dem besonderen Sinne des Worts. Von diesen Staatsschulden sagt § 6 des Gesetzes von 1834, daß sie unter die Garantie der Regierung und der Stände gestellt seien. Die Verfassung hat diesen Ausdruck nicht gebraucht. Er gewinnt aber juristischen Inhalt nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des § 107 der VU. und des Gesetzes von 1834.

Die Staatsschuldencasse hat nach § 107 die Aufgabe der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. Verwaltet aber wird sie durch einen ständischen Ausschuß mit Hilfe der von ihm ernannten und vom König bestätigten Beamten. Diesem Ausschuß also kommt jene Aufgabe zu, und nach § 11 des Gesetzes von 1834 darf er gar keine andere Aufgabe haben, als eben nur die der Verwaltung der Schuldencasse. Daß aber hierdurch nicht die durchaus üblich gewordene Ausfertigung und Vollziehung der Obligationen, Talons und Coupons (s. Löbe, l. c. S. 71) ausgeschlossen werden soll, geht aus § 17 des Gesetzes von 1834 hervor (dazu das Gesetz von 1882), wonach die Talons und Coupons von einem Ausschußmitgliede vollzogen und vom Buchhalter contrasignirt werden sollen. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhält die Casse aus der Staatscasse und zwar aus den bereitesten und sichersten Staatseinkünften (Gesetz von 1834 § 5). Der Ausschuß ist verbunden, diese Mittel der Bestimmung gemäß nur zur Schuldenverzinsung und Tilgung zu verwenden, und überhaupt die Verbindlichkeit des Staats gegen die Gläubiger in ihrem ganzen Umfang vollständig zu erfüllen (Ges. § 11). Dafür,

daß er dies thue, ist er der Regierung und den Ständen verantwortlich (Ges. § 14).

Maß und Art der Schuldenverzinsung und Tilgung werden beim einzelnen Anlehen bestimmt (durch Gesetz und Vertrag). Durch das Gesetz vom 25. April 1884 wurde die Verwandlung von Staatsschuldverschreibungen über 3% jährliche Renten in Staatsbuchschulden auf den Namen durch Eintragung in das bei dem Ständischen Ausschuß zu führende Staatsschuldbuch ermöglicht.

Der Ständische Ausschuß („Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden") besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, welche je auf einem ordentlichen Landtag von den beiden Kammern aus ihrer Mitte gewählt werden, in der Weise, daß abwechselnd die eine Kammer 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter, die andere Kammer deren je 2 nach absoluter Stimmenmehrheit wählt Gesetz von 1834 § 8. Wird die Zweite Kammer aufgelöst, so dauert der Ausschuß fort bis zur Wahl eines neuen Ausschusses auf dem neuen Landtag. Das Gesetz vom 3. Nov. 1848 giebt nähere Bestimmungen über den Eintritt der Stellvertreter an die Stelle ausscheidender Mitglieder und ordnet Ergänzungswahlen derjenigen Kammer, deren Mitglieder und Stellvertreter zusammen nicht mehr 3 bezw. 2 ausmachen, auch auf außerordentlichen Landtagen an. Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter und des Buchhalters werden öffentlich bekannt gemacht Gesetz von 1834 § 17 Abs. 2. Der Ständische Ausschuß ist der alleinige Verwalter der Schuldencasse; er bleibt daher auch während des Landtags constituirt und in Thätigkeit.

Die Verantwortlichkeit des Ausschusses gegenüber den Ständen wird durch die jährliche Rechnungsablegung realisirt; die Jahresrechnungen gelangen zunächst zur Prüfung an die oberste Rechnungsbehörde, dann mit deren Gutachten auf jedem ordentlichen Landtag an die Stände, denen allein die Justification zusteht. Das Resultat der justificirten Rechnungen wird im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht (VU. § 107 Abs. 4, Gesetz von 1834 §§ 15, 16).

Der Regierung kommt die Oberaufsicht über die Staatsschuldencasse und ihre Verwaltung durch den Ständischen Aus-

ſchuß zu; dieſelbe wird durch das Finanz-Miniſterium geführt VU. § 107, Geſetz von 1834 § 7. Daraus folgt das Recht des Finanz-Miniſteriums, die Caſſe, die Bücher und das Rechnungsweſen der Caſſe jederzeit, und zwar ohne Concurrenz des Ausſchuſſes zu revidiren Geſetz von 1834 § 13. Eine Befehlsſtellung der Regierung gegenüber dem Ständiſchen Ausſchuß läßt ſich aber nicht konſtruiren. Denn das eigentliche Subject der Verwaltung der Staatsſchuld ſind die Stände, welche dieſe ihre Verwaltung durch den Ausſchuß führen (VU. § 107). Deshalb giebt auch § 12 des Geſetzes von 1834 dem Ausſchuß nur das Recht, bei Bedenken beim Finanz-Miniſterium anzufragen und von demſelben eine Entſcheidung einzuholen „innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Oberaufſicht“. Dieſe letzten Worte ſcheinen das auszudrücken, was ſich auch aus der Natur der Sache ergiebt, daß nemlich die Oberaufſicht nur diejenigen Rechte in ſich ſchließt, die in der Verfaſſung oder in dem Geſetze wirklich ausgedrückt ſind. Auch der Creditzweck der ganzen Einrichtung führt dahin.

IV. Die ökonomiſche Sicherſtellung des Königs und des Königlichen Hauſes iſt (abgeſehen vom Privatvermögen) theils auf das Staatsgut, theils auf das Königliche Hausfideicommiß, theils auf die Secundogenitur begründet. Die Begründung auf das Staatsgut konnte vor der Darlegung dieſes letztern ſelbſt zweckmäßiger Weiſe nicht dargeſtellt werden. Andrerſeits nimmt, wie bemerkt, nicht blos das Staatsgut an dieſer Aufgabe Theil, und deshalb fällt der Gegenſtand nicht blos in eine Erörterung der Staatsausgaben. Da eine Zerreißung des Gegenſtands auch nicht zweckmäßig wäre, ſo wird hier, nach der Auseinanderſetzung des Begriffs des Staatsguts, aber vor der Darlegung des übrigen Finanzweſens, davon gehandelt. Die Rechtsgrundſätze finden ſich theils in der Verfaſſung, theils im Hausgeſetz (ſ. o. § 7) und die daraus entſpringenden Rechtsanſprüche begreifen hauptſächlich Geldleiſtungen, aber auch Wohnungen und Einrichtungen. Die Verpflichtung der Staatscaſſe insbeſondere beruht auf dem Uebergang des Domänenguts an den Staat ſ. o. II. Daß dies nur hinſichtlich der Civilliſte des Königs in § 23, nicht aber hinſichtlich der Gebührniſſe der Mitglieder des Königlichen Hauſes in § 22 der VU. zum Ausdruck gekommen iſt, rührt daher, daß

die letzteren ein für allemal im Hausgesetz festgestellt sind, und darnach von den Ständen ohne Weiteres bewilligt werden müssen. Die Geldleistungen sind in der Verfassung und im Hausgesetz in Conventionsmünze ausgedrückt. Sie wären daher alle umzurechnen nach dem Maßstab 1 Thlr. Conv.-M. = 3 Mark 8 1/3 Pfg. (Löbe, Staatshaushalt S. 87). Dies wurde aber, weil es unbequeme Summen giebt, unterlassen und daher der Ausdruck in Thalern beibehalten, soweit nicht neuere Festsetzungen in neuer Münze stattgefunden haben.

1. Der König hat den Anspruch auf die Civilliste VU. § 22; ferner die freie Benutzung bestimmter, zum Staatsgut gehöriger Schlösser, Hofgebäude, Güter ꝛc. nach § 17 Abs. 2 der VU.; [das hier dem König weiter eingeräumte Recht zur entgeltlichen Uebernahme einzelner Domänen in eigene Verwaltung und Nutzung hat seine Bedeutung darin, daß hierzu kein Vertrag, sondern nur der Königliche Wille nothwendig ist, und daß die Entschädigung grundsätzlich durch die Verfassung selbst festgestellt ist]; der König ist endlich nicht blos der Besitzer des Königlichen Hausfideicommisses s. o. II., sondern es ist auch die Nutzung desselben großentheils unmittelbar für ihn und den Hofhalt bestimmt.

Was insbesondere die Civilliste betrifft, so besteht dieselbe in einer jährlichen Geldleistung aus der Staatscasse. Sie ist mit den Ständen bei der ersten Budgetfeststellung nach einem Regierungswechsel für die Dauer der Regierung des nunmehrigen Königs zu verabschieden. Bis zu dieser Verabschiedung dauert die bisherige Civilliste fort. Ist die neue Civilliste verabschiedet, so kann sie während der Regierung des Königs nicht ohne seinen Willen erniedrigt, ohne den Willen der Stände erhöht werden. Uebrigens sind die Stände hinsichtlich der Bewilligung der Civilliste zu Anfang einer Regierungsperiode ganz frei. Wenn sie aber dieselbe nicht oder nicht in der Minimalhöhe von 500000 Thalern bewilligen, dann tritt die oben II. 2. bemerkte Folge ein. — Die Civilliste steht zur freien Disposition des Königs und sie darf zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden. Natürlich sind darunter laufende Zahlungsverbindlichkeiten nicht verstanden. Auch ist damit die Frage der rechtlichen Geltung von Schulden des Königs durchaus nicht ver-

neint. Nur haftet die Civilliſte nicht dafür. — Abſ. 5 des § 22 beſtimmt, was von der Civilliſte beſtritten wird; für alle hier genannten Zwecke kann der König keine weiteren Anſprüche an den Staat machen; er iſt aber auch nicht verpflichtet, irgend welche andere Aufgaben auf die Civilliſte zu übernehmen; ob und inwiefern der König verpflichtet iſt, die in § 22 hervorgehobenen Ausgaben wirklich zu machen, iſt eine Frage für ſich, die § 22 nicht beantworten will. Nur die laufende Civilliſte ſteht unter den Grundſätzen der Verfaſſung. Was ein König von derſelben erſpart, das gehört zu ſeinem Privatvermögen in der näheren Beſtimmung und Beſchränkung des § 21 (1888) der VU. ſ. o. § 6 III d.

2. Die Gebührniſſe der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauſes ſind zunächſt Gegenſtand des § 23 der VU. (auch § 22 kommt in Betracht ſ. ſofort lit. a). Abſ. 1 des § 23 iſt tranſitoriſch und hat jetzt keine Bedeutung mehr. Auf Grund des § 23 werden ſie dann aber durch das Hausgeſetz Abſchn. V geordnet ſ. o. S. 22.

a) Nach § 22 der VU. ſind von der Civilliſte zu beſtreiten die Schatullengelder der Königin, die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten der Kinder des Königs. Die letzteren ſind zu verſtehen vorbehältlich der hausgeſetzlichen Gebührniſſe derſelben ſ. nachher. Die Königin erhält übrigens ſchon ſeit 1837 eine beſondere jährliche Summe für „Schatullenbedürfniſſe, ingleichen Garderoben- und Hofſtaatsgelder“ aus der Staatscaſſe, die ebenſo bewilligt wird wie die Civilliſte (Löbe, Staatshaushalt S. 85).

b. Die hausgeſetzliche Ordnung der Gebührniſſe iſt „eine feſtſtehende Beſtimmung, welcher in jedem einzelnen Fall nachzugehen iſt“ VU. § 23. Von der Civilliſte unterſcheiden ſie ſich in dieſem Punkt dadurch, daß dieſe wenigſtens zu Anfang jeder neuen Regierung von den Ständen neu zu bewilligen iſt, während dieſe Gebührniſſe durch Verabſchiedung des 5. Abſchnittes des Hausgeſetzes ein für allemal bewilligt wurden; dann aber auch dadurch, daß die Jahresſumme der Civilliſte völlig beſtimmt iſt, während hinſichtlich jener Gebührniſſe nur die rechtlichen Regeln feſtſtehen, durch welche ihre jeweilig wechſelnde Summe beſtimmt wird. Eine Veränderung dieſer Regeln (auch zur Herabſetzung

der Gebührnisse) ist nur mit Zustimmung der Stände zulässig. VU. § 23.

Alle diese Gebührnisse dürfen nach § 23 nicht durch Ueberweisung an Grundstücken zur Benutzung gewährt werden; nach dem Hausgesetze bestehen sie, abgesehen von den Wohnungen, nur aus Geldleistungen der Staatscasse. Die jährliche Gesammtsumme der fortlaufenden Geldleistungen der Staatscasse soll nach § 41 des Hausgesetzes, außer dem Witthum der Königin, 120000 Thlr. nicht übersteigen; würden die gesetzlichen Sätze über dieses Maximum führen, so wäre eine neue Verabschiedung mit den Ständen nothwendig, in Ermangelung derselben müßte eine verhältnißmäßige Reduction eintreten; die einmaligen Gebührnisse bleiben daneben bestehen.

Die fortlaufenden Geldleistungen sind Apanagen und Witthümer, die einmaligen Etablissementsgelder und Aussteuern. Apanagen und Etablissementsgelder erhalten Prinzen und Prinzessinen,*) Aussteuern die Prinzessinen, selbständige Witthümer aus der Staatskasse die Wittwen eines Königs und eines Kronprinzen.

Alle Apanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden Hausgesetz § 17. Sie können von den Gläubigern nur bis zu einem Drittel in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden Hausgesetz § 18. Unter Witthümern sind hier nicht blos die selbständigen, sondern auch die von den Apanagen abgeleiteten (s. nachher) zu verstehen.

Daß alle diese Gebührnisse neben der Civilliste aus der Staatscasse zu leisten sind, ist in § 23 der VU. noch besonders ausgesprochen worden.

c) Die Apanagen der Prinzen.

Schon zu Lebzeiten eines Königs erhalten seine Söhne Apanagen, der älteste (Kronprinz) vom erfüllten 21. Jahre an ohne Weiteres 30000 Thlr. und bei ebenbürtiger Vermählung 60000

---

*) Anm. Daß auch die Unterhaltungsgelder der Prinzessinnen unter den allgemeinen Begriff der Apanagen fallen, beweisen die §§ 17 und 18 des Hausgesetzes die ohne Zweifel auch auf diese Gelder anzuwenden sind.

Thlr. Hausgesetz § 19, die übrigen, so bald sie sich selbständig etabliren, wozu sie vom erfüllten 21. Jahr an berechtigt sind, 20000 Thlr. und bei ebenbürtiger Vermählung 50000 (der älteste von ihnen) und 40000 Thlr. Hausgesetz §§ 20, 21. Stirbt der König, so wird der Kronprinz König und seine Apanage fällt an die Staatscasse zurück; seine apanagirten Brüder behalten ihre Apanage; soweit sie aber noch nicht apanagirt sind, muß nothwendig angenommen werden, daß sie in diesem Augenblick apanageberechtigt werden.

Würde der Kronprinz schon vor dem König sterben und Kinder hinterlassen, so würde seine Apanage nicht zurückfallen, sondern auf die Kinder übergehen nach den Bestimmungen des § 23 des Hausgesetzes; dem ältesten, nunmehr Kronprinz gewordenen, Sohn würde der Antheil an der väterlichen Apanage zur Höhe der kronprinzlichen ergänzt (ohne Rücksicht auf das Alter). Wenn nun weiterhin der König stirbt, so wird sein Enkel Kronprinz König und seine Apanage fällt zurück; dessen Brüder aber erhalten nunmehr die Apanagen, welche die nachgeborenen Königssöhne beim Tod des Königs anzusprechen haben.

Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor dem König mit Hinterlassung von Söhnen stirbt, so treten nun diese nach den allgemeinen Grundsätzen über Vererbung der Apanagen in seine Apanage ein; der nachherige Tod des Königs ändert daran nichts.

Wenn also ein König stirbt, so sind oder werden, abgesehen von seinem Nachfolger und dessen Deszendenz, diejenigen seiner agnatischen Deszendenten, welche jetzt keine agnatischen Aszendenten mehr über sich haben, apanagirt. Diese neu d. h. für bisher noch nicht apanagirte Linien begründeten Apanagen dauern nun fort und vererben auf die Deszendenz jedes ursprünglich Apanagirten, so lange dessen agnatische Linie vorhanden ist. Jeder Thronwechsel kann eine neue Begründung solcher Apanagen in sich schließen, die sich nun an die in den älteren Linien forterbenden anreihen. Hinterläßt ein König keine agnatische Deszendenz, so fällt die Apanage des nun aus der Seitenlinie auf den Thron berufenen Apanagirten weg und seine agnatischen Descendenten sind als Königssöhne zu behandeln

Die einmal begründeten Apanagen vererben auf die männliche

Deszendenz der Apanagirten und zwar nach der Regel zu gleichen Theilen, und so fort Hausgesetz §§ 25, 28 Abs. 2; wächst also die Zahl der Apanagirten einer ursprünglichen Linie, so wird die Apanage des einzelnen Apanagirten entsprechend kleiner; unter ein Drittel von 20000 Thlr. darf sie jedoch nicht sinken; das heißt, sie ist, wenn dies der Fall wäre, aus der Staatscasse auf dieses Minimum zu erhöhen Hausgesetz § 27. Es kann übrigens ein Apanagirter über die Vertheilung der Apanage unter seine künftige agnatische Deszendenz mit Genehmigung des Königs selbst verfügen und also die Vererbung nach gleichen Theilen abändern; bei weiteren Anforderungen an die Staatscasse wegen Herabsinkens der Apanage unter das Minimum ist aber nur die gleiche Vertheilung in Rechnung zu nehmen Hausgesetz §§ 25, 27. Der König kann ferner zur Erhaltung der Succession einen Prinzen der nachgeborenen Linie mit einer Apanage von 40000 Thlrn. etablieren Hausgesetz § 26. Hat ein apanagirter Prinz der Nebenlinie mehr als drei Kinder, von denen das älteste wenigstens 12 Jahre alt ist, so muß ihm die Staatscasse auf seine Lebenszeit einen Zuschuß von 10000 Thlrn. zu seiner Apanage geben Hausgesetz § 28. Alles Vorstehende unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung des oben b bemerkten Maximums der Gesammtsumme der Gebührnisse. Stirbt eine ursprünglich apanagirte Linie im Mannsstamm aus, so fällt die ganze Apanage derselben der Staatscasse zurück Hausgesetz § 30. Stirbt ein einzelner Apanagirter ohne agnatische Deszendenz, so akkreszirt seine Apanage den übrigen Apanagirten der Linie Hausgesetz § 29. Hierbei wird anzunehmen sein, daß nur diejenigen Apanagirten in Betracht kommen, welche mit dem Abgegangenen den nächsten gemeinsamen Aszendenten haben.

Jeder Apanagirte der nachgeborenen Linie hat mit seiner Apanage für seine ganze Deszendenz, Prinzen und Prinzessinen, einschließlich der Witthümer für die Wittwen seiner agnatischen Deszendenz zu sorgen Hausgesetz § 24. Eben darum bestimmt das Hausgesetz, daß eine Apanage vererbt oder akkreszirt oder an die Staatscasse zurückfällt nur mit der Last der Witthümer und des Unterhalts der Prinzessinnen, deren Leistung dem abgegangenen Apanagirten zukam Hausgesetz §§ 25, 29, 30.

d) Die Apanagen der Prinzessinnen (der Töchter eines Königs oder Prinzen).

Jede Tochter des Königs erhält vom 21. Jahre an bei Lebzeiten des Vaters 6000 Thlr. jährlich. Nach dem Tode des Königs erhält jede unvermählte Tochter desselben ohne Rücksicht auf das Alter ebenfalls 6000 Thlr. jährlich, wenn die Königin Wittwe ihre leibliche Mutter ist und unvermählt bleibt. In diesem Fall ist die Tochter im Hause der Mutter. Nach zurückgelegtem 25. Jahr kann sie jedoch mit Genehmigung des nunmehrigen Königs (die nicht ohne besondere Gründe verweigert werden kann) ein eigenes Haus bilden und erhält dann bis zu ihrer Vermählung 12000 Thlr. jährlich. Eben das ist auch der Fall, wenn die Königin Wittwe nicht die leibliche Mutter der Königstochter ist, oder wenn sie dies zwar ist, aber sich wieder vermählt Hausgesetz §§ 32, 33, 34.

Stirbt der Kronprinz vor dem König mit Hinterlassung von Töchtern, so geht die Apanage des Verstorbenen wie auf die Söhne so auch auf diese Töchter über nach den näheren Bestimmungen des § 23 des Hausgesetzes. Stirbt dann auch der König, so erhalten die Töchter des vorverstorbenen Kronprinzen die oben bemerkten Apanagen der Königstöchter.

Alle übrigen Prinzessinnen bekommen keine besonderen Apanagen, sondern sind aus den Apanagen der Prinzen nach dem oben c. a. E. Bemerkten zu erhalten.

e) Der Unterhalt und die Witthümer der Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen.

Im Allgemeinen ruht die Pflicht zu diesen Leistungen lediglich auf den Apanagen s. o. c. a. E. Dies gilt ganz ausnahmslos hinsichtlich des Unterhalts der Gemahlinnen. Es gilt aber im Allgemeinen auch hinsichtlich der Witthümer (welche von den Prinzen selbst mit Genehmigung des Königs bestimmt werden Hausgesetz § 38). Eine Ausnahme macht nur das Witthum der Königin Wittwe und der Kronprinzessin Wittwe; sie sind aus der Staatscasse besonders zu leisten; das erste beträgt 40000 Thlr., das zweite 25000 Thlr. jährlich Hausgesetz §§ 36, 37.

f) Die Etablissementsgelder.

Solche erhalten der Kronprinz und die übrigen Söhne des

Königs, unvermählt in der Höhe von 25000 bezw. je 10000 Thlr., vermählt in der Höhe von 50000 bezw. je 25000 Thlr. aus der Staatscasse nach den näheren Bestimmungen des § 22 des Hausgesetzes.

Jeder andere Prinz des Königlichen Hauses erhält bei seiner Etablirung, so lange er noch keine Apanage hat, 1/6 der väterlichen Apanage aus der Staatscasse als Etablissementsbeitrag Hausgesetz § 24. Weiter erhält die Tochter eines Königs, wenn sie ein eigenes Haus bildet s. o. d zur Einrichtung desselben 6000 Thlr. aus der Staatscasse Hausgesetz § 34.

Endlich erhält die Königin Wittwe, wenn sie einen besonderen Haushalt begründet, hierzu die Summe von 30000 Thlr. aus der Staatscasse Hausgesetz § 36.

g) Die Aussteuern der Prinzessinnen.

Die Tochter des Königs oder des Kronprinzen erhält bei der Vermählung 50000 Thlr., jede andere Prinzessin 20000 Thlr. als Aussteuer aus der Staatscasse Hausgesetz § 35.

h) Wohnungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Der Königin Wittwe ist Wohnung in einem Königlichen Schlosse zu gewähren Hausgesetz § 36, allen übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses freie Wohnung in den Königlichen Schlössern, soweit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs Hausgesetz § 39. Siehe dazu auch § 20 Abs. 1 der VU. Ergänzend tritt hinzu die allgemeine Pflicht der Apanagirten oben c a. E.

3. Besondere Bestimmungen sind noch hinsichtlich des Regierungsverwesers erforderlich und gegeben. Die VU. § 13 sagt, der Aufwand desselben werde von der Civilliste bestritten. In § 64 des Hausgesetzes wird dies näher dahin bestimmt, daß der Regierungsverweser, wenn er im Land residirt, im Königlichen Residenzschloß wohnt, den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung hat und dazu weiter aus der Civilliste jährlich 50000 Thlr. bekommt. Seine Apanage geht dabei fort.

4. Die Secundogenitur Hausgesetz Abschnitt VI.

Als mit dem Tode des Curfürsten von Bayern Maximilian Joseph am 30. Dez. 1777 das Bayerische Curhaus im Mannsstamm ausstarb, ging die Bayerische Krone an das Pfälzische

Curhaus, nemlich an den Curfürſten Carl Theodor von der Pfalz über. Den Allodialnachlaß Maximilian Joſephs aber erbte deſſen einzige ihn überlebende Schweſter, Maria Antonia, Wittwe des Curfürſten von Sachſen Friedrich Chriſtian. Ihren Erbanſpruch hatte ſie ſchon durch Vertrag vom 6. Oktober 1776 ihrem Sohne, dem Curfürſten und nachmaligen König Friedrich Auguſt abgetreten, unter der Auflage der Errichtung einer Secundogenitur für ihre nachgeborene agnatiſche Deſzendenz (welche den ganzen Mannsſtamm des Sächſiſchen Königshauſes umfaßt). Dieſen Anſpruch machte nun der Curfürſt von Sachſen gegenüber dem Curfürſten von Pfalz-Bayern geltend, und es kam bei Gelegenheit des Teſchener Friedens vom 13. Mai 1779 zwiſchen Oeſterreich und Preußen nach Beendigung des Bayeriſchen Erbfolgekriegs zu einem Vergleich zwiſchen Sachſen und Pfalz-Bayern.*) Nach demſelben hatte Pfalz-Bayern die Summe von 6 Mill. Gulden (im 24 fl. Fuß) an Sachſen zu bezahlen. Durch Abkommen von 1781 wurde nun das Bayeriſche Allodialerbe größtentheils der Finanzhauptcaſſe überlaſſen gegen die Pflicht der Auszahlung von jährlich 85000 Thlr. für die Secundogenitur. Demgemäß beſteht dieſe in einer aus der Staatscaſſe zu zahlenden Jahresrente von 85000 Thlr. (jetzt 262083 Mark). Das Hausgeſetz hat dies aufs Neue anerkannt (§§ 42, 43) und die Secundogenitur weiter geordnet. (Die Secundogenitur erhielt zwar durch den Nachlaß

---

*) Anmerkung.

Ludwig II.
Herzog zu Bayern und Pfalzgraf am Rhein † 1294

Rudolf I. † 1319 Pfalz	Ludwig IV. † 1347 Bayern
.	.
.	.
.	.
.	Karl Albert † 1745
.	Curf. v. Bayern, als Kaiſer Karl VII.
.	Maria Antonia † 1780 mar. 1747 Curf. Friedrich Chriſtian v. Sachſen † 1763 — Curf. Maximilian Joſeph † 1777 —
.	|
Karl Theodor Curf. v. d. Pfalz, 1777 auch Curf. v. Bayern † 1799.	Friedrich Auguſt Curf., ſpäter König v. Sachſen.

des Prinzen Karl Max eine Vermehrung; allein dieselbe ging nicht an die Staatscasse über s. Landtagsacten von 1836/7 I. 2. S. 265).

Die allgemeinen Sätze, die man aus den Bestimmungen des Hausgesetzes entnehmen kann, sind folgende. Wenn irgend einmal der Anfang gemacht und der älteste Bruder eines Königs mit der Secundogenitur ausgestattet ist, so bleibt sie in dessen Linie (so lange sie und die regierende Linie überhaupt neben einander bestehen) und vererbt in derselben nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealerbfolge. Da nun aber nach § 23 der VU. die hausgesetzlichen Gebührnisse „unter Anrechnung der Secundogenitur" zu gewähren sind, so ist diese zweite Linie eben damit für die hausgesetzlichen jährlichen Geldleistungen (die Etablissementsbeiträge und Aussteuern müssen daneben aus der Staatscasse bezahlt werden, ein Etablissementsbeitrag im Maximum von 8000 Thlr.) abgefunden, sofern die Secundogenitur dazu reicht. Der Secundogeniturinhaber hat daher die ganze zweite Linie mit dem nöthigen Unterhalte und Witthümern zu versehen Hausgesetz §§ 48, 49, 52. Würde die Secundogenitur hiefür nicht mehr ausreichen nach der Berechnung der Minima bei gleicher Theilung der Apanagen oben 2. c, so ist der Mangel aus der Staatscasse zu ergänzen, immer aber innerhalb der oben 2. b bemerkten Grenze der neben der Secundogenitur aus der Staatscasse für die Mitglieder des Königlichen Hauses im Ganzen zu leistenden Summe Hausgesetz § 53. Innerhalb der angegebenen Schranken ist die Vorsorge für die Mitglieder der zweiten Linie nicht an die hausgesetzlichen Sätze der Bezüge der Nebenlinien gebunden. Dem Secundogeniturinhaber kommt die Disposition mit Genehmigung des Königs zu Hausgesetz § 48. Die zweite Linie und bezw. der Secundogeniturinhaber haben allein den Genuß der Secundogenitur, mögen die Mitglieder viele oder wenige sein. Wären neben der zweiten Linie noch weitere nachgeborene Linien vorhanden, so würden die Mitglieder lediglich ihre hausgesetzlichen Gebührnisse aus der Staatscasse erhalten ohne jede Betheiligung der Secundogenitur.

Die Voraussetzung des Nebeneinanderfortgehens der regierenden und der zweiten Linie kann dadurch aufhören, daß der

Mannsstamm der regierenden Linie ausgeht und der Secundogeniturinhaber zum Thron gelangt. In diesem Fall tritt der nunmehrige König mit seiner Deszendenz aus der Secundogenitur aus und dieselbe rückt im Uebrigen nach dem angegebenen Gesetz seitwärts weiter. Läge hier der Fall so, daß der ganze Mannsstamm überhaupt nur aus dem bisherigen Secundogeniturinhaber, nunmehrigen König, und seiner Deszendenz bestände, so wird jetzt die Secundogenitur neu begründet für den ältesten nachgeborenen Sohn des Königs und seine Deszendenz; die obigen Sätze würden nun wiederum auf diese Linie anzuwenden sein Hausgesetz §§ 50, 51. Wäre aber ein nachgeborener Sohn oder dessen Deszendenz nicht vorhanden, so ruht die Auszahlung der Secundogenitur auf so lange als dies der Fall ist. Die darauf ruhenden Oblasten an Witthümern und Prinzessinnen-Unterhalt hat aber die Staatscasse weiter zu leisten Hausgesetz §§ 51, 54. Die Bestimmungen des Hausgesetzes lassen kaum einen Zweifel, daß die Staatscasse hiervon den Vortheil haben soll, daß sie also nicht dem späteren Secundogeniturinhaber die rückständigen Secundogeniturbeträge auszuzahlen hat. Würde jene Voraussetzung umgekehrt dadurch aufhören, daß die bisher im Besitz der Secundogenitur befindliche zweite Linie im Mannsstamm ausginge, so würde die Secundogenitur beim Vorhandensein einer dritten Linie an diese, als die nunmehrige zweite übergehen unter fortwährender Anwendung der obigen Grundsätze. Wäre aber eine weitere Nebenlinie nicht mehr vorhanden, so würde die Secundogenitur an die regierende Linie gelangen. Daß in diesem Fall der König selbst und seine Deszendenz, so lange Seitenlinien vorhanden sind, von der Secundogenitur ausgeschlossen wäre, ist zweifellos. Ob aber innerhalb der (ursprünglichen) regierenden Linie die jetzt mit der Secundogenitur auszustattende Linie durch den größten oder den kleinsten Schritt zurück zu bestimmen ist, darüber schweigt das Hausgesetz. Wären in diesem Fall Seitenlinien nicht mehr vorhanden, so tritt dasselbe ein, was für diese Eventualität in dem Fall des Uebergangs des Thrones an den Secundogeniturinhaber bestimmt ist Hausgesetz § 51.

Was müßte endlich das Schicksal des Secundogeniturcapitals bei Abgang des Mannsstammes des Königlichen Hauses sein?

In den Ständischen Verhandlungen von 1831 wurde die von der Staatscasse jährlich zu bezahlende Summe als „Zinsen eines zur Hauptcasse eingezahlten Capitals“ bezeichnet (Landtagsacten von 1830/31 S. 1840). In § 33 des Hausgesetzes heißt sie aber „eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente.“ Danach müßte angenommen werden, daß das Capital unwiderruflich ein Theil des Staatsguts geworden sei, mit der Last der Jahresrente, so lange ein zu derselben Berechtigter vorhanden ist. Dafür spricht auch das, was oben hinsichtlich des Ruhens der Rente gesagt wurde (insbesondere das „Zurückfallen“ derselben an die Staatscasse in § 54 des Hausgesetzes). Wenn man bedenkt, welches Maß von Uneigennützigkeit das Königliche Haus bei Ordnung der finanziellen Verhältnisse überhaupt an den Tag gelegt hat, so wird auch dieser Verzicht zu Gunsten des Landes begreiflich.

5. Die thatsächliche Gestaltung des Königlichen Hauses hat die Verhältnisse sehr vereinfacht. Der jetzt regierende König Albert erhält als Civilliste die Summe von 2850000 Mark, die Königin für das Schatullenbedürfniß ꝛc. 90000 Mark, Prinz Friedrich August auf Grund des § 26 des Hausgesetzes vom 1. Juni 1886 an (am 25. Mai 1886 vollendete er das 21. Lebensjahr) eine Apanage von 60000 Mark jährlich; alle übrigen jährlichen hausgesetzlichen Gebührnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses sind gedeckt durch die Secundogenitur. Diese war durch das Hausgesetz dem Prinzen Johann zugewiesen worden; 1854 wurde Prinz Johann König und er mit seiner Deszendenz bildete den ganzen Mannsstamm des Königlichen Hauses. Beim Ableben König Johanns kam die Secundogenitur an Prinz Georg. Die jährliche Gesammtausgabe der Staatscasse beträgt also gegenwärtig außer der Secundogenitur mit 262083 Mark (und außer den auf Grund des § 40 des Hausgesetzes zu zahlenden Pensionen für Hofstaatsbeamte in wechselndem Gesammtbetrag) 3 Millionen Mark, „ein für die Staatscasse sehr günstiges Verhältniß“ (Löbe, Staatshaushalt S. 168).

V. Ordnung des Staatshaushalts in staatsrechtlicher Hinsicht.

1. Die staatsrechtliche Frage betrifft das Recht der Stände zur Mitwirkung und es sind deshalb die Bestimmungen über die Ordnung des Staatshaushalts in dem Abschn. VII der Verfassung

(von den Ständen) aufgenommen, wo sie die §§ 96—106 bilden. Der Haushaltsplan heißt in der Verfassung „Budget“ (§§ 22, 23, 106) oder „Voranschlag“ (§ 98); seit 1880/81 wird er offiziell als „Staatshaushaltsetat“ bezeichnet.

2. Die Haushaltsperiode ist eigentlich das Kalenderjahr; die Budgetperiode aber ist (nach der Verfassung von 1831 § 98 dreijährig, nach dem Verfassungsgesetz von 1868) zweijährig, umfaßt also staatsrechtlich je zwei Kalenderjahre, so daß nicht zwei Einjahresbudgets, sondern ein Zweijahresbudget bewilligt wird Löbe, Staatshaushalt S. 17, 22, 50.

Bei jedem ordentlichen Landtag wird ein solches Budget für die nächsten zwei Jahre (also von dem auf den Zusammentritt der Stände folgenden nächsten 1. Januar an) von der Regierung den Ständen vorgelegt und zwar möglichst bald nach Eröffnung des Landtags VU. § 98. Dieser Entwurf ist vom Finanzministerium bearbeitet, vom Gesammtministerium berathen, vom König beschlossen VO. vom 7. November 1831 § 5 G 4. Ferner wird denselben eine Berechnung über Einnahme und Ausgabe der der jetzt ablaufenden Periode vorhergehenden Periode mitgetheilt VU. § 98 [§ 98 spricht von der vorletzten Finanzperiode; dies ist zu verstehen von der Periode aus gerechnet, deren Budget jetzt festgestellt werden soll; die Verfassung von 1831 forderte diese Mittheilung für die jetzt ablaufende Budgetperiode; dies wurde abgeändert durch § 3 des Verfassungsgesetzes von 1851, das die jetzt geltende Formulirung des § 98 enthält]. Diese Mittheilung hat zunächst den Zweck, der Berathung des neuen Budgets als Erläuterung zu dienen. Die Stände erhalten aber zu diesem Zweck auch sonstige Erläuterungen, sowie Rechnungen und Belege von Seiten der obersten Staatsbehörde oder auch, auf Antrag der Stände, von Seiten der Departementschefs VU. § 99. Die Stände haben also ein Recht darauf, vollständige Einsicht in die ganze Begründung und Bedeutung des Budgets zu bekommen. Eine Ausnahme wird zugelassen: die geheimen Ausgaben s. u.

Das Budget und Alles was dazu gehört, muß zuerst an die II. Kammer gebracht werden VU. § 122. Es findet im Uebrigen Berathung und Beschlußfassung beider Kammern wie bei anderen Gegenständen nach den Vorschriften der §§ 121 flg. der VU. und

der Landtagsordnung oben S. 151 flg. statt, und nur durch die Uebereinstimmung beider Kammern entsteht ein Ständebeschluß.

Die Berathung und Beschlußfassung geschieht also auch in beiden Kammern im Einzelnen, und es kann die I. Kammer immer nur über diejenigen Theile des Budgets berathen und beschließen, über welche die II. Kammer bereits berathen und beschlossen hat. Das Budget ist aber in seinem ganzen Zusammenhang eine einzige Vorlage und es muß daher zum Schluß in beiden Kammern (erst in der II. Kammer, dann in der I. Kammer), über die Annahme desselben im Ganzen abgestimmt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Einzelbeschlüsse in jeder Kammer. Stimmen beide Kammern mit einander in einem positiven Beschlusse, also in der Annahme des ungeänderten oder geänderten Budgets überein, so geht dieser Ständebeschluß in gemeinsamer Ständischer Schrift an den König und erhält durch dessen ausdrückliche Sanction Wirksamkeit als Finanzplan für die nächste Budgetperiode VU. § 112.

Von einer Publication des Budgets redet die VU. nicht und es wird auch nicht publicirt. Dagegen spricht § 104 der VU. von den „Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen" und bestimmt, daß in denselben die Ständische Bewilligung ausdrücklich erwähnt werden soll. Steuerausschreiben nach verabschiedeter Bewilligung waren schon früher üblich; das letzte vor der Verfassung ist das „Steuerausschreiben" auf die Jahre 1831, 1832, 1833 vom 27. September 1830. Diese Ausschreiben ergingen als landesherrliche Verordnungen aus dem Geheimenrath und Cabinet und hatten im Sinne der alten Verfassung die Bedeutung von Gesetzen, s. Weiße, Staatsrecht II. S. 3. Nachdem dann die Verfassung zu Stande gekommen war, erging das Gesetz vom 21. Dezember 1833, ein förmliches konstitutionelles, mit den Ständen verabschiedetes Gesetz, das den Unterthanen ankündigte, welche Steuern und Abgaben die Regierung im Jahr 1834 erheben lassen werde. Die nächste Aeußerung dieser Art war das Gesetz vom 14. November 1834, das unter Berufung auf das Budget die Gesammtsumme des Staatsbedarfs für die nächste Periode feststellte und die Deckung bestimmte. Ganz ähnlich war das Gesetz vom 28. November 1837, das sich selbst als Finanz-

gesetz bezeichnet. Seitdem wird mit jedem Budget zugleich ein Finanzgesetz mit den Ständen verabschiedet, dessen Entwurf schon mit dem Budget übergeben wird (auch zuerst an die II. Kammer nach der allgemein lautenden Bestimmung des § 122 der VU.). Man kann nicht im Zweifel sein, daß dieses Finanzgesetz das „Steuerausschreiben" im Sinne der VU. § 104 ist. In demselben wird Bezug genommen auf den „verabschiedeten Staatshaushaltsetat", was dem § 104 genügt, da dieser nicht die Worte „Bewilligung der Kammern" als Formvorschrift fordert. Uebrigens waren die vorkonstitutionellen Steuerausschreiben nicht mit den Ständen verabschiedet; es war dies für ein Gesetz überhaupt nicht wesentlich; auch §§ 96 und 104 der VU. fordern für das Steuerausschreiben nicht noch eine besondere Bewilligung der Stände neben der Budgetbewilligung. Die Gesetzesform im jetzigen Sinn beruht nur auf der Uebung.

3. § 96 der VU. setzt im Allgemeinen fest, daß „die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder vermindert noch ausgeschrieben oder erhoben werden können und dürfen", und § 104 fügt hinzu, daß „in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden soll, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind." Daß § 96 von den „bestehenden" Steuern redet, erklärt sich aus §§ 37—40 der VU. § 37 sagt, daß kein Unterthan mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden darf, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder besonderer Rechtstitel verbunden ist; und § 39 bestimmt, daß ein neues Abgabensystem festgestellt werden soll; daß es nur durch den Gesetzgeber hergestellt werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Verfassung geht also davon aus, daß jede Steuer zunächst durch ein gewöhnliches dauerndes Gesetz zu ordnen sei. Diese Steuergesetze hat § 96 im Auge, wenn er von den „bestehenden" Steuern redet, und von diesen bestehenden Steuern sagt er, daß sie ohne Zustimmung der Kammern nicht verändert, ausgeschrieben, erhoben werden dürfen. Auch sie gehen zuerst an die II. K. VU. § 122.

Die Ausschreibung und Erhebung einer Steuer darf also nicht erfolgen auf Grund des dauernden Steuergesetzes allein,

ſondern ſie bedarf noch der periodiſchen Zuſtimmung der Kammern, der Bewilligung. Dadurch unterſchieden ſich die auf Geſetz und die auf von den Ständen genehmigten Verträgen begründeten Abgaben VU. § 96 Abſ. 2; die letztern bedürfen der zweiten „beſonderen Bewilligung“ nicht, wohl aber die erſteren. Dieſe beſondere Bewilligung iſt es, von der dann auch § 104 redet. Die Verbindlichkeit des Unterthanen zur Steuerentrichtung iſt alſo ſowohl durch das Vorhandenſein des Steuergeſetzes als dieſer beſondern Bewilligung bedingt, und dieſe letztere geſchieht bei Feſtſtellung des Budgets. Ein Recht der Regierung zum Ausſchreiben und Erheben der Steuer beſteht alſo immer nur von Budget zu Budget. Dies entſpricht auch dem früheren Rechte, wo man zwiſchen der Steuerverfaſſung und der Bewilligung unterſchied.

Nun aber ſagt § 96 der VU. auch, die beſtehenden Steuern dürfen ohne Zuſtimmung der Stände nicht verändert werden. Hier iſt eine erhebliche Aenderung der Verfaſſung durch das Verfaſſungsgeſetz von 1851 zu bemerken. Die Faſſung von 1831 ſagte: „Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung nicht ausgeſchrieben oder erhoben werden.“ § 96 redet offenbar von zwei verſchiedenen Rechten der Stände: einmal von Zuſtimmung der Stände zum Zweck der Veränderung der beſtehenden Steuern, dann von Bewilligung zum Zweck der Erhebung. Das Verfaſſungsgeſetz von 1851 hat aber daraus etwas Anderes gemacht, indem es ſagt, es dürfen die beſtehenden Steuern „ohne Zuſtimmung der Stände weder verändert noch ausgeſchrieben oder erhoben werden.“ Hier wird „Zuſtimmung der Stände“ in demſelben Sinn für Veränderung und Ausſchreibung bezw. Erhebung gebraucht. Es wird alſo der periodiſchen Steuerbewilligung die Macht ertheilt, die beſtehenden Steuern auch zu ändern. Es wird dies wohl zu verſtehen ſein im Sinn des § 97, der den Ständen das Recht giebt, „ſich über die Art der Deckung, die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welcher die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, zu entſchließen.“ Jedenfalls ſind dieſe Aenderungen der beſtehenden Steuern im Bewilligungsweg immer nur für die betreffende Budgetperiode

möglich. Dauernde Aenderungen der Steuergesetze sind also jedenfalls der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Da nun aber die Finanzgesetze ganz wie andere Gesetze zu Stande kommen, so kann durch sie auch beliebig die bestehende gesetzliche Rechtsordnung geändert werden, auch in dauernder Weise. Sie haben dann insoweit die Bedeutung von ordentlichen Gesetzen bezw. von Steuergesetzen.

4. Die erste Bedingung der Erhebung einer Steuer ist also, daß dieselbe auf einem Steuergesetz beruht, nach den vorhergehenden Auseinandersetzungen. Nach § 37 der VU. kann aber eine Verbindlichkeit des Unterthanen, Steuern zu zahlen, auch in einem besonderen Rechtstitel begründet sein. Auf die in dem „neuen Abgabensystem" des § 39 begründeten Steuern kann sich dies nicht beziehen, sondern nur auf ältere Rechte. Wenn aber das Finanzgesetz in einem besonderen Vorbehalt das „Fortbestehen aller sonstigen (nicht zuvor unter die Steuern aufgenommenen) Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden" auszudrücken pflegt, so gehören diese Abgaben staatsrechtlich nicht zu den Steuern (zur Deckung), sondern zu den Einnahmen.

Gegenwärtig beruhen in der That alle sächsischen Steuern auf ordentlichen dauernden Steuergesetzen, nemlich

a) directe Steuern (Gesetz vom 3. Juli 1878): Grundsteuer Gesetz v. 9. September 1843, Einkommensteuer Gesetz v. 2. Juli 1878, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen Gesetz vom 1. Juli 1878.

b) indirecte Steuern: Schlachtsteuer Gesetz v. 25. Mai 1852 (25. Mai 1867, 24. Febr. 1882), Erbschaftssteuer und Urkundenstempel Gesetz vom 13. November 1876 (3. Juni 1879, 9. März 1880, 17. März 1886, 9. Dezember 1889).

Die zweite Bedingung der Steuererhebung ist die (periodische) Steuerbewilligung. Davon giebt es Ausnahmen VU. §§ 96, 105 (Verfassungsgesetz von 1851 §§ 2, 5, 7, 8) und § 103 (Verfassungsgesetz von 1851 § 6, von 1860). Die Ausnahme zu § 96 Abs. 2 der VU. betrifft die Abgaben, zu deren Erhebung die Regierung durch von den Ständen genehmigte Zoll-, Steuer- und Handelsverträge (soweit solche noch vorkommen) ermächtigt bezw.

verpflichtet ist s. o. S. 199 u. 224. Die Ausnahmen zu VU. §§ 103 und 105 betreffen den Fall des Nichtzustandekommens oder der Verspätung des Budgets und die Maßregeln in Nothfällen, wovon noch unten zu reden ist.

5. Die Verfassung von 1831 hat das Budget gegliedert nach Ausgaben, Einnahmen und Deckung bes. VU. §§ 97, 98. Aus der Vergleichung von Ausgaben und Einnahmen ergiebt sich der Bedarf und die Deckung des Bedarfs ist eben die Aufgabe der Stände. Diese Deckung beruht aber ordentlicherweise gerade auf der Steuer. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wird nun einerseits in der Verfassung ganz als ein besonderes formelles Recht aufgefaßt, andererseits wird der Zusammenhang mit den Ausgaben und Einnahmen nicht verkannt. Die Vereinigung von beidem geschieht so, daß das Mitwirkungsrecht der Stände beim Budget überhaupt aus dem Steuerbewilligungsrecht abgeleitet wird. Dies ist historisch zu erklären, aber sachlich eigentlich verkehrt. Die Steuerfeststellung erscheint in Wahrheit als ein nur im Zusammenhang mit der einheitlichen Ordnung des Haushalts verständlicher Bestandtheil dieser Ordnung und zwar als der unselbständigste, als Schluß aus den Prämissen der Ausgaben und Einnahmen. In der Auffassung der Verfassung ist dann auch im Lauf der Zeit eine Umwandlung vor sich gegangen, die sich zunächst schon darin zeigt, daß das Verfassungsgesetz von 1860 (zu § 103 der VU.) eine unmittelbare „Bewilligung des Ausgabebudgets" anerkennt, und daß das Verfassungsgesetz von 1851 in § 103 der VU. die Worte „ständische Bewilligung von Abgaben" einfach in „ständische Bewilligung" umgeändert hat. Weiter kann namentlich auch § 89 der VU. in der Fassung des Verfassungsgesetzes von 1868 angezogen werden, wo das Recht der Stände aus § 97 der VU. als „Recht zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf" bezeichnet wird. Dieser Ausdruck umfaßt in der That gleichmäßig das ganze Budget. Besonders wichtig ist aber das Gesetz vom 3. Juli 1878. Dasselbe bestimmt, es soll der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf künftig durch die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Einkommensteuer aufgebracht werden. Dabei verweist es auf die besonderen Gesetze wegen dieser drei Steuern, dieselben

zum Theil abändernd. Reichen diese Steuern in den Normalsätzen nicht aus, so wird der Fehlbetrag nur durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht; ergeben sie zuviel, so tritt eine entsprechende Ermäßigung bei der Einkommensteuer und bei der Grundsteuer nach gleichem Prozentverhältniß der Normalsteuer ein. Das Finanzgesetz hat den Umfang der Zuschläge oder Ermäßigungen zu bestimmen. Dieses Gesetz von 1818 ist weder ein ordentliches Steuergesetz noch ein Finanzgesetz; es ist ein dauerndes Gesetz, dessen Gegenstand aber die periodische Ordnung des Budgets ist. Da diese durch die Verfassung selbst bestimmt wird, so hätte das Gesetz als Verfassungsgesetz erscheinen sollen, vorausgesetzt, daß dadnrch wirklich die Budgetbewilligung dauernd gebunden sein soll. Daß das Gesetz die Bedeutung hat, es sollen bei jedem Budget alle bestehenden Steuergesetze, sowohl hinsl. der indirecten als der directen Steuern, zur Anwendung kommen, und alle diese gesetzlichen Steuern in den gesetzlichen Sätzen zur Verfügung stehen, und es sollen nur hinsl. der Grundsteuer und der Einkommensteuer die dem Bedarf sich anschließende Veränderung der gesetzlichen Sätze eintreten, ist nicht zu bezweifeln. Da aber auch diese Veränderung durch die Feststellung der Ausgaben schon vorgezeichnet ist, so kann man nach diesem Gesetz von einem besonderen ständischen Steuerbewilligungsrecht materiell kaum mehr reden. Formell aber besteht das Steuerbewilligungsrecht und darf eine nicht bewilligte Steuer nicht erhoben werden.

6. Das Recht der Stände ist in Wahrheit Budgetbewilligungsrecht; thatsächlich berathen und beschließen sie über das ganze Budget in seiner Totalität. Der tiefgreifende Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Budget treibt aber immer zu dem Versuche, Schranken des ständischen Rechts zu formuliren, und den Schutz gegen unbegründete Ablehnung nicht blos in das pflichtmäßige Ermessen der Stände selbst zu legen.

In § 97 der Verfassung wird den Ständen das Recht zuerkannt, „die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich wegen der Annahme der angesetzten Summen zu entschließen.“ Unter Annahme kann hier nicht Akzeptierung von Seiten der Stände zu verstehen sein; jedenfalls kann es nicht die Meinung

der Verfassung sein, daß die Stände sämmtliche Ansätze des Budgets nach Belieben zu akzeptiren oder nicht zu akzeptiren berechtigt sein sollen. „Annahme“ ist als Anschlag zu verstehen. Da die einzustellenden Summen sehr häufig nicht genau bestimmt sind, also dieselben in verschiedener Höhe „angenommen“ werden können, so sollen die Stände bei solchen auf Annahme beruhenden Summen, sich über die Annahme der Regierung entschließen; sie können also derselben eine andere Annahme entgegensetzen. Im Uebrigen soll das Recht der Stände darin bestehen „die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen.“ Wegen solcher Ansätze also, welche die Stände als nicht nothwendig oder zweckmäßig, oder als zu hoch erkennen, dürfen sie Erinnerungen machen. Andernfalls haben sie dieselben im Sinne der Verfassung zu akzeptiren. Die Nothwendigkeit kann eine rechtliche sein oder auch eine Nothwendigkeit vom Standpunkt der guten Verwaltung; die Verfassung redet allgemein. Die Höhe der Ansätze braucht nicht identisch mit der „Annahme der angesetzten Summen“ genommen zu werden; die Frage, ob für einen Zweck zu viel verwendet wird, ist eine andere als die, ob der Voranschlag zu hoch ist. Wenn nun aber den Ständen in diesen Beziehungen blos ein Recht zu Erinnerungen zugestanden wird, so kann dies doch nur verstanden werden im Sinne der Motivirung derjenigen Ansätze, welche sie selbst den Ansätzen der Regierung gegenüber stellen, nicht als ein Verbot, das letztere zu thun. Ebenso ist § 100 der VU. aufzufassen; der Ständische Antrag auf Verminderung des verlangten Bedarfs geschieht eben durch Entgegensetzung andrer Sätze und dies soll genau motivirt werden unter dem Nachweis der Möglichkeit von Ersparnissen.

Alle diese Bestimmungen sind viel zu allgemein und vag, als daß sie eine rechtlich bestimmte Begrenzung bilden könnten. Noch weniger enthält § 102 eine solche. Denn wenn hier gesagt ist, es dürfe die Ständische Bewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen, so will damit zunächst die Möglichkeit, die Budgetbewilligung zur Durchsetzung von Wünschen, die sich nicht auf die Ordnung des Staatshaushalts beziehen, zu

benutzen, ausgeschlossen werden. Der damit anerkannte positive Satz, daß die Ständische Bewilligung an Bedingungen geknüpft werden darf, welche das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen, enthält keine rechtliche Begrenzung, sondern nur einen Ausdruck für den inneren Zusammenhang des ganzen Budgets und für das Recht der Stände zur Budgetbewilligung im Ganzen.

Ob die §§ 97 und 100 der VU. nur die Ausgaben, oder auch die Einnahmen betreffen, wie sich überhaupt das Budgetbewilligungsrecht der Stände hinsf. der Einnahmen gestaltet, ist direct aus der Verfassung mit einiger Genauigkeit nicht zu bestimmen. So viel ist allerdings sicher, daß die Regierung zur Realisirung der Einnahmen an und für sich die Ständische Bewilligung nicht bedarf. Jede schärfere Bestimmung der rechtlichen Ordnung hinsf. der Feststellung des Budgets muß auf das Wesen der Sache zurückgehen und daraus argumentiren, was hier nicht geschehen soll, oder die Praxis darlegen, was gleichfalls nicht die Aufgabe sein kann s. Löbe, Staatshaushalt S. 6 flg.

Nach einzelnen Seiten hin hat die Verfassung noch besondere Bestimmungen:

§ 89 der VU. betraf nach der Fassung von 1831 und 1851 (§ 1) die Mittel zur Ausführung der Bundesbeschlüsse und konnte daher in §§ 2 und 7 des Verfassungsgesetzes von 1851 (zu §§ 96 und 104 der VU.) als Ausnahme von dem Satz, daß die Abgabenerhebung von Ständischer Bewilligung abhängig sei, angeführt werden. Das Verfassungsgesetz von 1868 hat dann das Verhältniß zum Nordd. Bund an die Stelle gesetzt, und zwar in allgemeinem Ausdruck. Das ganze Ständische Budgetbewilligungsrecht unterliegt darnach den aus Art. 2 und 70 der Nordd. Bundesverfassung sich ergebenden Beschränkungen. Dieser Satz versteht sich ganz von selbst; wie er aber auf das Sächsische Budget eingewirkt hat, ist hier nicht darzustellen.

Hinsichtlich der Einnahmen insbes. kann an §§ 17 und 18 der VU. erinnert werden, wonach das Staatsgut lediglich zu Zwecken des Staates zu benutzen ist und ohne Ständische Zustimmung nicht veräußert werden darf. Die Stände können also

eine wirkliche Benutzung desselben für die Staatszwecke fordern und dies beim Budget geltend machen.

Die Nothwendigkeit gewisser Ausgaben ergiebt sich unmittelbar aus der Verfassung: von der Civilliste, den hausgesetzlichen Gebührnissen, den Mitteln zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld war schon die Rede; auf die Landtagskosten bezieht sich § 120 der VU. (dazu Landtagsordn. § 38). Nach § 106 der VU. soll immer in das Budget ein Reservefonds gestellt werden, welcher „jedesmal bewilligt wird"; diese letzten Worte sagen einerseits allerdings, daß er jedesmal bewilligt werden muß, daß er nicht fehlen darf; da aber seine Höhe in keiner Weise bestimmt wird, so sagen sie zugleich, daß seine Höhe der jedesmaligen freien Bewilligung unterliegt. Wie dieser Reservefond zur Balancirung des Budgets verwendet wird, darüber s. Löbe, Staatshaushalt S. 22. Endlich läßt § 99 der VU. Ansätze für geheime Ausgaben zu, doch nur, wenn der König schriftlich unter Contrasignirung von wenigstens drei Ministern versichert, daß sie zum wahren Besten des Landes bestimmt seien. Daß hier die Stände ihre Bewilligung nicht von näherer Auskunft abhängig machen dürfen, liegt im Wesen dieser ganzen Bestimmung. Ob sie aber jede auf diese Weise geforderte Summe als gegeben hinnehmen müssen, könnte unter der Vorstellung möglichen Mißbrauchs zweifelhaft erscheinen. Verneint man aber diese Beschränkung der Stände, dann hat die ganze Bestimmung keine Bedeutung. Die Stände werden sich also der Einstellung solcher geheimer Ausgaben in das Budget nicht widersetzen können. Wohl aber ist es denkbar, daß sie sich dadurch zu anderweitigen Ersparnissen genöthigt sehen.

7. Von der rechtlichen Bedeutung und Wirkung des vereinbarten Budgets redet die Verfassung nicht. Auch in dieser Hinsicht sind die allgemeinen Begriffe maßgebend. Uebrigens s. Löbe, Staatshaushalt S. 47. Immer ist festzuhalten, daß das Budget nicht ein Gesetz, sondern ein Finanzplan ist, der sich aber innerhalb der Rechtsordnung halten und subjective Rechte beachten muß. Die Gebundenheit der Regierung in dieser Hinsicht beruht nicht auf dem Budget, muß aber im Budget zum Ausdruck kommen. Die staatsrechtliche Frage betrifft die Gebundenheit der Regierung

durch die Mitwirkung der Stände bei der Herstellung des Budgets. Es fragt sich, in wie weit hierdurch die in dem Wesen eines Finanzplans eingeschlossene Freiheit der Regierung beschränkt wird. Hier beginnen die Schwierigkeiten, weil weder unbedingte Gebundenheit der Regierung an das Budget noch Freiheit nach den Grundsätzen guter Verwaltung möglich ist. Rein thatsächliche Aenderungen, Nichtzutreffen der Voranschläge ꝛc. sind natürlich außer Frage. In der That kommt hier Alles auf die bei der Verabschiedung im Einzelnen wirksame Absicht an. In einzelnen Beziehungen kann wirklich eine formelle Gebundenheit beabsichtigt sein, in anderen kann die Absicht eine andere sein. Willkürliche Abweichung ist selbstverständlich ausgeschlossen. Und darum begreift die Verantwortlichkeit der Regierung für die Ausführung des Budgets (die nach § 41 der VU. unzweifelhaft besteht) die Rechtfertigung der Abweichungen vom Budget gegenüber den Ständen ganz allgemein. Die Stände haben sich dann darüber schlüssig zu werden, ob die Abweichung im Widerspruch mit der Absicht der Verabschiedung steht oder nicht. Eine nachträgliche Bewilligung müßte prinzipiell da als nöthig erscheinen, wo die Regierung sich vom Budget überhaupt losgemacht hat, was nach Grundsätzen der guten Verwaltung nöthig sein kann, immer aber auf die Verantwortung der Regierung geschieht.

Die Verantwortlichkeit der Regierung besteht auch für die Verwendung des Reservefonds nach § 106 der VU. Die Ermächtigung, welche die Regierung durch seine Aussetzung erhält, giebt ihr kein willkürliches Recht der beliebigen Verwendung wegen irgendwelcher unvorhergesehener Ereignisse.

Anders verhält es sich mit den geheimen Ausgaben VU. § 99. Sofern eine Bewilligung vorlag, würde nur eine Ueberschreitung der Summe überhaupt in Betracht kommen. Aber diese wie jede im Budget noch nicht bewilligte geheime Ausgabe kann auf die oben 6. i. f. bemerkte Weise der Nothwendigkeit weiterer Auskunft und Rechtfertigung entrückt werden. Die Contrasignirung durch drei Minister enthält hier, so lange die geheime Ausgabe geheim bleibt, in der That nur eine moralische Garantie.

Wenn es zu einer nachträglichen Vereinigung der Abweichungen der Regierung vom Budget nicht kommt, sondern die Stände

eine nicht gerechtfertigte schuldhafte Abweichung behaupten, so können sie doch nicht ihrer Meinung ohne Weiteres eine rechtliche Wirkung geben. Liegt die Sache so, daß die angegriffene Handlung Wirkungen im folgenden Budget hervorbringt, so kann möglicherweise diesen die Bewilligung versagt werden, und es treten dann eben die Folgen einer solchen ein. Dagegen können sie nicht etwa als Kläger vor dem Civilgericht auftreten, um eine Ersatzforderung gegen den schuldigen Minister geltend zu machen; nur der Vertretung des Fiscus kommt dieses Recht zu. Ebensowenig kommt ihnen eine rechtliche Macht gegenüber dem Strafgericht zur Herbeiführung seines Einschreitens gegen die Schuldigen zu. Dagegen haben sie alle unten § 30 darzulegenden Rechte auch für diese Fälle.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu buchen und jede Casse hat Rechnung zu stellen, und zwar je für das Kalenderjahr. Diese Jahresrechnungen unterliegen sämmtlich der Revision oder Superrevision durch die Oberrechnungskammer; die Justification kommt theils ihr, theils den einzelnen Rechnungsexpeditionen zu. Die Oberrechnungskammer (die „oberste Rechnungsbehörde" des § 107) wurde 1707 als „Oberrechenkammer" für das landesherrliche Rechnungswesen eingesetzt, 1734 als Deputation eingerichtet unter dem Namen „Oberrechnungsdeputation," als welche sie in den konstitutionellen Staat zur Prüfung der Staatscassenrechnungen überging, durch Königl. VO. v. 15. Febr. 1842 wieder selbständig besetzt und als „Oberrechnungskammer" unmittelbar unter das Gesammtministerium gestellt. Durch Königl. VO. vom 4. April 1877 erhielt sie ihre jetzige Einrichtung und Aufgabe. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Gesammtministerium unmittelbar untergeordnete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber selbständige Behörde" (§ 2). Die Prüfung der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ist nicht blos eine formelle und calculatorische; sie richtet sich darauf, „ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist," ferner darauf „ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung im finanziellen Staatsinteresse Abänderungen nöthig oder rathsam erscheinen" (§§ 12, 19).

Die Oberrechnungskammer arbeitet nicht direct für die Stände und ist denselben nicht verantwortlich. Eine ständische Controle hinsichtlich der Ausführung des Budgets ist aber unentbehrlich als Bedingung der Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit nach § 41 der VU. s. o. Sie knüpft sich an die den Ständen mitzutheilende Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der früheren Budgetperiode an VII. § 98 s. o. 2. Ob diese schon im Sinne der Verfassung von 1831 neben dem Zweck der Erläuterung des neuen Budgets dem Zweck der Controle hinsichtlich des abgelaufenen dienen sollte, ist fraglich. Jedenfalls aber dient sie hierzu seit dem Verfassungsgesetz von 1851. Es wird nunmehr den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag ein förmlicher „Rechenschaftsbericht" über die Finanzverwaltung der der nunmehr ablaufenden Budgetperiode vorangehenden erstattet; er wird vom Finanzministerium hergestellt und enthält eine durchgeführte Vergleichung der wirklichen Haushaltsresultate mit dem Budget. Er ist aber nicht auf die geprüften Rechnungen begründet und steht außer Zusammenhang mit dem Prüfungswerke der Oberrechnungskammer.

Wenn der Rechenschaftsbericht die Stände befriedigt oder ihre etwaigen Bedenken beseitigt sind, so ertheilen sie in gemeinsamer Ständischer Schrift der Regierung Decharge. S. zu Z. 7 weiter Löbe, Staatshaushalt S. 92 flg.

8. Die bisherige Erörterung ging von dem Fall aus, wo das Budget zu Stande kommt. Es unterscheidet sich nun aber das Budget von einem Gesetz dadurch, daß, wenn das letztere nicht zur Verabschiedung gelangt, es beim status quo ante bleibt, während beim Budget mit dem Ablauf der Periode der status quo ante wegfällt und doch die Wirthschaft des Staates keinen Augenblick aufhören kann. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Budgets muß also besondere Vorsorge getroffen werden.

Der Budgetentwurf ist eine Regierungsvorlage an die Stände; eine Ständische Initiative giebt es hier nicht; selbst die Deckung des Bedarfs beruht trotz § 97 der VII. auf dem Vorschlag der Regierung VII. § 98. Daraus folgt, daß, so wenig die Regierung ihren Vorschlag gegen den Willen der Stände durchsetzen kann, ebensowenig die Stände die von ihnen gewünschten Ab-

änderungen; sie haben nur die Bedeutung von Anträgen bei der Regierung VU. §§ 100, 103. Das Budget kann nur zu Stande kommen durch freie Vereinbarung der Regierung und der Kammern.

Der Budgetentwurf ist aber ferner eine einzige einheitliche Vorlage und diesen Character behält das Budget durchaus. Nicht in den Theilen allein, sondern im Zusammenhang des Ganzen liegt seine Bedeutung. Hinsichtlich der Theile mag die Freiheit der Bewilligung fehlen; für das Ganze besteht sie.

Da nun also freie Vereinbarung die Bedingung des Zustandekommens des Budgets ist und zwar für das Budget in seiner Totalität, so ist auch die Möglichkeit des Nichtzustandekommens eines Budgets gegeben, trotz rechtlich nothwendiger Ausgaben und trotz der Pflicht der Stände, für die Deckung des Staatsbedarfs zu sorgen VU. § 97.

Wenn den Ständen die Budgetvorlage zugegangen ist und sie sich nicht sofort über dieselbe einigen, so tritt das Vereinigungsverfahren ein, und weiter, wenn dieses zu einer Einigung nicht führt, die Anwendung des Grundsatzes des § 92 der VU. (s. o. S. 155) VU. §§ 101, 103, 131. Das schließliche Resultat der Ständischen Verhandlungen ist also (abgesehen von dem Fall der gemeinsamen unveränderten Annahme des Budgets einerseits und von dem rechtlich möglichen, aber unpractischen Fall der Ablehnung des ganzen Budgets in der Endabstimmung beider Kammern andererseits) Vereinigung beider Kammern zu Annahme des veränderten Budgets oder Nichtvereinigung derselben, also Nichtzustandekommen eines Ständebeschlusses. Von dem ersten Fall allein handelt die Verfassung und zwar in §§ 100 und 103 (1851). Hiernach haben in diesem Fall die Stände ihre motivirte Erklärung an den König zu bringen. Nimmt der König die Anträge der Stände an, so ist ein Budget da, nimmt er sie aber nicht an, so erhält damit der Ständebeschluß die Bedeutung einer Ablehnung. Der König giebt nun das Budget den Ständen zurück zur nochmaligen Berathung seines definitiven Vorschlags, den nunmehr die Stände lediglich annehmen oder ablehnen können („in der verlangten Maße"). Differiren die Beschlüsse der beiden Kammern auch bei dieser abermaligen Berathung, so kann von einer Wiederholung des Vereinigungsverfahrens wohl nicht die

Rede sein; aber der Grundsatz des § 92 der VU. ist auch jetzt anzuwenden. Bleibt die Differenz der beiden Kammern trotz § 92 der Verfassung bestehen oder fassen beide einen verneinenden Beschluß, so ist das Budget definitiv abgelehnt. Nunmehr tritt eine außerordentliche Ermächtigung der Regierung an die Stelle des ordentlichen Verfahrens; die Verfassung bestimmt nemlich für diesen Fall, daß der König für das nächste Kalenderjahr nach der jetzt ablaufenden Budgetperiode die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf durch das Gesammtministerium unter Beziehung auf diese Bestimmung der Verfassung ausschreiben läßt. Der König erhebt also die Steuern fort, aber mit zwei Beschränkungen, einmal nemlich nur, „insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind," sodann mit der Beschränkung auf das Nothwendige, ohne Unterscheidung zwischen rechtlicher und thatsächlicher Nothwendigkeit. Die Regierung allein entscheidet über diese Nothwendigkeit und sie ist dabei nicht an die schon vorher im Budgetentwurf aufgenommenen Ausgaben gebunden. Das Ausschreibenlassen durch das Gesammtministerium kann nicht wohl anders verstanden werden als im Sinne der Solidarität aller Minister, also unter der Verantwortlichkeit aller. Spätestens 6 Monate vor Ablauf dieses Jahrs, für welches so gesorgt wurde, muß die Regierung einen Landtag berufen zur regulären Ordnung des Haushalts für das nächste Jahr. Der Haushalt auf Grund der außerordentlichen Ermächtigung aber unterliegt der Prüfung und Verantwortlichkeit nach Maßgabe des o. 7. Bemerkten. Natürlich müssen sich hierbei die Stände gleichfalls auf den Standpunkt des § 103 stellen und sind verbunden, den von der Regierung gemachten nothwendigen Aufwand gutzuheißen. Keineswegs aber sind sie hinsichtlich der Beurtheilung der Nothwendigkeit an das Urtheil der Regierung gebunden.

Jedes andere Resultat der Ständischen Berathung des Budgets muß gleichsfalls an den König gebracht werden. Der Fall der Nichtvereinigung beider Kammern ist dann ohne Zweifel gleichfalls nach den Vorschriften des § 103 zu behandeln.

9. Dieselbe außerordentliche Ermächtigung wie zu 8. findet nach § 103 der VU. auch statt „in dem Falle, wenn der Landtag

noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird." Das vorausgehende Verfahren nach §§ 100 und 103 fällt hier weg.

10. Ebenfalls besonders zu sorgen ist auch für den Fall, wenn das Budget zwar nicht abgelehnt, oder durch Nichtvereinigung der Stände oder Auflösung des Landtags vereitelt, aber nicht rechtzeitig verabschiedet wird. Die Vorschriften für diesen Fall enthält gleichfalls § 103 der VU. nach dem Verfassungsgesetz von 1860 (an der Stelle des Verfassungsgesetzes von 1851 § 6). Hiernach hat die Regierung das Recht „die bestehenden (d. h. die in dem jetzt ablaufenden Budget verabschiedeten) Steuern und Abgaben, sofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind", noch für ein Jahr in der bisherigen Weise fortzuerheben. Auf die nothwendigen Steuern ist also in diesem Fall die Regierung zwar nicht beschränkt, aber ihr Recht besteht nur „vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets." Dies muß heißen, daß das Budget für die nächsten zwei Jahre wie sonst, wenn auch verspätet, festzustellen ist, daß aber der Regierung für das nächste Jahr die Steuern in der bisherigen Höhe zur Verfügung stehen, wonach sich dann natürlich rückwärts die Verabschiedung des Ausgabebudgets zu richten hat. Dieses Recht der Regierung wird aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Es muß nemlich der Landtag spätestens 7 Wochen vor Ablauf der Budgetperiode einberufen werden (es bezeichnet dies die Zeit der Zusammenkunft, nicht die der Einberufungsverordnung), es muß ihnen „möglichst bald nach Eröffnung" das Budget und „alsbald nach seiner Eröffnung" ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt werden, das 14 Tage vor Ablauf der Budgetperiode noch nicht verabschiedet ist. Fehlt eines dieser Momente, so hat die Regierung nicht das Recht zur Steuerforterhebung. Alle diese Momente werden aber dadurch ersetzt, daß „die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen". Wenn man aus diesem Grund nicht einmal zu jenem Gesetz gelangen kann, namentlich also auch, wenn die Stände überhaupt bis zum Ablauf der Budgetperiode nicht einberufen werden könnten, dann hat die Regierung ohne Weiteres das Recht

zur Steuerforterhebung, vorbehältlich des späteren Nachweises der Unmöglichkeit der Einberufung der Stände. Was geschehen soll, wenn auch diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, ist eine Frage, die die Verfassung zu beantworten nicht für nöthig hält.

Practisch will dies also heißen, daß, wenn das Budget nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, die Regierung durch ein mit den Ständen vor Ablauf der Budgetperiode zu verabschiedendes Gesetz zu provisorischer Steuerforterhebung ermächtigt werden soll, und daß sie, wenn auch dies ohne ihre Schuld nicht gelingt, diese Ermächtigung schon auf Grund der Verfassung besitzt.

11. Treten innerhalb einer Budgetperiode Bedürfnisse hervor, die im Budget nicht vorgesehen sind, so können die vorhandenen Mittel ausreichen, namentlich der Reservefond § 106 oder etwaige Ersparnisse, und die Regierung kann damit, freilich auf ihre Verantwortung, das Bedürfniß befriedigen. Werden aber weitere, nach der Regel der Verfassung der Ständischen Zustimmung bedürfende, finanzielle Maßregeln nothwendig, die der Staatszweck dringend fordert und hinsichtlich deren das nächste Budget nicht abgewartet werden kann, dann soll eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden. Und wäre endlich auch das oder der Zusammentritt der Stände thatsächlich unmöglich, so kann der König unter Verantwortung der ihn hierbei berathenden Minister das unumgänglich Nothwendige (einschl. der Aufnahme einer Anleihe), provisorisch, d. h. unter dem Vorbehalt der nachträglichen Bewilligung der Stände spätestens beim nächsten ordentlichen Landtag, verfügen VU. § 105 (1851). Auch über die Verwendung muß den Ständen Rechenschaft abgelegt werden.

VI. Von der Finanzverwaltung im engern Sinne und von der Organisation der Finanzbehörden muß hier abgesehen werden. Es besteht hierfür ein besonderes Finanzdepartement mit dem verantwortlichen Finanzminister an der Spitze VU. § 41, VO. vom 7. November 1831 § 4 B, der im Allgemeinen auch den Fiscus vertritt (VU. § 50; Löbe, Staatshaushalt S. 75 flg.). In § 17 der VU. ist von einer „den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirten Finanzbehörde“ die Rede, welche das Staatsgut zu verwalten hat. Das will heißen, daß diese Verwaltung nunmehr einer Staatsbehörde im Sinne der neuen Verfassung (s. oben I)

übertragen werden muß. Diese Behörde ist im Allgemeinen und in höchster Stufe aber wieder das Finanzministerium. In demselben § 17, ferner in den §§ 19, 22, 23 ist von „Staatscassen" die Rede. Der Ausdruck ist absichtlich allgemein und weist nicht auf bestimmte Cassen hin. Das gesammte Staatscassenwesen wird in gewisser Weise in der Finanzhauptcasse vereinigt, die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist, und die insbes. auch die Civilliste und die hausgesetzlichen Gebührnisse unmittelbar zu leisten und zu verrechnen hat.

S. im Uebrigen Löbe, Etat-, Cassen- und Rechnungswesen und ob. § 20.

---

§ 29.

Das Expropriationsrecht.

Häpe, Die Zwangsenteignung nach dem im Königreich Sachsen geltenden Recht 1891.

S. auch Ludwig-Wolf, die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen 3. Aufl. 1892.

I. Die einzige allgemeine Bestimmung über Expropriation findet sich in § 31 der VU. Ein ausführlicheres, die Expropriation überhaupt betreffendes, Gesetz giebt es nicht.

§ 31 der VU. führt das Expropriationsrecht unter dem Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Rechte auf und geht prinzipiell von dem Satz aus, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten. Die Ausnahme hiervon, die unter gewissen Voraussetzungen zugelassen wird, ist die Expropriation, deren Begriff also nach § 31 Zwangsabtretung ist. Sie findet nur statt in Bezug auf abtretbare Rechte und begreift Zwangsaufhebung von Rechten nicht in sich. Practisch genommen handelt es sich wesentlich von Zwangsabtretung von Eigenthum, insbesondere Grundeigenthum für Staatszwecke an den Staat.

Darin liegt die Rechtfertigung der Stellung im System, die hier dem Expropriationsrecht gegeben wird. Es ergänzt das Besteuerungsrecht des Staats. Wer dieses nicht unter den Gesichtspunkt des staatsbürgerlichen, sondern des staatlichen Rechts aufführt, muß es ebenso mit dem Expropriationsrecht halten. Die Sächsische Verfassung ist konsequent; denn auch das Besteuerungsrecht des Staats wird in §§ 37 flg. unter den staatsbürgerlichen Rechten abgehandelt.

II. § 31 bezieht sich nur auf die Expropriation zu Staatszwecken; als Expropriant ist hierbei ohne Zweifel nur der Staat gedacht. Was aber Staatszweck sei, hat nur der Staat zu bestimmen. Jeder Zweck, für den Staatsgelder ausgegeben werden können (VU. § 17 Abs. 1), kann auch die Expropriation rechtfertigen. Staatlicher Zwang zur directen Abtretung an eine andere Person als den Staat, scheint durch § 31 ausgeschlossen zu werden, wenn auch nicht dem Wortlaut, doch dem Sinne nach. Ebensowenig kann eine andere Person als der Staat ein eigenes Zwangsabtretungsrecht für öffentliche Zwecke aus § 31 ableiten.

Der Expropriat muß voll entschädigt werden. Das ihm durch die Expropriation auferlegte individuelle Vermögensopfer für den Gesammtzweck ist von der Gesammtheit im ganzen Umfang auszugleichen.

Die Expropriation tritt ein, wenn der Expropriand die freiwillige Abtretung, zu welcher er von der Verwaltung unter Anbietung einer bestimmten Entschädigungssumme aufgefordert wird, verweigert, aus welchem Grund dies immer geschehen mag. Der Expropriationsact besteht dann in der Erklärung der zur Expropriation ermächtigten Verwaltungsbehörde, daß das betreffende Recht von dem Expropriandeu auf den Staat übergehe. Dem Expropriaten bleibt nunmehr blos das Recht übrig, eine höhere als die ihm von der Verwaltung angebotene Entschädigung beim ordentlichen Gericht geltend zu machen. Die Expropriation selbst unterliegt dem Urtheil des Gerichts in keiner Weise. Auch wird die thatsächliche Durchführung der Expropriation durch die Entschädigungsklage nicht aufgehalten.

III. Die Expropriation ist nach der Verfassung nur zulässig unter zwei Voraussetzungen, nemlich

1. „in den gesetzlich bestimmten Fällen“, d. h. überall da, wo ein Gesetz dazu ermächtigt. Dieses Recht des Gesetzgebers wird nicht erst durch § 31 der VU. festgestellt; es existirt schon nach § 27 und ist ganz unbeschränkt. Der Werth des § 31 liegt in diesem Fall nur in der Entschädigungspflicht; in dieser Hinsicht bildet § 31 einen Zusatz zu § 27 und die Entschädigungspflicht kann durch das Gesetz nicht beseitigt werden.

Der Gesetzgeber kann seine Ermächtigung für jeden speziellen Staatszweck nicht blos in concreto, sondern auch im Allgemeinen ertheilen. Solche spezielle Expropriationsgesetze sind in großer Zahl vorhanden s. dieselben bei Häpe S. 14 flg.

2. wenn Ermächtigung durch Gesetz nicht vorliegt, dann ist die Expropriation nur zulässig „in den durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen“. Das Gesammtministerium hat ohne Zweifel nur das Recht, für einen in concreto vorliegenden Zweck zur Expropriation zu ermächtigen, nicht aber im Allgemeinen für künftige Fälle einer gewissen Art. Der Grund der Expropriation liegt hier einzig und allein in ihrer dringenden Nothwendigkeit und das Gesammtministerium hat nur die Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob das staatliche Interesse dringend fordert, daß für den bestimmten Zweck nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse Expropriation zugelassen werde, ob also der Zweck so bedeutend und seine Erreichung in so hohem Maße nothwendig ist, daß das Opfer des Einzelnen dafür verlangt werden kann. Der Ausdruck dringend hat hier nicht zeitliche Bedeutung.

IV. Es wäre unrichtig, aus § 31 der VU. den Schluß zu ziehen, daß andere Eingriffe des Staats in die Sphäre des Einzelnen als die Expropriation schlechthin ausgeschlossen, also nur im Wege der Verfassungsänderung möglich seien. Der allgemeine § 27 behält neben § 31 sein volles Recht. Die Ermächtigung zu solchen Eingriffen könnte aber nur vom Gesetzgeber ertheilt und auch die Entschädigungsfrage nur durch das Gesetz geordnet werden. § 31 enthält zwar ein allgemeines, weit über die Expropriation im Sinne dieses § hinausgehendes Prinzip; eine rechtliche Forderung, dasselbe anzuwenden, spricht er aber nur für die Expropriation aus.

Die oben III. 1 a. E. erwähnten Spezialgesetze haben manche solche den Kreis der Expropriation im Sinn des § 31 überschreitende Bestimmungen. Ganz besonders ist aber § 7 2. des A Gesetzes von 1835 zu erwähnen, welcher sagt: „der Rechtsweg findet statt nach Maßgabe der VU. § 31, wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will". Soweit diese Bestimmung nur den § 31 wiederholt, hat sie keine selbständige Bedeutung. Sie nimmt aber irrthümlich an, daß § 31 sich auch auf den Fall beziehe, wo Jemand gezwungen wird, seine Rechte aufzugeben ohne Abtretung an den Staat. Die Disposition selbst besteht trotz dieses Irrthums zu Recht und es ist also der Inhalt des § 31 auch in diesen Fällen anzuwenden, aber nur auf Grund des Gesetzes und mit der Kraft des Gesetzes. Und da § 7 nur von Rechtsweg und Entschädigung handelt, so kann aus ihm nicht die Ausdehnung des Rechts des Gesammtministeriums nach § 31 auf die Fälle des § 7 abgeleitet werden.

Dritter Theil.

Verfassungsgarantien.

§ 30.

I. Der achte und letzte Abschnitt der VU. (§§ 138 flg.) handelt von der „Gewähr der Verfassung". Sieht man vom Schlußparagraph der ganzen Verfassung, § 154, der als außerhalb dieses Abschnittes stehend gedacht werden muß, ab, so begreift derselbe unter der Verfassungsgewähr die Zusage des Regenten beim Regierungsantritt (§ 138), den Verfassungseid der Unterthanen, Civilstaatsdiener und Geistlichen (§ 139), die Ständische Beschwerde (§ 140) und Ministeranklage (§ 141 flg.) wegen Verfassungsverletzung, die Erschwerung der Verfassungsgesetzgebung (§ 152), die Erledigung eines Verfassungsstreites mittelst authentischer Interpretation zweifelhafter Punkte der Verfassung durch den Staatsgerichtshof (§ 153).

II. Von der Verfassungsgesetzgebung war oben S. 169 die Rede.

Die Verfassungszusage des Königs und des Regierungsverwesers nach § 138 der VU. gehört zu den sogenannten moralischen Garantien, was nicht ausschließt, daß zur Leistung derselben eine verfassungsmäßige Pflicht besteht. Die Nichterfüllung dieser Pflicht könnte keine andere rechtliche Wirkung haben als die Nichterfüllung irgend einer anderen verfassungsmäßigen Pflicht durch den Regenten. Selbst die Ministerverantwortlichkeit wäre nicht direct anwendbar. Die Verfassungszusage ist kein Eid, sondern ein Versprechen bei fürstlichem Wort, das in doppelter Form, mündlich und in schriftlicher Urkunde, abgelegt wird. Der Inhalt des Ver-

sprechens ist durch § 138 genau festgestellt und nur für diesen Inhalt besteht die Pflicht. Die Präsidenten der letzten Ständeversammlung sind immer beizuziehen, der Präsident der II. Kammer also insbesondere auch dann, wenn er der nächsten Ständeversammlung nur vermöge einer neuen Wahl angehören könnte; und auch wenn er nicht mehr gewählt wird, hat er doch die vom Regenten ausgestellte Urkunde der nächsten Ständeversammlung mit zu übergeben. An die Stelle der Präsidenten müßten nöthigenfalls die Vicepräsidenten treten.

Der Eid der Civilstaatsdiener, der christlichen Geistlichen und der Unterthanen (gleichfalls nur eine moralische Garantie bildend, aber Gegenstand einer rechtlichen Pflicht) muß außer dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes nach § 139 der VU. auch das Versprechen der Beobachtung der Landesverfassung enthalten. — Was insbesondere den Unterthaneneid betrifft, so fordert § 139 der Verfassung nicht direct seine Ableistung. Er setzt ihn aber als ein bestehendes Institut voraus und bestimmt über seinen Inhalt. Wäre § 139 nicht so zu verstehen, sondern als verfassungsmäßige Verpflichtung der Unterthanen, so wäre die bestehende Einrichtung verfassungswidrig. Daß blos die männlichen Unterthanen zur Ableistung herbeigezogen werden, ist nicht zu beanstanden. Es wird aber der Eid denselben nur abgenommen beim Erwerb der Sächsischen Staatsangehörigkeit (s. o. S. 37) und beim Erwerb des Bürgerrechts einer Stadt (§ 57 der Städteordnung von 1832, von Bosse, Revid. Städteordnung 4. Aufl. S. 27). Bedingung des Bürgerrechtserwerbs ist der Unterthaneneid nicht. Früher scheint ein Unterthaneneid übrigens nur da gefordert worden zu sein, wo eine besondere Anerkennung des Unterthanenverhältnisses von Werth war. So findet er sich bei v. Römer (Bd. 2 S. 13) und bei Wabst (Historische Nachricht ꝛc. S. 22) nur als ein mit dem Lehnseid verbundener Eid der Vasallen, wodurch sie ihre Unterthanschaft zu bekennen hatten. Und nach dem Mandat vom 19. Febr. 1827 leistet der apostolische Vicar den Unterthanen- und Diensteid in die Hände des Königs ab (§ 2) und haben alle zum katholischen Klerus gehörige Personen bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid vor dem katholischen

Consistorium zu schwören (§ 27). Wegen der Form des Unterthaneneids s. Gesetz v. 20. Febr. 1879 § 4. — Wegen des Eides der Civilstaatsdiener s. o. S. 118. — Hinsichtlich der evangelischen Geistlichen sagt § 4 der MVO. v. 27. Juli 1871, daß dieselben außer der bei der Ordination zu leistenden Verpflichtung in Beziehung auf die Religionslehre den „vorgeschriebenen Amtseid (§ 139 der VU. v. 4. Sept. 1831 und Verordnung v. 2. Nov. 1837)" zu leisten haben. Die Verordn. v. 2. Nov. 1837 ist ersetzt durch die Verordn. v. 20. Febr. 1879 betr. die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen. Beide Verordnungen heben übrigens die Geistlichen gar nicht besonders hervor. — Hinsichtlich der katholischen Geistlichen sind Vorschriften zur Ausführung des § 139 der VU. außer den oben wegen des Unterthaneneids bemerkten Bestimmungen des Mandats von 1827 nicht veröffentlicht; denn § 17 des Gesetzes vom 23. Aug. 1876, der vom Vicariatsgericht und vom katholisch-geistlichen Consistorium redet, sagt nur, daß die Mitglieder und alle übrigen Angestellte der katholisch-geistlichen Behörden bei ihrer Anstellung den in § 139 der VU. vorgeschriebenen Eid zu leisten haben (nach dem Mandat von 1827 §§ 6 und 16 hatten auch sie den Unterthaneneid zu leisten). — Wegen der Verpflichtung der reformirten Geistlichen, die nur „auf das Verhältniß als Staatsbürger und Staatsdiener gerichtet" wird s. Regulativ vom 7. Aug. 1818 § 7 c — Wegen der deutsch-katholischen Geistlichen endlich ist die Ausführung des § 139 der VU. durch das Gesetz v. 2. Nov. 1848 § 18 besonders vorgesehen.

§ 139 der VU. schließt natürlich nicht aus, daß auch andere Angestellte als die Civilstaatsdiener und die Geistlichen zur Ableistung eines Verfassungseides verpflichtet werden (und es ist dies auch der Fall). Im Fahneneid fehlt die Beziehung auf die Verfassung.

III. Die unter der „Gewähr der Verfassung" sonst noch begriffenen Bestimmungen der Verfassung gehören zwei verschiedenen, aber zusammenhängenden, staatsrechtlichen Beziehungen an. Einmal handelt es sich von der Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, die in der Ministerverantwortlichkeit gegenüber den Ständen ihre Spitze hat, was eben den Hauptgegenstand des achten

Abschnitts ausmacht. Sodann schließt die Ständische Einrichtung selbst eine Verfassungsgefahr in sich, den Verfassungsstreit zwischen Regierung und Ständen, dessen Ueberwindung zu sichern der achte Abschnitt sich gleichfalls als Aufgabe stellt. Beide Punkte hängen aufs Engste zusammen und gehen in einander über.

① Verantwortlichkeit bedeutet, daß jedes Geschehen, das durch einen Willen verursacht ist, diesem Willen auf die Rechnung zu setzen ist. Das öffentliche Organ muß für seine Handlungen und Unterlassungen einstehen; es ist verpflichtet, wegen derselben Rede zu stehen und sie zu rechtfertigen, und es muß die es selbst betreffenden Wirkungen hinnehmen, welche das Recht an seine Handlungen knüpft. Die Verfassung spricht in § 42 ganz allgemein die Verantwortlichkeit aller Staatsdiener für ihre Dienstleistungen aus. Daß hierbei Staatsdiener im weitesten Sinne zu verstehen sind, und daß unter Dienstleistung auch die Unterlassung einer Dienstpflicht begriffen ist, wird nicht zu bezweifeln sein. Wirklich zur Verantwortung gezogen wird ein öffentliches Organ immer nur wieder durch ein öffentliches Organ, selbst dann, wenn der Gegenstand der Verantwortung die Verletzung einer dritten Person ist. Die Verantwortlichkeit ist eine civilrechtliche, strafrechtliche, disciplinäre, was hier nicht weiter zu verfolgen ist.

Das Staatsdienergesetz von 1835 § 7 hat die Uebertragung der Verantwortlichkeit eines Organs auf ein anderes zugelassen. „Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er denselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher solchenfalls wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat.“ Für unzweifelhafte Verfassungs- und Gesetzesverletzungen bleibt also der Staatsdiener verantwortlich, auch wenn sie ihm von der vorgesetzten Behörde befohlen sind, die ihrerseits gleichfalls für ihren Befehl verantwortlich ist. Der Staatsdiener hat

in diesem Fall dem Befehl nicht zu gehorchen, ohne erst Bedenken zu äußern, was ihn von seiner Verantwortlichkeit gar nicht entbinden könnte. Ist aber die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer höheren Anordnung zweifelhaft, dann kann der Staatsdiener diesen Weg der Bedenkenäußerung einschlagen und dadurch seine Verantwortung abwälzen; schlägt er ihn nicht ein, so bleibt er verantwortlich trotz der im Gesetz ausgesprochenen Pflicht der Folgeleistung. Man gelangt mit Nothwendigkeit zu diesem Schluß, dessen Richtigkeit übrigens auch durch die Geschichte des § 7 bestätigt wird. Natürlich kann erst durch die nachfolgende Untersuchung und Entscheidung der Sache festgestellt werden, ob der Staatsdiener die Rechtswidrigkeit des Befehls als unzweifelhaft erkennen mußte, oder darüber im Zweifel sein konnte.

Uebrigens betrifft die rechtliche Verantwortlichkeit nicht blos die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Angemessenheit der Handlung. Eigene Initiative und freies Ermessen sind nicht gleichbedeutend mit Willkür. Die Schwierigkeit, die sich hierbei ergiebt, betrifft nur die Art der Geltendmachung und die Wirkungen. Mindestens ist diese Seite der Verantwortlichkeit in der Aufsicht mit eingeschlossen.

(2) Die Minister sind gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen verantwortlich; sie fallen mit unter § 42 der VU. Ueberwälzen können sie ihre Verantwortlichkeit niemals. Die Verantwortlichkeit für die Angemessenheit der Handlung tritt bei ihnen besonders stark hervor, weil ihre Initiative und der Kreis ihres freien Ermessens besonders groß ist.

Nur Ein Organ des Staats ist rechtlich nicht verantwortlich und kann von keinem andern staatlichen Organ zur Verantwortung gezogen werden, der Regent. Zwar sagt dies die Verfassung nicht ausdrücklich. Es ergiebt sich aber indirect aus den Vorschriften über die Ministerverantwortlichkeit, direct aus der Souveränetät, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen VU. § 4. Der Regierungsverweser steht auch in dieser Hinsicht dem König gleich, so lange er regiert; er kann aber auch nach Beendigung der Regierungsverwesung nicht zur Verantwortung gezogen werden, so wenig als ein vom Throne zurückgetretener König. Dagegen ist der beauftragte Stellvertreter des Königs verantwortlich.

Für die Handlungen des Regenten wird der Minister verantwortlich. Dieser positive Satz ist in der VU. §§ 43 und 110 zum Ausdruck gekommen. Weil aber Niemand für Handlungen, die nicht seine Handlungen sind, verantwortlich werden kann, so müssen die Regierungshandlungen des Monarchen zu Handlungen des Ministers werden, und sie werden dies durch die Contrasignatur des Ministers. Eine Königliche Verfügung muß also entweder schriftlich ausgefertigt, vom König unterzeichnet und vom Minister contrasignirt werden, oder sie muß direct als Verfügung des Ministers im Auftrag des Königs zur Erscheinung kommen (Verordn. v. 7. Nov. 1831 § 5). Eine Königliche Verfügung, für welche die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Minister fehlt, „ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich." Auch bei Unterlassung von Regierungshandlungen könnte möglicherweise der Minister verantwortlich werden; die Verfassung schweigt darüber. Der Minister ist nicht blos für die Uebereinstimmung der Königlichen Verfügung mit der Verfassung und den Gesetzen, sondern auch für ihre Zweckmäßigkeit verantwortlich.

Abgesehen nun von der allgemeinen Verantwortlichkeit der Minister nach Art der übrigen Staatsdiener (an die Stelle der disciplinären Verantwortlichkeit tritt die freie Entlassung durch den König), sind die Minister nach § 41 der VU. „den Ständen verantwortlich".

3) Diese Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Ständen gehört dem allgemeinen Kontrollrecht der Stände an, das namentlich in den §§ 109 flg. der VU. zum Ausdruck kommt.

a) Die Stände haben nach § 109 das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenstände dem König Wünsche und Anträge vorzulegen einschl. der Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege. Da sie auch in Bezug auf die Gesetzgebung und Verfassungsgesetzgebung ein Recht zu Anträgen und sogar Initiative haben, so erstreckt sich diese anregende Thätigkeit auf das Gesammtgebiet der staatlichen Wirksamkeit. Nur gemeinschaftliche Wünsche und Anträge beider Kammern dürfen an den König gebracht werden. (Wegen der Deputationsvorberathung s. Landtagsordn.

§ 15, wegen der namentlichen Abstimmung § 20). Veranlaßt können sie in verschiedener Weise werden s. o. S. 152. Sofern sie selbständig sind, und nicht gelegentlich einer andern Berathung auftreten, verdanken sie ihre Entstehung zunächst einzelnen Mitgliedern einer Kammer; macht diese die Sache zu ihrer eigenen, dann (und nur dann Landtagsordn. § 22) geht ihr Beschluß an die andere Kammer und, wenn diese beitritt, als Ständebeschluß an den König.

Wenn § 109 von Wünschen und Anträgen der Stände spricht, so sind darunter nicht zwei rechtlich verschiedene Dinge zu verstehen; die Wünsche sind auch nichts Anderes als Anträge, Aufforderungen an die Regierung. Es muß deshalb immer, wenn die Stände von § 109 Gebrauch machen, ihnen nach § 113 eine Königliche Entschließung, im Ablehnungsfall unter Angabe der Gründe, zu Theil werden. Die Königliche Entschließung kann, wenn sie nicht einfach ablehnt, verschiedenen Inhalts sein, wonach sich alles Weitere bestimmt.

b) Den Ständen kommt aber auch ein Beschwerderecht zu, das durch §§ 110 und 111 der VU. geordnet wird. Dasselbe kann auch von jeder Kammer für sich ausgeübt werden, aber doch nur „insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen". Jedenfalls muß also die Kammer, die eine Beschwerde erheben will, erst ihren Beschluß an die andere Kammer bringen, und kann sie für sich allein nur erheben, wenn diese abgelehnt hat. (Wegen der Vorberathung in einer Deputation s. § 15, wegen namentlicher Abstimmung § 20 der Landtagsordn.). Die Ständische Beschwerde steht theils gegen die einzelnen Minister theils gegen das Gesammtministerium (soweit dasselbe an der Verwaltung theilnimmt) zu und zwar „über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege." Der Ausdruck „Anwendung der Gesetze" enthält einen Gegensatz gegen die Verfassungsverletzung; daß er die Beschwerde nicht auf die gesetzwidrige Handlung beschränken will, ergiebt sich mit Sicherheit daraus, daß dieselbe nach § 110 Abs. 2 ohne weitere Unterscheidung auch dann den Ständen zusteht, wenn der Minister durch Contrasignatur die Verantwortung für eine Regierungshandlung des Königs übernommen hat, während nach § 43 der VU., auf

den sich § 110 Abs. 2 ausdrücklich beruft, der Minister auch für die Zweckmäßigkeit der Regierungshandlung verantwortlich wird. Daß die Minister nicht blos im Gebiet der Verwaltung, sondern auch in dem der Rechtspflege verantwortlich sein sollen, ist natürlich nur im Sinne der den Ministern hinsichtlich der Rechtspflege zustehenden Aufgaben zu verstehen.

Hiermit ist also den Ständen ein Recht der Beschwerde gegen die Minister im weitesten Umfang eingeräumt; jede Regierungs- und Verwaltungshandlung (oder Unterlassung) fällt darunter und nicht blos nach der Seite der Rechtmäßigkeit, sondern auch nach der der Zweckmäßigkeit. Dabei bleibt es im Allgemeinen ganz gleichgiltig, ob die Handlung des Ministers an Handlungen untergeordneter Organe sich anschließt oder nicht. Wenn der Fehler des Ministers in der Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Leitungsaufgabe besteht, so kann auch dies der Gegenstand einer Ständischen Beschwerde sein.

Die den Ministern untergeordneten Organe werden den Ständen gar nicht unmittelbar verantwortlich und die Beschwerde der Stände erstreckt sich nicht selbständig auf ihre Handlungen. Abs. 3 des § 110 steht diesem Satz nicht im Weg, sondern bestätigt ihn. Uebrigens ist Abs. 3 sehr unklar. Was sollen grobe Vernachlässigungen sein? es kann doch nur darauf ankommen, ob die Stände sie für stark genug halten, um deshalb sich zu beschweren. Auch was „sonst die gesetzlichen Vorschriften" sein sollen, ist nicht klar.

§ 110 der VU. sagt nicht, an wen diese Ständische Beschwerde sich wendet; es kann aber nur der König sein. Somit ist eine Beschwerde denkbar an den König wegen königlicher Regierungshandlungen. In der That muß diese Consequenz des constitutionellen Systems zugelassen werden; es ist die Appellation von dem nicht gut berathenen an den besser zu berathenden König. Die Königliche Entschließung und ihr rechtlich möglicher Inhalt richtet sich nach dem Gegenstand; die Verfassung schweigt auch darüber und man darf nicht an eine besondere, nicht schon in der Verfassung ohnehin begründete, Ermächtigung denken. Daß der König den Ständen eine Antwort zu geben habe, ist auch nicht gesagt. In dieser Hinsicht ist entweder § 113 der VU. (s. o.) anzuwenden,

oder, was Vieles für sich hat (§§ 110 und 111 bilden zusammen ein Ganzes, wie auch aus den Ueberschriften hervorgeht), bezieht sich der Schluß des § 111 der VU., wonach die erfolgte Abstellung oder das Ergebniß der Erörterung den Ständen zu eröffnen ist, auf die Ständische Beschwerde des § 110 gleichfalls. Hat der König seine Entschließung getroffen und den Ständen Mittheilung gemacht, so ist damit diese Beschwerde erledigt.

c) In diese Rechte der Stände gegenüber der Regierung wird nun auch das Beschwerderecht des Einzelnen durch §§ 36 und 111 (auch § 110 Abs. 2) der VU. hinübergeleitet.*) Diese Beschwerde wurde oben S. 186 bis zum Ministerium verfolgt.**) Sie kann nun weiter (unter der Bedingung, daß dieser Weg

*) Anm. Auch Körperschaften haben das Recht, Beschwerden und Petitionen den Ständen vorzutragen Landtagsordnung § 28 Abs. 3 (s. o. S. 159); Deputationen von Körperschaften an die Stände sind dagegen durch § 111 der VU. ausgeschlossen; aber auch Deputationen von Einzelnen, wie sich aus der Schriftlichkeit der Beschwerden und Petitionen (VU. § 111) und dem Verbot des Verkehrs der Stände mit Einzelnen, abgesehen von den Beschwerden und Petitionen (Landtagsordn. § 24), ergiebt.

**) Anm. Hierzu ist Folgendes nachzutragen: In § 111 hieß es anfänglich im Entwurf, daß die Stände eine Beschwerde nur annehmen können, wenn sie bereits „bis zur obersten Staatsbehörde" gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sei. Da gleich im folgenden Satz wieder von der obersten Staatsbehörde die Rede ist und zwar hier ausdrücklich in der Unterscheidung von dem einzelnen Ministerium, so muß die oberste Staatsbehörde in beiden Sätzen das Gesammtministerium bedeuten. Hiernach standen also die beiden §§ 36 und 111 in voller Uebereinstimmung und es ergab sich aus ihnen, daß das Gesammtministerium ganz allgemein die letzte Beschwerdeinstanz über den Einzelministerien sein sollte. Nun wurden in § 111 im ersten Satz die Worte „bis zur obersten Staatsbehörde" umgewandelt in die Worte „bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement"; die gedruckten Landtagsverhandlungen geben gar keine Auskunft über diese Aenderung; sie erscheint in der letzten Redaction der vereinbarten Verfassung. Es muß aber jedenfalls angenommen werden, daß es eine beabsichtigte und rechtmäßige Aenderung ist. Ihre Bedeutung liegt darin, daß dem Gesammtministerium die Stellung einer höchsten Beschwerdeinstanz nicht ertheilt wurde. Ist dies nun richtig, dann kann in § 36 die „Entscheidung der obersten Staatsbehörde" nur durch ein Versehen stehen geblieben sein. Die Beschwerden der Einzelnen gehen also bis zu dem betreffenden Ministerium und von da an den König direct oder an die Stände. Damit stimmt dann auch § 4 G der Verordn. v. 7. Nov. 1831.

eingehalten wurde, aber das Ministerium nicht geholfen hat) schriftlich an die Stände gebracht werden „mit der Bitte um Verwendung", worauf die Stände zu beurtheilen haben, „ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden" (§ 36). Ist jener Weg nicht eingehalten worden, so dürfen die Stände sie nicht berücksichtigen, und auch keine Beschwerde im öffentlichen Interesse (s. o. b) darauf begründen. Wenn aber jene formelle Voraussetzung erfüllt ist, dann haben die Stände darüber zu urtheilen, ob die Beschwerde begründet sei. Ist sie es nach ihrer Ansicht nicht, so wird sie abgewiesen. Ist sie aber nach ihrer Ansicht begründet, dann haben die Stände die Wahl, ob sie die Beschwerde 1. „an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abgeben", oder 2., sie „zu ihrer eigenen Sache machen und dem König zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen" wollen. Der erstere Weg kann nur eine Zurückführung auf den Verwaltungsweg bedeuten, was namentlich da am Platz sein mag, wo der Ministertisch sich bereits entgegenkommend erklärt hat. Die Abgabe an das Gesammtministerium wird sich nach der Anm. **) auf S. 250 erklären. Der zweite Weg bedeutet, daß die Stände nun als solche der Regierung gegenübertreten und ihr einen Wunsch ausdrücken. In beiden Fällen muß den Ständen die erfolgte Abstellung der Beschwerde oder das Ergebniß der Erörterung eröffnet werden. Die Stände ihrerseits haben den Einzelnen von ihrem Beschluß wegen der an sie gebrachten Beschwerde zu benachrichtigen Landtagsordnung § 24. Irgend ein eigenes Verfügungsrecht haben die Stände auch in diesem Fall nicht.

In § 23 der Landtagsordnung wird in Ergänzung der Verfassung bestimmt, daß unzulässige Beschwerden Einzelner ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen seien, ohne auf sie einzugehen (sogar ohne Benachrichtigung des Beschwerdeführers Landtagsordn. § 24); der § bestimmt dann auch, welche Beschwerden als unzulässig anzusehen seien, — im Allgemeinen ganz der Verfassung oder der Natur der Sache gemäß; nur eine einzige Bestimmung kann Bedenken erregen; es soll nemlich eine Beschwerde unzulässig sein „wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört." Dies könnte leicht zu einer Einschränkung des Beschwerderechts führen, die nicht im Sinn der Verfassung

wäre. Es handelt sich ja gar nicht um irgend eine Verfügungscompetenz der Stände. Ihr Recht hinsichtlich der Beschwerden Einzelner ist ein selbständiges, in seiner Art ganz allgemeines Recht, das neben allen übrigen Zuständigkeiten der Stände hergeht.

§ 23 der Landtagsordn. anerkennt übrigens auch ein Recht der Einzelnen, sich mit Petitionen an die Stände zu wenden, was auch der Verfassung entsprechen dürfte (VU. § 36 „Wünsche"); ebenso ist es gewiß richtig, wenn § 23 dieses Recht dem Einzelnen nur ertheilt in eigenen Angelegenheiten. Von diesen Bitten gilt dann dasselbe, was von den Beschwerden. Die Scheidung zwischen beiden ist in der That schwer, weil eine Beschwerde nicht blos die beschwerende Handlung rechtlich angreift, sondern Hilfe fordert, was in das Gebiet der staatlichen Freiheit hinüberführen kann.

Beschwerden und Petitionen Einzelner können von den Ständen nur in Uebereinstimmung beider Kammern weiter gebracht werden. Dies ergiebt sich nicht blos aus der „Discussion in beiden Kammern" in § 111, sondern schon daraus, daß in §§ 36 und 111 nur von den Ständen die Rede ist, und aus der allgemeinen Regel oben S. 153 4.

④ In dem Beschwerderecht der Stände vollzieht sich zu einem Theil die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Ständen nach § 41 der VU. Also nicht die Stände sind das Organ, dem die Minister hinsichtlich der Verantwortlichkeit unterworfen sind, sondern der König. Die Stände haben aber das selbständige Recht, die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit anzuregen und zu fordern. Es gehört dies zu ihrer Kontrollfunction, die nur, anders als die Aufsichtsfunction der Staatsorgane, kein Unterordnungsverhältniß in sich schließt.

Es muß aber den Ständen auch die Möglichkeit gegeben sein, sich über die Wirksamkeit der Regierung zu unterrichten s. o. S. 158 und weiter Landtagsordn. §§ 28, 29, 30. In dieser Richtung liegt auch das in § 31 der Landtagsordn. den einzelnen Kammermitgliedern ertheilte Recht zu Interpellationen (Anfragen in der Kammersitzung an die Staatsregierung) in Betracht.

5. Die Ständische Beschwerde kann zur Verfassungsbeschwerde und dadurch zur Verfassungsgarantie werden VU. § 140. Voraussetzung ist „Verletzung der Verfassung" d. h. es muß von den

Ständen die Verletzung eines bestimmten Punktes der Verfassung, eines namhaft zu machenden Satzes der Verfassung, behauptet werden. Die Verfassungsbeschwerde kann nur in gemeinschaftlichem Antrag beider Kammern erhoben werden (Vorberathung durch eine Deputation § 15, namentliche Abstimmung § 20 der Landtagsordnung).

Die Verfassungsbeschwerde wird an den König gerichtet; das Recht der Stände ist also auch hier nur ein Theil ihres Kontrollrechts; Beschwerdeinstanz sind die Stände nicht.

Die Verfassungsverletzung, welche den Gegenstand der Beschwerde bildet, kann von den Ministern oder von anderen Staatsbehörden ausgegangen sein. Aber auch hier muß der Gedanke einer unmittelbaren Verantwortlichkeit untergeordneter Staatsbehörden gegenüber den Ständen ausgeschlossen werden; nur die Minister sind den Ständen verantwortlich VU. § 41; sie aber können es auch für Verfassungsverletzungen andrer Staatsbehörden werden. Es ist nemlich von vornherein klar, daß, wenn nach Ansicht der Stände eine andere Staatsbehörde die Verfassung verletzt hat, die Stände vernünftigerweise erst dann eine Beschwerde erheben können, wenn es darüber zur Verhandlung gekommen ist und hierbei der Minister sich mit der betreffenden Staatsbehörde identifizirt hat, statt Abhilfe zu gewähren. Daß die Unterordnungs- und Disciplinarverhältnisse durch das Recht der Stände durchbrochen werden wollen, läßt sich nicht annehmen.

Der König wird einer solchen Beschwerde sofort abhelfen, wenn kein Zweifel an der Verfassungsverletzung besteht. Dies setzt voraus, daß entweder der Minister selbst die Hinwegräumung der Beschwerde übernimmt, oder daß er entlassen wird und ein Anderer an seiner Stelle dies thut. Hat aber der König Zweifel, so muß er die Sache durch das Gesammtministerium oder die oberste Justizstelle erörtern lassen. Eben das muß aber offenbar auch geschehen, wenn der König die Beschwerde für unzweifelhaft unbegründet hält. Denn der Zweck des § ist nicht der, eine zweifelhafte Rechtsfrage zur Entscheidung zu bringen, sondern die Möglichkeit auszuschließen, daß der König ohne Weiteres den Minister halte und die Beschwerde abweise; auch diese Beschwerde

kann gegen ministeriell contrasignirte Regierungshandlungen des Königs gerichtet sein.

Unter der obersten Justizstelle kann nicht der Staatsgerichtshof gemeint sein, sondern das höchste ordentliche Gericht, das hierdurch eine besondere verfassungsmäßige Aufgabe erhält. Wird die Sache vom König an das Gesammtministerium gewiesen, so hat dieses dem König nur ein Gutachten zu geben; die Verfügung auf die Beschwerde ist freie Sache des Königs. Das oberste Gericht dagegen hat „zugleich die Sache zu entscheiden" d. h. die rechtliche Ansicht desselben ist für den König bindend. Ob der König in diesem Fall auch der Form nach nicht selbst entscheidet, oder ob er nur die Entscheidung des Gerichts als seine Entscheidung geben muß, sagt § 140 nicht. Der Erfolg der Untersuchung des Gesammtministeriums und des Gerichts ist aber jedenfalls den Ständen zu eröffnen; es wird auch nicht zu bezweifeln sein, daß diese Eröffnung in beiden Fällen vom König ausgeht.

§ 140 sagt, die Wahl zwischen Gesammtministerium und höchstem Gericht für die Erörterung einer Verfassungsbeschwerde richte sich „nach der Natur des Gegenstands". Was dies eigentlich heißen soll, ist schwer zu sagen. Es kommt aber rechtlich nicht darauf an. Denn die Entscheidung über diesen Punkt kommt lediglich dem König zu.

In beiden Fällen handelt es sich zunächst um das Urtheil darüber, ob eine Verfassungsverletzung vorliegt. Weiterhin aber, wenn dies der Fall ist, ist Abhilfe zu schaffen. Die hierauf gerichtete Verfügung oder Veranlassung gehört in allen Fällen der Königlichen Initiative an. Das oberste Gericht könnte weder auf seine allgemeine Competenz, noch auf § 140 der VU. eine Befugniß zur Beschließung gerichtlichen oder disciplinären Einschreitens oder eine politische Maßregel begründen. Die am nächsten gelegene Maßregel ist, wenn das Urtheil gegen den Minister ausfällt, seine Entlassung. Rechtlich nothwendig würde sie aber doch nur, wenn der Minister die Beschwerde hinwegzuräumen sich weigern würde. Ob und welche andere Verfügungen nöthig werden, hängt von der Beschaffenheit des concreten Falles ab.

6. Die Stände haben weiter das Recht, einen Minister wegen

Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen VU. §§ 141—151. Als Vorbild für diese Einrichtung hat die Württembergische Verfassung (Württ. VU. §§ 195—205) gedient. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß in Württemberg nicht blos Minister vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden können und daß die Anklage vor demselben nicht blos den Ständen zusteht, daß namentlich auch die Regierung zur Anklage der Ständemitglieder berechtigt ist.

In Sachsen kommt lediglich den Ständen das Recht zu, vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen, und nur ein Recht, die Minister anzuklagen, und zwar wegen Umsturzes der Verfassung oder wegen Verletzung einzelner Punkte derselben. Natürlich haben die Stände dieses Recht auch dann, wenn sie die Verfassungsverletzung in einem Königlichen Act finden, für welchen der Minister die Verantwortlichkeit trägt. Durch die Reichsjustizgesetzgebung wurde die Ministeranklage und der Staatsgerichtshof nicht beseitigt. Die Einrichtung ist in Sachsen niemals praktisch geworden (in Württemberg ein einziges Mal) und es ist zu erwarten, daß sie es auch niemals werden wird. Eine eingehende Darlegung ist daher überflüssig.

Nur die Stände als solche d. h. die beiden Kammern in Uebereinstimmung können einen Minister vor dem Staatsgerichtshof anklagen (VU. § 141 dazu Landtagsordn. §§ 15, 20).

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern; der Präsident und 6 Richter werden vom König aus den Vorständen bezw. Mitgliedern der höheren Gerichte ernannt, 6 Richter und 4 Stellvertreter von den Ständen gewählt (von jeder Kammer zur Hälfte). Die Mitglieder sollen immer vorhanden sein; dies geschieht durch Bestellung je am Schlusse eines ordentlichen Landtags. Constituirt wird aber das Gericht nur im Fall einer wirklichen Ministeranklage und zwar auf eine gemeinschaftliche Aufforderung der beiden Kammerpräsidenten an den Präsidenten des Gerichtshofs (wenn § 145 der VU. das Gericht sich auch versammeln läßt auf Befehl des Königs, so hat dies für die Anklage wegen Verfassungsverletzung keine Bedeutung; in der Württ. Verfassung hat diese Veranlassung einen Sinn, weil Ständemitglieder vor der Regierung angeklagt werden können).

Das Verfahren ist theils durch §§ 146, 147 der VU. theils durch das Gesetz vom 3. Febr. 1838 geordnet. Hervorzuheben ist der streng durchgeführte Dualismus zwischen Königlichen und Ständischen Richtern. Die Untersuchung wird von einem Königl. und einem Ständ. Mitglied geführt; von den beiden aufzustellenden Referenten muß gleichfalls der eine ein Königl., der andere ein Ständ. Richter sein; bei jedem Beschluß müssen ebenso viele Mitglieder der einen als der anderen Kategorie vorhanden sein (ohne den Präsidenten); unter 10 darf aber die Zahl der Richter nicht sinken. Der Präsident hat keine Stimme; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs begreift nur ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens und Entfernung vom Amt.

Das Erkenntniß des Staatsgerichtshofs wird im Plenum durch den Präsidenten publizirt Gesetz v. 1838 § 20.

Das einzige gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofs zustehende Rechtsmittel ist die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß desselben. Der Staatsgerichtshof wird in diesem Fall um zwei Mitglieder verstärkt. An die Stelle eines Königl. bezw. Ständ. Referenten bezw. Correferenten tritt ein Ständischer bezw. Königlicher.

Das Königliche Abolitionsrecht fällt hinsf. der Ministeranklagen weg; das Begnadigungsrecht darf der König „nie dahin ausdehnen, daß ein in die Entfernung vom Amt Verurtheilter in seiner bisherigen Stelle gelassen oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamt angestellt werde", wenn das Erkenntniß nicht die Wiederanstellung ausdrücklich vorbehält. (Die Fassung des § 150 der VU. erklärt sich daraus, daß derselbe fast wörtlich der Württ. Verfassung entnommen ist, in welcher er diese Fassung darum erhalten hatte, weil auch andere Staatsdiener als die Minister vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden können).

Die Regierung kann über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht durch Auflösung der Stände hinwegkommen; denn in diesem Fall dauert der am Ende des letzten ordentlichen Landtags bestellte Staatsgerichtshof fort; und wenn die Auflösung erst während des Prozesses erfolgt, so wird dieser hierdurch nicht unterbrochen VU. § 143, Gesetz v. 1838 § 42.

Auch hat die freiwillige Resignation des Angeklagten auf das eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß (das noch nicht eingeleitete Verfahren kann also durch Resignation abgewendet werden). Eben das muß auch von der nicht gesuchten Entlassung durch den König gelten.

Zur Ergänzung ist noch Folgendes hinzuzufügen: die Stellung des Ministers wird durch die Ministeranklage und das Prozeßverfahren bis zum Erkenntniß gar nicht berührt. Der Staatsgerichtshof kann keinen Zwang gegen ihn ausüben. Antwortet er auf die Anklage nicht, so wird angenommen, er habe die ihm beigemessenen Thatsachen eingeräumt; ebenso wenn er die ihm vom Gerichtshof vorgelegten besonderen Fragen nicht beantwortet; ebenso wird ein Anerkenntniß angenommen, wenn er sich nicht über die Aechtheit einer Urkunde, die in Zweifel gezogen wird, erklärt, oder dieselbe eidlich ablehnt; ebenso wird die Verweigerung der Edition einer Urkunde oder die Nichtleistung des Editionseides als Zugeständniß dessen angesehen, was durch die Urkunde bewiesen werden soll Gesetz von 1838 §§ 28, 30, 36, 37, 38. Ist gegen den Angeklagten nur Mißbilligung erkannt, so ändert das an sich nichts in seiner amtlichen Stellung; es können aber in diesem Fall weitere Verfügungen nöthig werden; dies ist Sache des Königs und bezw. der Uebereinstimmung des Königs und des Ministers. Wird im Urtheil des Staatsgerichtshofs die Entlassung ausgesprochen, so ist der Verlust des Amts die unmittelbare Wirkung des Urtheils. Daraus würde sich ergeben, daß der Minister in diesem Fall auch keinen Anspruch auf die Ministerpension hat, weil diese nach der Staatsdienergesetzgebung ihm nur zukommt, wenn er vom König entlassen wird s. o. § 19 III. Daß dieser Schluß im Sinne der Verfassung sei, ist zweifelhaft. Die Kosten des Prozesses hat auch bei einer Verurtheilung die Staatscasse zu tragen.

Die Stände sind nicht selbst Richter, sondern nur Ankläger der Minister; ihr Anklagerecht ist ein Ausfluß ihres Kontrollrechts. Die Ministerverantwortlichkeit ist also auch in diesem Fall nicht in die Macht der Stände gegenüber dem Minister eingeschlossen; sie veranlassen nur das Auftreten einer anderen Macht. Die Stände sind niemals verpflichtet, die Ministeranklage zu

erheben, auch wenn sie der Meinug sind, die Verfassung sei verletzt. Sie können sie aber immer erheben, wenn sie dieser Meinung sind. Daß sie es erst mit andern Mitteln versuchen müssen, insbes. mit der Verfassungsbeschwerde, wird formell nicht gefordert. Dennoch ist die Ministeranklage gar nicht denkbar, wenn nicht der König sich auf die Seite des Ministers stellt und den Ständeu ein Einschreiten gegen denselben verweigert. Es muß ein Verfassungsconflict zwischen den Ständen und der Regierung als solcher vorliegen. In der Form des Strafverfahrens soll dieser Conflict gelöst werden.

7. Endlich dient dem Zweck der Lösung eines Verfassungsconflcts direct das in § 153 der VU. eröffnete Mittel der Entscheidung eines Streits zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde durch den Staatsgerichtshof. Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz von 1838 (s. zu 6.) §§ 47—53. Voraussetzung ist, daß dieser Streit nicht durch „Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen" beseitigt wird. Natürlich bedarf es dazu nicht einer förmlichen „Uebereinkunft"; sobald der Streit auf irgend eine Weise verschwindet, liegt keine Veranlassung zu der Entscheidung des Staatsgerichtshofs mehr vor. Das Verfahren besteht nach der Verfassung darin, daß sowohl Regierung als Stände dem Staatsgerichtshof eine Deduction übergeben, welche gegenseitig mitgetheilt und je in einer zweiten Schrift beantwortet werden. Diese beiden Schriften werden als jedem Theil „freistehend" bezeichnet. Demgemäß findet nach dem Gesetz von 1838 das Verfahren auch statt, wenn nur ein Theil (einerlei welcher) die Deduction übergeben hat, und wenn die Beantwortungsschrift von einer oder von beiden Seiten ausgeblieben ist. Die Deduction aber muß offenbar wenigstens von einer Seite gekommen sein. Auch der Zusammentritt des Staatsgerichtshofs für diesen Zweck, von dem § 153 und das Gesetz von 1838 ganz schweigt, kann offenbar von jedem der beiden Theile veranlaßt werden, und es muß in dieser Hinsicht § 145 der VU. zur Anwendung kommen, wonach der Zusammentritt des Staatsgerichtshofs entweder durch einen vom Justizminister kontrasignirten Befehl des Königs oder durch eine gemeinsame Aufforderung der beiden Kammerpräsidenten an den Präsi-

denten des Gerichtshofs veranlaßt wird. Daß überhaupt bei diesem ganzen Verfahren nur die beiden Kammern zusammen und in Uebereinstimmung thätig sein können, geht auch aus § 153 hervor, der nur von den Ständen redet. Veranlaßt der eine oder der andere Theil den Zusammentritt des Gerichtshofs und legt er ihm seine Deduction vor, so ist der andere Theil nunmehr der Entscheidung des Gerichts unterworfen, auch wenn er sie nicht begehrt und sich gar nicht weiter betheiligt. Wenn insbesondere die Regierung das Verfahren veranlaßt, so sind die Stände der Entscheidung unterworfen, auch wenn sie sich über die Deductions- und Beantwortungsschrift nicht zu vereinigen vermochten. Nach dem Gesetz von 1838 hat das Gericht einen Referenten und einen Correferenten unter Beobachtung des Dualismus zu bestellen. Bei der Entscheidung giebt nach § 153 der VU. die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Trotz dieses Wortlauts hat im Allgemeinen der Präsident nicht mit abzustimmen; denn würde er selber mitstimmen, so könnte es nicht zu einer Stimmengleichheit kommen; die allgemeinen Bestimmungen der VU. über den Staatsgerichtshof gelten auch hier. Die Entscheidung erfolgt nach dem Gesetz von 1838 mit Entscheidungsgründen; die Entscheidung hat die Kraft einer authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde (§ 153), und eben darum wird sie nebst den Entscheidungsgründen nach dem Gesetz von 1838 in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Außerdem wird sie vom Gericht beiden Theilen schriftlich mitgetheilt.

8. Verfassungskonflicte können nicht durch künstliche innere Mittel des einzelnen Staates gelöst werden; sie sind nur im lebendigen Prozeß zu überwinden; Auflösung der II. Kammer und Ministerentlassung gehören diesem letzteren an. Rechtliche Lösung durch ein höheres außerhalb des einzelnen Staates begründetes Organ ist dagegen wohl möglich, so die Lösung auf Grund der Reichsverfassung Art. 76 Abs. 2.

Ministeranklage und Entscheidung des Verfassungsstreits durch den Staatsgerichtshof sind unpractische Mittel. Beide haben mit einander gemein, daß die Lösung gesucht wird in der Form eines rechtlichen Prozesses. Beide sehen sich dabei genöthigt, den

Dualismus von Regierung und Ständen in das Gericht selbst hineinzutragen. Damit beweisen sie, daß sie eigentlich nur die Ueberwindung dieses Dualismus beabsichtigen und daß sie gerade dazu nicht taugen. Insofern allerdings ist der Dualismus überwunden, als im Fall der Ministeranklage bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung gilt, während beim Verfassungsstreit in diesem Fall die Stimme des Präsidenten entscheidet. Dies ist aber, so richtig es im Lichte des Staatsgedankens ist, vom Standpunkt des Dualismus aus das einseitige Uebergewicht des einen Factors, nicht eine innerliche Ueberwindung.

Was insbes. den Verfassungsstreit betrifft, so kann man sagen, daß der Weg des § 153 überflüssig ist, wo er noch helfen könnte, und nicht mehr helfen kann, wo man seiner bedürfte. Ist einmal der Verfassungskonflict da, dann handelt es sich um einen politischen Streit, der nicht in der Form eines Streits über die Auslegung eines Verfassungsparagraphen entschieden werden kann.

Ebensowenig aber in der Form eines strafrechtlichen Verfahrens; die Ministeranklage ist nur der Schein eines solchen. Das ordentliche Strafgericht behält prinzipiell seine Zuständigkeit hins. derselben Handlung, welche Gegenstand der Ministeranklage ist (nach der Sächs. Verfassung § 148 konnte allerdings durch den verurtheilenden Staatsgerichtshof ein weiteres Strafverfahren ausgeschlossen werden; das war aber doch nur die Ausnahme von der erklärten Regel und enthielt einen auf besondrer prinzipwidriger Ermächtigung beruhenden Eingriff in die Strafgerichtsbarkeit). Es geht auch aus der Strafgewalt des Staatsgerichtshofs hervor, daß nicht die Bestrafung einer strafbaren Handlung den Zweck ausmacht; man denke: Mißbilligung oder Entlassung vom Amt wegen „Umsturz der Verfassung"! Diese Anklage wegen „Umsturzes der Verfassung" ist allerdings ganz unpractisch; denn wenn der Umsturz gelingt, wo sind dann die Stände? und wenn er nicht gelingt, wo ist der anzuklagende Minister? Aber auch bei der Anklage wegen Verletzung einzelner Punkte der Verfassung ist von einer wirklichen Strafgerichtsbarkeit keine Rede. Die Rolle, die dabei den Ständen zufällt, kann man weder unter die eines öffentlichen Anklägers bringen — sie sind niemals zur Anklage verpflichtet, können sie immer wieder fallen lassen —, noch unter

die eines Privatklägers — sie treten ja als Wächter der Verfassung auf. Auch kann das ganze Verfahren abgewendet werden durch erbetene oder nicht erbetene Entlassung des Ministers. Aber auch der Begriff der Ungehorsamsstrafe, Ordnungsstrafe, Disciplinarstrafe läßt sich in der Ministeranklage ohne Zwang nicht finden. Auch dieses Verfahren soll nur unter der Form der Strafjustiz den Konflict zwischen Regierung und Ständen lösen. Nicht die Strafe, sondern ihre Begründung, das Urtheil darüber, wer Recht hat, welche Seite sich der Ansicht der andern beugen muß, ist es, was man haben will.

Ein rein theoretisches Bedürfniß führt zu diesen Versuchen einer formell rechtlichen Mechanisirung der Staatserhaltung. Practisch sind diese Mittel nicht. Es ist nicht gut, politische Fragen in den Rechtsweg zu leiten: so ungefähr lautete das Urtheil, das Ludwig Uhland über die Einrichtung der Ministeranklage fällte, nachdem er eben in dem einzigen in Württemberg vorgekommenen Fall einer solchen als Ständischer Richter thätig gewesen war.

Druckfehler.

S. 1 Z. 14 v. u. statt 1870 zu lesen 1867.
„ 17 „ 10 „ „ „ § 84 „ „ § 83.
„ 17 „ 11 „ „ „ Reichsrecht zu lesen Staatsrecht.
„ 20 „ 11 „ „ „ Vereinigung „ „ Vereinigung.
„ 38 „ 5 „ o. „ 1870 zu lesen 1852.
„ 60 „ 5 „ „ „ 1835 „ „ 1635.
„ 61 „ 6 „ „ „ 1873 „ „ 1870.
„ 63 „ 1 „ u. „ 21. Juni zu lesen 20. Juni.
„ 88 „ 16 „ „ „ 27 zu lesen 21.
„ 120 „ 11 „ „ „ des- zu lesen der-.
„ 130 „ 12 „ „ „ 83 „ „ 82.
„ 132 „ 10 „ o. nach Stellvertretung einzuschieben (VU. § 69).
„ 135 „ 19 „ „ „ sind einzuschieben VU. § 65.
„ 157 „ 17 „ u. statt § 3 zu lesen § 43.
„ 158 „ 2 „ o. „ 3, 61 zu lesen 3, 4, 61.
„ 159 „ 7 „ „ nach § 3 einzuschieben § 4.
„ 161 „ 6 „ u. statt § 113 zu lesen § 119.
„ 175 „ 17 „ o. nach Herkommen die Schlußklammer zu setzen.
„ 185 „ 15 „ „ statt 3 zu lesen 8.
„ 209 „ 3 „ u. „ 23 „ „ 22.
„ 209 „ 1 „ „ „ 22 „ „ 23.
„ 213 „ 16 „ o. „ Enkel zu lesen Enkel-.
„ 252 „ 6 „ u. „ liegt zu lesen kommt.

Im Anhang Tab. 1 ist in der Ueberschrift der Verbindungsstrich zwischen Meißen und Wettinischen zu streichen;

in der Tab. 2 Stufe 26 ist die Linie Herz. Georgs II durch Punkte anzudeuten;

ebendaselbst ist der Abstammungsstrich nach Herzog Friedrich † 1834 zu streichen; es muß also heißen

H. Friedrich
† 1834
1826 H. S.-Altenburg.

Endlich wird um folgende zwei Verbesserungen gebeten:

auf S. 200 Z. 12 und 13 von unten sollte statt: hinsichtlich der Bayerischen und Württembergischen Convention gesagt werden:

hinsichtlich des Bayerischen Vertrags und der Württembergischen Convention;

auf S. 224 Z. 6 und 7 ist statt des Satzes: Es wird dies wohl zu verstehen sein im Sinn des § 97, der den Ständen das Recht giebt, „sich über — zu entschließen", deutlicher zu sagen:

Man hat dabei vielleicht den Sinn des § 97 wieder zu geben gemeint, der den Ständen das Recht giebt, „sich über — zu entschließen"; allein die beibehaltenen Worte „verändert" und „Zustimmung" hatten in der ursprünglichen Fassung eine andere Bedeutung.

Tabelle I. Die Markgrafen von Meißen-Wettinischen Geschlechts bis zur Erlangung der Curwürde durch Friedrich den Streitbaren.

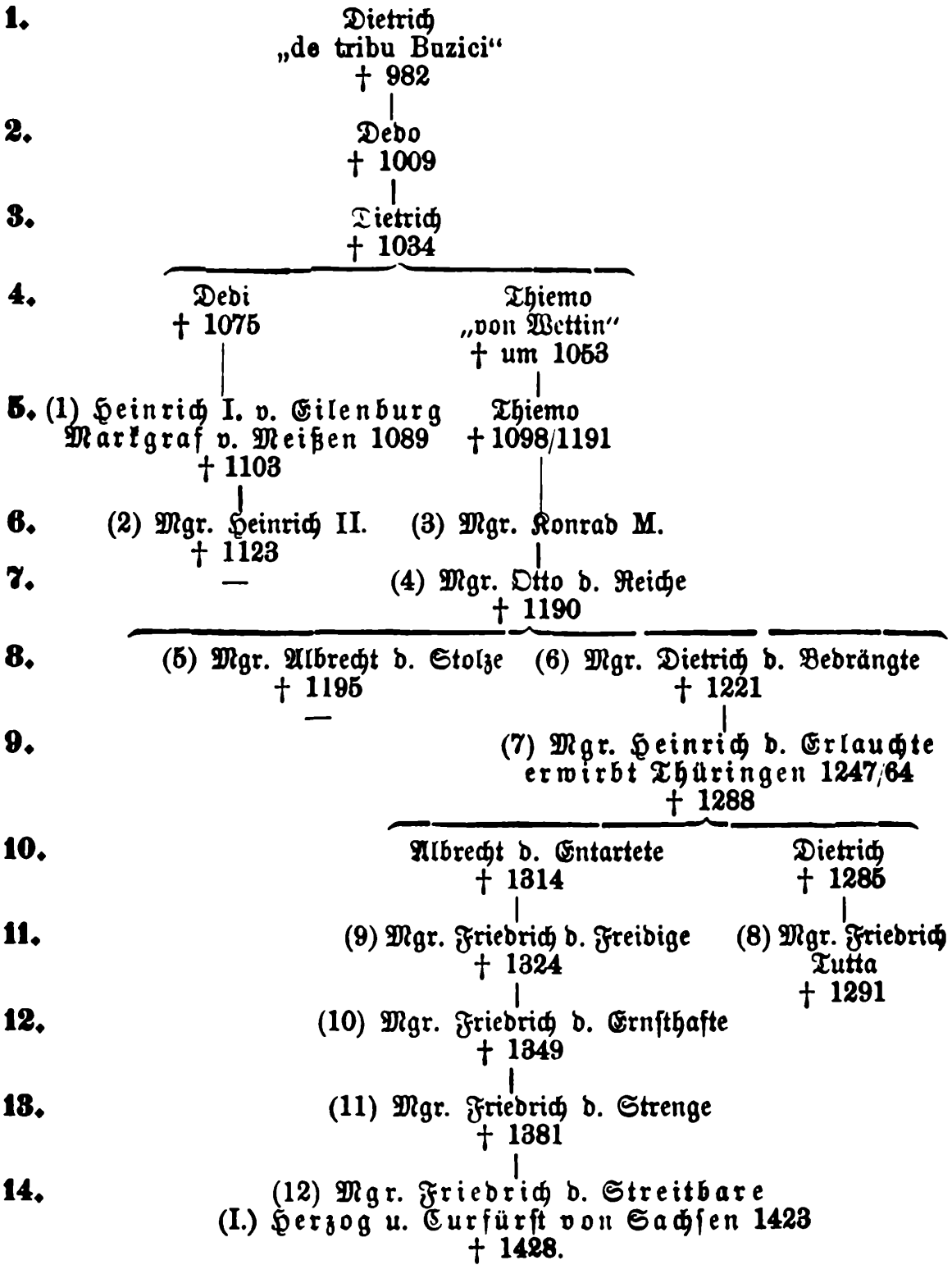
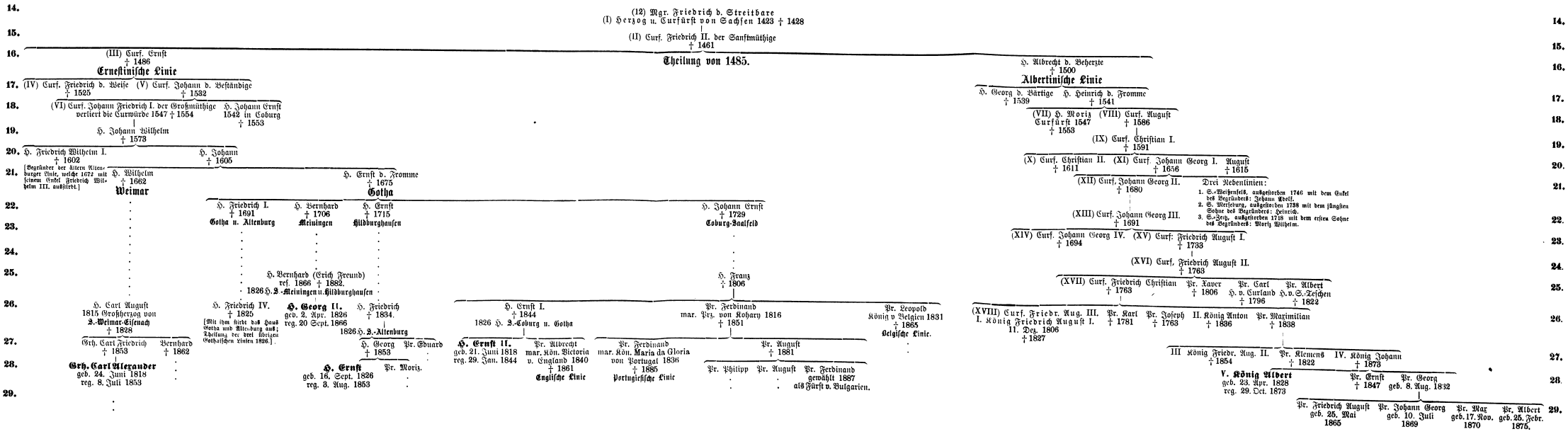


Tabelle II. Uebersicht des Wettinischen Hauses seit Friedrich dem Streitbaren. Die Cursürsten und Könige von Sachsen. Das Albertinische Haus.



Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen. Für den Handgebrauch zusammengestellt von **O. E. Walter.** Nebst einem Anhange, enthaltend: Die Verfassung des Deutschen Reichs und das Wahlgesetz für den Reichstag nebst dazu gehörigem Wahlreglement. Mit ausführlichem Sachregister. 1875. 2 M.

Das Königlich Sächsische Hausgesetz vom 30. December 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. Zugleich als Nachtrag zu der im gleichen Verlage 1875 erschienenen Walter'schen Ausgabe der Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen. 1890. 60 Pf.

Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen von **H. G. Opitz,** Rechtsanwalt, Mitglied der II. Ständekammer des Königreichs Sachsen. 2 Bände. 1884—87. Broch 15 M., eleg. geb. 19 M.

Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren Deutschen Bundesstaaten und deren Einfluß auf die Beurtheilung der Status- und Familienverhältnisse von Assessor Dr. jur. **Falcke,** besch. bei der Kreishauptmannschaft Leipzig. 1888. 1 M. 60 Pf.

Staatsrechtliche Studien. I. Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän? Von Dr. **Georg Liebe.** 1880. 80 Pf.

Repertorium des Königlich Sächsischen Verwaltungsrechtes unter Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen alphabetisch zusammengestellt von **C. von der Mosel,** Oberregierungs-Rath. Sechste bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. 1891. Brochirt 12 M., eleg. gebdn. 14 M.

In diesem Werke sind, alphabetisch geordnet und daher zum Nachschlagen handlich, nicht nur die bis in die allerneueste Zeit in den Gesetzsammlungen publicirten Bestimmungen, sondern auch diejenigen Verordnungen und Entscheidungen berücksichtigt, welche bei Behörden und in Zeitschriften verstreut und daher nicht oder nur schwer zugänglich sind, in welchen sich aber oft die für die Verwaltungspraxis wichtigsten Auslegungs-, Ergänzungs- und Vollzugsbestimmungen befinden.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818 bis zur Gegenwart. Verzeichniß der sämmtlichen in der Gesetzsammlung, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen und dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen enthaltenen Erlasse, unter Abdruck der jetzt noch gültigen Bestimmungen, nebst Verweisungen auf die einschlagenden späteren landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften, zusammengestellt von Dr. **Bernhard Francke**, K. S. Oberlandesgerichtsrath.

Erscheint in ca. 26 Lieferungen zum Subscriptionspreise von à 2 Mark 40 Pf., von denen 24 bis jetzt (Juni 1891) vorliegen, womit das Werk bis zur Gesetzgebung des Jahres 1884 vorgerückt ist. Außerdem ist das Werk in Bänden in dauerhaftem Halbfranzband zu beziehen zu folgenden Preisen:

Band I, die Gesetzgebung von 1818—1850 enthaltend, 18 M.,

Band II, die Gesetzgebung von 1851—1870 enthaltend, 25 M.,

Band III, die Gesetzgebung von 1871—1890, sowie Nachträge, Berichtigungen und Register enthaltend, etwa 28 M.

Einzelne Bände und Lieferungen werden nur zu wesentlich erhöhtem Preise abgegeben.

Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. Herausgegeben und mit einem ausführlichen Sachregister versehen von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrath in Leipzig. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1892.

Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen. Eine übersichtliche Darstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von **Georg Rösel.** 1887. Broch. 3 M. 75 Pf., eleg. cart. 4 M. 20 Pf.
